Deutscher Bundestag **Drucksache 21/4786**

21. Wahlperiode 18.03.2026

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien ist am 4. August 2024 in Kraft getreten. Die Änderungsrichtlinie zielt insbesondere auf eine Verbesserung der Umweltleistung und einen tiefgreifenden industriellen Wandel der erfassten Industrieanlagen ab. Dementsprechend enthält die Änderungsrichtlinie die Grundpflicht für Betreiber von Anlagen nach Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und zu betreiben. Darüber hinaus sieht die Änderungsrichtlinie höhere Anforderungen bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen (BVT = Beste Verfügbare Techniken) vor, regelt andererseits aber auch neue Ausnahmetatbestände für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte und weniger strenger Umsetzungsfristen. Außerdem regelt die Richtlinie nunmehr auch Anforderungen an die Umweltleistung, also an das Verbrauchsniveau und die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien, Wasser und Energie. Schließlich wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter erleichtert. Die Richtlinie ist bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Für Tierhaltungsanlagen werden die wesentlichen Anforderungen durch einheitliche Betriebsvorschriften festgelegt, die in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch bis zum 1. September 2026 erstellt werden. Für diesen Bereich gelten längere Übergangsfristen (4 bis 6 Jahre nach Veröffentlichung der Betriebsvorschriften).

B.1 Lösung

Der Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesberggesetz (BBergG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Umweltauditgesetz (UAG) und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) vorgenommen. Die Umsetzung der Sonderregelungen der Industrieemissions-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen erfolgt nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkei-

ten gemäß Anhang Ia der Industrieemissions-Richtlinie durch die Europäische Kommission.

B.2 Nutzen

Vom Regelungsregime der Industrieemissions-Richtlinie werden ca. 40 000 Industrieanlagen in der Europäischen Union erfasst, darunter ca. 10 000 in Deutschland. Dabei werden besonders emissionsreiche Industriezweige wie die chemische Industrie, Feuerungsanlagen, Nahrungsmittelindustrie, rohstoffverarbeitende Industrie (Mineralische Rohstoffe, Eisen- und Nichteisenmetalle, Holz), Abfallbehandlung und -verbrennung und die Textil- und Lederindustrie berücksichtigt. EU-weit sind die unter die Industrieemissionsrichtlinie (IED) fallenden Anlagen für rund 20 Prozent der Schadstoffemissionen in Luft und Wasser sowie 40 Prozent der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Hierdurch entstehen laut Schätzungen der Europäischen Kommission trotz rückläufiger Trends Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von 277 bis 433 Mrd. Euro jährlich (Europäische Kommission, Bericht über die Folgenabschätzung vom 5.4.2022, SWD (2022) 112 final). Bezogen auf die in Deutschland betriebenen Industrieanlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, bedeutet dies, dass diese Anlagen für ca. 5 Prozent der Schadstoffemissionen und 10 Prozent der Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union sowie jährliche Gesundheits- und Umweltkosten in Höhe von rund 69 bis 108 Mrd. Euro verantwortlich sind.

Die Industrieemissionsrichtlinie ist das wichtigste EU-Instrument zur Regulierung der Emissionen von Schadstoffen, etwa Stickstoffoxiden, Ammoniak, Quecksilber, Methan und Kohlendioxid, durch Industrieanlagen und Intensivtierhaltungsbetriebe. Durch die Umsetzung der seit 2010 bestehenden Richtlinie in Deutschland konnte der Schadstoffausstoß von Industrieanlagen bereits erheblich reduziert werden. Ein prominentes Beispiel dafür ist die verbesserte Luftqualität in vielen Regionen. Dennoch ist die Luftverschmutzung nach wie vor die häufigste umweltbedingte Ursache für vorzeitige Todesfälle in der EU. Mit der Novelle der Industrieemissions-Richtlinie werden die Ziele der Richtlinie, Emissionen in Luft, Wasser und Boden so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Schadstoffen zu schützen, sowie ihre Wirksamkeit weiter gestärkt und ergänzt. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie trägt dementsprechend dazu bei, das Potenzial der besten verfügbaren Techniken zur Emissionsminderung stärker auszuschöpfen, und stärkt Innovation und Entwicklung umweltfreundlicher Technik: Die europäisch erarbeiteten BVT-Schlussfolgerungen legen den aktuellen Stand der Technik für die verschiedenen Branchen fest. Sie bilden europaweit die Grundlagen für Genehmigungen. In Zukunft muss sich die Festlegung von Grenzwerten, soweit dies verhältnismäßig ist, noch stärker an den umweltfreundlichsten, also den emissionsärmsten Technologien orientieren.

Mit dem Gesetzentwurf wird darüber hinaus die Pflicht der betroffenen Anlagenbetreiber zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems konkretisiert und erweitert. Damit wird das bestehende Ordnungsrecht um das betriebsorganisatorische bzw. selbstreflexive Instrument des Umweltmanagements ergänzt, um wichtige Ziele beim Umwelt- und Klimaschutz effizient und effektiv erreichen zu können. Unternehmerische Spielräume bleiben dabei erhalten.

Durch den Gesetzentwurf soll zudem ein zusätzlicher Anreiz für Unternehmen gesetzt werden, die Dekarbonisierung anzustoßen: Wenn sich ein Betrieb nachweislich in einer tiefgreifenden industriellen Transformation befindet, kann dieser einen Aufschub von bis zu acht Jahren für die Einhaltung aktualisierter BVT-Schlussfolgerungen erhalten. So soll verhindert werden, dass Betreiber in fossile

Technologien investieren müssen, wenn sie im Begriff sind, diese zu ersetzen (Verhinderung von Lock-in-Effekten).

Außerdem wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen vereinfacht.

Die Umsetzung orientiert sich 1:1 an den europäischen Vorgaben. Die Umsetzung weiterer Vorgaben der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt durch die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Die Europäische Kommission rechnet damit, dass der Wert der Gesundheitsvorteile, die durch die Maßnahmen zur Steigerung der Wirksamkeit der Richtlinie entstehen, 860 Mio. Euro bis 2,8 Mrd. Euro pro Jahr betragen wird. Bezogen auf Deutschland kann somit davon ausgegangen werden, dass der Wert der Gesundheitsvorteile aus der Gesamtumsetzung der Änderungsrichtlinie jährlich bei etwa 215 Mio. bis 700 Mio. Euro liegt.

C. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU und der Richtlinie 1999/31/EG in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen keine zusätzlichen Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch dieses Gesetz entsteht ein europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 326 000 Euro pro Jahr.

Der zusätzliche laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung, weil er auf einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht beruht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der laufende Erfüllungsaufwand in Höhe von jährlich ca. 326 000 Euro setzt sich ausschließlich aus Bürokratiekosten aus Informationspflichten zusammen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht ein geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die etwaigen Mehrbedarfe im Bereich des Bundes werden finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Für die Länder entsteht durch dieses Gesetz europarechtlich vorgegebener zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 18. März 2026

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Julia Klöckner
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Bundestagspräsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Der Bundesrat hat in seiner 1062. Sitzung am 6. März 2026 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Merz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 7 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 7 Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen; Verordnungsermächtigung“.
   b) Nach der Angabe zu § 7 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 7a Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung“.
   c) Die Angabe zu § 10 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 10 Genehmigungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.
   d) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 12a Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
   e) Nach der Angabe zu § 29b wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 29c Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“.
   f) In der Angabe zum Zweiten Teil Vierter Abschnitt wird nach der Angabe „Gasmangellage“ die Angabe „oder einer sonstigen Krise“ eingefügt.
   g) In der Angabe zu den §§ 31a und 31b wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.
   h) Nach der Angabe zu § 31l wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 31m Abweichungen im Fall einer Krise“.

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024).

i) Die Angabe zu den §§ 52a und 52b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 52a Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 52b Überwachungspläne, Überwachungsprogramme für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 52c Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation“.

j) Die Angabe zu § 58e wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 58e Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung

§ 58f Erleichterungen für auditierte Unternehmensstandorte“.

k) Die Angabe zu §§ 64 bis 65 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 64 Elektronische Kommunikation

§ 65 Schadensersatz“.

l) Die Angabe zur Anlage wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6 Satz 2) Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik

Anlage 2 (zu § 12a Absatz 2 Satz 3) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.

2. § 1 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

1. der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

(3) Soweit es sich um Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) handelt, dient dieses Gesetz auch der Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:

„(5a) Ein Betriebsbereich ist der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen; ausgenommen sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.“

b) In Absatz 5b Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

c) In Absatz 5c Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.

e) Absatz 6a wird durch den folgenden Absatz 6a ersetzt:

„(6a) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.“

f) Absatz 6b wird durch den folgenden Absatz 6b ersetzt:

„(6b) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörenden Überwachungsmaßnahmen sowie
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.“

g) Absatz 6e wird durch den folgenden Absatz 6e ersetzt:

„(6e) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue oder weiterentwickelte Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.“

h) Nach Absatz 6e werden die folgenden Absätze 6f bis 6m eingefügt:

„(6f) Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte.

(6g) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte im Sinne dieses Gesetzes sind der Bereich von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(6h) Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.

(6i) Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes sind indikative Umweltleistungswerte, die für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt werden.

(6j) Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte.

(6k) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6l) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(6m) Tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder in einem Teil einer Anlage oder die Ersetzung einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union beinhaltet und die, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“

i) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.“

4. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Bei diesen Anlagen dürfen in Bezug auf die Emissionen von Kohlendioxid aus Verbrennungsprozessen oder anderen Prozessen der Anlage keine Umweltleistungsgrenzwerte und Orientierungswerte für die Umweltleistung in Bezug auf die effiziente Verwendung von Energie festgesetzt werden, die über die Pflichten hinausgehen, welche das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründet.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten sind Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie so zu errichten und zu betreiben, dass materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„§ 10 Absatz 8a Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zum Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen zu erfolgen hat.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „auf Grund des § 7“ durch die Angabe „auf Grund des § 7 oder § 7a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen, in denen unterschiedliche Stoffe eingesetzt werden oder in denen modulare Prozesseinheiten flexibel verschaltet werden (Mehrzweck-, Vielstoffanlagen oder modulare Anlagen), ist die Genehmigung auf Antrag des Vorhabenträgers auf die unterschiedlichen Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für alle erfassten Betriebsweisen, Stoffe und Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sind.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 7

Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen; Verordnungsermächtigung“.

   b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „der sich aus § 5 ergebenden Pflichten“ durch die Angabe „der sich aus § 5 Absatz 1 bis 3 ergebenden Pflichten“ ersetzt.

      bb) In Nummer 4 wird die Angabe „vorgeschrieben sind, und“ durch die Angabe „vorgeschrieben sind.“ ersetzt.

      cc) Nummer 5 wird gestrichen.

   c) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

   d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. EG Nr. L 182 S. 1)“ durch die Angabe „Richtlinie 1999/31/EG in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

8. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

„§ 7a

Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Erfüllung der sich aus § 5 Absatz 4 und 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. der Einsatz von materiellen Ressourcen und Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
2. die Umweltleistung der Anlagen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten darf,
3. die Betreiber von Anlagen Messungen oder Berechnungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
4. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 5 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.

(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und

2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das obere Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung vorzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsgrenzwerte oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn

1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre oder
3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 10

Genehmigungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, sind die Unterlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen.“

c) Absatz 3 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antragsteller kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen."

d) Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. darauf hinzuweisen, dass nach einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß Absatz 6 oder auf Antrag des Antragstellers nach § 16b Absatz 5 ein Erörterungstermin bestimmt und gesondert bekannt gemacht werden kann und dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;".

e) Absatz 8 Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, wichtiger Sicherheitsbelange, der internationalen Beziehungen oder der Verteidigung befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen."

f) Absatz 8a wird durch den folgenden Absatz 8a ersetzt:

„(8a) Unbeschadet der Absätze 7 und 8 sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Unterlagen im Internet zu veröffentlichen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand,
2. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts, sofern vorhanden, und
3. soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, eine konsolidierte Fassung der der Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie dienenden
   a) Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie
   b) nachträglichen Anordnungen.

Die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet hat systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer leicht auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen. Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen."

g) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „Antragstellung" durch die Angabe „Durchführung des Genehmigungsverfahrens" ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.

b) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:

„(2b) Im Fall des § 6 Absatz 2 kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die Änderung der Betriebsweise, die Herstellung eines anderen Stoffes, die Verwendung eines anderen Stoffes oder die Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen, sofern diese erstmals innerhalb des genehmigten Rahmens erfolgen sollen."

11. Nach § 12 wird der folgende § 12a eingefügt:

„§ 12a

Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Wenn die Anwendung der in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte im Einzelfall für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre, so kann die zuständige Behörde abweichende, weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen. Es sind für die betroffene Anlage die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der Anlage die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre oder
3. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten in Bezug auf Wasser kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erteilung einer Neugenehmigung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionswerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind die abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.

(6) Für den Fall, dass eine Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder eine Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 für die jeweilige Anlagenart keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen vorsieht oder die Anforderungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken, gilt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Absatz 5 entsprechend.

(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festzulegen, wenn

1. für die jeweilige Anlagenart keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen,
2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen enthalten oder
3. die Anforderungen in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken.

Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.“

12. In § 15 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3 und 5“ ersetzt.
13. § 16 Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind stets erforderlich, wenn

1. die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen würde oder
2. im Rahmen der Änderung eine Aktualisierung der Genehmigung nach § 52a Absatz 1 Nummer 1 erfolgen soll.“

14. § 16b wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 6 wird gestrichen.

    b) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

            „Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden."

        bb) In Satz 3 wird die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 8" durch die Angabe „die Anforderungen nach Absatz 7" ersetzt.

    c) Absatz 8 wird zu Absatz 7 und Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden."

    d) Absatz 8a wird zu Absatz 8 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Im Fall von Absatz 6 Satz 3 gilt die Genehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen nach Ablauf von drei Monaten ab dem spätesten gemäß Absatz 6 Satz 6 oder 7 mitgeteilten Zeitpunkt als antragsgemäß geändert, sofern die Genehmigungsbehörde nicht zuvor über den Antrag entscheidet oder ein Antrag nach Absatz 5 gestellt wird."

    e) In Absatz 9 wird die Angabe „Absatz 8" durch die Angabe „Absatz 7" ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

        „Soll infolge der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3, zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, oder nach § 52a Absatz 1 eine nachträgliche Anordnung erlassen werden oder sollen durch eine nachträgliche Anordnung nach Absatz 1 Satz 2 die Emissionsbegrenzungen einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie neu festgelegt werden, ist vor deren Erlass der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen."

    b) Absatz 1b wird durch den folgenden Absatz 1b ersetzt:

        „(1b) Wird infolge der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung eine nachträgliche Anordnung erlassen und sollen dabei die Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden, ist § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden."

    c) Absatz 2a wird durch den folgenden Absatz 2a ersetzt:

        „(2a) § 12a Absatz 1 bis 4, 6 und 7 gilt für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend."

    d) Absatz 2b wird durch den folgenden Absatz 2b ersetzt:

        „(2b) Für den Fall, dass von der Behörde auf Grundlage einer entsprechenden Anwendung des § 12a Absatz 2 Nummer 1 Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten oder weniger strenge Fristen festgelegt werden sollen oder von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung insgesamt abgesehen werden soll, ist Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Sieht die Behörde auf Grundlage des § 12a Absatz 2 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung ab, teilt sie dies dem Betreiber mit. § 10 Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8a gilt entsprechend."

e) Nach Absatz 4a Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit ordnungsgemäßer Anzeige der Betriebseinstellung durch den Betreiber bei der zuständigen Behörde.“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 7“ die Angabe „oder § 7a“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.

b) In Absatz 1a wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

17. In § 23 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 1a wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

18. Nach § 29b wird der folgende § 29c eingefügt:

„§ 29c

Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Wurden zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung für eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie Emissionsbegrenzungen unterhalb der nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder unterhalb der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte festgelegt, so hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsbegrenzungen auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage relevant ist und quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, so hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Abweichung auf die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe und die in § 1 genannten Schutzgüter vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter haben wird, so hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Immissionskonzentration der betreffenden Schadstoffe oder die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer oder im aufnehmenden Boden überwacht wird.

(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 44 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt. § 26 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Wird in einer Genehmigung oder nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung nach § 12a Absatz 4 oder § 17 Absatz 2a festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung ge-

nannten Emissionsgrenzwerten oder in der Verwaltungsvorschrift genannten Emissionswerten zu ermöglichen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

c) In Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei der Behörde vorliegen, sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 dieses Gesetzes und die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung.“

20. Die Überschrift des Zweiten Teils Vierter Abschnitt wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage oder einer sonstigen Krise“.

21. § 31a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abweichung.“ durch die Angabe „Abweichung, die Gründe für die Abweichung und über die festgesetzten Nebenbestimmungen.“ ersetzt.

22. § 31b wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Zulassung der Abweichung ist zu begründen.“

23. Nach § 31l wird der folgende § 31m eingefügt:

„§ 31m

Abweichungen im Fall einer Krise

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers in Abweichung von den in einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten sowie von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:

1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,

2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Betreiber für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte benötigt, oder

3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung der Anlage einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen.

(2) Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialen oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.

(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch einer Anzeige nach § 15.

(4) Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Die zuständige Behörde hat den Bescheid über die Zulassung der Abweichung der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen. § 10 Absatz 8a Satz 2 und 3 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zur Aufhebung oder anderweitigen Erledigung der Abweichung zu erfolgen hat.

(5) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Emissionen, die sich aus der Zulassung der Abweichung ergeben, durch den Betreiber überwacht werden. § 26 gilt entsprechend.

(6) § 31a Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

24. In § 47c Absatz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12)“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG“ ersetzt.

25. In § 47f Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist“ durch die Angabe „Richtlinie 2002/49/EG“ ersetzt.

26. § 48 Absatz 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionswerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Wird ein Emissionswert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Anlage der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Verwaltungsvorschrift Emissionswerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn

1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionswerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

27. In § 48b Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1a“ durch die Angabe „§ 7a Absatz 2“ ersetzt.
28. In § 50 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009“ ersetzt.
29. § 52 wird wie folgt geändert:
    a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 bis 8 gestrichen.
    b) Die Absätze 1a und 1b werden gestrichen.
    c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken“ durch die Angabe „Zutritt zu den Grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten“ ersetzt.
30. Nach § 52 wird der folgende § 52a eingefügt:

„§ 52a

Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

(1) Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Genehmigung durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 oder im Rahmen einer Änderungsgenehmigung nach § 16 vorzunehmen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Anlage die Genehmigungsanforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 einhält, insbesondere die in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte oder die in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte sowie die Nebenbestimmungen nach § 12 und § 12a.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 7a Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.

Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen oder den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die BVT-Schlussfolgerungen angepassten Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte befreien, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union besteht und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
2. der Betreiber unter Vorlage eines Stilllegungsplans, des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele den Verzicht auf die Genehmigung für einen Zeitpunkt innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erklärt und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage vorlegt.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten oder den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken

1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 52 Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.

(6) Im Fall des § 31 Absatz 1 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(7) Zur Durchführung von § 52 Absatz 1 Satz 1 stellen die zuständigen Behörden zur regelmäßigen Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme gemäß § 52b auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere

1. Vor-Ort-Besichtigungen,
2. Überwachung der Emissionen,
3. Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte,
4. Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente,
5. Überprüfung der Eigenkontrolle,
6. Prüfung der angewandten Techniken und
7. Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage

zur Sicherstellung der sich aus § 5 oder einer auf Grund des § 7 oder § 7a erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen.

§ 52 Absatz 2 und 4 bis 7 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass es zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 geeignet ist.

(8) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Genehmigungsauflagen eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht."

31. § 52a wird zu § 52b und in Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)" durch die Angabe „der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009" ersetzt.

32. Der bisherige § 52b wird zu § 52c.

33. Nach § 58d wird der folgende § 58e eingefügt:

„§ 58e

Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie haben sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Anforderungen das nach Absatz 1 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass

1. das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss,
2. Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen.

Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat.

(3) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach Absatz 2 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfol-

gerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.“

34. Der bisherige § 58e wird zu § 58f.

35. § 61 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU“ durch die Angabe „Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

    b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ ersetzt.

36. § 62 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

            „2a. einer Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 1 Nummer 3 oder § 58e Absatz 2 Satz 2 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,“.

        bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 5“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5“ ersetzt.

        cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:

            „5a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 5, zuwiderhandelt,“.

        dd) In Nummer 11 wird die Angabe „vorlegt.“ durch die Angabe „vorlegt oder“ ersetzt.

        ee) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 12 eingefügt:

            „12. entgegen § 58e Absatz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 58e Absatz 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und umgesetzt wird.“

    b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

        „(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine bei Errichtung oder Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a oder 6 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“

    c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

37. Die §§ 64 und 65 werden durch die folgenden §§ 64 und 65 ersetzt:

„§ 64

Elektronische Kommunikation

Soweit auf Grund dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Schriftform angeordnet wird, ist auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen.

§ 65

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 bis 5 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Verstößt jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Anforderung des § 47 oder eine Regelung zu Luftreinhalteplänen, Luftreinhaltefahrplänen oder Plänen für kurzfristige Maßnahmen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Verwaltungsträger der zuständigen Behörde, in deren Dienst der Amtsträger steht, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Schadensersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
2. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist und
3. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass durch den Verstoß ein Schaden entstanden ist.“

38. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird gestrichen.

b) Die Absätze 6 und 7 werden zu den Absätzen 5 und 6.

c) Absatz 8 wird gestrichen.

d) Die Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 7 und 8.

e) Nach dem neuen Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 bis 11 eingefügt:

„(9) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind § 7 Absatz 1a, § 12 Absatz 1a und 1b, § 17 Absatz 1a, 1b, 2a und 2b, § 48 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 finden § 7a Absatz 2, § 12a Absatz 1 und 5 und § 48 Absatz 2 sowie im Fall einer Aktualisierung gemäß § 52a Absatz 1 § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 keine Anwendung.

(10) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen zur Veredelung von Fasern oder Textilien der Nummer 10.10.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erst ab dem … [einsetzen: Datum des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des vierten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] zu erfüllen, wenn die Anlage vor dem … [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] in Betrieb genommen wurde.

(11) Für Anlagen der Nummer 7.1.1.1, 7.1.2.1, 7.1.3.1, 7.1.4.1, 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.11.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen ist dieses Gesetz in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

f) Nach dem neuen Absatz 11 wird der folgende Absatz 12 eingefügt:

„(12) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der

Nummer 3.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen."

g) Nach dem neuen Absatz 12 wird der folgende Absatz 13 eingefügt:

„(13) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.12 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Presskraft 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen."

h) Nach dem neuen Absatz 13 wird der folgende Absatz 14 eingefügt:

„(14) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 3.26 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen."

i) Nach dem neuen Absatz 14 wird der folgende Absatz 15 eingefügt:

„(15) Die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen ergebenden Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind von Anlagen der Nummer 1.14 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, bei denen die Haupttätigkeit in der Pyrolyse besteht und die vor der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit mit umfassen, genehmigt wurden, erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034 zu erfüllen."

39. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage (zu § 3 Abs. 6)" durch die Angabe „Anlage 1 (zu § 3 Absatz 6 Satz 2)" ersetzt.

b) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,".

c) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Technologie" die Angabe „„einschließlich digitaler Instrumente," eingefügt.

d) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz und Wiederverwendung und Dekarbonisierung."

e) In Nummer 10 wird nach der Angabe „Umwelt" die Angabe „„einschließlich der biologischen Vielfalt," eingefügt.

40. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2
(zu § 12a Absatz 2 Satz 5)

Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:

1. Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte

1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

1.2. Die Bewertung der Kosten erfolgt quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.

1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen

a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;

b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen und

c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.

1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.

2. Umweltnutzen

2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.

2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens hat durch eine monetäre Quantifizierung zu erfolgen und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.

2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; dies umfasst den verwendeten Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.

2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Anlagen überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.

3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:

a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;

b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten.“

Artikel 2

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu Kapitel 3 Abschnitt 2 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 1. Gemeinsame Bestimmungen“.

b) Nach der Angabe zu § 61 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 2. Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie

§ 61a Anwendungsbereich

§ 61b Weitere Begriffsbestimmungen

§ 61c Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung

§ 61d Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer

§ 61e Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen

§ 61f Abweichung von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise

§ 61g Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung

§ 61h Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung

§ 61i Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung“.

c) Die Angabe zu Kapitel 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht, Schadensersatz“.

d) Nach der Angabe zu § 99a wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 99b Schadensersatz“.

2. In § 3 Nummer 11 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimas,“ eingefügt.

3. Vor § 54 wird die folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen“.

4. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

   „(3) Indirekteinleitung ist das Einleiten von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage.“

   b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nur erteilt werden, wenn

   1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,

   2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und

   3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sowie, soweit erforderlich, nach Satz 2 sicherzustellen.

   In der Erlaubnis sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.“

   b) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

   c) Absatz 5 wird zu Absatz 3 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Entsprechen vorhandene Einleitungen nicht den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder entsprechenden Anforderungen der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung, so hat der Betreiber die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen innerhalb angemessener Fristen durchzuführen; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit der Bescheid nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.“

6. § 58 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(Indirekteinleitung)“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung darf nur erteilt werden, wenn“ durch die Angabe „Eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 darf nur erteilt werden, wenn“ ersetzt.

7. § 59 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach Absatz 1 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die

sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

   b) Die Absätze 4 bis 6 werden gestrichen.

   c) Absatz 7 wird zu Absatz 4.

9. Nach § 61 wird der folgende Unterabschnitt eingefügt:

„Unterabschnitt 2

Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

§ 61a

Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt gilt ergänzend zu den Anforderungen des Unterabschnitts 1 für Abwasser aus

1. Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
2. Anlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Nummer 3.

§ 57 Absatz 3 ist nicht anzuwenden.

§ 61b

Weitere Begriffsbestimmungen

(1) BVT-Merkblatt ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(2) BVT-Schlussfolgerungen sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,
4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörigen Überwachungsmaßnahmen sowie
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(3) Emissionsbandbreiten sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

(4) Die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik

oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

(5) Zukunftstechniken sind neue oder weiterentwickelte Techniken, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.

(6) Mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte sind die Spanne von Emissionswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden, ausgedrückt als Mittelwert für einen vorgegebenen Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen.

§ 61c

Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung

(1) Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union sind unverzüglich in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 Satz 1 Anforderungen an neue und vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 festzulegen, die gewährleisten, dass

1. die Einleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und
2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.

(2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde in Erlaubnissen für neue Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 in Gewässer bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Dies gilt auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Direkteinleitungen im Rahmen von Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1, Nummer 3 oder Nummer 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde in den Fällen der Sätze 1 und 2 eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 oder Satz 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 3. Im Falle des Satzes 1 oder des Satzes 2 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:

1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,
2. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte der angepassten Rechtsverordnung nach Absatz 1, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 in Kraft tritt, bis zur nächsten Änderung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung.

Die behördliche Festlegung nach Satz 1 oder Satz 2 tritt an die Stelle der Emissionsgrenzwerte nach Satz 5.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Einleitung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten (weniger strenge Emissionsgrenzwerte) festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen wegen

technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird; die Bewertung des Einleiters nach § 61d Absatz 1 Satz 1 ist zu berücksichtigen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Einleiters in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Erlaubnis in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und Satz 2 sowie im Rahmen der Überprüfung von Erlaubnissen und Genehmigungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Erlaubnis entsprechend anzupassen.

(4) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Direkteinleitungen festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

(5) Für vorhandene Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten; dabei gelten die Emissionsgrenzwerte als im Einleitungsbescheid festgesetzt, soweit dieser nicht weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde durch Anpassung der Erlaubnis unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Einleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist hierbei auf der Grundlage von Angaben des Einleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, in der Erlaubnis für eine zugehörige vorhandene Einleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.

§ 61d

Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer

(1) Der Einleiter hat die Auswirkungen der vorgesehenen Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte durch die zuständige Behörde nach § 61c Absatz 3 Satz 2 bis 5 auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(2) Sollen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden, so hat die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration

der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer zu bewerten. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

(3) Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.

§ 61e

Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen

(1) Die zuständige Behörde kann die Frist nach § 61c Absatz 5 Satz 1 für vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union verlängern, wenn

1. der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen sich zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage gemäß § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen nach § 61c Absatz 1 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,
2. die Genehmigung nach § 60 Absatz 3 oder nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder die Erlaubnis eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der mit den besten verfügbaren Techniken oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält,
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt und
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Behörde vorhandene Direkteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 freistellen, wenn

1. sich der Betreiber der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen zur tiefgreifenden industriellen Transformation verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union besteht und die tiefgreifende industrielle Transformation innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen abgeschlossen wird,
2. der Betreiber unter Vorlage eines Stilllegungsplans, des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele den Verzicht auf die Erlaubnis für die vorhandene Direkteinleitung für einen Zeitpunkt innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen erklärt,
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und ihre Ersetzung durch eine neue Anlage vorlegt und
4. sichergestellt ist, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

Für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sind Freistellungen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.

§ 61f

Abweichungen von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise

(1) Die zuständige Behörde kann abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Einleiters und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:

1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Einleiter für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte benötigt, oder
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Schädliche Gewässerveränderungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 ist in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Im Falle einer Anpassung der Erlaubnis nach Satz 4 finden die §§ 2 und 3 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 1 bis 3 sowie die §§ 4 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung keine Anwendung.

(2) Weniger strenge Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 dürfen nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt werden. Wenn die Gründe für die Abweichung nach Absatz 1 Satz 1 fortbestehen, kann dieser Zeitraum um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder die Versorgung mit Ressourcen, Materialen oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte aufzuheben.

(3) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Einleiter in den Fällen des Absatzes 1 die Emissionen überwacht.

(4) Die zuständige Behörde hat unverzüglich eine Ausfertigung des Bescheids über die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Absatz 1 Satz 1 dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Weiterleitung an die Europäische Kommission zuzuleiten. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit unterrichtet die Europäische Kommission unverzüglich über jede Festlegung nach Absatz 1 Satz 1, die Gründe hierfür und über die festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

§ 61g

Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung

(1) Nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union sind unverzüglich in der Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 Anforderungen an neue und vorhandene Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 festzulegen, die gewährleisten, dass

1. die Indirekteinleitungen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und
2. unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Indirekteinleitungen festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Tech-

niken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlagen beitragen.

(2) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen hat die zuständige Behörde für neue Indirekteinleitungen bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde hierzu eine Bewertung der gesamten Emissionsbandbreite vorzulegen, in der analysiert wird, ob die Werte am unteren Ende der Bandbreite bei Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 erreicht werden können. Bei Festlegungen nach Satz 1 berücksichtigt die zuständige Behörde die Bewertung nach Satz 2. Im Falle des Satzes 1 sind nicht oder nicht mehr anzuwenden:

1. die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen,
2. die entsprechenden Emissionsgrenzwerte der angepassten Rechtsverordnung nach Absatz 1, sofern diese nach einer behördlichen Festlegung nach Satz 1 in Kraft tritt, bis zur nächsten Änderung der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann bestimmt werden, dass die zuständige Behörde abweichend von den dort festgelegten Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für die jeweilige neue oder vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen müssen, wenn in besonderen in der Rechtsverordnung näher zu regelnden Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Sind im Einzelfall unverhältnismäßig höhere Kosten zu erwarten, kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen des Absatzes 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2 festlegen. In jedem Fall hat die zuständige Behörde zu gewährleisten, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand hervorgerufen werden und zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beigetragen wird. Die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte ist auf der Grundlage von Angaben des Indirekteinleiters in der Genehmigung oder im Rahmen einer Anpassung der Genehmigung zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte bei Anpassungen der Genehmigung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 und Satz 2, spätestens jedoch alle vier Jahre, erneut zu bewerten. Soweit erforderlich, ist die Genehmigung entsprechend anzupassen.

(4) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Anforderungen kann die zuständige Behörde auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen festlegen, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

(5) Für vorhandene Indirekteinleitungen ist sicherzustellen, dass sie nach Ablauf von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1 einhalten. Erfolgt innerhalb der Frist nach Satz 1 keine Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die erforderlichen Festlegungen dafür zu treffen, dass die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall eingehalten werden. Für behördliche Festlegungen nach Satz 2 gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend. Sollte die Anpassung der vorhandenen Indirekteinleitung an die geänderten Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 1 oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2 innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen. Die Festlegung eines längeren Zeitraums ist auf der Grundlage von Angaben des Indirekteinleiters zu begründen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 hat die zuständige Behörde die in Anlage 2 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 1 kann die zuständige Behörde, wenn in einer Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, für eine zugehörige vorhandene Indirekteinleitung weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn sicherge-

stellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte eingehalten werden.

(7) Behördliche Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 6 werden nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen und im Rahmen der Erteilung oder Anpassung der Genehmigung getroffen.

(8) Vertragliche Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 haben auch die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9 sowie nach § 61h Satz 2 sicherzustellen. Im Falle vertraglicher Regelungen ersetzt die Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 auch behördliche Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9. Auch bei nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 2.

(9) In der Genehmigung für die Indirekteinleitung sind, soweit erforderlich, auch angemessene Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung festzulegen.

§ 61h

Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung

Entsprechen die in der Abwasserverordnung vor der Vermischung festgelegten Anforderungen den Emissionsbandbreiten, die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen für die Direkteinleitung des jeweiligen Schadstoffparameters festgelegt sind, kann im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung bestimmt werden, dass im Einzelfall von diesen Anforderungen unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen abgewichen werden kann. Soll im Einzelfall von diesen Anforderungen abgewichen werden, darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. durch die Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage
   a) sichergestellt ist, dass es für den jeweiligen Schadstoffparameter nicht zu einer höheren Schadstoffbelastung des aufnehmenden Gewässers kommt als bei einer Einhaltung der entsprechenden Emissionsbandbreiten für eine Direkteinleitung nach den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen und
   b) ein gleichwertiges Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet ist,
2. die eingeleiteten Schadstoffe nicht den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage oder die Fähigkeit, Ressourcen aus dem Abwasser wiederzugewinnen, beeinträchtigen,
3. die eingeleiteten Schadstoffe nicht der Gesundheit des in den Abwasseranlagen arbeitenden Personals schaden und
4. die Abwasserbehandlungsanlage für die Beseitigung der eingeleiteten Schadstoffe konzipiert und ausgestattet ist.

§ 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt unberührt. Der Indirekteinleiter hat der zuständigen Behörde, auch bei vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1, in Abstimmung mit dem Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage eine Bewertung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Anforderungen nach Satz 2 eingehalten werden; dies gilt auch im Falle von beantragten Änderungen der Genehmigung oder von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2, die sich jeweils auf die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 2 auswirken können. In der Genehmigung oder im Freistellungsbescheid nach § 59 Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sind die Gründe für die Anwendung des Satzes 2, einschließlich der Ergebnisse der Bewertung nach Satz 4, darzulegen.

§ 61i

Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung

(1) Für Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllen, gelten die Anforderungen nach § 5 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht erforderlich, hat der Betreiber die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen nach § 3 Absatz 1 und 2 der Industrieklär-anlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können. Die zuständige Behörde hat dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen, ob ihr die für die Prüfung nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Betreiber der Anlage darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitgeteilt hat, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder wenn die zuständige Behörde sich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung nach Satz 3, dass die erforderlichen Unterlagen vorliegen, nicht geäußert hat.

(3) Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 2 bis 6 oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 oder § 61c Absatz 1, aus einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 oder aus der Abwasserverordnung in ihrer am 28. Februar 2010 geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen.

(4) Wird eine Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung betrieben oder wesentlich geändert, so ordnet die zuständige Behörde die Stilllegung der Anlage an.

(5) Der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 hat sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Satz 2 eingerichtet und dauerhaft umgesetzt wird. Durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 können nähere Regelungen erlassen werden über

1. Anforderungen, die das Umweltmanagementsystem nach Satz 1 zu erfüllen hat; dies schließt Regelungen ein, wonach

   a) das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss,

   b) Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen,

2. Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Pflichten zur Erstellung von Transformationsplänen sowie Konformitätsbewertungs- und Nachweispflichten des Betreibers im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem“.

10. Die Überschrift zu Kapitel 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich, Vorkaufsrecht, Schadensersatz“.

11. Nach § 99a wird der folgende § 99b eingefügt:

„§ 99b

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 erfüllt, gegen § 61i Absatz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verstößt ein Indirekteinleiter gegen § 61h Satz 2 Nummer 3 und wird dadurch die Gesundheit einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person verletzt, ist der Indirekteinleiter verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen nach Absatz 1 ist § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden.“

12. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. ohne Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 Abwasser nach § 61a Satz 1 in ein Gewässer einleitet oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt und durch eine solche Handlung ein Gewässer gefährdet,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 9 oder“ durch die Angabe „Nummer 9,“ ersetzt.

bbb) Nach Buchstabe a wird der folgende Buchstabe b eingefügt:

„b) § 23 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 61i Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 oder“.

ccc) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe c.

cc) Nach Nummer 9 wird die folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser nach § 61a Satz 1 in eine Abwasseranlage einleitet oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt und durch eine solche Handlung ein Gewässer gefährdet,“.

dd) Nach Nummer 11 wird die folgende Nummer 11a eingefügt:

„11a. entgegen § 61i Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 61i Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und umgesetzt wird,“.

b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nummer 9,“ die Angabe „9a,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Jahresumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1a oder 9a mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden."

13. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 1a Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Für BVT-Schlussfolgerungen, die bis zum Ablauf des 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, ist abweichend von § 61c Absatz 1 § 57 Absatz 3 Satz 1 dieses Gesetzes in der am … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 8 Absatz 1] geltenden Fassung anzuwenden. Für BVT-Schlussfolgerungen nach Satz 1 findet § 61g Absatz 1 keine Anwendung.

(4) Für Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1, die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, ist zu folgenden Zeitpunkten sicherzustellen, dass die Anforderungen nach § 61g Absatz 9 und § 61h Satz 2 bis 5 eingehalten werden:

1. nach Ablauf von vier Jahren ab der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen nach dem 1. Juli 2026 im Amtsblatt der Europäischen Union oder
2. im Übrigen spätestens bis zum Ablauf des 1. September 2036.

Soweit erforderlich, sind zur Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen die Genehmigung für die Indirekteinleitung oder die vertraglichen Regelungen nach § 59 Absatz 2 entsprechend zu ändern. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen bedarf es einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1."

14. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe, einschließlich des geringeren Einsatzes besonders besorgniserregender Stoffe,".

b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. Fortschritte in der Technologie, einschließlich digitaler Instrumente, und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen,".

c) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:

„9. Verbrauch und Art der beim Verfahren verwendeten Rohstoffe, einschließlich Wasser, sowie Ressourceneffizienz, Wiederverwendung und Dekarbonisierung,".

d) Nummer 10 wird durch die folgende Nummer 10 ersetzt:

„10. Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für den Menschen und die Umwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,".

Artikel 3

Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 42 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
      „§ 42 (weggefallen)“.
   b) Nach der Angabe zu § 43 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 43a Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU
      § 43b Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU
      § 43c Schadensersatz“.
   c) Nach der Angabe zu § 47 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „§ 47a Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU“.
   d) Nach der Angabe zu Anlage 5 wird die folgende Angabe eingefügt:
      „Anlage 6 (zu § 43b Absatz 2 Satz 5) Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 27 werden die folgenden Absätze 27a bis 27c eingefügt:
      „(27a) Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU im Sinne dieses Gesetzes sind Deponien gemäß Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I Nummer 5.4 der Richtlinie 2010/75/EU mit einer Aufnahmekapazität von über 10 Tonnen Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25 000 Tonnen, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.
      (27b) Für folgende Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 Absatz 3 sowie 6a bis 6c, 6e, 6f, 6h bis 6l des Bundes-Immissionsschutzgesetzes: Emissionen, BVT-Merkblatt, BVT-Schlussfolgerungen, Emissionsbandbreiten, Zukunftstechniken, Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken, Umweltleistung, Orientierungswerte für die Umweltleistung, Umweltleistungsvergleichswert, mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte und mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte.
      (27c) Eine tiefgreifende industrielle Transformation im Sinne dieses Gesetzes ist die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Deponie oder in einem Teil einer Deponie beinhaltet, verbunden mit dem Ziel der Klimaneutralität und der gleichzeitigen Reduzierung anderer Umweltauswirkungen, zu einer sehr weitgehenden Verringerung der Treibhausgasemissionen führt, zumindest auf das Maß, das durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.“
   b) In Absatz 28 Satz 1 wird nach der Angabe „insgesamt“ die Angabe „einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes“ eingefügt.
3. § 35 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
   „2. für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen.“

4. Nach § 36 Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU darf der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 nur erlassen oder geändert oder die Plangenehmigung nach § 35 Absatz 3 nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 sichergestellt ist, dass, soweit noch nicht erfolgt,

1. materielle Ressourcen und Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung, und
2. ein Umweltmanagementsystem eingerichtet und bis zum Beginn der Stilllegungsphase dauerhaft umgesetzt wird.“

5. § 42 wird gestrichen.

6. Nach § 43 werden die folgenden § 43a bis 43c eingefügt:

„§ 43a

Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Stilllegung und die betreibereigene Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU zur Erfüllung der sich aus § 36 Absatz 1 und 1a sowie der §§ 39 und 40 sowie zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union zu dem in § 1 genannten Zweck bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. der Einsatz von materiellen Ressourcen und Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,
2. die Umweltleistung der Deponien bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten darf,
3. die Betreiber von Deponien Messungen oder Berechnungen der Umweltleistung nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen.

(2) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass

1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 die Emissionen von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und für Deponien mit ähnlichen Merkmalen unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen, und
2. bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Absatz 1 Nummer 2 die Umweltleistung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU unter normalen Betriebsbedingungen das obere Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Wird ein Emissionsgrenzwert festgelegt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abweicht, so ist zu gewährleisten, dass der Betreiber der Deponie der zuständigen Behörde jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegt, die einen Vergleich mit den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ermöglicht. Im Hinblick auf bestehende Deponien ist innerhalb von zwei Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorzunehmen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsgrenzwerte oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn

1. wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der betroffenen Deponie die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre oder
3. in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

Bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(4) Abweichend von Absatz 2 können in der Rechtsverordnung Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festgelegt werden, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre.

(5) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann auch bestimmt werden, welche Anforderungen das nach § 36 Absatz 1a Nummer 2 einzurichtende und dauerhaft umzusetzende Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat und welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Betreiber im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat, insbesondere, dass

1. das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss,
2. Orientierungswerte für die Umweltleistung bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen.

(6) Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass die Orientierungswerte für die Umweltleistung nach § 43a Absatz 5 Nummer 2 innerhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte festgelegt werden. Enthalten die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte, sind die Orientierungswerte für die Umweltleistung als Spannen festzulegen.

§ 43b

Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Wenn die Anwendung der in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte im Einzelfall für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre, so kann die zuständige Behörde abweichende, weniger strenge Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festlegen. Es sind für die betroffene Deponie die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkun-

gen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen.

(2) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn

1. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen für den Deponiebetreiber zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,
2. wegen technischer Merkmale der Deponie die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre oder
3. in Deponien Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen.

Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; es dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt ist zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 sind die in Anlage 6 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten in Bezug auf Wasser kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Deponiebetreiber unverhältnismäßig wäre.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

(5) Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen ist durch die zuständige Behörde bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU bis zur Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Deponie insgesamt beitragen, und
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Fall des Satzes 1 sind die in Rechtsverordnungen vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen, sind diese abweichenden Anforderungen nicht anzuwenden.

(6) Für den Fall, dass eine Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 für die jeweilige Deponie keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen vorsieht oder die Anforderungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken, gilt bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU Absatz 5 entsprechend.

(7) Im Fall des Absatzes 6 hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 3 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festzulegen, wenn

1. für die jeweilige Deponie keine BVT-Schlussfolgerungen vorliegen,
2. die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen enthalten oder
3. die Anforderungen in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdecken.

Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 Nummer 2 ist sicherzustellen, dass ein Umweltschutzniveau gewährleistet wird, das mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken gleichwertig ist.

§ 43c

Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Deponie nach der Richtlinie 2010/75/EU gegen die Anforderungen des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 oder die Anforderungen des § 40 Absatz 2 Satz 1 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

1. der Anspruch entstanden ist,
2. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist, und
3. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist.“

7. In § 47 werden die Absätze 7 bis 9 gestrichen.
8. Nach § 47 wird der folgende § 47a eingefügt:

„§ 47a

Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU

(1) Bei Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU hat die zuständige Behörde innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit

1. eine Überprüfung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung nach § 36 Absatz 4 Satz 2 vorzunehmen und gegebenenfalls Auflagen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 anzuordnen und
2. sicherzustellen, dass die betreffende Deponie die Anforderungen an den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nach § 36 Absatz 1 und Absatz 1a einhält, insbesondere die in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte sowie die Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 und § 43b.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers die Frist zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsgrenzwerte für bestehende Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern, wenn

1. sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Deponie verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß § 43a Absatz 3 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden,
2. die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
3. der Betreiber der zuständigen Behörde jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation vorlegt.

Es ist durch die zuständige Behörde sicherzustellen, dass bis zum Ablauf der verlängerten Frist nach Satz 1 keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(3) Abweichend von den in einer Verordnung nach § 43a Absatz 3 festgelegten Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Zukunftstechniken

1. abweichende Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn sichergestellt ist, dass die Deponie innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.

Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Behörde hat die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 alle vier Jahre oder im Rahmen der Überwachung nach § 47a Absatz 1 Satz 1, falls eine Überprüfung danach früher als vier Jahre nach Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen erfolgt, erneut zu bewerten.

(5) Die zuständigen Behörden stellen zur regelmäßigen Überwachung von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU in ihrem Zuständigkeitsbereich Überwachungspläne und Überwachungsprogramme zur Durchführung des § 47 Absatz 1 bis 4 auf. Zur Überwachung nach Satz 1 gehören insbesondere auch die Überwachung der Errichtung, Vor-Ort-Besichtigungen, die Überwachung der Emissionen und der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte, die Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente sowie Messungen und Kontrollen, die Überprüfung der Eigenkontrolle, die Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Deponie. § 47 Absatz 3 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Wurden die den zuständigen Behörden vorgelegten Daten im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben, wird vermutet, dass diese Daten eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte bieten. Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 43a Absatz 5 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet, dass es zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1a Nummer 1 geeignet ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu den Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen nach Absatz 5 Satz 1 zu bestimmen, insbesondere Anforderungen an den Inhalt der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme, an die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Überwachungspläne und Überwachungsprogramme, Anforderungen an Vor-Ort-Besichtigungen wie Vorga-

ben zum zeitlichen Abstand zwischen Vor-Ort-Besichtigungen und für anlassbezogene Vor-Ort-Besichtigungen sowie Berichtspflichten nach Vor-Ort-Besichtigungen.

(7) Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach dessen Anforderung Informationen über die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU, insbesondere über repräsentative Daten über Emissionen und sonstige Arten von Umweltverschmutzung, über Emissionsgrenzwerte sowie über die Anwendung des Standes der Technik. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung. Art und Form der von den Ländern zu übermittelnden Informationen sowie der Zeitpunkt ihrer Übermittlung richten sich nach den Anforderungen, die auf der Grundlage von Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegt werden. Für die Übermittlung gilt § 5 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 6. Juni 2007 (BGBl. I S. 1002), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, entsprechend.

(8) Der Betreiber einer Deponie nach der Richtlinie 2010/75/EU hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 oder nach § 43 Absatz 1 der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 1a Nummer 1 zu überprüfen.

Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind. Wird in einem Planfeststellungsbeschluss oder einer Plangenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine Emissionsbegrenzung nach § 43b Absatz 4 festgelegt, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 43a Absatz 1 festgelegten Emissionsgrenzwerten abweicht, so hat die Zusammenfassung nach Satz 1 Nummer 1 einen Vergleich mit den in der Rechtsverordnung genannten Emissionsgrenzwerten zu ermöglichen.

(9) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer Deponie ihr Daten zu übermitteln hat, die in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind und die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach Absatz 7 erforderlich sind, soweit der zuständigen Behörde solche Daten nicht bereits auf Grund anderer Vorschriften vorliegen. Für die Übermittlung gelten § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 2 bis 6 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister entsprechend.

(10) Im Fall des Absatzes 8 Satz 3 hat die zuständige Behörde mindestens jährlich die Ergebnisse der Emissionsüberwachung zu bewerten, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.

(11) Bei Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benachrichtigen die zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union. Die zuständigen Behörden arbeiten bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen nach § 36 Absatz 4 Satz 1 eine unmittelbare Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verursacht.“

9. Nach Anlage 5 wird die folgende Anlage 6 eingefügt:

„Anlage 6
(zu § 43b Absatz 2 Satz 5)

Kriterien für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten

Um zu ermitteln, ob die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig ist, sind die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Umweltnutzen wie folgt zu vergleichen:

1. Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte

1.1. Die Kosten für die Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte umfassen Investitions- und Betriebsaufwendungen. Zusätzliche gesellschaftliche oder wirtschaftliche Kosten werden nicht berücksichtigt.

1.2. Die Bewertung der Kosten ist quantitativ und wird von einer qualitativen Beurteilung begleitet.

1.3. Die in dieser Bewertung berücksichtigten Kosten müssen

a) den Nettokosten nach Abzug aller finanziellen Vorteile entsprechen, die durch die Anwendung der BVT entstehen;

b) die Kosten der Beschaffung des für die Finanzierung der BVT erforderlichen Finanzkapitals umfassen;

c) unter Verwendung eines Diskontsatzes berechnet werden, um im Zeitverlauf auftretende Unterschiede beim monetären Wert zu berücksichtigen.

1.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Kostenquellen und die für die Berechnung der Kosten verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen auch der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Kostenbewertung.

1.5. Die vom Betreiber berechneten Kosten werden von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Informationen aus anderen Quellen wie Technologieanbietern, von Fachkollegen begutachteten Forschungsarbeiten, Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Deponien, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden, überprüft.

2. Umweltnutzen

2.1. Der Umweltnutzen ist der mit der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte verbundene Umweltnutzen.

2.2. Die Bewertung des Umweltnutzens ist quantitativ (in monetärer Hinsicht) und wird von einer qualitativen Beurteilung unterstützt. Soweit verfügbar, werden dabei die ermittelten Kosten der durch Schadstoffe verursachten Schäden herangezogen.

2.3. Bei der Bewertung des Umweltnutzens soll die Anwendung eines Diskontsatzes auf jeden geldwerten Nutzen erwogen werden, der die Unterschiede im gesellschaftlichen Wert im Verlauf der Zeit berücksichtigt.

2.4. Im Antrag auf eine Ausnahme sind die Quellen der Informationen zum Umweltnutzen sowie die für die Berechnung des Umweltnutzens verwendeten Methoden klar darzulegen; hierzu zählen der Diskontsatz sowie die Abschätzung der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Umweltnutzens.

2.5. Der vom Betreiber berechnete Umweltnutzen wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage von Expertenmeinungen oder Daten aus anderen Deponien überprüft, in denen die BVT kürzlich eingerichtet wurden.

3. Unverhältnismäßigkeit der Kosten im Vergleich zum Umweltnutzen

3.1. Um zu ermitteln, ob eine Unverhältnismäßigkeit besteht, werden die Kosten der Einhaltung der BVT-assoziierten Emissionsgrenzwerte mit dem Nutzen dieser Einhaltung verglichen.

3.2. Der Vergleichsmechanismus muss die folgenden Elemente umfassen:

a) eine Methode für die Berücksichtigung von Unsicherheiten bei der Bewertung der Kosten und des Umweltnutzens;

b) genaue Angaben zu der Marge, um die die Kosten den Umweltnutzen überschreiten sollten."

Artikel 4

Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 57e wird die folgende Angabe eingefügt:

„Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen	§ 57f
Anwendung der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen, die in Bezug auf Vorhaben nach § 57f Absatz 1 erlassen werden	§ 57g
Besondere Bedingungen für die Zulassung von Betriebsplänen nach Maßgaben des § 57f	§ 57h
Zusätzliche Angaben für Betriebspläne nach Maßgaben des § 57f	§ 57i
Zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten bei der Errichtung und Führung von Betrieben nach Maßgaben des § 57f	§ 57j
Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen	§ 57k
Grenzüberschreitende Auswirkungen	§ 57l
Zukunftstechniken	§ 57m
Tiefgreifende industrielle Transformation	§ 57n
Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	§ 57o
Abweichungen im Fall einer Krise	§ 57p".

b) Nach der Angabe zu § 68 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung	§ 68a".

c) Nach der Angabe zu § 121 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57f	§ 121a".

d) Nach der Angabe zu § 167 wird die folgende Angabe eingefügt:

„Übergangsvorschrift zu § 57f	§ 167a".

2. In § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „verwendet" durch die Angabe „verwertet" ersetzt.

3. In § 57a Absatz 5 wird die Angabe „in § 48 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „in § 48 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

4. In § 57c Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

5. Nach § 57e werden die folgenden §§ 57f bis 57p eingefügt:

„§ 57f

Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen

(1) Zur Gewährleistung eines insgesamt hohen Schutzniveaus sind für die Zulassung von Betriebsplänen zur Gewinnung im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn § 48 Absatz 2 und § 55 mit der Maßgabe anzuwenden, dass:

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und benachbarte Grundstücke nicht hervorgerufen werden können,

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen; der Einsatz einer bestimmten Technik darf hierdurch nicht vorgeschrieben werden, wenn mehr als eine Technik verfügbar ist,

3. Abfälle, die nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, unterliegen, vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, wobei

   a) Abfälle nicht zu vermeiden sind, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

   b) die Vermeidung unzulässig ist, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung;

   die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird,

5. materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung, und

6. der Unternehmer ein Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung nach § 68a näher bestimmten Inhalt und Verfahren einrichtet und für die Dauer der Zulassung betreibt.

Die von der Bundesregierung zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften sind entsprechend anzuwenden. Die für Betriebspläne nach Satz 1 gemäß § 1 Absatz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes geltenden Vorschriften sind öffentliche Interessen im Sinne von § 48 Absatz 2. Satz 1 gilt entsprechend für Betriebspläne zur Aufbereitung der genannten Erze einschließlich der damit verbundenen Weiterverarbeitung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit dem Ort der Gewinnung.

(2) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1 Satz 2 bereits bei der Zulassung eines Betriebsplans geprüft und berücksichtigt worden sind, bedarf es keiner erneuten Prüfung und Berücksichtigung in späteren Betriebsplänen, die sich auf dasselbe Vorhaben beziehen, soweit sich die Anforderungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben. § 57a Absatz 5 gilt entsprechend. Bei wesentlichen

Änderungen des Vorhabens sind die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Absatz 1 Satz 2 neu zu prüfen.

(3) § 20 Absatz 1 sowie § 52a Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) Werden Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 nicht eingehalten, so hat der Unternehmer dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der zur Mitteilung Verpflichtete kann die Mitteilung auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(5) Sofern es für die Zulassung eines Vorhabens nach Absatz 1, bei der die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 geprüft werden, keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedarf, schließt die Zulassung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

1. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen,
2. behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie
3. wasserrechtliche Erlaubnisse und wasserrechtliche Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für Vorhaben nach Satz 1 ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Anforderungen des § 10 Absatz 3 bis 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach der erstmaligen Zulassung des Vorhabens ist bei weiteren zu erlassenden Hauptbetriebsplänen oder Sonderbetriebsplänen oder beim Abschlussbetriebsplan nur durchzuführen, wenn eine Änderung des Vorhabens, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann, vorliegt.

(6) Bei einer Betriebsplanzulassung nach Absatz 1 sind folgende Unterlagen von der zuständigen Behörde im Internet öffentlich bekannt zu machen:

1. der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen,
2. eine konsolidierte Fassung der der Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie dienenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Auflagen, soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und
3. die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken.

Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Von der Unkenntlichmachung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene in eine Veröffentlichung eingewilligt hat oder auf eine Unkenntlichmachung verzichtet. Die Veröffentlichung hat kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer auf einer einfach auffindbaren Internetseite bis zum Erlöschen der Genehmigung zu erfolgen.

§ 57g

Anwendung der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen, die in Bezug auf Vorhaben nach § 57f Absatz 1 erlassen werden

Bei der Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die mit einem Betriebsplan nach den Maßgaben des § 57f zugelassen sind, sind zur Erfüllung der Anforderungen an den Stand der Technik nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

1. die BVT-Merkblätter im Sinne des § 3 Absatz 6a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die jeweils auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlicht werden, zu berücksichtigen,

2. die nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die jeweils für Vorhaben, die in Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU genannt sind, erlassen werden, anzuwenden.

§ 57h

Besondere Bedingungen für die Zulassung von Betriebsplänen nach Maßgaben des § 57f

(1) Die Zulassung nach Maßgabe des § 57f ist unter Bedingungen zu erteilen und mit Auflagen zu verbinden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass

1. die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen, und
2. die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen das obere Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte im Sinne des § 3 Absatz 6k des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht überschreitet.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen festlegen, wenn eine Bewertung ergibt, dass auf Grund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale des Vorhabens die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, da sie gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde. Bei der Gewährung einer Ausnahme sind die Kriterien des Anhangs II der Richtlinie 2010/75/EU anzuwenden. Die Emissionsbegrenzungen dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde weniger strenge Umweltleistungs- oder Umweltleistungsgrenzwerte festlegen, wenn im Einzelfall auf Grund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen im Sinne des § 3 Absatz 6b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Leistungswerte insofern unverhältnismäßig wäre, als sie zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für den Unternehmer führen würde. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass der Betrieb mit weniger strengen verbindlichen Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerten keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

(4) Abweichend von den nach Absatz 1 festgelegten Umweltleistungsgrenzwerten in Bezug auf Wasser kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte und weniger strenge Fristen festlegen, wenn wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, führen würde oder für den Anlagenbetreiber unverhältnismäßig wäre.

(5) Bei der Festlegung der Emissionsbegrenzungen nach den Absätzen 2 und 3 sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen. Dabei ist ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in den BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

§ 57i

Zusätzliche Angaben für Betriebspläne nach Maßgaben des § 57f

Betriebspläne, die nach den Maßgaben des § 57f zugelassen werden, müssen Beschreibungen enthalten zu:

1. den Roh- und Hilfsstoffen, sonstigen Stoffen, Energie und Wasser, die im Betrieb verwendet oder erzeugt werden und die nicht Bodenschätze sind, die im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang des Gewinnens oder Aufbereitens stehen,
2. den Quellen sowie der Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen des Betriebs, einschließlich von Gerüchen, aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium sowie die Feststellung von erheblichen Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt,
3. dem Zustand des Betriebsgeländes einschließlich eines Berichts über dessen über- und untertägigen Zustand vor Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2, soweit diese Angaben nicht durch das Risswerk gemäß § 63 sowie durch Darstellungen auf Grund von Anforderungen der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche und der Bergverordnung über Einwirkungsbereiche vorliegen,
4. den vorgesehenen Technologien und sonstigen Techniken zur Vermeidung der Emissionen aus dem Vorhaben oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung derselben,
5. den Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung, zum Recycling und zur Verwertung der von dem Vorhaben erzeugten Abfälle, soweit sie nicht den Regelungen des § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung unterliegen,
6. den vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen in die Umwelt,
7. den wichtigsten vom Unternehmer geprüften Alternativen zu den vorgeschlagenen Technologien, Techniken und Maßnahmen in einer Übersicht.

Betriebspläne nach Satz 1 müssen zudem eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Angaben enthalten.

§ 57j

Zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten bei der Errichtung und Führung von Betrieben nach Maßgaben des § 57f

(1) Für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet oder geführt werden, hat der Unternehmer der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 zu überprüfen.

Die Pflicht besteht nicht, soweit die erforderlichen Angaben der zuständigen Behörde bereits auf Grund anderer Vorschriften vorzulegen sind.

(2) Der Unternehmer hat für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet und geführt werden,

1. bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist, sowie
2. das Ergebnis einer auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde durchgeführten Messung dieser auf Verlangen mitzuteilen und die Aufzeichnungen der Messgeräte von kontinuierlichen Messungen

fünf Jahre lang aufzubewahren, dabei kann die zuständige Behörde die Art der Übermittlung der Messergebnisse vorschreiben.

Die Ergebnisse der nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführten Messungen, die bei der Behörde vorliegen, sind für die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes mit Ausnahme des § 12 zugänglich zu machen. Für Landesbehörden gelten die landesrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde die in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Daten sowie auf Anfrage der Behörde diejenigen Daten, die zur Erfüllung der Berichtspflicht nach § 62 der Richtlinie 2010/75/EU erforderlich sind, zu übermitteln. Dies gilt nicht, soweit die Daten bereits auf Grund anderer Vorschriften bei der zuständigen Behörde vorliegen.

§ 57k

Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen

(1) Die zuständige Behörde stellt zur regelmäßigen Überwachung von Betrieben, die nach § 57 f errichtet oder geführt werden, Überwachungspläne und Überwachungsprogramme auf. § 52 Absatz 1b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung nach Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU wird von der zuständigen Behörde für Betriebe, die nach den Maßgaben des § 57f errichtet und geführt werden, im Rahmen der Zulassung festgelegt.

(2) Der Überwachungsplan, die Bewertung der Umweltrisiken, die Benachrichtigung des Unternehmers und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Umweltinspektionen durch die zuständige Behörde richten sich nach den Maßgaben des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU.

§ 57l

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Für nicht UVP-pflichtige Vorhaben, die nach § 57f zugelassen werden, sind die Vorschriften des Teils 5 Abschnitt 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Verfahren zur grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend anzuwenden. Abweichend von Satz 1 sind die Vorgaben zur Veröffentlichung von Informationen in dem jeweiligen zentralen Internetportal nach § 59 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anzuwenden.

(2) Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere nach § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 76 Absatz 1 bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften zur Datenübermittlung an Stellen im Ausland sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Bezeichnung des für den betreffenden Betrieb maßgeblichen BVT-Merkblatts.

(4) Die zuständige Behörde macht der Öffentlichkeit auch Aktualisierungen von Genehmigungen von Behörden anderer Staaten nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

§ 57m

Zukunftstechniken

Von der zuständigen Behörde können bei der Zulassung von Vorhaben nach den Maßgaben des § 57f

1. weniger strenge Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Fristen festgelegt werden, wenn dort Zukunftstechniken im Sinne des § 3 Absatz 6e des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für

einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen assoziierten Emissionswerte eingehalten werden,

2. abweichende Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, oder

3. anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festgelegt werden.

§ 57n

Tiefgreifende industrielle Transformation

(1) Die zuständige Behörde kann im Fall einer tiefgreifenden industriellen Transformation im Sinne des § 3 Absatz 6m des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Zeitraum, innerhalb dessen die aktualisierten Genehmigungsauflagen nach § 57g erfüllt sein oder erstmals angewandt werden müssen, auf insgesamt höchstens acht Jahre verlängern, sofern die tiefgreifende industrielle Transformation in der Änderung der Tätigkeiten des Gewinnens oder der Aufbereitung oder der Schließung einer Einrichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 und ihrer Ersetzung durch eine neue Einrichtung am selben Standort oder einem Standort innerhalb der Europäischen Union besteht.

(2) Bei einer Verlängerung nach Absatz 1 muss

1. die Zulassung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionswerte und der Ressourceneffizienz enthalten, die mit den Änderungen der Tätigkeiten erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele oder eine Beschreibung des Schließungsplans und des zugehörigen Zeitplans und der Etappenziele;

2. der Unternehmer der zuständigen Behörde jährlich Bericht erstatten über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation oder in Bezug auf den Schließungsplan für die bestehende Einrichtung und deren Ersatz durch eine neue Einrichtung;

3. die zuständige Behörde während des für die Transformation der Anlage oder des für die Schließung der Einrichtung genehmigten Zeitraums dafür sorgen, dass keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt erreicht wird.

§ 57o

Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu

(1) Wurden für ein Vorhaben nach § 57f Absatz 1 in der Zulassung Emissionsbegrenzungen unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt, bewertet die zuständige Behörde die Auswirkungen der strengeren Emissionsbegrenzungen auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu. Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass der Immissionsbeitrag der Anlage relevant ist und quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im betreffenden Aufnahmemilieu überwacht wird.

(2) Gewährt die zuständige Behörde eine Abweichung nach § 57h Absatz 2 oder Absatz 3 oder § 57m, hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Steht auf Grundlage dieser Bewertung fest, dass die Abweichung zu einer relevanten Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage führt und diese Änderung des Immissionsbeitrags der Anlage quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt haben wird, hat die zuständige Behörde sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im betreffenden Aufnahmemilieu überwacht wird.

(3) Für die Überwachung nach den Absätzen 1 und 2 soll auf Ergebnisse der Überwachung nach den §§ 57g bis 57o oder auf sonstige vorliegende Daten des Unternehmers oder der zuständigen Behörde zurückgegriffen werden. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt.

§ 57p

Abweichungen im Fall einer Krise

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Unternehmers bei Vorhaben nach § 57f in Abweichung von den in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionswerten, Emissionsgrenzwerten und Umweltleistungsgrenzwerten weniger strenge Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen festlegen, wenn außergewöhnliche Umstände, die sich der Kontrolle des Unternehmers und der staatlichen Institutionen entziehen, zu Folgendem führen:

1. einer schwerwiegenden Störung der Energieversorgung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sicherheit der Energieversorgung besteht,
2. einem Mangel an Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, die der Unternehmer für die Ausübung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse unter Einhaltung der geltenden Emissionsgrenzwerte oder Umweltleistungsgrenzwerte benötigt, oder
3. einem Mangel an wesentlichen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung, wenn die Produktionsleistung des Vorhabens einen solchen Mangel aus Gründen der öffentlichen Gesundheit oder der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ausgleicht.

Schädliche Umwelteinwirkungen dürfen nicht hervorgerufen werden. Es sind vorrangig andere Maßnahmen zur Krisenbewältigung zu nutzen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen.

(2) Die Abweichung darf nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Wenn die Gründe für die Zulassung der Abweichung fortbestehen, kann die Zulassung der Abweichung um höchstens drei weitere Monate verlängert werden. Sobald die Bedingungen in Bezug auf die Energieversorgung oder Versorgung mit Ressourcen, Materialen oder Ausrüstung wiederhergestellt sind oder wenn es eine Alternative bei der Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen gibt, ist die Zulassung der Abweichung aufzuheben.

(3) Über die Zulassung der Abweichung nach Absatz 1 hinaus bedarf es weder einer Änderungsgenehmigung noch einer Anzeige.

(4) Die Zulassung der Abweichung hat schriftlich zu erfolgen, sie ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Die zuständige Behörde hat den Bescheid über die Zulassung der Abweichung über das Internet zugänglich zu machen. § 57f Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Emissionen, die sich aus der Zulassung der Abweichung ergeben, durch den Betreiber überwacht werden.

(6) § 31a Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 65 Satz 2 und § 66 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.
7. In § 68 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Angabe „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

8. Nach § 68 wird der folgende § 68a eingefügt:

„§ 68a

Vorgaben für nach § 57f Absatz 1 Nummer 6 erforderliche Umweltmanagementsysteme; Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Anforderungen das nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 einzurichtende und für die Dauer der Zulassung zu betreibende Umweltmanagementsystem nach Artikel 14a der Richtlinie 2010/75/EU zu erfüllen hat, insbesondere, dass das Umweltmanagementsystem Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, beinhalten muss. Darüber hinaus kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 geregelt werden, welche Veröffentlichungspflichten, Berichts- und Vorlagepflichten, Datenerhebungs- und Messverpflichtungen, Konformitätsbewertungen und Nachweispflichten der Unternehmer im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem zu erfüllen hat."

9. Nach § 74 Absatz 3 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei Vorhaben nach § 57f Absatz 1 ist § 52a Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend anzuwenden."

10. Nach § 120 wird der folgende § 120a eingefügt:

„§ 120a

Schadensersatz bei Tätigkeiten nach § 57f

(1) Wird infolge einer Tätigkeit nach § 57f Absatz 1 gegen Maßgaben nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 oder Satz 2 verstoßen und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, so ist der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) § 65 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

11. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen

a) des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 6, 8 bis 11, 15 bis 18, 20 und 21, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, und

b) des Absatzes 3 Nummer 2

mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro und

2. in den übrigen Fällen des Absatzes 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, und in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro.

(5) Gegenüber einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1 Million Euro kann abweichend von Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine bei Errichtung, Führung oder Einstellung eines Gewinnungsbetriebs oder Betriebs zur Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach der Richtlinie 2010/75/EU vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 8 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Jahresumsatzes geahndet werden. Jahresumsatz nach Satz 1 ist die Summe der Umsatzerlöse, die die juristische Person oder Personenvereinigung

in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr in der Europäischen Union erzielt hat. Der Jahresumsatz kann geschätzt werden.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

12. Nach § 167 wird der folgende § 167a eingefügt:

„§ 167a

Übergangsvorschrift zu § 57f

Betriebspläne, deren Zulassung der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen nach Maßgabe des § 57f dient und die vor der Veröffentlichung der Schlussfolgerungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu den besten verfügbaren Techniken, die Tätigkeiten des Anhangs I Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU betreffen, zugelassen werden, müssen erst nach Ablauf von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Schlussfolgerungen, spätestens ab dem 1. September 2034, nach den Anforderungen des § 57f ergänzt werden.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1.1.1 und 1.1.2 werden durch die folgenden Nummern 1.1.1 und 1.1.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp.1**	**Sp.2**
„1.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.1.2	50 MW bis 300 MW;		A“.

b) Nummer 1.2.1 wird durch die folgende Nummer 1.2.1 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„1.2.1	Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW,		S“.

c) Die Nummern 1.4.1 und 1.4.2 werden durch die folgenden Nummer 1.4.1 und 1.4.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„1.4.1.	Heizöl EL, Dieselkraftstoffen, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.1.1	mehr als 300 MW,	X	
1.4.1.2	50 MW bis 300 MW;		A
1.4.1.3	1 MW bis weniger als 50 MW, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und zum Notbetrieb,		S

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
1.4.2	anderen als in Nummer 1.4.1 genannten Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von		
1.4.2.1	mehr als 300 MW,	X	
1.4.2.2	50 MW bis 300 MW,		A
1.4.2.3	1 MW bis weniger als 50 MW;		S“.

d) Nummer 1.8 wird durch die folgende Nummer 1.8 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„1.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Koks aus Steinkohle oder Braunkohle mit einem Durchsatz von		
1.8.1	500 t oder mehr je Tag,	X	
1.8.2	weniger als 500 t je Tag;		A“.

e) Nummer 1.11 wird gestrichen.

f) Nummer 2.2 wird durch die folgende Nummer 2.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„2.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen		“.
2.2.1	mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,		A
2.2.2	mit einer Produktionskapazität von 50 t oder mehr je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,		A
2.2.3	mit einer Produktionskapazität von weniger als 500 t je Tag, soweit in Drehrohröfen hergestellt,		S
2.2.4	mit einer Produktionskapazität von weniger als 50 t je Tag, soweit in anderen als Drehrohröfen hergestellt,		S
2.2.5	ohne verbundenen Brennprozess (reine Mahlanlagen);		S“.

g) Die Nummern 2.5.1 und 2.5.2 werden durch die folgenden Nummern 2.5.1 und 2.5.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„2.5.1	20 t oder mehr je Tag		A
2.5.2	100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind;		S“.

h) Nummer 2.5.3 wird gestrichen.

i) Nummer 2.6.2 wird durch die folgende Nummer 2.6.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„2.6.2	2 t bis weniger als 75 t je Tag, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m^3 oder mehr beträgt oder die Besatzdichte mehr als 100 kg je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden;		S“.

j) Nummer 3.1 wird durch die folgende Nummer 3.1 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„3.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;		A“.

k) Nummer 3.3 wird durch die folgende Nummer 3.3 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„3.3	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von		
3.3.1	Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer Schmelzkapazität von		
3.3.1.1	2,5 t oder mehr je Stunde,		A
3.3.1.2	weniger als 2,5 t je Stunde,		S
3.3.2	direkt reduziertem Eisen mit einer Produktionskapazität von		
3.3.2.1	2,5 t oder mehr je Stunde,		A
3.3.2.2	weniger als 2,5 t je Stunde;		S“.

l) Nummer 3.8 wird durch die folgende Nummer 3.8 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„3.8	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Eisenmetalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Verarbeitungskapazität von		
3.8.1	(weggefallen)		
3.8.2	2 t Rohgut je Stunde oder mehr,		A“.

m) Nummer 3.12 wird durch die folgende Nummer 3.12 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
3.12	Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr;		A“.

n) Nummer 6.2 wird durch die folgende Nummer 6.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„6.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, mit Ausnahme von Anlagen zur Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe, mit einer Produktionskapazität von“.		
6.2.1	200 t oder mehr je Tag,	X	
6.2.2	20 t bis weniger als 200 t je Tag;		A“.

o) Nummer 7.13 wird durch die folgende Nummer 7.13 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.13	Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Produktionskapazität von		
7.13.1	50 t Schlachtkörper oder mehr je Tag,		A
7.13.2	4 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei Geflügel oder 20 t je Woche bis weniger als 50 t Schlachtkörper je Tag bei sonstigen Tieren;		S“.

p) Nummer 7.14.2 wird durch die folgende Nummer 7.14.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.14.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

q) Nummer 7.15.2 wird durch die folgende Nummer 7.15.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.15.2	„weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;		S“.

r) Nummer 7.17.3 wird durch die folgende Nummer 7.17.3 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.17.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.17.1 oder 7.17.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Konserven je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen, ausgenommen Anlagen zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen ohne vorgelagerte Prozesse, die Erwärmung beinhalten;“.		S“.

s) Nummer 7.18 wird gestrichen.

t) Die Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 werden durch die folgenden Nummern 7.19, 7.20, 7.21 und 7.22 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.19	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten mit einer Verarbeitungskapazität von		
7.19.1	10 t oder mehr je Tag,		A
7.19.2	weniger als 10 t je Tag;		S
7.20	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von“.		
7.20.1	12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,		A
7.20.2	weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche nach Nummer 7.13.2 anfallen;		S
7.21	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl;		A
7.22	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Darrmalz (Mälzerei) mit einer Produktionskapazität von		
7.22.1	600 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.2	300 t Darrmalz oder mehr je Tag, wenn die Anlage an mehr als 90 aufeinanderfolgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist,		A
7.22.3	10 t bis weniger als den in den Nummern 7.22.1 oder 7.22.2 angegebenen Kapazitäten für Tonnen Darrmalz je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.

u) Nummer 7.26.3 wird durch die folgende Nummer 7.26.3 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„7.26.3	200 hl als Vierteljahresdurchschnittswert bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen;		S“.

v) Nummer 8.1.1.3 wird durch die folgende Nummer 8.1.1.3 ersetzt und nach Nummer 8.1.1.3 wird die folgende Nummer 8.1.1.4 eingefügt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.1.1.3	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist, welches keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält,		A
8.1.1.4	bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und dieses keine Schwermetalle infolge einer Behandlung oder Beschichtung enthält und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,		S“.

w) Nummer 8.1.2 wird durch die folgende Nummer 8.1.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„8.1.2	Verbrennen von Deponiegas in einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von		
8.1.2.1	50 MW oder mehr,		A
8.1.2.2	1 MW bis weniger als 50 MW,		A
8.1.2.3	weniger als 1 MW,		S“.

x) Nummer 8.2 wird gestrichen.

y) Nummer 8.9 wird durch die folgende Nummer 8.9 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„8.9	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr von		
8.9.1	gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,	X	
8.9.2	von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, mit Ausnahme von Inertabfällen, mit einer Aufnahmekapazität von		
8.9.2.1	10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 t oder mehr,		A
8.9.2.2	weniger als 10 t je Tag und mit einer Gesamtkapazität von weniger als 25 000 t,		S
8.9.3	von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes;		A“.

z) Die Nummern 10.1 und 10.2 werden durch die folgenden Nummern 10.1 und 10.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„10.1	Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche Mischladegeräte, soweit nicht von Nummer 4.1 erfasst, mit einer Kapazität von		
10.1.1	10 t und mehr Nettoexplosivstoffmasse je Jahr,	X	
10.1.2	weniger als 10 t Nettoexplosivstoffmasse je Jahr;		A
10.2	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes mit einer Kapazität von		
10.2.1	10 t Nettoexplosivstoffmasse oder mehr je Jahr,	X	
10.2.2	weniger als 10 t Nettoexplosivstoffmasse je Jahr;		A“.

aa) Nummer 10.5.2 wird durch die folgende Nummer 10.5.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„10.5.2	1 MW bis weniger als 10 MW;		S“.

bb) Die Nummern 10.6.1 und 10.6.2 werden durch die folgenden Nummern 10.6.1 und 10.6.2 ersetzt:

Nr.	**Vorhaben**	**Sp. 1**	**Sp. 2**
„10.6.1	(weggefallen)		
10.6.2	100 MW oder mehr		A“.

cc) In Nummer 14.8 wird die Angabe „Nummer 19.13 ist;“ durch die Angabe „Nummer 19.13 ist,“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Umweltauditgesetzes

Das Umweltauditgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 11 Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigung“.

2. § 2 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

   „(4) Zulassungsbereiche im Sinne dieses Gesetzes sind die Ebenen und Zwischenstufen der Klassifizierung gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 Buchstabe c wird durch den folgenden Buchstaben c ersetzt:

         „c) oder als Beamter oder Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist, soweit nicht § 17 Absatz 2 Satz 5 Anwendung findet,“

      bb) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

         „2. Weisungen auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen bei der Tätigkeit als Umweltgutachter auch dann zu befolgen hat, wenn sie ihn zu gutachterlichen Handlungen gegen seine Überzeugung verpflichten, oder“

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

         „1. bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung entweder

            a) ein mit einem Master abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss und eine mindestens dreijährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, oder

            b) ein mit einem Bachelor abgeschlossenes Hochschulstudium, einen Fortbildungsabschluss als Meister oder einen gleichwertigen Abschluss und eine mindestens fünfjährige eigenverantwortliche hauptberufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, sowie“

      bb) In Nummer 2 Buchstabe d wird die Angabe „Umweltmanagement,“ durch die Angabe „Umweltmanagement. “ ersetzt.

      cc) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Von der Anforderung bezüglich der Ausbildung und praktischen Erfahrung nach Absatz 2 Nummer 1 kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine mindestens zehnjährige Tätigkeit als Auditor für Umweltmanagement bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nachgewiesen ist."

5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „und 3" gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004+AC:2009, Ausgabe 11/2009, DIN EN ISO 14001:2015, Ausgabe 11/2015, auch in Verbindung mit DIN EN ISO 14001/A1:2024-11, DIN EN ISO 50001:2011, Ausgabe 12/2011 und DIN EN ISO 50001:2018, Ausgabe 12/2018, zu erteilen. Die genannten DIN-Normen sind bei der DIN Media GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt."

b) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Zulassung umfasst die Befugnis, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte zu überprüfen, die nach der Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen erstellt wurden. Artikel 25 Absatz 1, 2, 4, 6 Buchstabe a und b und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Umwelterklärung der Nachhaltigkeitsbericht und an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 die Empfehlung (EU) 2025/1710 tritt sowie sich die Begutachtung auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen des Nachhaltigkeitsberichts bezieht. Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung aus, mit er bestätigt, dass der Nachhaltigkeitsbericht dem Standard der Empfehlung (EU) 2025/1710 entspricht und welche Module des Standards angewandt wurden."

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 11

Bescheinigungs- und Zulassungsverfahren; Verordnungsermächtigung".

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Verfahren für die Erteilung einer Fachkenntnisbescheinigung nach § 8 und für die Zulassung nach den §§ 9 und 10 setzt einen schriftlichen oder elektronischen Antrag voraus."

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Von dem Erfordernis einer mündlichen Prüfung zur Erweiterung der Zulassung kann abgesehen werden, sofern der Umweltgutachter den Nachweis erbracht hat, dass er in einem Umfang von mindestens 15 Tagen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Stellung des Antrags auf Erweiterung der Zulassung in dem jeweils beantragten Zulassungsbereich in einer der Tätigkeit des Umweltgutachters vergleichbaren Art und Weise praktisch tätig war."

d) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Umweltgutachterausschusses durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu treffen über

1. Verfahren, Anforderungen und Nachweise nach den Absätzen 1 bis 4, einschließlich Wiederholungsprüfungen,
2. Anforderungen an die Qualifikation der Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Durchführung der mündlichen Prüfung nach § 12 und
3. schriftliche Prüfungen allgemein oder für bestimmte Fachgebiete oder für bestimmte Zulassungsbereiche als unselbständigen Teil der Zulassungs- und Bescheinigungsverfahren und nähere Bestimmungen zu Gegenstand und Durchführung der schriftlichen Prüfungen."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 6 Nummer 1 wird nach der Angabe „jedoch nicht länger als fünf Jahre," die Angabe „schriftlich oder elektronisch" eingefügt.

   b) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 eingefügt:

   „(10) Die Zulassungsstelle kann die Verwendung bestimmter elektronischer Formulare und Eingabemasken vorschreiben."

9. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

   „Die Untersagung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten kann mit einer Aussetzung des Eintrags in das Zulassungsregister nach § 14 verbunden werden."

10. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

   „Eine Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung wird abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a nicht widerrufen, wenn der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung nur vorübergehend als Beamter oder Angestellter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben gegenüber Organisationen wahrnimmt oder für Registrierungsaufgaben im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zuständig ist. Der Umweltgutachter oder Inhaber einer Fachkenntnisbescheinigung darf jedoch keine gutachterlichen Tätigkeiten auf der Grundlage seiner Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung ausüben, es sei denn, die Zulassungsstelle gestattet es. Die erste Begutachtung nach Beendigung der vorübergehenden Tätigkeit gemäß Satz 2 wird im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet. Die Zulassungsstelle kann im Fall des Satzes 2 die Ausübung gutachterlicher Tätigkeiten auf Antrag des Umweltgutachters oder Inhabers einer Fachkenntnisbescheinigung gestatten, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass der Umweltgutachter oder Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung weiterhin die erforderliche Unabhängigkeit nach § 6 Absatz 1 besitzt. Die Pflichten nach § 15 Absatz 6 und 7 bestehen in diesem Fall fort. Die Zulassung ist zu widerrufen, soweit die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 weggefallen und innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist nicht wiederhergestellt sind."

   b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Das Ruhen der Zulassung kann durch die Zulassungsstelle auf schriftlichen oder elektronischen Antrag genehmigt werden, wenn der Antragsteller die Tätigkeit als Umweltgutachter für einen befristeten Zeitraum, der fünf Jahre ab Genehmigung des Ruhens nicht übersteigt, vollständig aufgibt. Der Eintrag im Zulassungsregister nach § 14 wird ausgesetzt. Die Zulassung erlischt, wenn der Umweltgutachter nicht innerhalb von fünf Jahren nach Genehmigung des Ruhens der Zulassung die Beendigung des Ruhens bei der Zulassungsstelle schriftlich oder elektronisch beantragt. Zur Beendigung des Ruhens ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme über Neuerungen im Umweltrecht nachzuweisen und das Vorliegen der Anforderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und den §§ 5 und 6 zu überprüfen. Der Antrag ist abzulehnen und die Zulassung zu widerrufen, wenn die für die Wiederaufnahme der gutachterlichen Tätigkeiten beizubringenden Nachweise nicht innerhalb einer von der Zulassungsstelle zu setzenden Frist, die drei Monate nicht unterschreiten darf, vorgelegt werden. Die erste Begutachtung nach dem Ende des Ruhens der Zulassung gemäß Satz 1 wird im Rahmen einer Überprüfung gemäß § 15 Absatz 2 begleitet."

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

11. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Mitglieder des Umweltgutachterausschusses sind

1. sechs Vertreter der Unternehmen oder ihrer Organisationen und zwei Vertreter der EMAS-registrierten, zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen oder Religionsgemeinschaften,
2. vier Vertreter der Umweltgutachter oder ihrer Organisationen,
3. zwei Vertreter der Umweltverwaltung des Bundes,
4. ein Vertreter der Wirtschaftsverwaltung des Bundes,
5. vier Vertreter der Umweltverwaltung der Länder,
6. zwei Vertreter der Wirtschaftsverwaltung der Länder,
7. drei Vertreter der Gewerkschaften,
8. drei Vertreter der Umweltverbände.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses müssen in Angelegenheiten des betrieblichen Umweltschutzes über gründliche Fachkenntnisse verfügen. Mitglieder der Gruppen der Unternehmen, Gewerkschaften und Umweltverbände haben zudem mindestens dreijährige praktische Erfahrungen im Umweltmanagement vorzuweisen.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beruft die Mitglieder des Umweltgutachterausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Für die Stellvertreter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Stellvertreter einer Gruppe können jederzeit ein beliebiges Mitglied ihrer Gruppe vertreten.“

12. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. die Personen, die die Validierung der Umwelterklärung mitgezeichnet haben, nach dem Inhalt ihrer Zulassung oder Fachkenntnisbescheinigung insgesamt nicht über die Fachkunde verfügen, die zur Begutachtung der geprüften Organisation erforderlich ist, oder“.

b) Nach Nummer 2 wird die folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Umwelterklärung nicht frei zugänglich und einfach auffindbar in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht wird.“

Artikel 7

Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)“ durch die Angabe „Richtlinie 2010/75/EU in der Fassung vom 24. April 2024“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am zweiten Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe f tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, auch bei einer Wärmeleistung von 20 Megawatt und weniger, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe g tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche das Schmieden mit Schmiedepressen, deren Leistung 30 Meganewton je Presse überschreitet, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe h tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Herstellung von Batterien, mit Ausnahme der alleinigen Montage, mit einer Produktionskapazität von 15 000 Tonnen Batteriezellen oder mehr pro Jahr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

(5) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe i tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Durchführungsbeschluss der Kommission über BVT-Schlussfolgerungen, welche die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr, als Haupttätigkeit umfassen, im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden, spätestens jedoch am 1. September 2034. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024, S. 1) geändert worden ist

2. Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist

3. Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12), die zuletzt durch Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2021/1226 vom 21. Dezember 2020 (ABl. 2021 L 269 vom 28.7.2021, S. 65) geändert worden ist

4. Verordnung (EU) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/137 vom 10. Oktober 2022 (ABl. L 19 vom 20.1.2023, S. 5) geändert worden ist

5. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 138 vom 26.5.2011, S. 66; L 246 vom 23.9.2011, S. 34; L 94 vom 10.4.2015, S. 9; L 197 vom 22.7.2016, S. 28; L 280 vom 18.10.2016, S. 41; L 349 vom 21.12.2016, S. 1; L 190 vom 27.7.2018, S. 20; L 055 vom 25.2.2019, S. 18; L 117 vom 3.5.2019, S. 8; L 051 vom 25.2.2020, S. 13; L 214 vom 17.6.2021, S. 72; L 440 vom 9.12.2021, S. 11; L 18 vom 27.1.2022, S. 130; L 18 vom 27.1.2022, S. 131; L 146 vom 25.5.2022, S. 150; L, 2020/217, 23.11.2023; L, 2023/707, 18.11.2024; L, 1272/2008, 13.12.2024; L, 2023/707, 16.1.2025), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/2865 vom 23. Oktober 2024 (ABl. L 2865 vom 20.11.2024, S. 1) geändert worden ist

6. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1) die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/2026 vom 19. Dezember 2018 (ABl. L 325 vom 20.12.2018, S. 18) geändert worden ist

7. Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024) geändert worden ist

8. Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1)

9. Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L 2024/1785, 15.7.2024)

10. Empfehlung (EU) 2025/1710 der Kommission vom 30. Juli 2025 für einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen (ABl. L, 2025/1710, 5.8.2025).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024) ist am 4. August 2024 in Kraft getreten.

Die geänderte Richtlinie 2010/75/EU sieht vor, dass die Umweltleistung und Anlagensicherheit der erfassten Industrieanlagen, unter anderem durch Abfallvermeidung, die Optimierung von Ressourcennutzung und die Wasserwiederverwendung sowie die Vermeidung oder Minderung von Risiken bei der Verwendung gefährlicher Stoffe kontinuierlich verbessert wird. Hierfür wird die Notwendigkeit, ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben, durch eine neue Betreiberpflicht konkretisiert. Das umweltspezifische Anforderungsniveau soll dadurch weiterentwickelt werden, dass die Emissionsgrenzwerte auf dem strengsten für die spezifische Anlage bzw. den spezifischen Anlagentyp erreichbaren Niveau festgelegt werden. Andererseits regelt die Richtlinie aber auch neue Ausnahmetatbestände für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte und weniger strenger Umsetzungsfristen. Außerdem regelt die Richtlinie nunmehr auch Anforderungen an die Umweltleistung, also an das Verbrauchsniveau und die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien, Wasser und Energie.

Darüber hinaus zielt die geänderte Richtlinie 2010/75/EU zur Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 auf die Unterstützung der dafür erforderlichen tiefgreifenden Transformation der Wirtschaft ab. Dementsprechend wird die tiefgreifende industrielle Transformation dadurch unterstützt, dass die zuständigen Behörden Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene BVT- oder Zukunftstechniken einräumen können, sofern diese eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen.

Zudem wird der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter gestärkt. Das Genehmigungsverfahren soll elektronisch durchgeführt werden. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der zuständigen Behörden wird für den Fall grenzüberschreitender Umweltauswirkungen geregelt.

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1785 sind von den Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 2026 umzusetzen. Für Tierhaltungsanlagen werden die wesentlichen Anforderungen durch einheitliche Betriebsvorschriften festgelegt, die in einem von der Europäischen Kommission organisierten Informationsaustausch bis zum 1. September 2026 erstellt werden. Für diesen Bereich gelten längere Übergangsfristen (4 bis 6 Jahre nach Veröffentlichung der Betriebsvorschriften).

Hinsichtlich der vorstehend aufgeführten Änderungen besteht Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Soweit das innerstaatliche Recht den Anforderungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht bereits Rechnung trägt, bedarf es hingegen keiner Anpassung. Dies gilt beispielsweise für folgende Anforderungen:

- Verpflichtung zur Einführung von Maßnahmen zur Einhaltungssicherung gemäß Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2,
- Anforderungen an die Behördenbeteiligung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2,
- Ausschluss der Präklusion gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Anforderungen an den Rechtsschutz gemäß Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 3,

– Anforderungen an die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Auswirkungen nach Artikel 26.

Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen bei der Transformation der Wirtschaft hin zu einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Dieser Gesetzentwurf setzt die Bestimmungen der geänderten Richtlinie 2010/75/EU um.

Hierzu werden Änderungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltauditgesetz und Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vorgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Immissionsschutzrecht

Die neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie werden unter Beibehaltung der bewährten Strukturen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die betroffenen Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz integriert. Die neuen europäischen Vorgaben müssen sich konsistent in das geltende Immissionsschutzrecht einfügen, das zum Schutz der Umwelt auch jenseits europäischer Vorgaben immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Anlagen stellt.

1.1 Stärkung der Dekarbonisierung und der Ressourceneffizienz

Die Dekarbonisierung und die Förderung der Ressourceneffizienz werden in § 1 Absatz 2 (Gesetzeszweck) verankert. Die Pflicht zur effizienten Nutzung materieller Ressourcen und von Wasser wird als Betreiberpflicht für Anlagenbetreiber von IE-Anlagen in § 5 BImSchG aufgenommen.

1.2 Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems

In Umsetzung der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Betreiberpflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung wird in § 58e BImSchG die Pflicht für Betreiber von Anlagen nach Anhang I der geänderten Industrieemissions-Richtlinie aufgenommen, ein Umweltmanagementsystem einzurichten und dauerhaft zu betreiben. Die Pflicht wird in der Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert. Dort finden sich Anforderungen an den Inhalt des Umweltmanagementsystems. Dieses hat u. a. Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien zu enthalten. Darüber hinaus werden in der IE-Managementverordnung in Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsgrenzwerte sowie Orientierungswerte für die Umweltleistung festgelegt werden. Maßgebliche Inhalte aus dem Umweltmanagementsystem sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

1.3 Änderungen in der Art der Grenzwertfestsetzung

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu Umweltdumping, einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Bei der Festlegung von Grenzwerten im untergesetzlichen Regelwerk wird allerdings das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten stärker zu berücksichtigen sein.

1.4 Tiefgreifende industrielle Transformation

Die Umsetzung des Ausnahmetatbestandes nach Artikel 27e der novellierten Industrieemissions-Richtlinie erfolgt unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz. § 52a BImSchG wird um eine Abweichungsmöglichkeit

ergänzt, wonach für bestehende Anlagen unter den im Einzelnen aufgeführten Voraussetzungen eine Verlängerung der Frist zur Einhaltung aktualisierter BVT-Standards um bis zu vier Jahren festgelegt werden kann. Entsprechend der richtlinienkonformen Ausgestaltung der Zulassung der Ausnahme im Wege einer Einzelfallentscheidung wird dies ausschließlich der zuständigen Behörde ermöglicht.

1.5 Regelung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen

Bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union werden die zuständigen Behörden verpflichtet, unverzüglich die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu benachrichtigen und bei der Bekämpfung der Folgen für die Umwelt und die menschliche Gesundheit und der Vermeidung weiterer Ereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder Umwelt mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zusammenzuarbeiten.

1.6 Förderung der Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens

Durch den neuen § 64 BImSchG wird klargestellt, dass, soweit auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder des untergesetzlichen Regelwerkes die Schriftform angeordnet wird, auch die elektronische Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zugelassen ist. Gleichzeitig wird die Verordnungsermächtigung des § 10 Absatz 10 BImSchG dahingehend erweitert, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung auch die elektronische Durchführung des Genehmigungsverfahrens regeln kann. Damit wird eine Grundlage für weitere Regelungen zur Ende-zu-Ende-Digitalisierung des Genehmigungsverfahren geschaffen.

1.7 Stärkung der Information der Öffentlichkeit

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG geregelt. Die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die relevanten Informationen zu den vom Betreiber in Umsetzung der Rückführungspflicht getroffenen Maßnahmen und die Berichte der Vor-Ort-Besichtigung der Anlagen durch die zuständige Behörde sind der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist im Falle der Erteilung einer Änderungsgenehmigung oder einer nachträglichen Anordnung eine konsolidierte Fassung der für die Anlage geltenden immissionsbezogenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet zu veröffentlichen, soweit dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dabei sind jeweils die vorgenannten Grundpflichten zu berücksichtigen.

1.8 Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen

In Umsetzung des Artikels 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie wird für schwere Ordnungswidrigkeiten die Verhängung einer Geldbuße auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht. Die Geldbuße darf 3 Prozent des mittleren über die letzten 4 Jahre erzielten Gesamtumsatzes, mindestens jedoch des in dem der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Betreibers in der Europäischen Union nicht übersteigen.

Um die Ermittlung des Gesamtumsatzes zu erleichtern, kann dieser in den Fällen geschätzt werden, in denen der Anlagenbetreiber den maßgeblichen Umsatz nicht substantiiert vorträgt.

2. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Wasserrecht

Zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Bereich des Wasserrechts sind Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs) sowie der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung und der Abwasserverordnung erforderlich. Die Änderungen der Abwasserverordnung sind Gegenstand des Entwurfs der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen. Zu den wesentlichen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz:

2.1 Umstrukturierung der Vorschriften über die Abwasserbeseitigung im WHG

Durch die Aufgliederung in zwei Unterabschnitte wird der Abschnitt 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Der neue Unterabschnitt 1 fasst diejenigen Vorschriften des Abschnitts 2 zusammen, die die Abwasserbeseitigung allgemein regeln, unabhängig davon, um welche Art von Abwasser es sich

handelt. Für Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gelten darüber hinaus die speziellen Regelungen des Unterabschnitts 2 (siehe § 61a Satz 1 neu).

2.2 Änderungen in der Art der Grenzwertfestsetzung

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung wird festgehalten. Die für den Bereich des Immissionsschutzrechts unter Punkt 1.3 genannten Gründe treffen auch für den Bereich des Wasserrechts zu. Auch bei der Festlegung von Grenzwerten in der Abwasserverordnung wird allerdings künftig das untere (strengere) Ende der Emissionsbandbreiten maßgeblich sein (§ 61c Absatz 2 Nummer 2 WHG (neu).

Abweichend vom derzeitigen Recht ist eine unmittelbare Anwendung der Emissionsbandbreiten in neuen BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung (AbwV) bei Erteilung von Erlaubnissen für neue Direkteinleitungen, im Rahmen von Überprüfungen nach der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sowie bei vorhandenen Abwassereinleitungen nach Ablauf von 4 Jahren vorgesehen, wenn bis dahin keine Anpassung der Abwasserverordnung erfolgt ist (§ 61c Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 WHG neu).

2.3 Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten

Nach § 57 Absatz 3 Satz 2 WHG g. F. können Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart nur in der Abwasserverordnung geregelt werden. Demgegenüber sollen solche Ausnahmen künftig durch die zuständige Behörde im Einzelfall geregelt werden, soweit dies in der Abwasserverordnung vorgesehen ist (61c Absatz 3 WHG neu).

Darüber hinaus soll die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte künftig auch bei Erprobung von Zukunftstechnologien möglich sein (§ 61c Absatz 5 WHG neu). Auch in solchen Fällen entscheidet hierüber künftig die zuständige Behörde; Regelungen in der Abwasserverordnung sind hierzu nicht vorgesehen.

Auch im Falle einer tiefgreifenden Transformation von Industrieanlagen sind künftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gewährung von verlängerten Fristen und Ausnahmen bei Emissionsgrenzwerten für vorhandene Abwassereinleitungen durch die zuständige Behörde möglich (§ 61e WHG neu).

2.4 Neuregelung zu Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen und Industrieparkkläranlagen

Zur Umsetzung entsprechender Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie regeln die neuen §§ 61g, 61h Anforderungen an Indirekteinleitungen aus Industrieanlagen und Industrieparkkläranlagen in öffentliche oder private Abwasseranlagen. Für solche Indirekteinleitungen wird die schon bislang bestehende Möglichkeit der behördlichen Freistellung vom Erfordernis einer Indirekteinleitergenehmigung durch die zuständige Behörde im Falle vertraglicher Regelungen zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der Kläranlage unter Beachtung der Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie fortgeführt. Für die Festlegung von Anforderungen an die Indirekteinleitungen, die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergeben, gelten sehr weitgehend gleiche Vorschriften wie für Direkteinleitungen (§ 61g Absatz 1 bis 6 WHG neu). Dies gilt sowohl für die Festlegung der Anforderungen im Wege der Anpassung der Abwasserverordnung als auch für die behördliche Festlegung der entsprechenden Anforderungen im Einzelfall. Spezielle Regelungen werden für die Abweichung von Emissionsgrenzwerten unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage getroffen (§ 61h WHG neu).

2.5 Umweltmanagementsystem

Insbesondere Betreiber von Industrieparkkläranlagen werden zur Einführung und zum dauerhaften Betrieb eines Umweltmanagementsystems verpflichtet (§ 61i Absatz 5 WHG neu). Aufgrund einer entsprechenden neuen Verordnungsermächtigung sollen die insoweit maßgeblichen Vorgaben in der vorgesehenen neuen Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) geregelt werden.

2.6 Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen

Für schwere Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Abwassereinleitungen und dem Betrieb von Kläranlagen wird in enger Anlehnung an die entsprechende Neuregelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz (siehe die

Ausführungen unter Punkt 1.8) die Verhängung einer Geldbuße auch gegen juristische Personen und Personenvereinigungen ermöglicht (§ 103 Absatz 3 WHG neu).

3. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Kreislaufwirtschaftsrecht

Die Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind insbesondere nötig, da durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) und der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (Deponierichtlinie) Artikel 1 Absatz 2 Deponierichtlinie gestrichen wurde, um für Deponien die Annahme von BVT-Schlussfolgerungen zu ermöglichen. Die Umsetzung der hieraus folgenden künftigen Anforderungen für Deponien soll in der Deponieverordnung erfolgen. Als Grundlage hierfür wird insbesondere § 43a neu eingefügt. Weitere inhaltliche Anpassungen aufgrund der geänderten Industrieemissions-Richtlinie erfolgen etwa durch die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage, mit der ein Umweltmanagementsystem für Deponien eingeführt werden kann.

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie enthaltenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden in § 21a DepV umgesetzt, § 42 KrWG wird zur Vermeidung einer Doppelregelung gestrichen.

4. Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Bergrecht

Das Bundesberggesetz regelt die Genehmigungen für eine Aufsuchung und Gewinnung sowie Aufsicht über entsprechende Vorhaben des Bergbaus. Die Tätigkeiten der Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung werden über das sogenannte Betriebsplanverfahren nach §§ 52 ff. BBergG geregelt.

Eine Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für bergbauliche Tätigkeiten außerhalb des Bergrechts würde daher zu einer Doppelung des Genehmigungsregimes (Bergrecht und Immissionsschutz) bei einem Vorhaben führen.

Somit ist die Umsetzung der neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie an den Bergbau in den wesentlichen Teilen im Bergrecht geboten.

Ein analoges Vorgehen wurde bereits bei der Umsetzung von Anforderungen aus dem Europäischen Recht hinsichtlich der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) mit den §§ 57a und 57c BBergG sowie bei Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben im Bereich der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie) mit dem § 57d BBergG gewählt.

Der neue § 57f BBergG schließt sich dieser Systematik an. Zudem regeln die neuen §§ 57g bis 57p weitere Bedingungen bei der Betriebsplanzulassung von Vorhaben, die der Industriemissionsrichtlinie unterliegen. Insbesondere bestimmt § 57g, dass die BVT-Dokumente zu beachten sind.

Auch wesentliche materielle Komponenten der Art und Weise, wie die relevanten Bodenschätze gewonnen werden, sprechen dafür, das Bergrecht als zentrales Genehmigungsregime zu wählen: Der Betrieb eines Bergwerks ist aufgrund der fortdauernden Anpassung an die Lagerstätte typischerweise dynamischer Natur, da sich mit fortschreitendem Abbau des Bodenschatzes die konkrete Örtlichkeit des Abbaus verändert und auf die Bereiche der Lagerstätte erstreckt wird, die bisher noch nicht abgebaut wurden. Dies unterscheidet den Bergwerksbetrieb von typischen IE-Anlagen, wie z. B. Kraftwerken oder Betrieben zur Herstellung von Arzneimitteln, die einen räumlich eher stationären Charakter und wiederkehrende Betriebsabläufe am selben Ort haben. Mit der speziellen Betriebsweise eines Bergwerks sind auch spezifische Risiken für Beschäftigte und Dritte verbunden. Aufgrund dieser Besonderheit bedarf es einer fortlaufenden, nach Zeitabschnitten gestuften Kontrolle des Betriebes, die sich an der Systematik des bergrechtlichen Betriebsplans orientiert.

Das aktuelle Bundesberggesetz genügt allerdings nicht vollständig den Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie an die Gewinnung und Aufbereitung der in Anhang I Nummer 3.6 aufgezählten Bodenschätze. Der neue § 57f BBergG schafft durch neue bergrechtliche Regelungen und – wo es ohne eine Dopplung des Zulassungsverfahrens möglich ist – durch Verweise auf bestehende, vor allem materiell-rechtliche, nationale Normen des Immissionsschutzes einen adäquaten Regelungsrahmen.

5. Änderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß einer Vereinbarung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung wird die nationale Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auch genutzt, um Potenziale zur Beschleunigung von Verfahren zu erschließen. Dazu soll, parallel zu einer Anpassung der Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, auch die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geändert werden. Dies dient auch der Umsetzung entsprechender Aufträge der MPK im Pakt für Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und umfasst insbesondere die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist. Durch diese und andere Anpassungen der Anlage 1 UVPG wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern.

6. Änderungen des Umweltauditgesetzes

Für die Umsetzung der Pflicht für Anlagenbetreiber, ein Umweltmanagementsystem dauerhaft zu betreiben und regelmäßig überprüfen zu lassen, kommt dem europäischen Umweltmanagementsystem EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) nach Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 eine zentrale Rolle zu. EMAS stimmt stärker mit den Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie überein als der internationale Umweltmanagementstandard ISO 14001, welcher in EMAS mitinbegriffen ist.

Um den steigenden Bedarf an Umweltgutachtern Rechnung zu tragen und den Zugang zum Beruf zu modernisieren, werden Vereinfachungen im Umweltauditgesetz vorgenommen, die die fachliche Qualifikation und Begutachtungsqualität nicht beeinträchtigen. Zudem wird die Mitwirkung am Umweltgutachterausschuss, einem Multi-Stakeholder-Gremium mit begrenzten Rechtssetzungskompetenzen, für EMAS-registrierte Organisationen und der Verwaltung vereinfacht. Weitere Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung durch Digitalisierung von Zulassungs- und Aufsichtsverfahren.

III. Exekutiver Fußabdruck

Mit Wirkung ab dem 1. Juni 2024 ist bei Gesetzesentwürfen der Bundesregierung darzustellen, inwieweit Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Gesetzentwurfs beigetragen haben („Exekutiver Fußabdruck“). Angaben sind nur für solche Einflussnahmen zu machen, die ab diesem Zeitpunkt erfolgt sind.

Eine Änderung des Gesetzentwurfs auf Basis von Stellungnahmen von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder beauftragter Dritter ist nicht erfolgt.

IV. Alternativen

Keine. Das Gesetz ist erforderlich, um die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie in der durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 revidierten Fassung umzusetzen und bestehende Regelungen richtlinienkonform anzupassen.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes (GG).

Auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der

Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Dies ist hier der Fall. Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft durch den Bund ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Gegenstand der Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sind raumbedeutsame Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen, die häufig auch die Grenzen eines Bundeslandes überschreiten und damit nicht primär von regionalen oder örtlichen Besonderheiten geprägt sind. Die Änderungen beinhalten zudem verfahrens- und materiell-rechtliche Anforderungen an die Zulassung und Überwachung umweltrelevanter Vorhaben. Sie bilden im Kontext der bestehenden Regelungen zur Vorhabenkontrolle wichtige Rahmenbedingungen für wirtschaftliche und infrastrukturelle Aktivitäten. Die bundeseinheitliche Geltung dieser Regelungen ist damit zur Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung im gesamten Bundesgebiet unerlässlich.

Die in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Regelungen zum Verwaltungsverfahren nehmen an der in § 73 BImSchG angeordneten Abweichungsfestigkeit teil. Es gelten die Erwägungen, die im Bereich des Bundes-Immissionsschutzrechtes das Bedürfnis einer bundeseinheitlichen Regelung begründen (siehe zuletzt Bundestags-Drucksache 20/7502, Seite 16).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Artikel 2 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 GG (Wasserhaushalt), für die Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Artikel 3 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Abfallwirtschaft) und für die Änderung des Bundesberggesetzes (Artikel 4 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 5 dieses Gesetzes) ergibt sich aus einer Zusammenschau mehrerer Kompetenztitel des Bundes im Bereich der ausschließlichen Gesetzgebung und der konkurrierenden Gesetzgebung. Ferner werden Bereiche geregelt, für die dem Bund nach dem Grundgesetz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht: Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11, 17, 18, 24, 29, und 32 (Recht der Wirtschaft, Sicherung der Ernährung, Bodenrecht, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung, Naturschutz, und Wasserhaushalt). Soweit die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes in Anspruch genommen wird, ergibt sich die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes daraus, dass die Regelungen in Artikel 5 des Gesetzentwurfs zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich sind.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Umweltauditgesetzes (Artikel 6 dieses Gesetzes) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen durch den Bund ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse i. S. d. Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Regelungsinhalte des EG-Öko-Audits betreffen die wirtschaftliche Betätigung von Unternehmen und sonstigen Organisationen, die die Behandlung von Umweltaspekten mittels eines Umweltmanagementsystems einbezieht, sowie deren Eintragung in das EMAS-Register. Ferner wird die wirtschaftliche Betätigung der Umweltgutachter geregelt. Die einheitliche Regelung dient der Qualitätssicherung des EG-Öko-Audits und gewährleistet, dass Gutachter bundesweit auf demselben hohen Niveau tätig werden. Dies ist erforderlich, weil es sich bei der Tätigkeit als Umweltgutachter um ein Berufsbild handelt, das sich auf Bereiche mit hohem Gefährdungspotenzial erstreckt.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (Artikel 7 dieses Gesetzes) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (gerichtliches Verfahren).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, (EU) 2024/1785, 15.7.2024).

Der Gesetzentwurf ist ebenso mit völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Aarhus-Konvention, die die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzung der Ausnahmen nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz trägt zu einer deutlichen Erhöhung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird zudem durch die Ergänzung in § 6 Absatz 2 die Genehmigung von modularen Anlagen vereinfacht. Die Klarstellungen in § 17 Absatz 4a und § 64 BImSchG dienen ebenfalls der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Dadurch werden sowohl die Betreiber als auch die Verwaltung entlastet.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dementsprechend wurden die Ermächtigungsgrundlagen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz an die novellierte Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Dadurch wird eine höhere Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern vermieden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Bezugspunkt für die Prüfung sind die Prinzipien, Indikatoren und Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich in ihrer Systematik an den Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen orientieren. Das Regelungsvorhaben trägt insbesondere bei zur Erreichung der in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“ und Nummer 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ sowie den UN-Nachhaltigkeitszielen SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum), SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), SDG 11 („Nachhaltige Städte und Gemeinden“) und SDG 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz).

Die Regelungen dieses Gesetzes dienen auch dem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Industriesektor. Das Regelungsvorhaben trägt damit zur Erhöhung des Stromanteils aus erneuerbaren Energiequellen und somit zur Erreichung des Indikators 7.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Des Weiteren ist durch die tiefgreifende industrielle Transformation der Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie eine Minderung der energiebedingten Treibhausgasemissionen zu erwarten, dadurch trägt das Regelungsvorhaben essenziell zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und somit zur Erreichung der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Darüber hinaus wird auch SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) von dem Gesetzesvorhaben berührt: Die Minderung der Emissionen von Luftschadstoffen trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Emissionen von Luftschadstoffen (Indikator 3.2.a) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Das Regelungsvorhaben ist vereinbar mit SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum). Die Regelungen können sowohl die Diversifizierung und Modernisierung der wirtschaftlichen Produktivität (Unterziel 8.2) als auch die angestrebte Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltzerstörung (Unterziel 8.4) fördern. Daneben ist der Entwurf auch vereinbar mit SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur), indem die tiefgreifende industrielle Transformation des Industriesektors erleichtert und die Planungssicherheit für Investitionen in diesem Bereich erhöht wird, was wiederum zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum (SDG 8) beitragen kann. Des Weiteren steht der Entwurf im Einklang mit SDG 12 (Nachhaltige/r Konsum und Produktion), da durch das Regelungsvorhaben die nachhaltigen Produktionsmuster und die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen begünstigt werden können.

Eine Behinderung anderer Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Als Grundlage für den Erfüllungsaufwand für die betroffenen Anlagen im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie dienten unter anderem:

- die jährliche Anlagenberichterstattung zur Richtlinie über Industrieemissionen des Umweltweltbundesamts an die Europäische Kommission für das Kalenderjahr 2022,
- von den Bundesländern zugelieferte Daten zu Anlagenzahlen und Arbeitsaufwand, einschließlich der Extrapolation der Daten sofern nur eine Teilzulieferung erfolgte,
- der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand April 2025.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Artikel 1

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.1	Artikel 1; § 10 Absatz 2 BImSchG; Getrennte Vorlage von Unterlagen mit verteidigungsrelevanten Informationen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.2.2	Artikel 1; § 10 Absatz 3 BImSchG; Widerspruch gegen Internetbekanntmachung bei verteidigungsrelevanten Informationen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.2.3	Artikel 1; § 10 Absatz 8 BImSchG; Widerspruch gegen Internetveröffentlichung der Genehmigung bei verteidigungsrelevanten Inhalten	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.2.4	Artikel 1; § 12a Absatz 1 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.5	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 2 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte wegen technischer Merkmale	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.6	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.7	Artikel 1; § 12a Absatz 3 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte wegen geografischem Standort	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.2.8	Artikel 1; § 12a Absatz 4 BImSchG; Mitwirkung bei der Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.9	Artikel 1; § 12a Absatz 5 BImSchG; Mitwirkung bei der unmittelbaren Anwendung von BVT-S	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.10	Artikel 1; § 12a Absatz 7 BImSchG; Mitwirkung bei der selbständigen Ermittlung des Standes der Technik	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.11	Artikel 1; § 29c BImSchG; Mitwirkung bei der Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.12	Artikel 1; § 31 Absatz 1 S. 3 BImSchG; Pflicht zur Vorlage einer Vergleichsbetrachtung bei Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.13	Artikel 1; § 31m BImSchG; Beantragung einer Ausnahme im Fall einer Krise				„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.14	Artikel 1; § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG; Beantragung der Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Ja	540	273,4 Euro = (425 / 60 * 38,60 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	148	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.15	Artikel 1; § 52a Absatz 4 BImSchG; Beantragung einer Ausnahme für Zukunftstechnik				„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	
4.2.16	Artikel 1; § 52a Absatz 7; Regelüberwachung der Umweltleistung	Ja	4.800	37,1 Euro = (60 / 60 * 37,10 Euro/h (WZ: A-S ohne O) 0 Euro)	178	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					**326**			**0**
... davon aus Informationspflichten (IP)					**326**			

Insgesamt ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten für die Wirtschaft ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand in Höhe von 326 000 Euro. Dieser Aufwand stellt Bürokratiekosten dar. Es handelt sich um eine 1:1-Umsetzung von EU-Recht.

Es entstehen keine im Rahmen der „One in, one out“-Regelung relevanten zusätzlichen Kosten.

§ 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Beantragung der Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation)

Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Machen sämtliche der etwa 13 000 in Deutschland unter die Industrieemissions-Richtlinie fallenden Anlagen bis 2050 von einer der Ausnahmeregelungen des § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG Gebrauch, ist im Durchschnitt jährlich mit maximal rund 540 Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist zu rechnen.

Da der Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist umfangreichere Nachweise beinhaltet, wird für die Beschaffung von Daten ein Zeitaufwand von 120 Minuten, für die Aufbereitung der Daten ein Zeitaufwand von 300 Minuten und für die Datenübermittlung ein Zeitaufwand von 5 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 4: Zeitwerttabelle Wirtschaft). Mit den für die Wirtschaft angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 38,60 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft) ergibt sich damit ein maximaler jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 148 000 Euro pro Jahr.

§ 52a Absatz 7 BImSchG (Mitwirkung an der Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52 Absatz 1b BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4 800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Der Mehraufwand für die betroffenen Betreiber besteht in der Beschaffung der für die Überprüfung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte erforderlichen Daten sowie dem mit der Prüfung durch die zuständige Behörde verbundenen Aufwand. Dies wird mit der Standardtätigkeit „Beschaffung von Daten“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) und „Prüfung durch öffentliche Stellen“ gemäß Zeitwerttabelle mit 10 und 50 Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 4: Zeitwerttabelle für Vorgaben der Wirtschaft, Nr. 2 und 13). Im Ergebnis ergibt sich mit den für die Wirtschaft angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 37,10 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 6: Lohnkostentabelle Wirtschaft) damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 178 000 Euro pro Jahr.

Zu Artikel 2

Erfüllungsaufwand aus den Verordnungsermächtigungen in § 61c Absatz 1 und § 61g Absatz 1WHG-E ist nicht im vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in den einzelnen künftigen Verordnungsentwürfen zur Änderung der Abwasserverordnung zu beziffern. Ob und welche Maßnahmen aufgrund der künftigen Regelungen in der Abwasserverordnung zu treffen sind, ist abhängig vom jeweiligen Industriesektor und Gruppierungen innerhalb dieser Sektoren. Auch die jeweiligen Fallzahlen hängen hiervon ab. Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands bereits auf der Gesetzesebene ist auch deshalb nicht möglich, weil nicht absehbar ist, für welche Industriesektoren zu welchem Zeitpunkt BVT-Schlussfolgerungen verabschiedet werden und wie viele Anlagen bzw. Einleitungen in Deutschland hiervon betroffen sein werden.

Im Übrigen ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf Artikel 2 insgesamt als geringfügig einzuschätzen; er stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.17	§ 61c Absatz 3 Satz 4 und 5, § 61g Absatz 3 Satz 4 und 5 WHG-E, Mitwirkung des Einleiters bei der Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte, insbes. Prüfung der Verhältnismäßigkeit	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.18	§§ 61d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WHG-E; Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme bzw. der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration von Schadstoffen im aufnehmenden Oberflächengewässer (im Falle von § 61d Absatz 2 Satz 1 nur Mitwirkung an der Bewertung durch die Behörde)	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0
4.2.19	§§ 61d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, WHG-E; Überwachung der Konzentration von Schadstoffen im aufnehmenden Oberflächengewässer	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0
4.2.20	§ 61c Absatz 3 Satz6, § 61g Absatz 3 Satz 6 WHG-E; Mitwirkung des Betreibers bei der erneuten Bewertung und ggf. Anpassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte alle 4 Jahre	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0
4.2.21	§ 61e Absätze 1 und 2 WHG-E; Mitwirkung des Betreibers bei behördlichen Fristverlängerungen und bei der behördlichen Zulassung von Ausnahmen von neuen Emissionsgrenzwerten	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0
4.2.22	§ 61f WHG-E Beantragung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Falle einer Krise	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0 Einleitungen	0 Euro = (0 / 60 * 46,20 Euro/h (WZ: C) 0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					**Geringfügig**			**0**
... davon aus Informationspflichten (IP)					**Geringfügig**			

Zu Artikel 3

Der Erfüllungsaufwand aus der Verordnungsermächtigung in § 43a KrWG-E ist nicht im vorliegenden Gesetzentwurf zu ermitteln, sondern wird in den einzelnen künftigen Verordnungsentwürfen zu beziffern sein. Eine Abschätzung des Erfüllungsaufwands auf Gesetzesebene ist auch deshalb nicht möglich, weil BVT-Schlussfolgerungen für Deponien derzeit erstmals erarbeitet werden und noch nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt diese verabschiedet werden.

§ 43b Absatz 1 (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Deponiebetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Deponien die Gewährung einer Ausnahme nach § 43a Absatz 1 KrWG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde und berücksichtigt, dass von den 987 Deponien in Deutschland (Stand 2023, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178) nicht alle in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, ist von maximal rund 25 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreite pro Jahr auszugehen. Es ist daher lediglich von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

§ 43b Absatz 2 (Beantragung von Ausnahmegenehmigungen)

In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk festgelegten Vorgaben abweichen und Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und daher von diesem Ausnahmetatbestand noch seltener Gebrauch gemacht werden wird, als von den Ausnahmen nach Absatz 1 und damit nur in sehr wenigen Einzelfällen. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen auszugehen.

§ 43b Absatz 3 (Beantragung von abweichenden Umweltleistungsgrenzwerten und Fristen)

In besonderen Ausnahmefällen bezüglich des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser und weniger strenge Fristen festlegen. Auch in diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und mögliche Besonderheiten des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Außerdem sind die Erfordernisse an die Sicherheit von Deponien zu berücksichtigen. Daher ist davon auszugehen, dass von diesem Ausnahmetatbestand nur sehr selten Gebrauch gemacht werden wird. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen auszugehen.

§ 47a (Beantragung von Fristverlängerungen und Ausnahmen für Zukunftstechniken)

Es ist davon auszugehen, dass mit Blick auf die Gesamtanzahl der Deponien jährlich nur jeweils eine einstellige Zahl an Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation (Absatz 2) sowie auf Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik (Absatz 3) gestellt werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Stellung entsprechender Anträge ist entsprechend der zu erwartenden Fallzahl als geringfügig einzustufen.

Der bisherige § 47 Absatz 9 ist nun § 47a Absatz 9, sodass insofern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Insgesamt ist der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf Artikel 3 als geringfügig einzuschätzen; er stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.23	Artikel 3; § 43b Absatz 1 KrWG; Beantragung einer Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.24	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG; Beantragung einer Ausnahme oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.25	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 KrWG; Beantragung einer Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.26	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Sätze 2 bis 5 KrWG; Mitwirkung bei der Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.27	Artikel 3; § 43b Absatz 3 KrWG; Beantragung einer Abweichung von Umweltleistungsgrenzwerten und Fristen	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.28	Artikel 3; § 47a Absatz 2 KrWG: Antrag auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungs-aufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.29	Artikel 3; § 47a Absatz 3 KrWG: Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 / 60 * 0,00 Euro/h 0 Euro)	0,0
4.2.30	Artikel 3; § 47a Absatz 8 KrWG: Jährliche Berichtspflicht	Ja			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 /60 * 0,00 Euro/h-O Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					**Geringfügig**			**0**
... davon aus Informationspflichten (IP)					**Geringfügig**			**0**

Zu Artikel 4

Der europarechtlich vorgegebene, zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch dieses Gesetz ist quantitativ (in Euro pro Jahr) derzeit eine reine Ex-ante-Prognose. Grund ist, dass in Deutschland zurzeit kein aktives Bergbauvorhaben existiert, bei dem die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt werden müssen. Neue Vorhaben, die die bergbaulichen Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhangs I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, sind in Deutschland zurzeit erst in der Planungsphase.

Die Fallzahl der künftig möglichen Vorhaben ist gering, wahrscheinlich ist in den nächsten 20 Jahren maximal mit einem hohen Einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich zu rechnen. Es wird daher eine Fallzahl von 7 potenziell betroffenen Unternehmen zugrunde gelegt. Jedes Vorhaben wird hinsichtlich des konkreten Betriebs bzgl. der Lagerstätte, der geologischen Umgebung und anderen Spezifika einen singulären Charakter haben. Somit sind auch aktuell keine übergreifenden Schätzungen im Sinne von Durchschnittswerten oder einem „typischen Vorhaben“ möglich.

Qualitativ kann davon ausgegangen werden, dass bei künftigen Bergbauvorhaben, die der Industrieemissions-Richtlinie und nicht einem Planfeststellungverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG unterliegen, durch die dann obligatorische Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Für alle Vorhaben – unabhängig von einer Planfeststellung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG – wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Einführung und das Betreiben von Umweltmanagementsystemen nach der Industrieemissions-Richtlinie entstehen. Die verpflichtende Anwendung des Stands der Technik kann zu einem erhöhten Erfüllungsaufwand führen. Konkrete Vorgaben zu den beiden vorgenannten Punkten, aus denen sich weitere Schätzungen ableiten lassen, werden aber erst nach Erstellung der BREF-Dokumente im Sevilla-Prozess in circa vier Jahren vorliegen.

Eine sehr überschlägige Schätzung kann von einem prozentualen Mehraufwand für die Genehmigung von jeweils ca. 35 Prozent bei nicht planfeststellungspflichtigen und 20 Prozent bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben ausgehen. Im laufenden Betrieb könnte der zusätzliche Aufwand (hauptsächlich Dokumentation und Berichtswesen) dann bei ca. 15 bis 20 Prozent für beide Vorhabentypen liegen. Dies liegt insbesondere auch in der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei nicht planfeststellungspflichtigen Vorhaben begründet.

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft resultiert hierbei aus der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU. Daher entsteht kein Anwendungsfall der „One in, one out“-Regel.

Insgesamt stellt sich der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft im Hinblick auf Artikel 4 im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.31	Artikel 4 Nummer 7; § 57 h Absatz 2, 3 und 4 BBergG: Bereitstellung von Informationen zur Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen sowie weniger strengen Umweltleistungsgrenzwerten.	Ja				7	720 Euro (960 * 45 Euro/h (WZ: B)) + 0 Euro	5
4.2.32	Artikel 4 Nummer 8; § 57 i BBergG: Zusätzliche Angaben bei Betriebsplänen nach den Maßgaben des § 57f BBergG	Ja				7	1800 Euro (2400 * 45 Euro/h (WZ: B)) + 0 Euro	12,6
4.2.33	Artikel 4 Nummer 9; § 57 j Absatz 1 BBergG: Jährliche Berichtspflicht über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und weiterer Daten nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und Satz 2 BBergG	Ja	7	3600 Euro (4800 * 45 Euro/h (WZ: B)) + 0 Euro	25,2			
4.2.34	Artikel 4 Nummer 9; § 57 j Absatz 2 Pflicht bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen	Ja					geringfügig (geringe Fallzahl aufgrund geringer Wahrscheinlichkeit)	
4.2.35	Artikel 4 Nummer 9; § 57j Absatz 4 BBergG: Pflicht zur Übermittlung von Daten die nach einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU	Ja	7	3600 Euro (4800 * 45 Euro/h (WZ: B)) + 0 Euro	25,2			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	IP	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Wirtschaftszweig) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.2.36	Artikel 4 Nummer 10; § 57 k Absatz 1 und Absatz 2 BBergG: Wiederkehrende Überwachung und Umweltinspektion	Ja				7	3600 Euro (4800 * 45 Euro/h (WZ: B)) + 0 Euro	25,2
4.2.37	Artikel 4 Nummer 11; § 57 l BBergG: Anwendung von Vorschriften auf grenzüberschreitende Vorhaben	Ja				geringfügig (geringe Fallzahl)		
4.2.38	Artikel 4 Nummer 12; § 57 mBBergG: Ausnahmen bei der Zulassung von Vorhaben bei der Erprobung von Zukunftstechniken	Ja				geringfügig (geringe Fallzahl)		
4.2.39	Artikel 4 Nummer 13; § 57 n BBergG: Verlängerung von Genehmigungsauflagen für den Fall einer tiefgreifenden industriellen Transformation	Ja				geringfügig (geringe Fallzahl)		
4.2.40	Artikel 4 Nummer 14; § 57 o BBergG: Bewertung der Ausnahme der Emissionsbegrenzungen nach § 25 Absatz 2 oder § 30 auf die Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Ja				geringfügig (geringe Fallzahl)		
	Summe (in Tsd. Euro)				**50,4**			**42,8**
	davon aus Informationspflichten (IP)				**50,4**			**42,8**

Zu Artikel 5

Durch die Änderungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere durch die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern. Die damit einhergehende Entlastung wird bereits im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, abgebildet.

Zu Artikel 6

Die Änderungen des Umweltauditgesetzes verursachen keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Artikel 1

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.1	Artikel 1; § 10 Absatz 3 BImSchG; Alternative Bekanntmachung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei verteidigungsrelevanten Informationen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.2	Artikel 1; § 10 Absatz 8 BImSchG; Alternative Bekannmachung des Genehmigungsbescheides bei verteidiungsrelevanten Inhalten	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.3	Artikel 1; § 10 Absatz 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG; Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet	Land	2.250	210,2 Euro = (270 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	473	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.4	Artikel 1; § 10 Absatz 8a Satz 1 Nr. 3 BImSchG; Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.5	Artikel 1; § 10 Absatz 8a Satz 3 BImSchG; Schwärzung von verteidigungsrelevanten Informationen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.6	Artikel 1; § 12a Absatz 1 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Land	330	373,6 Euro = (480 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	123	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.7	Artikel 1; § 12a Absatz 1 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.8	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 2 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahmen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Land		0 Euro = (480 / 60 * 0,00 Euro/h (100 %-Durchschnitt))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.9	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 2 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahmen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.10	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Land	60	373,6 Euro = (480 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.11	Artikel 1; § 12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme außerhalb der Emissionsbandbreite für die Erprobung von Zukunftstechniken	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.12	Artikel 1; § 12a Absatz 3 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte wegen geografischem Standort	Land	5	373,6 Euro = (480 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt))	„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.13	Artikel 1; § 12a Absatz 3 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG); Ausnahme oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte wegen geografischem Standort	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.14	Artikel 1; § 12a Absatz 4 BImSchG; Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land	50	9.340 Euro = (12.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	467	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.15	Artikel 1; § 12a Absatz 4 BImSchG; Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.16	Artikel 1; § 12a Absatz 5 BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.17	Artikel 1; § 12a Absatz 5 BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.18	Artikel 1; § 12 Absatz 7 BImSchG; Selbständige Ermittlung des Standes der Technik	Land	50	4.670 Euro = (6.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	234	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.19	Artikel 1; § 12 Absatz 7 BImSchG; Selbständige Ermittlung des Standes der Technik	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.20	Artikel 1; § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aktualisierung der Genehmigung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Wege des Änderungsgenehmigungsverfahrens	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.21	Artikel 1; § 16 Absatz 2 Satz 5 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung bei Aktualisierung der Genehmigung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen im Wege des Änderungsgenehmigungsverfahrens	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.22	Artikel 1; § 17 Absatz 1a Satz 1 BImSchG; Ausweitung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf Fälle des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) oder des § 52a Absatz 1 BImSchG	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 Euro)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.23	Artikel 1; § 17 Absatz 1a Satz 1 BImSchG; Ausweitung der Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf Fälle des § 52 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) oder des § 52a Absatz 1 BImSchG	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.24	Artikel 1; § 17 Absatz 1b BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S bei nachträglichen Anordnungen infolge einer der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.25	Artikel 1; § 17 Absatz 1b BImSchG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S bei nachträglichen Anordnungen infolge einer der Überprüfung der Genehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.26	Artikel 1; § 17 Absatz 2b S. 2 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichungspflicht bei Absehen von einer nachträglichen Anordnung auf Grundlage des § 12a Absatz 2 Nummer 1 BImSchG	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.27	Artikel 1; § 17 Absatz 2b S. 2 BImSchG; Öffentlichkeitsbeteiligung und Veröffentlichungspflicht bei Absehen von einer nachträglichen Anordnung auf Grundlage des § 12a Absatz 2 Nummer 1 BImSchG	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.28	Artikel 1; § 29c BImSchG; Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.29	Artikel 1; § 29c BImSchG; Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.30	Artikel 1; § 31 Absatz 1 S. 3 BImSchG; Pflicht zur Vorlage einer Vergleichsbetrachtung bei Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl und geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.31	Artikel 1; § 31 Absatz 1 S. 3 BImSchG; Pflicht zur Vorlage einer Vergleichsbetrachtung bei Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.32	Artikel 1; § 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG; Internetveröffentlichung der vorliegenden Messergebnisse	Land	13.000	7,8 Euro = (10 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	101	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.33	Artikel 1; § 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG; Internetveröffentlichung der vorliegenden Messergebnisse	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.34	Artikel 1; § 31a Absatz 1 Satz 2, § 31b BImSchG; Begründungspflicht	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.35	Artikel 1; § 31a Absatz 1 Satz 2, § 31b BImSchG; Begründungspflicht	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.36	Artikel 1; § 31m BImSchG; Ausnahmen im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.37	Artikel 1; § 31m BImSchG; Ausnahmen im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.38	Artikel 1; § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG; Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Land	540	443,7 Euro = (570 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	240	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.39	Artikel 1; § 52a Absatz 2 und 3 BImSchG; Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.40	Artikel 1; § 52a Absatz 4 BImSchG; Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Land	50	2.335 Euro = (3.000 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	117	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.41	Artikel 1; § 52a Absatz 4 BImSchG; Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.42	Artikel 1; § 52a Absatz 5 BImSchG; Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.43	Artikel 1; § 52a Absatz 5 BImSchG; Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.44	Artikel 1; § 52a Absatz 7 BImSchG; Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung	Land	4.800	46,7 Euro = (60 / 60 * 46,70 Euro/h (100 %-Durchschnitt) 0 Euro)	224	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.45	Artikel 1; § 52a Absatz 7 BImSchG; Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.46	Artikel 1; § 52a Absatz 8 BImSchG; Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.47	Artikel 1; § 52a Absatz 8 BImSchG; Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
4.3.48	Artikel 1; § 62 Absatz 5 BImSchG; Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	
4.3.49	Artikel 1; § 62 Absatz 5 BImSchG; Umsatzorientierte Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen	Bund			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)			
Summe (in Tsd. Euro)					**2.003**			**0**
... davon auf Bundesebene					**0**			**0**
... davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					**2.003**			**0**

Die Kosten entstehen größtenteils den Ländern, sofern nicht einzelne Aufgaben den Kommunen überlassen sind. Der dem Bund entstehende zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand liegt aufgrund der geringen Fallzahl der sich im Zuständigkeitsbereich des Bundes befindenden Anlagen unter 100 000 Euro und ist daher als geringfügig ausgewiesen. Die etwaigen Mehrbedarfe im Bereich des Bundes werden finanziell und stellenmäßig in den jeweiligen

Einzelplänen ausgeglichen. Für die Länder ergibt sich auf Grundlage der aktuell verfügbaren Daten ein jährlicher Gesamterfüllungsaufwand von 2,0 Millionen Euro.

§ 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 BImSchG (Pflicht zur Bekanntmachung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen im Internet)

Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 35) werden in Deutschland pro Jahr rund 1 600 immissionsschutzrechtliche Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, davon sind ca. 80 Prozent Änderungsgenehmigungsverfahren. Rund 1 200 Verfahren pro Jahr betreffen Anlagen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Damit ist von ca. 960 (1 200 x 0,8) Änderungsgenehmigungsverfahren pro Jahr für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auszugehen. Hinzukommen dürfte noch einmal ca. die Hälfte nachträglicher Anordnungen. Eine signifikante Erhöhung der im vorliegenden Fall anzusetzenden Fallzahl ergibt sich darüber hinaus durch die von § 16 Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 erfasste Fallkonstellation, in der bei der Aktualisierung von Genehmigungsbescheiden infolge der Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen nunmehr stets eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Nach den vorliegenden Fallzahlen ist diesbezüglich von ca. 380 Änderungsgenehmigungen pro Jahr auszugehen. Weiterhin erhöht sich die Fallzahl durch die Anzahl der Verfahren, die nach § 16 Absatz 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen werden. Nach den vorliegenden Fallzahlen ist diesbezüglich von rund 430 Verfahren pro Jahr auszugehen. Jährlich ist somit in maximal 2 250 Fällen eine konsolidierte Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen zu erstellen.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen ist es erforderlich, sich einen Überblick über den Genehmigungsbestand zu verschaffen und die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen, die der Sicherstellung der wesentlichen Anforderungen der Industriemissions-Richtlinie dienen, tabellarisch zu erfassen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der zuständige Sachbearbeiter sich den notwendigen Überblick über den Genehmigungsbestand bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens bzw. bei Erlass der nachträglichen Anordnung verschafft hat.

Für die Erstellung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der nachträglichen Anordnungen wird für einfacher gelagerte Fälle ein Zeitaufwand von 60 Minuten, bei einer umfangreichen Genehmigungshistorie ein Zeitaufwand von 480 Minuten (1 Personentag) veranschlagt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Im Mittel ergibt sich mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) damit ein maximaler Erfüllungsaufwand von ca. 473 000 Euro pro Jahr.

§ 12a Absatz 1 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG) (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk sind für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionswerte festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen. Sofern die Einhaltung der für einzelne Anlagenkategorien festgesetzten Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionswerte durch die im Einzelfall betroffene Anlage unverhältnismäßig ist, kann eine weniger strenge Emissionsbegrenzung festgesetzt werden, sofern diese noch innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten liegt. Dabei ist wiederum die für die im Einzelfall betroffene Anlage strengstmögliche Emissionsbegrenzung festzulegen. Voraussetzung für eine abweichende Festsetzung der Emissionsbegrenzung ist eine Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, warum die Werte im untergesetzlichen Regelwerk nicht und welche Werte stattdessen erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Anlagenbetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Anlagen die Gewährung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 1 BImSchG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde,

ist bei rund 13.000 von der Industrieemissions-Richtlinie erfassten Anlagen von maximal rund 330 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreiten pro Jahr auszugehen.

Für die Festlegung der Emissionsbegrenzung im Einzelfall wird ein zusätzlicher Zeitaufwand von 480 Minuten (1 Personentag) veranschlagt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein maximaler Erfüllungsaufwand von ca. 123 000 Euro pro Jahr.

§ 12a Absatz 4 BImSchG (ggf. i. V. m. § 17 Absatz 2a Satz 1 BImSchG) (Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen)

Nach § 12a Absatz 4 BImSchG kann die zuständige Behörde für Zukunftstechniken Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist. Der Antragsteller hat eine Vergleichsbetrachtung mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass durch die Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist mit einer Fallzahl in Höhe von rund 50 Fällen pro Jahr zu rechnen. Der zeitliche Aufwand beträgt nach einer Abfrage bei den Ländern rund 200h pro Fall. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 467 000 Euro.

§ 12a Absatz 7 BImSchG (Selbständige Ermittlung des Standes der Technik)

§12a Absatz 7 BImSchG ermöglicht der Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für eine Anlage beziehungsweise einen Typ eines Produktionsprozesses selbst festzustellen und geeignet Emissions- und Umweltleistungsbegrenzungen vorzugeben für den Fall, dass für eine Tätigkeit oder einen Typ eines Produktionsprozesses, die oder der innerhalb einer Anlage durchgeführt wird, keine BVT-Schlussfolgerungen und keine Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk vorliegen oder die BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Produktionsprozesses abdecken. Es wird davon ausgegangen, dass die durch § 12a Absatz 7 BImSchG abgedeckte Fallkonstellation im Zusammenhang mit der Anwendung von Zukunftstechniken zukünftig häufiger auftreten wird.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist zeitnah nach Inkrafttreten mit wenigen Einzelfällen zu rechnen, die einen sehr hohen Zeitaufwand verursachen. Diese wenigen Einzelfälle gibt es bereits auf Grundlage des geltenden Immissionsschutzrechts, welches eine selbständige Ermittlung des Standes der Technik in Ermangelung untergesetzlicher Vorgaben bereits ermöglicht. Diese Einzelfälle bedingen insofern keinen Mehraufwand. Nach der Abfrage bei den Ländern ist in mehreren Jahren mit einem Anstieg der Fallzahl auf bis zu rund 50 Fälle pro Jahr zu rechnen. Nach der Abfrage bei den Ländern ist zudem mit einem zeitlichen Aufwand von 100 h pro Fall zu rechnen. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 234 000 Euro.

§ 31 Absatz 5 Satz 3 BImSchG (Pflicht zur Internetveröffentlichung)

Die Behörden haben die ihnen vorliegenden Ergebnisse der Emissionsüberwachung im Internet zu veröffentlichen. Bisher setzte der Informationszugang einen Antrag nach § 4 UIG voraus, über den Genehmigungsbehörde dann zu entscheiden hatte, dies ist nun nicht mehr der Fall. Nach den vorliegenden Fallzahlen handelte es sich dabei bislang um eine geringfügige Anzahl an Fällen.

Nunmehr ist davon auszugehen, dass die Anlagenbetreiber der zuständigen Behörde jedenfalls jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung vorlegen werden, sodass von einer Fallzahl in Höhe von ca. 13 000 pro Jahr auszugehen ist. Für die Veröffentlichung der Daten wird ein Zeitaufwand von 10 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 101 000 Euro pro Jahr.

§ 52a Absatz 2 und 3 BImSchG (Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation)

Für die Verwirklichung der Unionsziele im Zusammenhang mit einer sauberen, klimaneutralen Kreislaufwirtschaft bis zum Jahr 2050 ist eine tiefgreifende Transformation der Wirtschaft in der Union erforderlich. Machen sämtliche der etwa 13 000 in Deutschland unter die Industrieemissions-Richtlinie fallenden Anlagen bis 2050 von einer der Ausnahmeregelungen des § 52 Absatz 2 und 3 BImSchG Gebrauch, ist im Durchschnitt jährlich mit maximal rund 540 Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist zu rechnen.

Für die formelle Prüfung des Antrags wird ein Zeitaufwand von 30 Minuten, für die inhaltliche Prüfung ein Zeitaufwand von 480 Minuten und für die Aufbereitung der abschließenden Informationen und die Bescheiderstellung ein Zeitaufwand von 60 Minuten angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Mit den für die Verwaltung angenommenen Lohnkosten pro Stunde in Höhe von 46,70 Euro (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) ergibt sich damit ein Erfüllungsaufwand von ca. 240 000 Euro pro Jahr.

§ 52a Absatz 4 BImSchG (Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechniken)

Kommt eine Zukunftstechnik zur Anwendung, kann die zuständige Behörde nach § 52a Absatz 4 BImSchG auf Antrag des Betreibers die allgemeine Umsetzungsfrist für BVT-Schlussfolgerungen auf bis zu 6 Jahre verlängern und weniger strenge Emissionsbegrenzungen festsetzen, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält. Zudem kann die Behörde im vorgenannten Fall anstelle von Umweltleistungsgrenzwerten Orientierungswerte für die Umweltleistung festlegen.

Nach einer Abfrage bei den Ländern ist mit einer Fallzahl in Höhe von rund 50 und einem zeitlichen Aufwand von 50h pro Fall zu rechnen. Im Ergebnis ergibt sich damit ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 117 000 Euro.

§ 52a Absatz 7 BImSchG (Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung)

Der Gegenstand der Überwachung gemäß § 52a Absatz 7 BImSchG wird durch die Änderung auf die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte erstreckt. Gemäß Bundestags-Drucksache 17/10486 (S. 33) ist von 4 800 Vor-Ort-Besichtigungen pro Jahr auszugehen. Die Überprüfung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte wird mit der Standardtätigkeit „inhaltliche Prüfung“ (Schwierigkeitsgrad „mittel“) gemäß Zeitwerttabelle mit 60 Minuten abgebildet (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 7: Zeitwerttabelle Verwaltung). Als Lohnkosten werden pro Stunde 46,70 Euro angesetzt (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Stand: April 2025, Anhang 8: Lohnkostentabelle Verwaltung) Der Zusatzaufwand beläuft sich damit insgesamt auf 224 000 Euro pro Jahr.

Zu Artikel 2

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist im Hinblick auf Artikel 2 ebenfalls insgesamt als geringfügig einzuschätzen; er stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.50	§ 61c Absatz 3 Satz 4 und 5, § 61g Absatz 3 Satz 4 und 5 WHG-E; Begründung für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte, insbes. Prüfung der Verhältnismäßigkeit	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.51	§ 61d Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 WHG-E; Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme bzw. der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration von Schadstoffen im aufnehmenden Oberflächengewässer (im Falle von § 61d Absatz 1 Satz 1 nur Prüfung der Bewertung des Betreibers)	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.52	§ 61c Absatz 3 Satz 6, § 61g Absatz 3 Satz 6 WHG-E; Erneute Bewertung und ggf. Anpassung weniger strenge Emissionsgrenzwerte alle 4 Jahre	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.53	§ 61c Absatz 5 Satz 5 und 6, § § 61g Absatz 5 Satz 5 und 6 WHG-E; Begründung und Festlegung eines längeren Zeitraums für die Anpassung der Abwassereinleitung an die geänderten Anforderungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.54	§ 61e Absatz 1 und 2 WHG-E; behördliche Fristverlängerungen und behördliche Zulassung von Ausnahmen von neuen Emissionsgrenzwerten	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.55	§ 61f Absatz 1 WHG-E, Festlegung und Begründung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Falle einer Krise	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)		0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.56	§ 103 Absatz 3 WHG-E; Ordnungswidrigkeiten	Land			„geringfügig“ (geringfügiger Aufwand pro Fall)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					**Geringfügig**			**Geringfügig**
... davon auf Bundesebene					**0**			**0**
... davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					**Geringfügig**			**Geringfügig**

Zu Artikel 3

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist im Hinblick auf Artikel 3 ebenfalls insgesamt als geringfügig einzuschätzen.

§ 42 KrWG (Pflicht zur Internetbekanntmachung)

Die Pflicht zur Internetbekanntmachung in § 42 KrWG betrifft lediglich eine geringe jährliche Fallzahl (etwa 50 Bekanntmachungen von Entscheidungen über Planfeststellungsanträge, siehe OnDEA, id-ip „2012081616470811“ zu § 21a DepV). Bezüglich der Entscheidung über den Antrag auf Planfeststellung sowie für Anordnungen zur Stilllegung ergibt sich die Pflicht zur Internetbekanntmachung bereits aus § 21a DepV und es wird davon ausgegangen, dass diese bereits eingehalten wird, weshalb für die Verwaltung diesbezüglich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

§ 43b Absatz 1 (Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreiten)

Es wird davon ausgegangen, dass die Einhaltung der im untergesetzlichen Regelwerk festgelegten Emissions(grenz)werte für die betroffenen Deponiebetreiber in der Regel verhältnismäßig ist und daher nur für maximal 30 Prozent aller betroffenen Deponien die Gewährung einer Ausnahme nach § 43a Absatz 1 KrWG in Betracht kommt. Legt man den angestrebten Überarbeitungszyklus für BVT-Schlussfolgerungen von 12 Jahren zugrunde und berücksichtigt, dass von den 987 Deponien in Deutschland (Stand 2023, www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Umwelt/Abfallwirtschaft/Tabellen/liste-deponien.html#1403178) nicht alle in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen, ist von maximal rund 25 Ausnahmegewährungen innerhalb der Emissionsbandbreiten pro Jahr auszugehen. Es ist daher lediglich von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

§ 43b Absatz 2 (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen)

In besonderen Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde von den in Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk festgelegten Vorgaben abweichen und Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten, Umweltleistungs-

begrenzungen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte und weniger strenge Fristen festlegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und daher von diesem Ausnahmetatbestand noch seltener als von den Ausnahmen nach Absatz 1 und damit nur in sehr wenigen Einzelfällen Gebrauch gemacht wird. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

§ 43b Absatz 3 (Beantragung von abweichenden Umweltleistungsgrenzwerten und Fristen)

In besonderen Ausnahmefällen bezüglich des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen kann die zuständige Behörde auf Antrag Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser und weniger strenge Fristen festlegen. Auch in diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Vorgaben im Sevilla-Prozess datenbasiert und vollziehbar abgeleitet werden und mögliche Besonderheiten des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen so weit wie möglich berücksichtigt werden. Außerdem sind die Erfordernisse an die Sicherheit von Deponien zu berücksichtigen. Daher ist davon auszugehen, dass von diesem Ausnahmetatbestand nur sehr selten Gebrauch gemacht werden wird. Es ist daher von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand für die Prüfung von Ausnahmegenehmigungen auszugehen.

§ 43b Absatz 5 (Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen)

Es ist von einer niedrigen einstelligen Zahl an Neugenehmigungsverfahren für Deponien pro Jahr auszugehen, bei denen die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar angewendet werden.

Im Rahmen der Neugenehmigungsverfahren führt die unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen zu einem erhöhten Prüfungsaufwand für die Behörde, da sich die Emissionsgrenzwerte nicht aus dem untergesetzlichen Regelwerk ergeben, sondern auf Grundlage der Analyse des Deponiebetreibers für die verfahrensgegenständliche Deponie im Einzelfall festzulegen sind. Aufgrund der sehr geringen Fallzahl ist dennoch von einem geringfügigen jährlichen Erfüllungsaufwand auszugehen.

§ 43b Absatz 7 (Selbstständige Ermittlung des Standes der Technik)

Auch die selbstständige Ermittlung des Standes der Technik im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren ist nur in wenigen Einzelfällen zu erwarten und der Erfüllungsaufwand daher geringfügig

§ 47a (Prüfung von Fristverlängerungsanträgen und Ausnahmen für Zukunftstechnik sowie behördliche Überwachung)

Wie bereits zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft dargestellt, ist davon auszugehen, dass jährlich nur jeweils eine einstellige Zahl an Anträgen auf Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation (Absatz 2) oder auf Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik (Absatz 3) gestellt werden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Prüfung und Bescheidung der Anträge ist daher als geringfügig einzustufen.

In Absatz 5 findet sich die Regelung des bisherigen § 47 Absatz 7, in Absatz 6 die bisher in § 47 Absatz 7 enthaltene Verordnungsermächtigung, der bisherige § 47 Absatz 8 findet sich nunmehr in § 47a Absatz 7 und der bisherige § 47 Absatz 9 nun in § 47a Absatz 9, sodass insofern kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.57	Artikel 3; § 42; Pflicht zur Internetbekanntmachung	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)		0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.58	Artikel 3; § 43b Absatz 1 KrWG; Ausnahme innerhalb der Emissionsbandbreite	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.59	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KrWG; Ausnahmen oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.60	Artikel 3; § 43b Absatz 2 Satz 2 bis 5 KrWG; Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.61	Artikel 3; § 43b Absatz 3 KrWG; Beantragung von abweichenden Umweltleistungsgrenzwerten und Fristen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.62	Artikel 3; § 43b Absatz 5 KrWG; Unmittelbare Anwendung von BVT-S	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.63	Artikel 3; § 43b Absatz 7 KrWG; Selbstständige Ermittlung des Standes der Technik	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.64	Artikel 3; § 47a Absatz 2 KrWG; Verlängerung der Umsetzungsfrist wegen tiefgreifender industrieller Transformation	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)“	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.65	Artikel 3; § 47a Absatz 3 KrWG; Gewährung einer Ausnahme für Zukunftstechnik	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.66	Artikel 3; § 47a Absatz 4 KrWG; Pflicht zur Überprüfung weniger strenger Emissionsbegrenzungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.67	Artikel 3; § 47a Absatz 5 KrWG; Pflicht zur Regelüberwachung der Umweltleistung	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
4.3.68	Artikel 3; § 47a Absatz 10 KrWG; Information und Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen	Land			„geringfügig“ (geringe Fallzahl)	0	0 Euro = (0 Euro)	0,0
Summe (in Tsd. Euro)					**Geringfügig**			**0**
... davon auf Bundesebene					**0**			**0**
... davon auf Landesebene (inklusive Kommunen)					**Geringfügig**			**0**

Zu Artikel 4

Der europarechtlich vorgegebene, zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch dieses Gesetz ist derzeit eine reine Ex-ante-Prognose. Grund ist, dass in Deutschland zurzeit kein aktives Bergbauvorhaben existiert, bei dem die zusätzlichen Anforderungen an die Zulassung von Betriebsplänen und den Umweltschutz durch die novellierte Industrieemissions-Richtlinie einen erhöhten Arbeitsaufwand in der Verwaltung nach sich ziehen würde. Neue Vorhaben, die die bergbaulichen Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhangs I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, sind in Deutschland zurzeit erst in der Planungsphase.

Wahrscheinlich ist in den nächsten 20 Jahren maximal mit einem hohen Einstelligen bis niedrigen zweistelligen Bereich an Vorhaben zu rechnen, durch die in der Verwaltung erhöhter Aufwand bei der Zulassung von Betriebsplänen mit einem Umweltmanagementsystem entstehen würde. Es wird daher eine Fallzahl von 7 potenziell betroffenen Unternehmen zugrunde gelegt, für die eine Betriebsplanzulassung nach den Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie zu erfolgen hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Charakteristika der möglichen Vorhaben hinsichtlich des jeweiligen konkreten Betriebs bzgl. der Lagerstätte, der geologischen Umgebung und anderen Spezifika, wird jedes Vorhaben einen

unterschiedlich hohen Aufwand im Verwaltungsverfahren verursachen. Somit sind auch aktuell keine übergreifenden Schätzungen im Sinne von Durchschnittswerten oder einem „typischen Vorhaben“ möglich.

Quantitativ kann davon ausgegangen werden, dass die Zulassung von Betriebsplänen für Bergbauvorhaben nach der novellierten Industrieemissions-Richtlinie aufgrund der zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung, insbesondere die Anwendung von BVT-Merkblättern und den Umweltmanagementsystemen, mit einem nicht unerheblichen Mehraufwand für die Landesbergbaubehörden verbunden ist. Ein Mehraufwand entsteht auch durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Unterlagen der Betriebsplanzulassungen im Internet.

Bei künftigen Bergbauvorhaben, die der Industrieemissions-Richtlinie und nicht einem Planfeststellungverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG unterliegen, kann davon ausgegangen werden, dass durch die dann obligatorische Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 Absatz 3 bis 5 BImSchG bei den Landesbergbaubehörden ein entsprechend zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Für diese Art von Vorhaben wird eine prognostizierte Fallzahl von 3 Fällen zugrunde gelegt.

Sowohl bei der Genehmigung von nicht planfeststellungspflichtigen und bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben ist folglich mit einem Mehraufwand für die Landesbergbehörden zu rechnen.

Insgesamt stellt sich der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung im Hinblick auf Artikel 4 im Einzelnen wie folgt dar:

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.69	Artikel 4 Nummer 6; § 57g Absatz 2, 3 und 4 BBergG: Ausübung von Ermessen zur Festlegung von weniger strengen Emissionsbegrenzungen sowie weniger strengen Umweltleistungsgrenzwerten.	Land				7	1120,8 Euro (1440 * 46,70 Euro/h (Durchschnitt)) + 0 Euro	7,8

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.70	Artikel 4 Nummer 8; § 57i BBergG: Zusätzliche Angaben bei Betriebsplänen nach den Maßgaben des § 57f BBergG	Land				7	1245,3 Euro (1600 * 46,70 Euro/h (Durchschnitt)) + 0 Euro	8,7
4.3.71	Artikel 4 Nummer 9; § 57j Absatz 1 BBergG: Überprüfung des jährlichen Berichts über die Ergebnisse der Emissionsüberwachung und weiterer Daten nach § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5 und Satz 2 BBergG	Land	7	2490,6 Euro (3200 * 46,70 Euro/h (Durchschnitt) + 0 Euro	17,4			
4.3.72	Artikel 4 Nummer 9; § 57j Absatz 2 Nummer 1 BBergG: Unterichtung bei Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen	Land					geringfügig (geringe Fallzahl aufgrund geringer Wahrscheinlichkeit)	

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.73	Artikel 4 Nummer 9 ; § 57j Absatz 2 Nummer 2 BBergG Veröffentlichung von Messergebnissen	Land					geringfügig (geringe Fallzahl)	
4.3.74	Artikel 4 Nummer 9 § 57j Absatz 3 BBergG: Überprüfung von übermittelten Daten nach einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU	Land	7	2490,6 Euro (3200 * 46,70 Euro/h (Durchschnitt) + 0 Euro	17,4			
4.3.75	Artikel 4 Nummer 10; § 57k Absatz 1 und Absatz 2 ABBergV: Festlegung der Häufigkeit und Durchführung der wiederkehrenden Überwachung und Umweltinspektion	Land				7	5604 Euro (7200 * 46,70 Euro/h (Durchschnitt)) + 0 Euro	39,2

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.76	Artikel 4 Nummer 11; § 57l BBergG: Anwendung von Vorschriften auf grenzüberschreitende Vorhaben	Land				geringfügig (geringe Fallzahl)		
4.3.77	Artikel 4 Nummer 12; § 57m BBergG: Ausnahmen bei der Zulassung von Vorhaben bei der Erprobung von Zukunftstechniken	Land				geringfügig (geringe Fallzahl)		
4.3.78	Artikel 4 Nummer 13; § 57n BBergG: Verlängerung von Genehmigungsauflagen für den Fall einer tiefgreifenden industriellen Transformation	Land				geringfügig (geringe Fallzahl)		

lfd. Nr.	Artikel Regelungsentwurf; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)	Einmalige Fallzahl und Einheit	Einmaliger Aufwand pro Fall (Minuten * Lohnkosten pro Stunde (Hierarchieebene) + Sachkosten in Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro) oder „geringfügig“ (Begründung)
4.3.79	Artikel 4 Nummer 14; § 57o BBergG: Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei der Festlegung strengerer Emissionsbegrenzungen	Land				geringfügig (geringe Fallzahl)		
	Summe (in Tsd. Euro)				**34,8**			**55,7**
	davon Bund							
	davon Land (inklusive Kommunen)				**34,8**			**55,7**

Zu Artikel 5

Durch die Änderungen der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere durch die Erhöhung von Größen- und Leistungswerten, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine zwingende UVP-Pflicht besteht sowie die Anhebung der Prüfwerte, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist, wird sich die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und UVP-Vorprüfungen in Zukunft verringern. Die damit einhergehende Entlastung wird bereits im Rahmen der Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Bezug auf die Anpassung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgenommen wird und mit der unter anderem der Anwendungsbereich des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ausgeweitet sowie Industrieanlagen in einfach gelagerten Fällen mit geringem Beeinträchtigungspotenzial aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht entlassen werden, abgebildet.

Zu Artikel 6

Die Erweiterung von § 11 Absatz 1 des Umweltauditgesetzes verursacht auf Seiten der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU GmbH) als beliehener Unternehmerin einen einmaligen geringfügigen Umstellungsaufwand, da die Anträge zur Erteilung von Zulassung und Fachkenntnisbescheinigung nun auch elektronisch gestellt werden können. Die Möglichkeit nach § 15 Absatz 10 UAG bei Überprüfungen durch die DAU GmbH bestimmte elektronische Formulare und Eingabemasken vorschreiben zu können, führt demgegenüber zu einer Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand ist insgesamt als geringfügig einzuschätzen.

Zu Artikel 7

Durch die Aktualisierung des Verweises auf die Industrieemissions-Richtlinie entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

1. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht weder sonstige Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für die sozialen Sicherungssysteme. Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten. Eine künftige Gewinnung der in Anhang I 3.6 Industrieemissions-Richtlinie-Neu genannten Bodenschätze in Deutschland wird sich wahrscheinlich nicht auf das Niveau der Weltmarktpreise dieser Bodenschätze auswirken. Im Rahmen der neu eingeführten Genehmigungsverfahren können Gebühren anfallen.

2. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher, gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen des Gesetzentwurfs ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung von Regelungen des europäischen Rechts, die ihrerseits nicht befristet sind.

Evaluierung: Bleibt dem weiteren Gesetzgebungsprozess vorbehalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt Änderungen der Inhaltsübersicht, bei denen es sich um Folgeänderungen zu den gliederungstechnischen Änderungen handelt.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 2

Mit der zusätzlichen Nennung der menschlichen Gesundheit als Gegenstand des zu erreichenden hohen Schutzniveaus wird die entsprechende Ergänzung in Artikel 1 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Auch wenn der Mensch in § 1 Absatz 1 bereits als Schutzbegünstigter aufgeführt wird, verdeutlicht die Ergänzung in Absatz 2 das gesetzgeberische Ziel, im Rahmen des integrativen Ansatzes gerade auch die menschliche Gesundheit in den Blick zu nehmen.

Zu Absatz 3

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 3 dienen der Umsetzung des neu gefassten Artikel 1 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach enthält die Industrieemissions-Richtlinie auch Vorschriften zur Verbesserung der Ressourceneffizienz sowie zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung. Die neuen Aspekte „Verbesserung der Ressourceneffizienz“ und „Förderung der Kreislaufwirtschaft“ sind bislang nicht vollständig im Zielkanon des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgebildet. Der Ressourceneffizienzgedanke ist weiter als die Kreislaufwirtschaft und umfasst auch das Verhältnis von Ressourceneinsatz und gefordertem Ergebnis. Der Begriff der Kreislaufwirtschaft ist in der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien) nicht definiert, er ist aber in den letzten Jahren von der Kommission eher weit verstanden worden im Sinne eines zirkulären Wirtschaftens. Im deutschen Recht findet sich eine Definition der „Kreislaufwirtschaft“ in § 3 Absatz 19 KrWG. Hiernach ist Kreislaufwirtschaft die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen. Daher ist eine zusätzliche Nennung der Vermeidung von Abfall neben der Kreislaufwirtschaft nicht erforderlich.

Die Dekarbonisierung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie trägt zum Schutz des globalen Klimas bei. Das Ziel der Dekarbonisierung des Betriebes von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie steht damit in Einklang mit dem in § 1 Absatz 1 adressierten Schutz des Klimas im Sinne des Schutzes der globalen Klimaverhältnisse und konkretisiert diese Zweckbestimmung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a bis c

Aktualisierung der Zitierweise der in Bezug genommenen EU-Rechtsakte.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Definition des Standes der Technik in § 3 Absatz 6 BImSchG wird an die erweiterte Definition der besten verfügbaren Technik gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Nach der Neufassung des Artikels 3 Nummer 10 Buchstabe c der Industrieemissions-Richtlinie sind „beste verfügbare Techniken" solche Techniken, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes. Damit wird betont, dass der Klimaschutz und die menschliche Gesundheit zwei integrale Bestandteile eines allgemein hohen Umweltschutzniveaus bilden.

Aufgrund der genannten Änderungen entspricht der deutsche Stand der Technik inhaltlich mindestens dem Anforderungsniveau der „besten verfügbaren Techniken" i. S. des Artikels 3 Nummer 10 der Industrieemissions-Richtlinie, ohne dass der Ausdruck „beste verfügbare Techniken" und dessen Definition im Einzelnen übernommen werden müssten (vgl. BT-Drs. 14/4599, S. 125 f.).

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Aktualisierung des Zitates der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzungen und Anpassungen in § 3 Absatz 6b dienen der Umsetzung der Neufassung des Artikels 3 Nummer 12 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach sind BVT-Schlussfolgerungen ein Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihrer Beschreibung, Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit, den mit diesen Techniken assoziierten Emissionswerten, den diesen Techniken assoziierten Umweltleistungswerten, dem Inhalt eines Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte, den dazugehörigen Überwachungsmaßnahmen, den dazugehörigen Verbrauchswerten sowie gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen enthält. Die bisherige Begriffsbestimmung wird dementsprechend ergänzt um die Zukunftstechniken als Teil der BVT-Schlussfolgerungen, die nun ebenfalls verbindlich einzuhaltenden mit BVT-assoziierten Umweltleistungswerte und den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich der Vergleichswerte. Die zu BVT gehörenden Verbrauchswerte waren zwar schon Teil der BVT-Schlussfolgerungen und entsprechend des § 3 Absatz 6b; sie waren aber bislang nur als Referenz für die Festlegung der Genehmigungsauflagen zu verstehen, und nicht wie nach der novellierten Industrieemissions-Richtlinie als verbindlich einzuhaltende mit BVT-assoziierte Umweltleistungswerte. Da die Verbrauchswerte bereits über die mit BVT-assoziierten Umweltleistungswerte nach Nummer 3 erfasst sind, bedarf es keiner gesonderten Aufführung der Verbrauchswerte in der Begriffsbestimmung.

Zu Buchstabe g

Mit den Änderungen in § 3 Absatz 6e wird die Neufassung des Artikels 3 Nummer 14 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Es gibt Zukunftstechniken, die als solche in BVT-Merkblättern oder BVT-Schlussfolgerungen beschrieben sind. Für diese können in den BVT-Schlussfolgerungen Spannen von Emissionswerten oder mit diesen assoziierte Umweltleistungswerte aufgeführt sein (vgl. Artikel 3 Nummer 48 und 49 der Industrieemissions-Richtlinie). Hieran knüpft der Tatbestand des Artikels 27c Industrieemissions-Richtlinie an. Die Technik muss aber nicht in einem BVT-Merkblatt oder einer BVT-Schlussfolgerung als Zukunftstechnik beschrieben sein,

um eine Zukunftstechnik darzustellen. Sofern die Technik nicht in einem BVT-Merkblatt oder einer BVT-Schlussfolgerung als solche beschrieben wird, ist daher unter Zugrundelegung der in der Begriffsbestimmung genannten Voraussetzungen im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei der Technik um eine Zukunftstechnik handelt. Auch die Weiterentwicklung einer bereits bestehenden Technik, etwa der angewandten Technologie oder der Art und Weise, wie die Anlage geplant, gebaut gewartet oder betrieben wird, kann eine Zukunftstechnik darstellen.

Zu Buchstabe h

Zu Absatz 6f

Der Begriff „mit Zukunftstechniken assoziierte Emissionswerte“ gemäß Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie bedarf einer Legaldefinition. Hintergrund ist, dass der Begriff „Emissionswerte“ in der TA Luft anderweitig belegt ist in dem Sinne, dass es in der TA Luft um strikte Emissionsgrenzwerte geht. Demgegenüber stellt der Begriff der „Emissionswerte“ im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie Bandbreiten von Betriebswerten in den BVT-Merkblättern dar (BT-Drucksache 17/10486, S. 38).

Zu Absatz 6g

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6h

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „Umweltleistung“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 13aa der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6i

Die „Orientierungswerte für die Umweltleistung“ sind im Gegensatz zum Umweltleistungsgrenzwert nicht verbindlich. Der Begriff führt die nationale Umsetzung von zwei Regelungselementen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie mit identischer Wirkung im Vollzug konsistent und übersichtlich in einem Konzept zusammen. Diese beiden Elemente sind:

1. Zum einen werden zukünftig in BVT-Schlussfolgerungen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen festgelegt werden, wenn die Datengrundlage im Sevilla-Prozess die Festlegung entsprechender Werte erlaubt. Aus diesen Spannen von Umweltleistungswerten wird im Rahmen der nationalen Umsetzung ein Grenzwert abgeleitet, der als Umweltleistungsgrenzwert verbindlich eingehalten werden muss. Darüber hinaus muss gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie ein Richtwert für die Umweltleistung festgelegt werden, der innerhalb der vorgenannten Spannen von Umweltleistungswerten liegt. Die Festlegung des indikativen Richtwertes ist an sich behördliche Aufgabe, die im Rahmen der nationalen Umsetzung zur Vereinfachung durch eine allgemeine bindende Regelung (45. BImSchV) erfolgt. Die aus den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten abgeleiteten Richtwerte werden im deutschen Regelwerk zukünftig als Orientierungswerte für die Umweltleistung definiert. Die Orientierungswerte für die Umweltweltleistung sollen durch den Betreiber bei der Festlegung der Ziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden (vgl. dazu u. a. Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie).

2. Zum anderen werden zukünftig im Sevilla-Prozess Umweltleistungsvergleichswerte dann abgeleitet und in die BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen, wenn die Datengrundlage die Ableitung von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten nicht erlaubt, z. B. weil zu wenige Daten zur Verfügung stehen oder diese sehr inhomogen sind. Gemäß Artikel 14a Absatz 2 Buchstabe b müssen diese Umweltleistungsvergleichswerte durch den Betreiber bei der Festlegung der Ziele und Leistungsindikatoren des Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den Orientierungswerten für die Umweltleistung, die aus den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte abgeleitet werden, nicht um einzelne Werte, sondern um Wertespannen. Da den Umweltleistungsvergleichswerten nach der Ausgestaltung im nationalen Recht aber dieselbe Funktion zukommt wie den unter 1. beschriebenen Orientierungswerten für die Umweltleistung, werden diese national ebenfalls als Orientierungswerte für die Umweltleistung definiert.

Beiden Formen der Orientierungswerte für die Umweltleistung ist gemein, dass ihre Umsetzung nicht Gegenstand der unmittelbaren behördlichen Überwachung ist, sondern die Berücksichtigung bei Abfassung und Fortschreibung des Zielekanons des Umweltmanagementsystems Teil der Konformitätsprüfung durch die Zertifizierungsstelle oder den Umweltgutachter ist. Daher bietet es sich an, diese Elemente auch begrifflich zusammenzuführen. Die Orientierungswerte für die Umweltleistung liegen – je nach europarechtlicher Herkunft, aber bei identischer Wirkung – als Wertespanne oder als Einzelwert vor. Da die Werte durch den Verordnungsgeber nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung in der 45. BImSchV festgesetzt und damit dann allgemein verbindlich werden, stellt dies für die Anwendungspraxis allerdings keine Schwierigkeit dar.

Zu Absatz 6j

Die Einfügung der Definition des Begriffs des „Umweltleistungsvergleichswertes“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 13b der Industrieemissions-Richtlinie. In Fällen, in denen die Umweltleistung in hohem Maße von den spezifischen Gegebenheiten der Prozesse abhängt, werden die BVT-Schlussfolgerungen Umweltleistungsvergleichswerte enthalten (vgl. Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie). Diese Umweltleistungsvergleichswerte werden durch den untergesetzlichen Normgeber in der 45. BImSchV als sogenannte Orientierungswerte für die Umweltleistung festgesetzt. Sie sind von den Betreibern bei der Festlegung von Zielen und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte im Rahmen des Umweltmanagementsystems zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6k

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 13a der Industrieemissions-Richtlinie. In den Fällen, in denen die im Rahmen des Sevilla-Prozesses bereitgestellten Daten hinreichend belastbar sind, werden die BVT-Schlussfolgerungen mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte für einzelne Prozesse mit ähnlichen Merkmalen, beispielsweise Energieträger, Rohstoffe, Produktionseinheiten und Endprodukte enthalten (Erwägungsgrund 27 der Industrieemissions-Richtlinie). Aus diesen werden verbindliche Umweltleistungsgrenzwerte und indikative Orientierungswerte für die Umweltleistung abgeleitet, die dann in der 45. BImSchV festgesetzt werden.

Zu Absatz 6l

Mit der Aufnahme der Definition des Begriffs der „mit Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte“ wird Artikel 3 Nummer 49 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 6m

Die Einfügung der Definition des Begriffs der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ dient der Umsetzung des Artikels 3 Nummer 9a der Industrieemissions-Richtlinie. Danach wird der Begriff des „tiefgreifenden industriellen Wandels“ definiert als die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Eine tiefgreifende industrielle Transformation kann zum Beispiel in einem Brennstoffwechsel von Gas auf Wasserstoff bestehen. Die bei der Umsetzung der Definition geänderten Begrifflichkeiten dienen der Anpassung der Terminologie an das deutsche Immissionsschutzrecht. Inhaltliche Abweichungen sind damit nicht verbunden. Die erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder der Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage hat immer dann positive Nebeneffekte für die Umwelt, wenn dadurch die bislang bestehenden Umweltauswirkungen der Anlage reduziert werden.

Zu Buchstabe i

Aktualisierung der Zitierweise der in Bezug genommenen EU-Rechtsakte.

Zu Nummer 4

Vereinheitlichung des Verweises auf die in § 3 Absatz 6a eingeführte Kurzbezeichnung „Industrieemissions-Richtlinie“ für die Richtlinie 2010/75/EU.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Die Neufassung des § 5 Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikel 9 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach steht es den Mitgliedstaaten frei, für die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführten Tätigkeiten bei Verbrennungseinheiten oder anderen Einheiten am Standort, die Kohlendioxid ausstoßen, keine Energieeffizienzanforderungen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa und Artikel 15 Absatz 4 dieser Richtlinie festzulegen. Einer Aufnahme der Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe aa i. V. m. Artikel 15 Absatz 4a der Industrieemissions-Richtlinie in die Sperrklausel des § 5 Absatz 2 Satz 2 bedarf es nicht, da sich der dort genannte Umweltleistungsgrenzwert lediglich auf Wasser bezieht und insofern keinen Bezug zur effizienten Verwendung von Energie aufweist.

Zu Buchstabe b

Die neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommene Betreiberpflicht zur Ressourceneffizienz wird separat in einem neu eingefügten Absatz 4 umgesetzt. Nach Artikel 11 Buchstabe fa der Industrieemissions-Richtlinie trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie auch die Grundpflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffen wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Die neue Betreiberpflicht gilt nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Im Bereich des Absatzes 4 ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die fraglichen Maßnahmen der effizienten Ressourcennutzung, auch durch Wiederverwendung, müssen für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zumutbar sein. Die Konkretisierung der neuen Betreiberpflicht erfolgt u. a. durch die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten sowie von Orientierungswerten für die Umweltleistung in der 45. BImSchV.

Die ebenfalls neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems werden in § 58e umgesetzt.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung. Die Ergänzung konkretisiert die Anforderungen an die Veröffentlichung der relevanten Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen im Internet. Sie dient der Umsetzung der Anforderungen nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Danach macht die zuständige Behörde der Öffentlichkeit systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet auf einer leicht auffindbaren Website relevante Informationen zu den vom Betreiber bei der endgültigen Einstellung der Tätigkeiten getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 22 zugänglich. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung (systematischer, kostenloser und uneingeschränkter Zugang über eine leicht auffindbare Website) werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Die Anforderung in § 10 Absatz 8a Satz 2, dass die Bekanntmachung bis zum Ablauf eines Jahres nach Betriebseinstellung zu erfolgen hat, wird dahingehend modifiziert, dass in zeitlicher Hinsicht auf den Abschluss der vom Betreiber getroffenen Maßnahmen abgestellt wird.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Folgeänderung der Einfügung des § 7a. Da § 7a wie § 7 eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 enthält, bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Absatzes 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Bei der Genehmigung von modularen Anlagen, die durch eine variable Verschaltung einer Auswahl modularer Prozesseinheiten und damit durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich unterschiedliche Ansichten vertreten werden, ob und in wieweit sie unter den bisherigen § 6 Absatz 2 fallen und die Erteilung einer „Rahmengenehmigung“ genügt.

Durch die Nennung der modularen Prozesseinheiten (modulare Anlage) und deren flexible Verschaltungsmöglichkeiten wird klargestellt, dass die Erteilung einer Rahmengenehmigung auch für modulare Anlagen möglich ist.

Analog den Mehrzweck- und Vielstoffanlagen muss die Genehmigung hinreichend bestimmt gefasst sein, sodass die Beurteilung, ob ein bestimmter Betrieb zulässig ist, nicht der Bewertung des Anlagenbetreibers überlassen wird, sondern nach objektiven Kriterien (z. B. Beschreibung von modularen Prozesseinheiten, abdeckende Beschreibung der Verschaltungsmöglichkeit) erfolgen kann. Zudem müssen die Genehmigungsvoraussetzungen für alle erfassten Verschaltungsmöglichkeiten der modularen Prozesseinheiten erfüllt sein. Bei Bedarf ist die Genehmigung anhand objektiv nachprüfbarer Kriterien (z. B. physikalische und chemische Beständigkeit der Prozesseinheiten, Emissionen, Abfallanfall) einzuschränken.

Bei der Genehmigung derartiger Anlagen kann der Antragsteller durch eine Auflage verpflichtet werden, der zuständigen Behörde die erstmalige Art der Verschaltung von modularen Prozesseinheiten mitzuteilen (vgl. § 12 Absatz 2b BImSchG).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird bereits in der Überschrift kenntlich gemacht, dass § 7 eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung. Die Verordnungsermächtigung für die untergesetzliche Konkretisierung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 4 und 5 wird in § 7a geregelt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Verordnungsermächtigung bezieht sich nur auf IE-Anlagen und wird daher in den neu geschaffenen, spezielleren § 7a verschoben.

Zu Buchstabe c

Die Regelungen des § 7 Absatz 1a und 1b werden in den neu geschaffenen § 7a verschoben.

Zu Buchstabe d

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 8

Die Einfügung des neuen § 7a dient dazu, die Verordnungsermächtigungen, die ausschließlich Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie betreffen, übersichtlich in einem eigenen Paragraphen zusammenzustellen.

Zu § 7a (Rechtsverordnungen über Anforderungen an Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Für die für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie in § 5 Absatz 4 neu geregelten Betreiberpflichten werden Verordnungsermächtigungen aufgenommen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an den Einsatz materieller Ressourcen, Umweltleistungsgrenzwerte und Messverpflichtungen in Bezug auf die Umweltleistung festzulegen.

Zu Nummer 1

Es wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an den Einsatz materieller Ressourcen und von Wasser festzulegen. Zum Begriff der materiellen Ressourcen siehe die Begründung zu Nummer 5 Buchstabe b.

Zu Nummer 2

Mit der Ermächtigungsgrundlage nach Nummer 2 wird Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Buchstabe a i. V. m. Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie legt die zuständige Behörde unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 für normale Betriebsbedingungen verbindliche Spannen für die Umweltleistung fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen, wie in den in Artikel 13 Absatz 5 genannten Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen festgelegt. Die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte können nach Artikel 17 der Industrieemissions-Richtlinie auch über allgemeine bindende Vorschriften umgesetzt werden. Da für den Vollzug auch bei der Festlegung einer Wertespanne nicht die gesamte Spanne, sondern nur der Wert am obersten Ende der Spanne von Relevanz ist, können aus den BVT-assoziierten Umweltleistungswerten bei der Umsetzung in allgemeinen bindenden Vorschriften auch Grenzwerte für die Umweltleistung abgeleitet und in der Rechtsverordnung festgesetzt werden. Die Festlegung einzelner Umweltleistungsgrenzwerte anstelle verbindlicher Wertespannen dient der Normenklarheit und damit letztlich der Rechtssicherheit.

Nach Artikel 15 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie legt die zuständige Behörde außerdem Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen fest, die während eines oder mehrerer Zeiträume nicht überschritten werden dürfen und die nicht weniger streng sind als die in Unterabsatz 1 genannten verbindlichen Spannen. Die insofern erforderliche Grenzwertfestsetzung erfolgt, gestützt auf die Ermächtigungsgrundlage nach Nummer 2, ebenfalls in der 45. BImSchV in Form von allgemeinen bindenden Vorschriften im Sinne des Artikels 17 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten schafft die Voraussetzung für eine entsprechende nationale Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen.

Zu Nummer 3

Es wird die Möglichkeit eröffnet, in einer Rechtsverordnung bestimmte Anforderungen an die Messung der Umweltleistung festzulegen.

Zu Nummer 4

Der neue § 7a enthält spezielle Verordnungsermächtigungen für Anforderungen an IE-Anlagen. Dementsprechend wird aus systematischen Gründen die Ermächtigung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 dorthin verschoben.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 7 Absatz 1a wird in den Absatz 2 überführt und an die neuen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie angepasst.

Zu Satz 1 Nummer 1

Die Ergänzungen in Satz 1 Nummer 1 gegenüber § 7 Absatz 1a Satz 1 dienen der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass die zuständige Behörde die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festlegt, die unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte durch die Anwendung von besten verfügbaren Techniken in der Anlage erreichbar sind, um sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionswerte nicht überschreiten. Diese Emissionsgrenzwerte müssen auf einer Analyse des Betreibers der gesamten mit BVT-assoziierten Bandbreite basieren, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Nach Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie können bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte allerdings auch allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie angewandt werden, ein Weg, der sich für Deutschland seit Jahrzehnten bewährt hat. Werden allgemeine bindende Vorschriften erlassen, so sind nach Unterabsatz 4 für Anlagenkategorien mit ähnlichen für die Bestimmung der niedrigsten erreichbaren Emissionswerte relevanten Merkmalen die strengsten durch die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der gesamten Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte festzulegen.

Die allgemeinen bindenden Vorschriften werden vom Mitgliedstaat festgelegt und basieren auf den Angaben in den BVT-Schlussfolgerungen, in denen analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assoziierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Leistung dieser Anlagenkategorien bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird.

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Dies allein gewährleistet, dass auch künftig in Deutschland ein einheitlicher Stand der Technik als sektoraler Maßstab erhalten bleibt und eine Zersplitterung des Vollzugs, der zu einer fehlenden Planungssicherheit, Rechtsunsicherheit und einer höheren Belastung von Genehmigungsbehörden und Betreibern führt, vermieden werden kann. Die Umsetzung greift die Schlüsselelemente des Artikels 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie auf und überträgt sie in eine mit dem untergesetzlichen Regelwerk kompatible Form: Die gesamte Emissionsbandbreite ist bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten zu berücksichtigen, d. h., das obere Ende der Emissionsbandbreite ist nicht standardmäßig und ohne die Prüfung besserer Möglichkeiten als festzulegender Grenzwert anzusehen. Vielmehr wird der untergesetzliche Normgeber über eine Analyse geeignete Gruppen von Anlagenkonfigurationen mit ähnlichen Merkmalen zu bilden und diesen dann die strengsten, durch die die Anwendung von BVT erreichbaren Emissionsgrenzwerte zuzuordnen haben. Dabei wird, soweit erforderlich, nach Anlagentypen, Produktarten oder anderen Merkmalen, die für die Bestimmung von Emissionswerten wichtig sind, differenziert. Die obere Emissionsbandbreite ist dabei – unbeschadet etwaiger Ausnahmen nach § 12 Absatz 1c – nicht zu überschreiten. Es soll die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage angestrebt werden, wobei medienübergreifende Aspekte berücksichtigt werden (mögliche negative Auswirkungen der Anwendung bestimmter bester verfügbarer Techniken auf z. B. Ressourcen- oder Energieverbrauch, Abfallaufkommen oder die Entstehung von Treibhausgasen). Durch die anzustrebende bestmögliche Gesamtleistung der Anlage werden etwaige unerwünschte Verlagerungen von Umweltbelastungen vermieden sowie der Vorgabe entsprochen, die „strengstmöglichen Emissionswerte“ festzulegen. Die durchgeführte Analyse zur Bestimmung der bestmöglichen Leistung der Anlagenarten einer Industriebranche, sofern für diese neue BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden, ist künftig in der Begründung der betroffenen Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift zur BVT-Umsetzung in Kurzform enthalten.

Zu Satz 1 Nummer 2

Darüber hinaus wird § 7a Absatz 2 um die Umsetzungsverpflichtung für sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergebende Spannen für die Umweltleistung gemäß Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie ergänzt. Im Gegensatz zu den Emissionsgrenzwerten fordert die IED in Bezug auf die Umweltleistungswerte lediglich, dass diese auf nationaler Ebene innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Spannen festzulegen sind. Durch den Verweis auf das obere Ende der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte wird der Verordnungsgeber verpflichtet, den am wenigsten strengen Umweltleistungswert als Umweltleistungsgrenzwert festzusetzen.

Zu Satz 2

Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Industrieemissions-Richtlinie. Wird bereits im Rahmen der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen ein Emissionsgrenzwert in einer Rechtsverordnung festgesetzt, der in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-Schlussfolgerungen abweicht, soll die Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Vorlage einer Vergleichsbetrachtung jeweils in der einschlägigen Rechtsverordnung in Bezug auf den konkreten Emissionsgrenzwert geregelt werden.

Zu Satz 3

Die Verpflichtung zur Überprüfung und etwaigen Anpassung der Rechtsverordnung nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen bezieht sich über Emissionsgrenzwerte hinaus nun auch auf die Umweltleistungsgrenzwerte. Die Verpflichtung, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die in der Rechtsverordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte einhalten, wird aus systematischen Gründen in § 52a Absatz 1 Nummer 2 überführt.

Zu Absatz 3

§ 7 Absatz 1b Nummer 1 wird in den § 7a Absatz 3 verschoben. Der Verordnungsgeber wird ermächtigt, die nach Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie zugelassenen Ausnahmen abstrakt-generell für bestimmte Anlagenarten bereits in einer Rechtsverordnung umzusetzen. Der bislang in § 7 Absatz 1b Nummer 1 Buchstabe b enthaltene Zusatz, wonach die Anwendung der betreffenden Zukunftstechnik nach dem festgelegten Zeitraum beendet oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden, wurde aus redaktionellen Gründen gestrichen. Endet die auf Grundlage des Absatz 2 Nummer 3 befristet erteilte Ausnahme, hat der Anlagenbetreiber zwangsläufig nur die in dem Zusatz beschriebenen Optionen: Entweder kann er auch mit der Zukunftstechnik die Grenzwerte einhalten, von denen er auf Grund der gewährten Ausnahme vorübergehend abweichen durfte, oder er hat die Anwendung der erprobten Zukunftstechnik zu beenden.

Der Verordnungsermächtigung nach § 7 Absatz 1b Nummer 2, wonach der zuständigen Behörde in einer Rechtsverordnung die Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall eingeräumt werden konnte, bedarf es nicht mehr. Die Ausnahmetatbestände werden nun unmittelbar in § 12a geregelt.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird bereits in der Überschrift kenntlich gemacht, dass § 10 eine Verordnungsermächtigung enthält.

Zu Buchstabe b

Die bereits zugunsten von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen eingeräumte Ausnahme von der öffentlichen Bekanntmachung gewährleistet bislang nicht den Schutz von Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung haben kann. Der Schutz dieser Informationen ist auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sicherzustellen und wird insbesondere relevant, wenn die Informationen z. B. aufgrund der Möglichkeit, Rückschlüsse auf militärische Fähigkeiten zu ziehen, zu schützen sind. Vor dem Hintergrund der steigenden Gefahr von Sabotage, Spionage und sonstigen hybriden Bedrohungen, welche auch zivile, verteidigungswichtige Infrastruktur betreffen, ist eine Anpassung der Vorschriften zum Schutz von Informationen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und eine Aufnahme der Schutzgüter der Verteidigung und der internationalen Beziehungen dringend erforderlich.

Mit der Regelung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass Unterlagen, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu veröffentlichen sind, von hoher Sensibilität sein können, und nicht nur die Informationsträger, sondern auch andere betroffene Stellen ein berechtigtes und schützenswertes Interesse an einem Unterbleiben der Veröffentlichung haben können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung haben.

Schutzgüter sind dementsprechend die Verteidigung, die Erfüllung des verfassungsgemäßen Auftrags der Streitkräfte sowie die Beziehungen zu anderen Völkerrechtssubjekten.

Unterlagen, die im Rahmen des Genehmigungsantrags der Zulassungsbehörde vorgelegt werden müssen, dürfen im Genehmigungsverfahren der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihre Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf militärische Belange haben kann. Der Begriff der „Verteidigung“ umfasst alle deutschen Streitkräfte sowie die Streitkräfte von Staaten, mit denen sich Deutschland in einem System der kollektiven Sicherheit befindet (insbesondere NATO und EU). Zu den hiervon erfassten Informationen zählen insbesondere auch solche, die Rückschlüsse z. B. auf militärische Fähigkeiten zulassen und so Nachteile für die Wirksamkeit und Effektivität militärischer Einrichtungen und potenzieller Verteidigungshandlungen entstehen. Demnach können z. B. auch zivile Verfahrensbeteiligte über Informationen verfügen, durch deren Veröffentlichung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entsprechende Nachteile entstehen würden und die deshalb geheimhaltungsbedürftig sind.

Unter dem Begriff der internationalen Beziehungen werden die Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Staaten, sowie zwischenstaatlichen oder supranationalen Organisationen verstanden. Schutzziel sind die Belange der Bundesrepublik Deutschland sowie das diplomatische Vertrauensverhältnis zu anderen Völkerrechtssubjekten. Dieses kann z. B. im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine Anlage von ausländischen, stationierten Streitkräften berührt sein, wenn die Veröffentlichung von Informationen gegen den ausdrücklichen Willen eines Bündnispartners erfolgen würde.

Die zuständige Behörde hat jederzeit die Möglichkeit, zum eigenen Erkenntnisgewinn im Verwaltungsverfahren an das Bundesministerium der Verteidigung heranzutreten und eine Einschätzung bezüglich der Betroffenheit der Schutzgüter einzuholen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ist notwendig, um den durch die Änderung in § 10 Absatz 2 bewirkten Schutz von Informationen, deren Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung oder die internationalen Beziehungen hätte, auch in Falle einer Veröffentlichung der Unterlagen des Antragsstellers im Internet zu gewährleisten.

Zu Buchstabe d

Der Erörterungstermin ist nur fakultativ nach Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde oder auf Antrag des Antragstellers durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat sich bei der Ermessensausübung an dem in § 14 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren dargestellten Zweck zu orientieren. Der Erörterungstermin dient danach dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Bereits bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Vorhabens ist zurzeit ein Termin für die Durchführung eines Erörterungstermins zu bestimmen sowie die Reservierung von Räumen und Technik und personelle Vorkehrungen der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Behörden für die Durchführung eines Erörterungstermins zu veranlassen. Dies verursacht auch dann Verwaltungsaufwand und Kosten, wenn die Genehmigungsbehörde von der Durchführung eines Erörterungstermins absieht. Daher soll die Bestimmung eines Erörterungstermins noch nicht mit der Bekanntmachung des Vorhabens erfolgen. Im Bekanntmachungstext sollte lediglich auf die Möglichkeit der Durchführung eines Erörterungstermins hingewiesen werden und darauf, dass dieser gegebenenfalls öffentlich bekanntgemacht wird.

Zu Buchstabe e

Die Änderung ist notwendig, um den durch die Änderung in § 10 Absatz 2 bewirkten Schutz von Informationen, deren Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung oder die internationalen Beziehungen hätte, auch in Falle einer Veröffentlichung der Unterlagen des Antragsstellers im Internet zu gewährleisten.

Zu Buchstabe f

Die Ergänzungen dienen der Umsetzung des insofern ergänzten Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Hierdurch soll die Öffentlichkeit generell und dauerhaft leichten Zugang zu den für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Genehmigungsauflagen haben. Die in Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie in § 10 Absatz 8a BImSchG geregelten Anforderungen an die Internetveröffentlichung gelten dementsprechend nicht nur für Genehmigungen, die im förmlichen Verfahren

nach § 10 BImSchG erteilt werden, sondern auch für Änderungsgenehmigungen, die nach einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 BImSchG erteilt werden.

Der Regelungsgehalt der neu in die Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Veröffentlichungspflicht „gegebenenfalls einschließlich konsolidierter Genehmigungsauflagen“ nach Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie erschließt sich bei einem Vergleich mit der englischen Sprachfassung, wonach sich die Veröffentlichungspflicht auch auf die „consolidated permit conditions where relevant“ erstreckt. Der Begriff der Genehmigungsauflagen i. S. des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie wird insofern weit verstanden, als davon nicht nur Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG, sondern auch Inhaltsbestimmungen und nachträgliche Anordnungen umfasst sind.

Dadurch, dass die Verpflichtung des § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 nur dann gilt, soweit die Veröffentlichung zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, wird eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden. Die Erstellung und Veröffentlichung der konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann unterbleiben, sofern sich die Öffentlichkeit bereits aus dem veröffentlichten Inhalt der Entscheidung einschließlich der veröffentlichten Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen ohne erheblichen Aufwand einen Überblick über die geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen verschaffen kann. Die Erstellung und Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglicher Anordnungen kann hingegen in komplexeren oder unübersichtlichen Fällen erforderlich sein. Im Falle einer Neugenehmigung erfordert das Informationsinteresse der Öffentlichkeit keine Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung, da nur ein Genehmigungsbescheid vorliegt und dieser bereits alle geltenden Inhalts- und Nebenbestimmungen enthält. Die Veröffentlichungspflicht nach Nummer 3 greift daher nur bei der Erteilung von Änderungsgenehmigungen oder dem Erlass nachträglicher Anordnungen ein.

In die konsolidierte Fassung sind nur die Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie nachträglichen Anordnungen aufzunehmen, die der Sicherstellung der wesentlichen Pflichten aus der Industrieemissions-Richtlinie dienen und die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch wirksam sind.

Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie aufgenommenen Grundpflichten der Internetveröffentlichung werden einheitlich in § 10 Absatz 8a Satz 2 geregelt. Sie dienen dazu, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen weiter zu stärken. Durch die Grundpflichten der Internetveröffentlichung soll die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen erhöht werden, die relevanten Informationen sollen für die Öffentlichkeit leicht auffindbar und überprüfbar sein. Das Kriterium der „systematischen“ Zugänglichmachung erfordert dementsprechend, dass diese in einer strukturierten Art und Weise erfolgt, die eine leichte Auffindbarkeit der Informationen und eine einfache Navigation für den Nutzer ermöglicht. Die Website als solche, aber auch die betreffende Information selbst ist dann leicht auffindbar, wenn sie einfach und schnell, d. h. ohne langes Suchen zu finden ist. Wie eine leichte Auffindbarkeit im Einzelfall gewährleistet werden kann, richtet sich nach Art, Umfang und Ausgestaltung der Benutzeroberfläche. Die in Artikel 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie ausdrücklich genannten Grundpflichten in Bezug auf die Bekanntmachungsmodalitäten werden zudem um eine Klarstellung zum zeitlichen Umfang der Bekanntmachung ergänzt. Es wird klargestellt, dass die zu veröffentlichenden Informationen der Öffentlichkeit bis zum Erlöschen der Genehmigung zugänglich sein müssen. Die festgelegte Zeitspanne orientiert sich an § 18 BImSchG. Damit wird Sinn und Zweck des Artikels 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie Rechnung getragen, nicht nur der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, sondern darüber hinaus der Öffentlichkeit insgesamt zentrale Informationen über Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie dauerhaft zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung der Informationen während der Geltungsdauer der Genehmigung ist zudem für die Berichterstattung an die Europäische Kommission erforderlich (vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1135 der Kommission vom 10. August 2018, ABl. EU L 205/40). Schließlich kann die dauerhafte Verfügbarkeit der Informationen unter Umständen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren anderer Vorhaben beitragen. Der vorgenannten Zweckbestimmung des Artikels 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie entsprechend gilt die Pflicht zur Internetbekanntmachung des Genehmigungsbescheides nicht nur bei förmlichen Genehmigungsverfahren, sondern auch im Fall eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens.

Die Pflicht zur Schwärzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wird über den Genehmigungsbescheid hinaus auf sämtliche zu veröffentlichende Unterlagen und damit auch auf die Unterlagen nach Nummer 3 erstreckt. Durch die Ergänzung der Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, wird der durch die Änderung in § 10 Absatz 2 bewirkte Schutz

von Informationen, deren Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung oder die internationalen Beziehungen haben, auch im Falle einer Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Internet gewährleistet. Von der Unkenntlichmachung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat oder auf eine Unkenntlichmachung verzichtet.

Zu Buchstabe g

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 5 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach haben die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2035 Systeme für die elektronische Genehmigung von Anlagen zu entwickeln und elektronische Genehmigungsverfahren einzuführen. Aktuell ist noch nicht belastbar vorherzusagen, wann den Ländern die Durchführung eines Ende-zu-Ende-digitalisierten Genehmigungsverfahrens sicher möglich sein wird. Unter Verantwortung des Bundesministeriums des Innern (BMI) wird gegenwärtig die Entwicklung einer Open-Source-basierten Ende-zu-Ende-Plattform zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung von Vorhaben im Bereich des Wasserstoffhochlaufes angestrebt (industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren). Ziel der Plattform ist es, den Ausbau des Wasserstoff-Kernnetzes, als Verbindung zwischen allen wichtigen Produzenten und industriellen Abnehmern von Wasserstoff, zu beschleunigen. Die Entwicklungsarbeiten sollen in einer generischen sowie modularen Plattform münden, welche perspektivisch weitere Antragsstrecken für industrielle und infrastrukturelle Planungs- und Genehmigungsverfahren abdecken soll. Frühestens Ende 2025 wird absehbar sein, ob die vom BMI entwickelte Plattform auf andere Genehmigungsverfahren übertragbar sein wird. Zudem gibt es weitere Aktivitäten, zur Realisierung eines Ende-zu-Ende-digitalisierten Genehmigungsverfahrens. Darüber wird die Europäische Kommission einen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten über die elektronische Genehmigung organisieren und Leitlinien zu bewährten Verfahren veröffentlichen. Vor diesem Hintergrund wird davon abgesehen, für die Durchführung eines Ende-zu-Ende-digitalisierten Genehmigungsverfahrens eine konkrete Frist in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen. Eine entsprechende Verpflichtung soll zu einem späteren Zeitpunkt in die Verordnung über das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Durch die Änderung des § 10 Absatz 10 Satz 1 wird die hierfür notwendige Verordnungsermächtigung geschaffen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Absätze 1a und 1b werden in den neu geschaffenen § 12a verschoben und entsprechend den neuen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

Die bisherige Soll-Vorschrift und die Forderung einer unverzüglichen Übermittlung schränkt die Möglichkeiten der Behörde stark ein zu entscheiden, ob und wann die Mitteilung zu erfolgen hat. Mit der geänderten Formulierung liegt es im Ermessen der Behörde eine Mitteilung zu fordern und den Zeitpunkt zu bestimmen. Je nach Art der Rahmengenehmigung kann eine frühzeitige Mitteilung gefordert werden, damit die zuständige Behörde prüfen kann, ob der Rahmen eingehalten wird, oder ganz auf sie verzichtet werden.

Der Grund der Mitteilung wurde einerseits auf die Änderung der Betriebsweise bei Mehrzweckanlagen, die bisher nicht Gegenstand der Mitteilung war, und auf die erstmalige Verschaltungsart modularer Prozesseinheiten bei modularen Anlagen, welche in § 6 Absatz 2 BImSchG ergänzt wurden, erweitert.

Mithilfe der Mitteilung soll nicht die Genehmigungsfähigkeit geprüft werden, sondern ob die Rahmengenehmigung die Änderungen abdeckt. Der Umfang und Inhalt der Mitteilung ist in der entsprechenden Nebenbestimmung des Genehmigungsbescheides festzulegen.

Zu Nummer 11

Der neu eingefügte § 12a ergänzt die Regelung des § 12 um Sondervorschriften zur Festlegung von Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu § 12a (Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

Zu Absatz 1

Stellen sich die Anwendung der in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 festgelegten Emissionsgrenzwerte oder der in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 festgelegten Emissionswerte zum Beispiel wegen technischer Merkmale der Anlage als unverhältnismäßig dar, kann nach Absatz 1 von den untergesetzlich festgelegten Emissions(grenz)werten innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten abgewichen werden. Voraussetzung für eine abweichende Festsetzung der Emissionsbegrenzung ist eine Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

Zu Absatz 2

Die Einfügung des Absatz 2 dient der unmittelbaren Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 27b der novellierten Industrieemissions-Richtlinie im Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie erfolgt entsprechend dem bislang § 7 Absatz 1b zugrundeliegenden Ansatz. Neu hinzu kommt der Verweis auf die Anlage 2, mit welcher der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt wird. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen. Anlage 2 kommt dementsprechend nur bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 2, nicht aber bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 1 zur Anwendung.

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Dabei dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht werden. Medienübergreifende Auswirkungen sind insbesondere die Verlagerung der Umweltbelastung in andere Umweltmedien wie Wasser oder Boden.

Die Ergänzung der Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage erfolgt eine Beschränkung der Ausnahme auf die Erprobung von Zukunftstechniken bei einer gleichzeitigen Ausdehnung des Zeitraums für die Erprobung auf 30 Monate. Der bislang in § 7 Absatz 1b Nummer 2 Buchstabe b enthaltene Zusatz, wonach die Anwendung der betreffenden Zukunftstechnik nach dem festgelegten Zeitraum beendet oder in der Anlage mindestens die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten erreicht werden, wurde aus redaktionellen Gründen gestrichen. Endet die auf Grundlage des Absatz 2 Nummer 3 befristet erteilte Ausnahme, hat der Anlagenbetreiber zwangsläufig nur die in dem Zusatz beschriebenen Optionen: Entweder kann er auch mit der Zukunftstechnik die Grenzwerte einhalten, von denen er auf Grund der gewährten Ausnahme vorübergehend abweichen durfte, oder er hat die Anwendung der erprobten Zukunftstechnik zu beenden.

Das sogenannte safety net, d. h. die Anforderung, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten dürfen, greift nach Wortlaut und Systematik des Artikels 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie nur bei der Gewährung einer Ausnahme nach Nummer 1.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird der Ausnahmetatbestand des Artikels 15 Absatz 6 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie in Bezug auf die Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser umgesetzt.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch dadurch erfolgen kann, dass Emissions-

grenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen. Wie Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie zu entnehmen ist, darf die Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht dazu führen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionswerte überschreiten. Es muss damit letztlich sichergestellt sein, dass im Falle der Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen bei einer Vergleichsbetrachtung das über die BVT-assoziierten Emissionswerte definierte Umweltschutzniveau eingehalten wird.

Der Antragsteller hat eine Vergleichsbetrachtung mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass durch die Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.

Da sich die Immissionssituation bei der Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht verschlechtert, wird für diese Ausnahmen keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 5 der Industrieemissions-Richtlinie sind bei einer Neugenehmigung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen BVT-assoziierten Emissionswerte und BVT-assoziierten Umweltleistungswerte entsprechend den Vorgaben des Artikels 15 Absatz 3 und 4 der Industrieemissions-Richtlinie zu berücksichtigen. Nach Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie können bei der Festlegung einschlägiger Emissionsgrenzwerte allgemeine bindende Vorschriften im Einklang mit Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie angewandt werden. Entsprechendes gilt nach Artikel 6 der Industrieemissions-Richtlinie auch für die Umsetzung der BVT-assoziierten Umweltleistungswerte. Durch § 7a Absatz 2 und § 48 Absatz 2 ist der untergesetzliche Normgeber verpflichtet, nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung die betreffenden Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen innerhalb eines Jahres anzupassen. Von einer Übergangsregelung wurde bislang abgesehen, so dass nach der bisherigen Konzeption des BImSchG im Fall einer Neugenehmigung das untergesetzliche Regelwerk gilt, unabhängig davon, ob es an neue BVT-Schlussfolgerungen angepasst ist oder nicht (BT-Drucksache 17/10486, S. 40). Dies führte im Vollzug bei Genehmigungsverfahren von neuen Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zu Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Frage der Anwendbarkeit von BVT-Schlussfolgerungen vor deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk. Durch die Einfügung des Absatz 4 wird nunmehr geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei der Genehmigung von Neuanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind. Die Festsetzung der von der Anlage einzuhaltenden Emissionswerte in der Genehmigung (Emissionsbegrenzungen) beruht auf einer Analyse des Betreibers, in der darzulegen und zu begründen ist, ob die Werte am strengsten Ende der mit BVT-assoziierten Emissionsbandbreite erreicht werden können, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis geht es um die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken. Die Verpflichtung des Betreibers zur Vorlage einer entsprechenden Analyse wird in § 4a der 9. BImSchV geregelt.

Absatz 4 findet ausschließlich auf Neugenehmigungen Anwendung. Dies umfasst zum einen die Errichtung einer vollständig neuen Anlage, zum anderen aber auch den Fall der Änderung einer Anlage in so erheblichem Ausmaß, dass die Änderung nicht mehr als (wesentliche) Änderung, sondern als Neuerrichtung zu bewerten ist. Wird durch die Änderung (Erweiterung/quantitative Änderung, Änderung der Beschaffenheit der Bestandsanlage/qualitative Änderung) der Kernbestand der Anlage vollständig oder überwiegend verändert und ändert sich damit zugleich der Charakter der Gesamtanlage, bedarf es einer Neugenehmigung. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn mit der Änderung eine massive Erhöhung der Anlagenkapazität einhergeht, die die Größenordnung einer Verdoppelung erreicht oder gar überschreitet (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.1975 – IV C 71/73; Reidt, NVwZ 2017, 356, 357).

Absatz 4 findet auch auf laufende Neugenehmigungsverfahren Anwendung. Nach § 67 Absatz 4 sind bereits begonnene Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Ende zu führen. Werden während eines Neugenehmigungsverfahrens BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit der antragsgegenständlichen Anlage veröffentlicht, ist das Verfahren unter unmittelbarer Anwendung der neuen BVT-Schlussfolgerungen zu Ende zu führen.

Bei der unmittelbaren Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen kann bei Vorliegen der in Absatz 2 und 3 geregelten Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden. Es können gemäß Absatz 4 auch Emissionsbegrenzungen festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen, sofern dadurch ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Werden bei der Umsetzung der BVT-Schlussfolgerung nach Erteilung der Neugenehmigung unter unmittelbarer Anwendung der BVT-Schlussfolgerung im untergesetzlichen Regelwerk abweichende Werte festgesetzt, haben die in der Genehmigung festgelegten Werte weiterhin Bestand. Eine Anpassung an die Werte im untergesetzlichen Regelwerk hat nicht zu erfolgen.

Zu Absatz 6

Die bislang in § 12 Absatz 1a geregelte Auffangregelung zur verstärkten Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Fälle, in denen das untergesetzliche Regelwerk nicht gilt und daher die Anpassungsverpflichtung für die zuständige Behörde nicht greift, wird in Absatz 6 verschoben. In diesem Fall sind die BVT-Schlussfolgerungen entsprechend den Vorgaben des Absatz 5 unmittelbar anzuwenden.

Zu Absatz 7

Liegen für die Tätigkeit oder den Typ des Produktionsprozesses keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen, so sieht die Industrieemissions-Richtlinie in den nach der Novelle unveränderten Artikel 14 Absatz 5 und 6 vor, dass die zuständige Behörde die technischen Besonderheiten und den anzuwendenden Stand der Technik in eigener Verantwortung zu beurteilen hat. Die Umsetzung des Artikels 14 Absatz 5 und 6 der Industrieemissions-Richtlinie erfolgte bislang in der Nummer 5.1.1 der TA Luft. Die Anwendung dieser Sonderregelung ist im Hinblick auf die allgemeine Geltung des dokumentierten Standes der Technik wenigen Sonderfällen vorbehalten. Da derartige Sonderfälle im Zusammenhang mit der Anwendung von Zukunftstechniken zukünftig häufiger auftreten können, wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit eine Umsetzung des Artikels 14 Absatz 5 und 6 der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz vorgesehen. Der Anwendungsbereich von Absatz 7 ist eröffnet, wenn für die Zukunftstechnik keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk enthalten sind (Fallkonstellation des Absatz 6) und sich auch aus den BVT-Schlussfolgerungen keine emissionsbezogenen oder umweltleistungsbezogenen Anforderungen ergeben. Dabei ist es unbeachtlich, ob die jeweilige Anlagenart BVT-Schlussfolgerungen unterfällt, aber die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine spezifischen emissionsbezogenen Anforderungen für diese Anlagenart enthalten (Artikel 14 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie) oder ob überhaupt keine BVT-Schlussfolgerungen einschlägig sind (Artikel 14 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie). In beiden Fällen findet Absatz 7 Anwendung. Dasselbe gilt, wenn zwar emissionsbezogene oder umweltleistungsbezogene Anforderungen im untergesetzlichen Regelwerk und in BVT-Schlussfolgerungen enthalten sind, diese aber nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen der betroffenen Anlagenart abdecken.

Die Überarbeitung der branchenspezifischen BVT-Schlussfolgerungen erfolgt in größeren Zeitabständen und Schlussfolgerungen bilden nur den technologischen Stand ab, der bereits angewendet wird und im BVT-Merkblatt beschrieben ist. Auch wenn in neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen Zukunftstechniken mit indikativen Umweltleistungswerten enthalten sein werden, können in dem Zeitraum bis zur Veröffentlichung der nächsten BVT-Schlussfolgerungen trotzdem neue Techniken entwickelt worden sein, die einer sachgerechten Genehmigung bedürfen.

Es ist durch Auslegung im Einzelfall zu beurteilen, ob für die zu genehmigende Anlage bzw. Technik keine BVT-Schlussfolgerungen und daher auch keine Anforderungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk vorliegen.

Absatz 7 ermöglicht der Genehmigungsbehörde den Stand der Technik für die betroffene Anlagenart selbst festzustellen und geeignete Emissionsbegrenzungen und Umweltleistungsbegrenzungen vorzugeben. Da dies nach den Kriterien der Anlage 1 zum BImSchG zu erfolgen hat, werden auch die medienübergreifenden Auswirkungen angemessen berücksichtigt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind weiterhin Informationen, die in BVT-Merkblättern enthalten sind, zu berücksichtigen. Die in BVT-Merkblättern enthaltenen Informationen zu

vergleichbaren bestehenden Techniken sind daher ebenfalls als Informationsquelle heranzuziehen. Da der Stand der Technik vom technischen Fortschritt beeinflusst wird und insoweit dynamisch ist, kann unter Umständen auch bereits innerhalb kurzer Zeit eine Anpassung der Anforderungen erforderlich sein. Handelt es sich um eine Zukunftstechnik, werden in Bezug auf die Umweltleistung keine Umweltleistungsgrenzwerte, sondern nur indikative Umweltleistungswerte festgelegt. Der Stand der Technik ist jeweils nur für diejenige Umweltauswirkung im Einzelfall durch die zuständige Behörde zu bestimmen, für die keine BVT-Schlussfolgerungen oder Anforderungen im untergesetzlichen immissionsschutzrechtlichen Regelwerk vorliegen.

Der Ausnahmetatbestand des Absatz 7 gilt auch im Falle des Absatzes 5, in dem BVT-Schlussfolgerungen unmittelbar angewendet werden. Liegen in diesem Fall für eine Anlagenartkeine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken die BVT-Schlussfolgerungen nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen ab, hat die zuständige Behörde den Stand der Technik im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 1 festzustellen und auf dieser Grundlage Emissionsbegrenzungen festzulegen.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 13

Nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen haben die zuständigen Behörden innerhalb von vier Jahren die Genehmigungen von Bestandsanlagen an die neuen Anforderungen anzupassen. Die Anpassung kann im Wege einer nachträglichen Anordnung oder im Rahmen der Erteilung einer Änderungsgenehmigung erfolgen. Nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe e der novellierten Industrieemissions-Richtlinie ist bei der Aktualisierung der Genehmigung mit dem Ziel der Anpassung der Genehmigung an die Anforderungen der neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen die Öffentlichkeit zu beteiligen. Sofern die Aktualisierung der Genehmigung im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgt, findet eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Absatz 1a statt. Soll die Aktualisierung im Rahmen einer Änderungsgenehmigung vorgenommen werden, ergibt sich nunmehr aus Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 die Pflicht zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Satz 1 soll dazu dienen, dass bei einer Änderung einer förmlich genehmigten Anlage keine Prüfung nach § 16 Absatz 2 BImSchG durchgeführt werden muss (Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen), sondern eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur durchgeführt wird, wenn das Repowering mehr als 19 neue Anlagen umfasst (G-Schwelle, X-UVP).

Im Rahmen der parallelen Änderung der 4. BImSchV wird Nummer 1.6 der Anlage 1 zur 4. BImSchV dahingehend geändert, dass für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern das vereinfachte Verfahren gemäß § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist. Durch den Wegfall der G-Schwelle ist daher ohnehin nur noch bei einer UVP-Pflicht eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Denn bei einer Änderung einer förmlich genehmigten Anlage ist nach § 16 Absatz 2 BImSchG nur dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund erheblicher nachteiliger Auswirkungen durchzuführen, wenn die Anlage auch weiterhin nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der 4. BImSchV i. V. m. Anlage 1 „G“ im förmlichen Verfahren zu genehmigen wäre. Anderenfalls würden für ein Änderungsgenehmigungsverfahren strengere Vorgaben gelten als für ein Neugenehmigungsverfahren.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund einer UVP-Pflicht richtet sich aber bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c der 4. BImSchV. Hierfür ist keine ergänzende Regelung in § 16b BImSchG erforderlich.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe d und e der Industrieemissions-Richtlinie. Bislang ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 17 Absatz 1a BImSchG nur erforderlich bei Anordnungen nach § 17 Absatz 1 Satz 2, durch welche Emissionsbegrenzungen neu festgelegt werden sollen. Durch die Ausdehnung des Verweises in Artikel 24 Absatz 1d) der Industrieemissions-Richtlinie auf sämtliche Buchstaben in Artikel 21 Absatz 5 und die Aufnahme des Verweises auf Artikel 21 Absatz 4 muss zukünftig eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann durchgeführt werden, wenn nach einer Überprüfung nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 3 BImSchG, zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung eine nachträgliche Anordnung getroffen wird. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, wenn der Genehmigungsbescheid im Wege der nachträglichen Anordnung an neue Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen angepasst wird.

Zu Buchstabe b

Nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 gilt Artikel 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie im Falle der Aktualisierung nach Artikel 21 Absatz 5 unabhängig davon, ob neue BVT-Schlussfolgerungen umzusetzen sind. Auf Grund des Verweises auf § 12a Absatz 5 Nummer 1 sind bei einer nachträglichen Anordnung, die infolge einer Überprüfung einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie nach § 52 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 und 3 oder zur Sicherstellung der Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionsgrenzwerte oder einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung erlassen werden soll, die strengstmöglichen Emissionsbegrenzungen festzusetzen. Für den Fall, dass etwa auf Grund einer Überschreitung europarechtlich vorgegebener Luftqualitätsanforderungen davon ausgegangen werden muss, dass die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt ist, ist durch die zuständige Behörde für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie durch eine nachträgliche Anordnung sicherzustellen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und diese soweit vermieden oder vermindert werden, wie dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur Erreichung der bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt praktisch erreichbar ist. Dies wird durch den Verweis auf § 12a Absatz 5 Nummer 1 sichergestellt.

Die Anordnung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Fällen der nachträglichen Anordnung, bei deren Erlass weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen, wird in Absatz 2b verschoben.

Zu Buchstabe c

Durch den Verweis auf § 12a Absatz 1 bis 4, 6 und 7 wird die Anwendbarkeit der nunmehr unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Ausnahmetatbestände beim Erlass nachträglicher Anordnungen für Industrieemissions-Anlagen begründet. Mit dem Verweis auf § 12a Absatz 6 wird die bisherige Regelung übernommen.

Zu Buchstabe d

Da in Absatz 2a die Ausnahmetatbestände nach § 12a Absatz 1 bis 4 für entsprechend anwendbar erklärt werden, bedarf es der Regelung des Absatzes 2b nicht mehr. Stattdessen wird in Absatz 2b nunmehr geregelt, dass vor der Gewährung einer Ausnahme nach § 12a Absatz 2 Nummer 1 die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Dies gilt auch, wenn die zuständige Behörde nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit §12a Absatz 2 Nummer 1 von dem Erlass einer nachträglichen Anordnung absehen will. In diesem Fall ist die Entscheidung über das Absehen dem Betreiber mitzuteilen und zu begründen. Die Entscheidung ist zu veröffentlichen. Damit werden die Vorgaben des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe f der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Buchstabe e

Der neue Satz 3 dient der Klarstellung, dass die in § 17 Absatz 4a Satz 2 vorgesehene Frist nicht bereits mit der bloßen Betriebseinstellung, sondern erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung bei der zuständigen Behörde beginnt. Der Wortlaut des § 17 Absatz 4a Satz 2 ist insoweit nicht eindeutig. Auch wenn die Sichtweise, wonach die Jahresfrist erst mit der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung beginnt, bereits der herrschenden Meinung entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 6. Mai 1997 – NVwZ 1997, 1000 (1001)), hatte dies zur Folge, dass die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erschwert wurde. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG gekoppelt ist. Durch die Klarstellung wird die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt und der Vollzug erleichtert.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der neu eingefügte § 7a enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass untergesetzlicher Anforderungen an die Ressourceneffizienz von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, insbesondere auch für die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten. Durch die Ergänzung des Verweises auf § 7a wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, den Betrieb der Anlage, deren Betreiber einer abschließend bestimmten, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage betreffenden Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7a nicht nach kommt, bis zur Erfüllung der Pflicht ganz oder teilweise zu untersagen. Damit werden den zuständigen Überwachungsbehörden die notwendigen Eingriffsbefugnisse zur Durchsetzung der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7a eröffnet.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Einfügung des Wortes unverzüglich wird der insofern ergänzte Artikel 8 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die Pflicht zur unverzüglichen Betriebsuntersagung dient der Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 17

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 18

Durch die neu eingefügte Regelung des § 29c werden die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu § 29c (Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Artikel 18 der Industrieemissions-Richtlinie fordert eine Überwachung der Schadstoffkonzentration für den Fall, dass zur Erfüllung einer Umweltqualitätsnorm strengere Auflagen festgesetzt werden, als durch die Anwendung der BVT zu erfüllen sind, um den spezifischen Beitrag der Anlage zur Schadstoffbelastung in dem betreffenden Gebiet zu verringern. Umweltqualitätsnormen sind nach Artikel 3 Nummer 6 der Industrieemissions-Richtlinie die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erfüllen sind. Die bestehenden Umweltqualitätsnormen werden national in Bezug auf die Luftqualität in der 39. BImSchV, für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe und den chemischen Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in Anlage 6 und 8 der Oberflächengewässerverordnung geregelt. Die Notwendigkeit der Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer kann sich etwa bei einem (indirekten) Eintrag von Schadstoffen in ein Oberflächengewässer

über den Luftpfad und einer in Reaktion darauf ergangenen nachträglichen Anordnung zur Verhinderung der Überschreitung von Grenzwerten gemäß Oberflächengewässerverordnung ergeben. Vorgaben der FFH-Richtlinie zur Verträglichkeit von Schadstoffeinträgen in FFH-Gebieten stellen keine Umweltqualitätsnormen im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie dar. Auch im Bodenschutzrecht wurden bislang unionsrechtlich noch keine Umweltqualitätsnormen im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Industrieemissions-Richtlinie festgelegt.

Die Bewertung, ob hinsichtlich eines oder mehrerer Schadstoffe quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt vorliegen, hat sich nicht auf die Erhöhung der Schadstoffkonzentration an sich, sondern auf die tatsächlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beziehen. Eine Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu hat nur dann zu erfolgen, wenn auf Grundlage der behördlichen Bewertung feststeht, dass die Umweltauswirkungen quantifizierbar und messbar sind und kausal auf den relevanten Immissionsbeitrag der Anlage zurückgeführt werden können. Daher können Immissionsbeiträge der Anlage, die nach den Bestimmungen der TA Luft irrelevant sind, unbeachtlich bleiben.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie für den Fall, dass ihm eine Ausnahme nach Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie gewährt wird, eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie ist die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu zu überwachen, wenn diese Bewertung ergibt, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Der Begriff der „Auswirkungen der Abweichung auf die Immissionskonzentration“ bezieht sich auf die Differenz aus der Gesamtzusatzbelastung der Anlage auf Grund der gewährten Abweichung von den in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten und der Gesamtzusatzbelastung der Anlage, die sich bei der Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten ergeben würde. Da es letztlich um quantifizierbare Auswirkungen geht, sind nur relevante Änderungen des Immissionsbeitrags zu betrachten und es ist die Frage zu beantworten, ob die Änderung des Immissionsbeitrags zu einer quantifizierbaren Auswirkung auf die Umwelt, d. h. die Schutzgüter gemäß § 1 im Einwirkbereich der Anlage führt; die Auswirkungen können dabei auch indirekt sein (z. B. Schädigung eines Land- oder Wasserökosystems durch Deposition). Der Begriff der „Auswirkung auf die Umwelt“ ist dabei grundsätzlich wie in den §§ 15 und 16 als Einwirkung auf die Schutzgüter zu verstehen. Nicht umfasst ist dabei jedoch die Änderung der Schadstoffkonzentration selbst, da die Regelung dazu dient festzulegen, wann wegen durch die erhöhte Schadstoffkonzentration auftretender Effekte auf die Umwelt eine gesonderte Überwachung dieser Konzentration erforderlich ist. Die Überwachung der Schadstoffkonzentration ist damit nur erforderlich, wenn die durch die Abweichung entstehende Änderung der Schadstoffkonzentration tatsächlich eine quantifizierbare und messbare Auswirkung (z. B. messbare Schädigung von Ökosystemen) verursacht.

Steht fest, dass die durch die Ausnahme verursachte Änderung der Immissionskonzentration zu einer solche quantifizierbaren Auswirkung auf die Umwelt führen wird, so ist die Immissionskonzentration zu überwachen.

Auch bei Absatz 2 gilt, dass eine Überwachung der Immissionskonzentration nur dann zu erfolgen hat, wenn auf Grundlage der Bewertung feststeht, dass die Umweltauswirkungen quantifizierbar und messbar sind und kausal auf den Immissionsbeitrag der Anlage zurückgeführt werden können.

Zu Absatz 3

Sofern zur Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu auf die Messnetze der Länder oder andere bereits vorliegende Daten zurückgegriffen werden kann, sollen die zuständigen Behörden diese bereits vorliegenden Daten vorrangig für die Überwachung nutzen. Liegen solche Daten nicht vor oder reichen diese für eine angemessene Überwachung nicht aus, kann die zuständige Behörde den jeweiligen Betreiber zur Messung verpflichten. Durch den Verweis auf § 26 Satz 2 BImSchG wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, Anforderungen an Art und Umfang der Auswirkungsanalyse und der sich gegebenenfalls daran

anschließenden Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu sowie über die Vorlage des Ermittlungsergebnisses festzulegen

Zu Nummer 19

Zu Buchstabe a

Die Regelung wird an die Ergänzung des Ausnahmetatbestandes des § 12a Absatz 4 angepasst und redaktionell überarbeitet. Sie dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer ii in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch dadurch erfolgen kann, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen. In diesem Fall hat der Betreiber nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Industrieemissions-Richtlinie der zuständigen Behörde mindestens jährlich eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung in einer Form vorzulegen, die einen Vergleich mit den BVT-assoziierten Emissionswerten ermöglicht.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung der Zitierweise.

Zu Buchstabe c

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Buchstabe d

Die Änderung dient der Umsetzung des Artikels 24 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Die Internetveröffentlichung wird als Regelfall angeordnet. Zu veröffentlichen sind nur die Ergebnisse der Emissionsüberwachung, d. h., die Details der technischen Rahmenbedingungen der einzelnen Messungen müssen nicht veröffentlicht werden. Die Entscheidung, in welchem Detailgrad die Messergebnisse als solche zu veröffentlichen sind, hat sich am Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu orientieren. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Messbericht die Ergebnisse der diesbezüglichen Emissionsüberwachung hinreichend abbildet. Entsprechend kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass auch die Veröffentlichung von Messergebnissen in einer aggregierten Form, also lediglich die Bezeichnung der Anlage sowie das Datum und das Ergebnis der Messung beinhalten, die Ergebnisse der jeweiligen Emissionsüberwachung hinreichend abbildet. Die Veröffentlichung weiterer technischer Details oder die Wiedergabe des gesamten Messberichts oder im Falle von elektronisch übermittelten Messungen der gesamten telemetrischen Daten ist dann nicht mehr notwendig.

Es gelten die allgemeinen Pflichten der Internetveröffentlichung nach § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt. Für die Veröffentlichungspflicht gelten die Ausnahmetatbestände der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend. In Betracht kommen dabei insbesondere die Tatbestände § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes. Demnach ist von einer Veröffentlichung abzusehen, soweit die Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt Daneben ist von einer Veröffentlichung der Überwachungsergebnisse ebenfalls abzusehen, wenn dadurch Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, verletzt würden und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht dennoch überwiegt (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Umweltinformationsgesetz).

Die Ausnahmetatbestände des § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Umweltinformationsgesetzes stehen einer Veröffentlichung der Ergebnisse der Überwachung der Emissionen hingegen nicht entgegen. Nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und § 9 Absatz 1 Satz 2 Umweltinformationsgesetz kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die dort genannten Gründe abgelehnt werden.

Zu Nummer 20

Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Vierten Abschnitts des Zweiten Teils.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung der Zitierweise.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Durch die Aufnahme der Begründungspflicht wird sichergestellt, dass die Zulassungsentscheidung auch in Fällen des § 39 Absatz 2 VwVfG begründet wird.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie. Die in der Begründung des Zulassungsbescheides enthaltenen Gründe für die Zulassung der Abweichung und die erlassenen Nebenbestimmungen sind der Europäischen Kommission ebenfalls mitzuteilen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

Vereinheitlichung der Zitierweise.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des durch die Novelle der Industrieemissions-Richtlinie geänderten Artikel 30 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 23

Mit der Einfügung wird Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie stellt eine Krisenausnahmeregelung dar. Gemäß Erwägungsgrund 31 der Industrieemissions-Richtline können in außergewöhnlichen Krisensituationen wie der COVID-19-Pandemie oder dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine plötzliche und unmittelbare Beeinträchtigungen der Energieversorgung und der Versorgung mit gesellschaftlich wichtigen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen auftreten und zu gravierenden Engpässen und Störungen führen, die eine rasche Reaktion erfordern. In solchen Situationen kann es erforderlich sein, weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte als die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Werten festzulegen, um die Energieerzeugung oder die Herstellung anderer Ausrüstung von entscheidender Bedeutung aufrechtzuerhalten und die Kontinuität des Betriebs wichtiger Anlagen zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung der Krisenausnahmeregelung in § 31m wird im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen, und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Mangel an Energie, Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung führen, eine Abweichungsmöglichkeit von den Vorgaben des Artikels 15 Absätze 3 und 4 implementiert unter der Voraussetzung, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden und alle Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen, ausgeschöpft sind.

Die Krisenausnahmeregelung ermöglicht eine Abweichung von den in einer immissionsschutzrechtlichen Rechtsverordnung oder in der Genehmigung bzw. in einer nachträglichen Anordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen. Emissionsgrenzwerte bzw. Emissionswerte, die nach alter Rechtslage auf Grundlage anderer Normen festgelegt wurden, sind ebenfalls einer Abweichung im Rahmen der Energiekrisenausnahme zugänglich.

In den Anwendungsbereich fallen alle IE-Anlagen, unabhängig davon, ob die Anlagen auch weitere Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen und Verwaltungsvorschriften – namentlich das Störfallrecht – zu erfüllen haben.

Bei dem Verfahren zur Gewährung einer Abweichung handelt es sich um ein Verfahren sui generis. Es bedarf daher weder einer Änderungsgenehmigung nach § 16 noch eines Anzeigeverfahrens nach § 15. Die Abweichung darf für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Eine Verlängerung der erteilten Abweichung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu weitere drei Monate möglich.

Der Krisenausnahmeregelung wohnt inne, dass die Festlegung von weniger strengen Grenzwerten nur ein letztes Mittel darstellt, wenn alle weniger umweltschädlichen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Wenn daher die Voraussetzungen einer Krise nicht mehr vorliegen, die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind oder entsprechende Alternativen in Bezug auf die Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen vorhanden sind, sind die gewährten Abweichungen aufzuheben.

Die zuständige Behörde soll sicherstellen, dass durch Emissionen aus der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen entspricht im Maßstab dem in Artikel 15 Absatz 7 Industrieemissions-Richtlinie formulierten Begriff der erheblichen Umweltverschmutzung. Die gewährte Ausnahme ist von der Behörde zu überwachen.

Die gewährte Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, über die Regelung des § 64 ist auch die elektronische Fassung nach Maßgabe des § 3a VwVfG zugelassen. Zudem ist die Zulassung der Ausnahme zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Gemäß der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie sind die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen öffentlich zugänglich zu machen. Dies erfolgt gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie systematisch, kostenlos und ohne Einschränkung des Zugangs auf angemeldete Benutzer über das Internet auf einer leicht auffindbaren Internetseite, solange die Abweichung wirksam ist. Sollten dabei Geschäfts- oder Betriebsgeheimisse betroffen sein, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen. Die Vorgaben werden umgesetzt über eine entsprechende Anwendung von § 10 Absatz 8a Satz 2 und 3, welcher mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis zur Aufhebung oder anderweitigen Erledigung der Abweichung zu erfolgen hat.

Zu Nummer 24

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 25

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 26

Zu Absatz 2

An dem bestehenden Konzept einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk wird festgehalten. Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d Ziffer ii der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 3

§ 48 Absatz 1b Nummer 1 wird in Absatz 3 verschoben. Die nach Artikel 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie zugelassenen Ausnahmen können abstrakt-generell für bestimmte Anlagenarten bereits in einer Verwaltungsvorschrift umgesetzt werden.

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung. Die Regelung zur Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen nach § 7 Absatz 1a wurde nach § 7a Absatz 2 verschoben.

Zu Nummer 28

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 29

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1 Satz 5 wird in den neu eigenfügten § 52a Absatz 1 verschoben. Die in § 52 Absatz 1 Satz 6 geregelte Fallkonstellation kann nicht mehr eintreten, da die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrer Veröffentlichung unmittelbar angewendet werden, sofern noch keine Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk erfolgt ist. Des Ausnahmetatbestandes des § 52 Absatz 1 Satz 7 bedarf es nicht mehr, da die Festlegung einer weniger strengen Frist nunmehr in § 12a Absatz 2 geregelt ist, der über § 17 Absatz 2a auch auf nachträgliche Anordnungen Anwendung findet. § 52 Absatz 1 Satz 8 wird mit einer Ergänzung in den neu eingefügten § 52a Absatz 5 verschoben.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 1a und 1b werden in den neu eingefügten § 52a Absatz 6 und 7 verschoben.

Zu Buchstabe c

In dem bereits bestehenden und inhaltlich nicht von der Gesetzesänderung betroffenen § 52 Absatz 2 BImSchG ist bereits ein behördliches Betretungsrecht normiert. Nach Satz 1 sind Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken und zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG greifen behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte nicht in Artikel 13 Absatz 1 GG ein, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten der Räume, die nicht auch Wohnzwecken dienen, ermächtigt, die Besichtigungen und Prüfungen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sind, das Gesetz den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lässt und das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung nur in den Zeiten ermöglicht wird, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 –, BVerfGE 32, 54-77, Rn. 53 – 57, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2138/05 –, BVerfGK 10, 403-416, Rn. 27, beide juris).

In § 52 Absatz 2 BImSchG fehlt bezogen auf das Betreten der Grundstücke eine Begrenzung auf die übliche Geschäfts- oder Betriebszeit. Im Hinblick auf das geltende Recht werden hier zwar keine neuen grundrechtlichen Fragen aufgeworfen; da der Anwendungsbereich auch dieses Betretungsrechts ausgeweitet wird, wird hier eine entsprechende Ergänzung aufgenommen.

Durch die Formulierung „Betriebs- oder Geschäftszeiten“ wird klargestellt, dass die Überwachung auch während des Betriebes möglich ist, wenn kein klassischer Geschäftsverkehr stattfindet. Ein 24-Stunden-Betrieb kann etwa angenommen werden bei Tierhaltungsanlagen, soweit sie rund um die Uhr Tiere beherbergen oder bei stillgelegten Anlagen, wenn nach der Stilllegung aufgrund der Lagerung gefährlicher Stoffe oder Ähnlichem weiterhin Emissionen möglich sind.

Zu Nummer 30

In dem neu eingefügten § 52a werden die nur für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Überwachungsregelungen gebündelt. Der bisherige § 52a wird zu § 52b.

Zu § 52a (Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie)

Zu Absatz 1

Die bisher in § 52 Absatz 1 Satz 5 geregelte Verpflichtung zur Überprüfung und Aktualisierung der Genehmigungen von Bestandsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen wird nunmehr in § 52a Absatz 1 geregelt.

Zu Nummer 1

Durch die Änderung der Nummer 1 wird klargestellt, dass die Aktualisierung entweder im Wege einer nachträglichen Anordnung oder im Rahmen der Erteilung einer Änderungsgenehmigung erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 7 Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 wird in die Nummer 2 überführt, da Regelungsadressat die zuständige Behörde und nicht der Verordnungsgeber ist.

Zu Absatz 2

Die Einfügung des neuen Absatzes 2 dient der Umsetzung des Artikels 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Der Ausnahmetatbestand wird unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt.

Der Ausnahmetatbestand dient dazu, Anlagenbetreibern ausreichend Zeit für die Umsetzung einer tiefgreifenden, mit erheblichen Investitionen verbundenen industriellen Transformation durch in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebene BVT oder Zukunftstechniken einräumen zu können, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie oder den Austausch einer bestehenden Anlage nach sich ziehen. Der Ausnahmetatbestand greift erst und nur dann ein, wenn eine neue BVT-Schlussfolgerung veröffentlicht wird. Mit der Regelung sollen „Lock-in-Effekte“ (also die Bindung finanzieller Mittel durch die kurzfristige Optimierung von Techniken, die im Zuge der Transformation zur Ersetzung anstehen) vermieden werden.

Da die tiefgreifende industrielle Transformation neben der Einführung des in der Begriffsbestimmung in § 3 Absatz 6 näher definierten Standes der Technik auch in der Einführung von Zukunftstechniken bestehen kann, sind nach Abschluss der tiefgreifenden industriellen Transformation entweder die Emissionsgrenzwerte nach § 7a Absatz 2 Nummer 1 oder, soweit Zukunftstechniken angewandt werden, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einzuhalten.

In dem jährlich der Behörde vorzulegenden Fortschrittsbericht kann auch auf der zuständigen Behörde bereits vorliegende Dokumentationen verwiesen werden.

Zu Absatz 3

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 dient der Umsetzung des Artikels 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

In Bezug auf den Anwendungsbereich und die Voraussetzungen gelten die vorstehenden Ausführungen zu Absatz 2.

Da Absatz 3 voraussetzt, dass der Betreiber die bestehende Anlage stilllegt und durch eine neue Anlage ersetzt, für die eine neue Genehmigung erteilt wird, hat der Betreiber eine Verzichtserklärung in Bezug auf die Genehmigung für die bestehende Anlage abzugeben. Diese ist zu befristen auf den Zeitpunkt der geplanten Stilllegung.

Liegen die Voraussetzungen des Absatz 3 vor, kann die Behörde, sofern die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nach § 48 Absatz 2 in einer Verwaltungsvorschrift umgesetzt wurden, von einer Aktualisierung der Genehmigung im Wege der nachträglichen Anordnung absehen. Wurden die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nach § 7a Absatz 2 in einer Rechtsverordnung umgesetzt, kann die Behörde den Betreiber von der Pflicht zur Einhaltung der an die neue BVT-Schlussfolgerung angepassten Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerte befreien. Die Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Einhaltung von Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten bezieht sich dabei nur auf die Umsetzung von Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten, die nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in Rechtsverordnungen neu festgelegt wurden. Von bereits bei Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung geltenden Emissions- und Umweltleistungsgrenzwerten kann hingegen nicht abgewichen werden. § 5 Absatz 5 findet im Falle des Austauschs einer bestehenden Anlage nach Absatz 3 Anwendung.

Zu Absatz 4

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 4 wird Artikel 27c der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar im Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt. Eine Abweichung von der Umsetzungsverpflichtung kommt dabei nur dann in Betracht, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1 Satz 8. In Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie wird die Überwachungspflicht dahingehend verschärft, dass die Überprüfung der in Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach § 12a Absatz 2 oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Emissionsbandbreiten festgelegten Emissionsbegrenzungen alle 4 Jahre oder im Rahmen der Überprüfung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 zu erfolgen hat, sofern eine solche Überprüfung bereits vor Ablauf des 4-Jahres-Turnus stattfindet.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1a.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 wird die Regelung des bisherigen § 52 Absatz 1b übernommen und an die zusätzlichen Anforderungen der novellierten Industrieemissions-Richtlinie angepasst. Neben die Überwachung der Emissionen tritt die Überwachung der Umweltleistungsgrenzwerte im Rahmen der Anlagenüberwachung nach Absatz 1 Satz 1. Dies dient der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Mit der Ergänzung des Satzes 4 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Rechnung getragen. Durch den neuen § 52a Absatz 7 Satz 1 BImSchG wird das bereits bestehende behördliche Betretungsrecht des § 52 Absatz 2 BImSchG (mittelbar) erweitert (das bisherige Prüfprogramm wird um einen weiteren Parameter erweitert). Da es sich dabei um eine nicht nur unwesentliche Erweiterung des bereits jetzt geltenden Betretungsrechts handelt, welches das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung einschränkt (weshalb im geltenden § 52 Absatz 2 BImSchG bereits Artikel 13 GG zitiert wird), ist erneut das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist das Betreten von Betriebsgrundstücken nach § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG grundsätzlich nur während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zulässig (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 –, BVerfGE 32, 54-77, Rn. 53 – 57, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2138/05 –, BVerfGK 10, 403-416, Rn. 27, beide juris). In Ausnahmefällen wie zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann ein Betreten der Betriebsgrundstücke auch außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zulässig sein. Dabei ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten. Der durch das Betreten des Betriebsgrundstücks außerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten erfolgende Grundrechtseingriff ist an Artikel 13 Absatz 7 GG zu messen und müsste zur Zweckerreichung geeignet und erforderlich sowie insgesamt angemessen sein.

Die Vermutungsregeln in Satz 5 und 6 dienen der Entlastung der Überwachungsbehörden. Durch die Vermutungsregel in Satz 5 werden die zuständigen Behörden bei der Sachverhaltsermittlung dadurch entlastet, dass die schwierige Ermittlung der Datengrundlage für die Bewertung der Umweltleistung der Anlagen durch die Behörden entfällt. Nach § 6 Satz 4 der 45. BImSchV müssen die Datenerhebungen und Messungen im Rahmen der Umsetzung des Umweltmanagementsystems auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte ermöglichen. Die Messergebnisse sind den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen (§ 10 Satz 2 der 45. BImSchV). Auf Grund der Vermutungsregel in Satz 3 können die zuständigen Behörden diese Daten grundsätzliche ohne eine weitere eigene fachliche Prüfung der Überwachung der Einhaltung der für die betroffene Anlage geltenden Umweltleistungsgrenzwerte zugrunde legen. Die Vermutungsregel des Satz 3 modifiziert damit die Ermittlungsbedürftigkeit gemäß § 24 VwVfG. Eigene Sachverhaltsermittlungen sind lediglich dann durchzuführen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, d. h. auf Grund objektivierbarer Umstände eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von dem Anlagenbetreiber vorgelegten Daten nicht zutreffend erhoben wurden.

Zu Absatz 8

Die Einfügung von Absatz 8 dient der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Unter „Ereignisse“ sind alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs einer Anlage zu verstehen, die unterhalb der Schwelle zum Störfall liegen, insbesondere solche, die nicht „unmittelbar zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden führen“ oder bei denen keine „gefährlichen Stoffe beteiligt sind“. Dies umfasst sowohl den Begriff der „Vorfälle“ als auch den der „Unfälle“ nach Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU (vgl. BT-Drs. 17/10486,

S. 43). Mit der Einfügung des Absatz 8 Satz 2 wird die Ergänzung in Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 31

Redaktionelle Folgeänderung und Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 32

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 33

Zu § 58e (Pflicht der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems; Verordnungsermächtigung)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der neu eingefügte Artikel 11 Buchstabe fb der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Die neue Pflicht für Betreiber von Anlagen nach Anhang I der geänderten Industrieemissions-Richtlinie wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert. Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.

Da die Betreiberpflicht nach Artikel 11 Buchstabe fb der Industrieemissions-Richtlinie nicht in § 5 umgesetzt wird, sind die Anforderungen an die Einführung und den Betrieb von Umweltmanagementsystemen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht zu prüfen. Eine Prüfung des Umweltmanagementsystems im Genehmigungsverfahren würde zu einer Überfrachtung des Genehmigungsverfahrens führen. Diese ist – auch aus Sicht der Vollzugsbehörden – dringend zu vermeiden, um effektive, beschleunigte Zulassungsverfahren zu gewährleisten. Zudem bestünde sonst die Gefahr einer doppelten Prüfung der Vorgaben zum Umweltmanagementsystem sowohl durch die Genehmigungsbehörden als auch durch die in der 45. BImSchV für die Begutachtung vorgesehene Stelle (natürliche oder juristische Person, die nach dem Umweltauditgesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umweltgutachter tätig werden darf, oder eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle). Eine solche Überschneidung ist zu vermeiden, um eine einheitliche inhaltliche Bewertung sicherzustellen und die Prüfungskompetenz hinsichtlich des Umweltmanagementsystems zu bündeln.

Dies gilt für die Prüfung aller Anforderungen aus der 45. BImSchV, die sich auf das Umweltmanagementsystem beziehen. Folglich sind auch die Ziele und Leistungsindikatoren für wesentliche Umweltaspekte – unter Berücksichtigung der in der 45. BImSchV noch festzulegenden Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne des § 7a Absatz 1 Nummer 2 BImSchG -, die nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 der 45. BImSchV Bestandteile des Umweltmanagements bilden, sowie die in § 6 der 45. BImSchV enthaltenen Datenerhebungen und Messungen von der Prüfung im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Unabhängig von dem differenzierten Prüfungsumfang nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der 45. BImSchV erhält die Vollzugsbehörde die in § 7 der 45. BImSchV vorgesehenen Nachweise im Zuge der Anwendung der 45. BImSchV ergänzend zu den Informationen aus dem zugrundeliegenden Genehmigungsverfahren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage zur untergesetzlichen Ausgestaltung der nach Absatz 1 neu eingeführten Verpflichtung der Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Einführung eines Umweltmanagementsystems geschaffen. Neben den branchenspezifischen Merkmalen, die das Umweltmanagementsystem erfüllen muss, können in einer Rechtsverordnung auch weitere notwendige Inhalte festgelegt werden.

Die Verordnungsermächtigung dient auch der Umsetzung des ergänzten Artikel 11 Buchstabe f der Industrieemissions-Richtlinie. Danach soll Energie nicht nur effizient verwendet, sondern auch die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden. Die unbestimmte Formulierung „nach Möglichkeit“ wird insofern konkretisiert, dass die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien technisch möglich

und wirtschaftlich zumutbar sein muss. Mit den redaktionellen Änderungen ist keine inhaltliche Änderung des Umfangs der Betreiberpflicht verbunden. Der Begriff der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entspricht in seinem Bedeutungsgehalt dem Begriff der Zumutbarkeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 in Bezug auf die Abfallvermeidung. Die diesbezüglich entwickelten Beurteilungsmaßstäbe können hierauf übertragen werden. Der Umweltnutzen der Erzeugung und des Einsatzes erneuerbarer Energie darf nicht außer Verhältnis zur wirtschaftlichen Belastung des Anlagenbetreiber stehen. Die Verordnungsermächtigung dient als Grundlage für den Erlass des § 3 Absatz 3 Nummer 3 der 45. BImSchV. Dieser enthält die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, Ziele und Maßnahmen zur Ausweitung der Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, in das Umweltmanagementsystem mit aufzunehmen. Die unionsrechtskonforme Umsetzung der Grundpflicht der IE-Anlagenbetreiber, die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit voranzutreiben, kann so effizient und effektiv sichergestellt werden. Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie sind damit nicht separater Prüfungsgegenstand im Genehmigungsverfahren und der behördlichen Überwachung, sondern Gegenstand der Konformitätsprüfung des Umweltmanagementsystems. Soweit in den BVT-Schlussfolgerungen die Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien vorgegeben werden, können diese Vorgaben national gesondert über Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften umgesetzt werden.

Als Regelungen zum Verfahren können u. a. Anforderungen an die Zulassung von Gutachtern und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen in eine Rechtsverordnung mit aufgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Verpflichtung des Verordnungsgebers zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die sich aus BVT-Schlussfolgerungen ergebenden Vergleichswerte bzw. BVT-assoziierten Umweltleistungswerte, soweit diese als „Richtwerte“ im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie umzusetzen sind, ergänzt die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 und dient damit der Umsetzung des Artikels 17 Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Zum Begriff der Orientierungswerte für die Umweltleistung wird auf die Begründung zur Begriffsbestimmung nach § 3 Absatz 6i verwiesen.

Zu Nummer 34

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 35

Zu Buchstabe a

Aktualisierung der Zitierweise der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Aktualisierung der Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es wird die Grundlage für eine Bußgeldbewehrung der in der 45. BImSchV geregelten Verpflichtungen geschaffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird in die Nummer 5a verschoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 wird separat geregelt. Diese Ausdifferenzierung der Verweisungen dient der Umsetzung des Artikels 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Danach ist eine umsatzbezogene Sanktion für die schwersten Verstöße vorzusehen. Als schwerster Verstoß gegen die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie wird neben dem vorsätzlichen Anlagenbetrieb und der wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebs ohne die erforderliche Genehmigung ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG angesehen. Die Ausdifferenzierung der

Verweisungen in § 62 Absatz 1 dient dazu, diese Verstöße gesondert dem Sanktionsregime des § 62 Absatz 5 zu unterstellen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchstabe ee

Der neu eingefügte Ordnungswidrigkeitentatbestand betrifft Verstöße gegen die neu eingeführte Pflicht für Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie zur Einrichtung eines Umweltmanagementsystems gemäß § 58e Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung dient der Umsetzung des Artikels 79 der Industrieemissions-Richtlinie. Die derzeit geltenden Regelungen im Ordnungswidrigkeitenrecht genügen den Anforderungen des Artikels 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nicht. Im Umweltstrafrecht findet sich ebenfalls kein ebenso wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionsmechanismus. Erfasst werden nur die Fälle nach Absatz 1 Nummer 1, 4, 5a und 6. Damit werden gleichzeitig die schwersten Verstöße gegen die der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dienenden immissionsschutzrechtlichen Regelungen erfasst. Dies beinhaltet neben dem Anlagenbetrieb und einer wesentlichen Änderung des Anlagenbetriebs ohne die erforderliche Genehmigung einen Verstoß gegen eine nachträgliche Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG. Da Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nur „für die schwersten Verstöße“ eine umsatzbezogene Geldsanktion vorsieht und zu diesen schwersten Verstößen fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten nicht zu zählen sind, wird die umsatzbezogene Sanktion auf die vorsätzliche Begehung der Ordnungswidrigkeiten beschränkt. Die Formulierung für die umsatzbezogene Bußgeldrahmenbestimmung folgt den heute im Nebenstrafrecht üblichen Regelungsinhalten und Regelungstechniken (vgl. z. B. § 83 Absatz 6 WpIG, § 120a Absatz 4 WpHG). Durch den Schwellenwert in Höhe von 1,67 Millionen Euro Gesamtumsatz wird sichergestellt, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen von Absatz 5 erfasst werden, gegen die nicht bereits über Absatz 4 in Verbindung mit § 30 OWiG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes festgesetzt werden kann. Da sich ein EU-weiter Umsatz regelmäßig aus den Rechnungsunterlagen nicht entnehmen lässt, wird voraussichtlich in größerem Umfang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden müssen, den Gesamtumsatz zu schätzen. Die Schätzung kann dabei auf der Grundlage des letzten verfügbaren Geschäftsberichts erfolgen.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 37

Zu § 64 (Elektronische Kommunikation)

Der Einfügung des § 64 kommt nur eine deklaratorische Bedeutung zu, weil sich bereits aus § 3a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergibt, dass in Fällen, in denen Rechtsvorschriften Schriftform anordnen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, diese Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Die Formulierung entspricht § 64 KrWG.

Gemäß § 10 Absatz 7 i. V. m. § 3a VwVfG ist es möglich, dass der Genehmigungsbescheid anstelle einer handschriftlichen Unterzeichnung qualifiziert elektronisch signiert wird. Durch das am 1. Januar 2024 neu eingeführte qualifizierte elektronische Behördensiegel wurden die Anforderungen an die elektronische Form deutlich abgesenkt. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur, da es im Unterschied zur qualifizierten elektronischen Signatur nicht personen-, sondern behördenbezogen ist. Durch den Verweis auf die elektronische Form im Sinne des § 3a VwVfG wird sichergestellt, dass der Schriftformersatz an die Nutzung bestimmter technischer Verfahren gebunden ist, die nicht nur ein besonderes Sicherheitsniveau aufweisen (Sicherstellung der Abschluss-, Perpetuierungs-, Identitäts-, Echtheits-, Verifikations-, Beweis- und Warnfunktion), sondern auch in speziellen Gesetzen rechtlich abgesichert sind.

Zu § 65 (Schadensersatz)

§ 65 bündelt die Umsetzung der Schadensersatzregelungen des Artikels 79a der Industrieemissions-Richtlinie und des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie).

Zu Absatz 1

§ 65 Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie, der für Gesundheitsschädigungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Umsetzungsbestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie sieht kein ausdrückliches Verschuldenserfordernis vor, sondern knüpft eine Haftung für Gesundheitsverletzungen an jegliche Verstöße gegen innerstaatliche Maßnahmen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie.

Die Haftung nach Absatz 1 setzt eine Verletzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 voraus, sodass nach schadensersatzrechtlicher Dogmatik an die Verletzung verhaltensbezogener Sorgfaltspflichten angeknüpft wird. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten begründet seit jeher Fahrlässigkeit im Sinne der deutschen Verschuldenshaftung. Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unbeschadet von der Haftung gemäß § 65 Absatz 1 können Verletzte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem BGB für unerlaubte Handlungen geltend machen (Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2024/1785).

Zu Absatz 2

§ 65 Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie), der für Gesundheitsschädigungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Regelungen zur Umsetzung von Artikel 19 Absätze 1 bis 5 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Luftqualitätsrichtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Artikel 19 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie werden durch § 47 und durch Regelungen der Verordnung über Luftqualitätsstandards umgesetzt. Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Richtlinie werden durch § 47 und durch Regelungen der Verordnung über Luftqualitätsstandards umgesetzt. Auch insoweit bestimmen sich Art und Umfang des Schadensersatzes nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Haftungstatbestand steht in Anspruchskonkurrenz zu sonstigen in Betracht kommenden Haftungsansprüchen.

Zu Absatz 3

§ 65 Absatz 3 enthält eine gemeinsame Sonderverjährungsregelung. Da § 199 Absatz 2 BGB für den Beginn der Verjährungshöchstfrist ausschließlich an das Ereignis anknüpft, das den Schaden ausgelöst hat und für das der Ersatzpflichtige die Verantwortung trägt und es insofern auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten nicht ankommt, muss zur Umsetzung des Artikels 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie und des Artikels 28 Absatz 3 der Luftqualitätsrichtlinie eine Sonderverjährungsregelung geschaffen werden. Im Unterschied zu § 199 Absatz 2 BGB knüpfen die Vorgaben zur Verjährung in Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie und Artikel 28 Absatz 3 der Luftqualitätsrichtlinie an die Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten an.

Der Beginn der Verjährung setzt die Entstehung des Anspruchs voraus. Zudem kann die Verjährungsfrist nicht vor Beendigung des Verstoßes zu laufen beginnen.

Weiterhin erfordert der Beginn der Verjährung die Kenntnis oder grob fährlässige Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen, und dass sich daraus (im Fall des § 65 Absatz 1) ein Verstoß gegen die Grundpflichten des § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG beziehungsweise (im Fall des § 65 Absatz 2) ein Verstoß gegen § 47 oder Regelungen einer nach § 48a erlassenen Rechtsverordnung ergibt. Überdies ist die Kenntnis oder grob fährlässige Unkenntnis der Person des Schädigers erforderlich.

Da es sich bei den Ansprüchen um zivilrechtliche Ansprüche handelt, ist das allgemeine Verjährungsrecht des BGB im Übrigen ohne besondere Anordnung anwendbar.

Zu Nummer 38

Zu Buchstabe a

Der bisherige Absatz 5 hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 8 hat keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 9

Die Übergangsregelung dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 10

Die Übergangsregelung für Anlagen zum Kaltzwalzen und zur Veredelung von Textilien dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Absatz 11

Für die in Absatz 15 genannten Tierhaltungsanlagen gelten die besonderen Bestimmungen des Kapitels VIA der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 der Änderungsrichtlinie (EU) 2024/1785 kommt für diese Anlagen jedoch bis zum Ende der Übergangszeit von 4 bis 6 Jahren nach der Veröffentlichung der einheitlichen Bedingungen für Betriebsvorschriften die Industrieemissions-Richtlinie in der am 14.07.2024 geltenden Fassung zur Anwendung. Die Umsetzung der besonderen Bestimmungen gemäß Kapitel VIA der Industrieemissions-Richtlinie für Tierhaltungsanlagen nach Anhang Ia erfolgt im zeitlichen Gleichlauf mit den Übergangsfristen des Artikels 3 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2024/1785 nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissions-Richtlinie durch die Europäische Kommission.

Bis zur Umsetzung der Regelungen des Kapitels VIA der Industrieemissions-Richtlinie gilt für die genannten Tierhaltungsanlagen das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der bisherigen Fassung fort.

Zu Buchstabe f

Die Übergangsregelung für Hammerwerke dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe g

Die Übergangsregelung für Schmiedepressen dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Buchstabe h

Die Übergangsregelung für Anlagen zur Batterieherstellung in Gigafactories dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Buchstabe i

Die Übergangsregelung für die Pyrolyse dient der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 2 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 5 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe d

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 9 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Buchstabe e

Die Ergänzung dient der Umsetzung der geänderten Nummer 10 des Anhangs III zur Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 40

Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 2. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgende Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sofern darauf Bezug genommen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 regelt Änderungen der Inhaltsübersicht, bei denen es sich um Folgeänderungen zu den gliederungstechnischen Änderungen in Kapitel 3 Abschnitt 2 und in Kapitel 4 handelt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Nummer 11)

Die Änderung in § 3 Nummer 11 dient der Umsetzung des neu gefassten Artikels 3 Nummer 10 Buchstabe b und c der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 3 (Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1)

Durch die Aufgliederung in zwei Unterabschnitte (Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen, Unterabschnitt 2: Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen) wird der Abschnitt 2 im Kapitel 3 zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Dies erscheint auch angesichts des Umfangs der infolge der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie neu hinzukommenden Vorschriften geboten. Der neue Unterabschnitt 1 fasst diejenigen Vorschriften des Abschnitts 2 zusammen, die die Abwasserbeseitigung allgemein regeln, unabhängig davon, um welche Art von Abwasser es sich handelt. Die Vorschriften des Unterabschnitts 1 gelten grundsätzlich auch für Abwasser aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie. Für solches Abwasser gelten darüber hinaus die speziellen Regelungen des Unterabschnitts 2 (siehe § 61a Satz 1 neu). Die allgemein für die Abwasserbeseitigung maßgeblichen Bestimmungen des neuen Unterabschnitts 1 werden mit lediglich punktuellen Anpassungen weitgehend unverändert fortgeführt.

Zu Nummer 4 (§ 54)

Die Begriffsbestimmungen in den bisherigen Absätzen 3 bis 6 des § 54 werden gestrichen und in den neuen Unterabschnitt 2 überführt (§ 61b Absatz 1 bis 4 neu). Die neue Begriffsbestimmung „Indirekteinleitung“ in Absatz 3 löst die bisherige Legaldefinition in § 58 Absatz 1 WHG ab, nach der nur Einleitungen in öffentliche Abwasseranlagen Indirekteinleitungen sind. Die neue weiter gefasste Begriffsbestimmung ist erforderlich, da die Neuregelungen insbesondere im Unterabschnitt 2 in Kapitel 3 Abschnitt 2 gleichermaßen für Einleitungen in öffentliche wie in private Abwasseranlagen gelten.

Zu Nummer 5 (§ 57)

Zu Buchstabe a

In § 57 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt; hinzu kommt eine Folgeänderung in Satz 1 Nummer 3. Der neue § 57 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie, gilt jedoch auch für Abwassereinleitungen aus Anlagen, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, da es keinen sachlichen Grund für eine Beschränkung der Regelung auf Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 neu gibt. Vielmehr müssen die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten zur Vermeidung von Schutzlücken auch bei der Erteilung von Erlaubnissen für sonstige Abwassereinleitungen getroffen werden. Da Abwassereinleitungen nicht in jedem Fall Trinkwassereinzugsgebiete beinträchtigen können, sind Maßnahmen zum Schutz dieser Gebiete aber nur dann festzulegen, wenn eine Beeinträchtigung möglich ist und die Maßnahmen daher erforderlich sind.

§ 57 Absatz 1 Satz 2 setzt lediglich die formale Anforderung nach Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie im Hinblick auf den Inhalt der Erlaubnis um. Eine materielle Eingriffsbefugnis der zuständigen Behörde ist hiermit jedoch nicht verbunden. Insoweit ist vielmehr – wie auch schon nach derzeitigem Recht – sowohl für Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 als auch von sonstigem Abwasser auf § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG zurückzugreifen. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, was nach § 3 Nummer 10 WHG Gewässerveränderungen einschließt, die die öffentliche Wasserversorgung beeinträchtigen.

Zu Buchstabe b

Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 57 werden gestrichen und in geänderter und ergänzter Form in den neuen § 61c überführt (siehe dort die Absätze 1, 3 und 5).

Zu Buchstabe c

Der neue § 57 Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 5 inhaltlich unverändert fort. Die gegenüber dem geltenden § 57 Absatz 5 Satz 1 vorgenommenen Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur und resultieren aus der Überführung der bisherigen Absätze 3 und 4 des § 57 in den neuen § 61c. Für die Angemessenheit der Frist im Sinne von Absatz 3 Satz 1 sind die in den Anhängen der Abwasserverordnung geregelten Übergangsfristen primär maßgeblich. Enthält die Abwasserverordnung keine Fristenregelung für vorhandene Einleitungen, ist die Angemessenheit der Frist einzelfallabhängig zu beurteilen. Ihre Dauer kann länger oder kürzer sein als die für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Industrieanlagen oder Industrieparkkläranlagen grundsätzlich maßgebliche Vierjahresfrist (§ 61c Absatz 5 Satz 1 (neu)).

Die Fiktionsregelung in Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 lässt die Möglichkeit unberührt, dass die zuständige Behörde, etwa aus Gründen der Rechtsklarheit, die Emissionsgrenzwerte der Abwasserverordnung in die Erlaubnis übernimmt. Dies umfasst auch die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in besonders gelagerten Fällen in der Erlaubnis, sofern dies in den jeweiligen Anhängen der AbwV ausdrücklich vorgesehen ist (siehe etwa Anhang 3 Teil C Absatz 5 bis 8 AbwV). In derartigen Fällen entfällt die Fiktionswirkung nach Halbsatz 2. Im Übrigen entfällt die Fiktionswirkung, soweit der Bescheid, etwa wegen immissionsseitiger Anforderungen, weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.

Zu Nummer 6 (§ 58)

Zu Buchstabe a

Die Streichung der Legaldefinition „Indirekteinleitung“ in Absatz 1 Satz 1 ist eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung nach § 54 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Die Änderung des Einleitungssatzes in Absatz 2 Satz 1 ist ebenfalls eine Folgeänderung zur neuen Begriffsbestimmung nach § 54 Absatz 3; die geltende Rechtslage bleibt unverändert.

Zu Nummer 7 (§ 59 Absatz 2)

Der bisherige § 59 Absatz 2 wird in Satz 1 unverändert fortgeführt. Die Sätze 2 und 3 sind neu.

Der neu eingefügte Satz 2 stellt sicher, dass auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, die Genehmigungsvoraussetzungen weiterhin eingehalten werden und dass das Erfordernis einer behördlichen Vorkontrolle nach § 59 Absatz 2 Satz 1 nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird. In der Vollzugspraxis wird schon heute häufig entsprechend verfahren, so dass der neue Satz 2 vor allem klarstellender Natur ist. Der neue Satz 2 steht im Zusammenhang mit der ergänzenden Neuregelung zu Indirekteinleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie und zugehörigen vertraglichen Regelungen in § 61g Absatz 8 (neu), gilt jedoch auch für vertragliche Regelungen zu Indirekteinleitungen aus anderen Anlagen, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, da es keinen sachlichen Grund für eine differenzierende Regelung gäbe. Im Einzelfall kann es fraglich sein, ob sich nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können. In diesem Fall empfiehlt sich eine Anzeige der Änderung bei der zuständigen Behörde verbunden mit einer Anfrage, ob es einer erneuten Freistellung bedarf.

Durch die anschließende Rückäußerung seitens der zuständigen Behörde erhält der Betreiber die gewünschte Rechtssicherheit hinsichtlich des Erfordernisses einer erneuten Freistellung.

Nach dem neuen Satz 3 hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, in den Freistellungsbescheid, ggf. auch nachträglich, Inhalts- und Nebenbestimmungen aufzunehmen. Dies ermöglicht es beispielsweise, Anforderungen an die Indirekteinleitung zu stellen, die die Anforderungen in den vertraglichen Regelungen ergänzen oder Mitteilungspflichten des Indirekteinleiters gegenüber der zuständigen Behörde zu regeln. Auch diese Regelung gilt aus den zu Satz 2 genannten Gründen für Indirekteinleitungen sowohl aus Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie als auch aus anderen Anlagen. Sie stellt insbesondere sicher, dass die zuständige Behörde im Bedarfsfall über die in den vertraglichen Regelungen enthaltenen Anforderungen hinaus weitere Anforderungen an die Indirekteinleitung stellen kann, um die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 und der §§ 61g, 61h zu gewährleisten.

Zu Nummer 8 (§ 60)

Zu Buchstabe a und b

Die bisherigen Regelungen in § 60 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 bis 6 werden gestrichen und in inhaltlich weitgehend unveränderter Form in den neuen § 61i überführt (siehe dort die Absätze 1 bis 4). Da die Regelungen in § 60 Absatz 3 Satz 1 bis 3 g. F. nicht nur für Abwasserbehandlungsanlagen gelten, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, sondern auch für UVP-pflichtige Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1), werden sie nicht in den neuen § 61i überführt.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Absatz 7 des § 60 wird zu Absatz 4.

Zu Nummer 9 (Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2)

Zu Unterabschnitt 2 (Beseitigung von Abwasser aus Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen)

Zum Hintergrund der Neugliederung des Abschnitts 2 in zwei Unterabschnitte wird auf die Ausführungen zu Nummer 3 (Schaffung eines neuen Unterabschnitts 1) verwiesen.

Zu § 61a (Anwendungsbereich)

§ 61a Satz 1 regelt den Anwendungsbereich des neuen Unterabschnitts 2. Die spezifischen Regelungen zu Abwasser aus Anlagen, die unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, werden damit zwecks besserer Übersichtlichkeit in einem neuen Unterabschnitt zusammengefasst. Daneben gelten auch für Abwasser aus diesen Anlagen weiterhin die Anforderungen des Unterabschnitts 1. Nach Satz 2 ist allerdings § 57 Absatz 3 (neu) nicht anzuwenden, weil schon die derzeitige Regelung in § 57 Absatz 5, die in Absatz 3 (neu) inhaltlich unverändert fortgeführt wird, ausschließlich für Abwassereinleitungen gilt, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen.

Zu § 61b (Weitere Begriffsbestimmungen)

§ 61b Absatz 1 bis 4 führt die bisherigen Begriffsbestimmungen in § 54 Absatz 3 bis 6, zum Teil in geänderter Form, fort. Die Begriffsbestimmungen in den Absätzen 5 und 6 sind neu; die Regelungen dienen der Umsetzung entsprechender Vorgaben aus Artikel 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird ohne inhaltliche Änderung der Verweis auf die Industrieemissions-Richtlinie entsprechend der geänderten Zitierweise von EU-Rechtsakten gekürzt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Begriffsbestimmung „BVT-Schlussfolgerungen“ (siehe § 54 Absatz 4 g. F.) unter Einbeziehung von Zukunftstechniken, Umweltleistungswerten und Umweltmanagementsystemen zur Umsetzung der entsprechenden neuen Vorgaben in Artikel 3 Nummer 12 der Industrieemissions-Richtlinie fortgeschrieben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die Begriffsbestimmung aus § 54 Absatz 5 g. F. unverändert fort.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt die Begriffsbestimmung aus § 54 Absatz 6 g. F. inhaltlich unverändert fort.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 14 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 48 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu § 61c (Zusätzliche Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer; Verordnungsermächtigung)

§ 61c Absatz 1, 3 und 5 führt die bisherigen Regelungen in § 57 Absatz 3 und 4 mit Änderungen und Ergänzungen fort. Die Absätze 2, 4 und 6 in § 61c sind neu. § 61c gilt ergänzend zu den Bestimmungen des § 57 Absatz 1 und konkretisiert die in einer Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 Satz 1 festzulegenden Anforderungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 1 g. F. mit Änderungen fort. Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass die Neuregelungen in der Abwasserverordnung zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen unverzüglich zu treffen sind, und zwar sowohl für neue als auch für vorhandene Direkteinleitungen. Die bisherige Jahresfrist für die Anpassung der Abwasserverordnung im Hinblick auf vorhandene Direkteinleitungen in § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 g. F. erübrigt sich damit und wird in § 61c Absatz 5 Satz 1 nicht fortgeführt. Das Erfordernis „unverzüglich“ bezieht sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der vorzunehmenden Anpassung der Abwasserverordnung. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, zu welchem Zeitpunkt die neuen Anforderungen von den neuen und vorhandenen Direkteinleitungen einzuhalten sind; hierzu trifft Absatz 1 keine Regelung. Bei den künftigen Anpassungen der Abwasserverordnung hat der Verordnungsgeber allerdings die Vorgabe der Industrieemissionsrichtlinie zu beachten, dass neue Emissionsgrenzwerte für neue Einleitungen ab Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen verbindlich sind. Im Hinblick auf vorhandene Einleitungen sieht Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie für die Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerte dagegen eine Vierjahresfrist vor, die bereits im geltenden § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 geregelt ist und in § 61c Absatz 5 Satz 1 (neu) unverändert fortgeführt wird.

Der neue Absatz 1 wird im Übrigen im Sinne einer umfassenden Richtlinienumsetzung auch auf Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser erstreckt (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Zudem sind nach der neuen Nummer 2 bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte für die Einleitungen festzulegen, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes erreichbar sind und zur bestmöglichen Umweltleistung der Anlage insgesamt beitragen. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Der Begriff „bestmögliche Gesamtleistung der Anlagen“ bezeichnet die bestmögliche Leistung der Anlagen unter Umweltaspekten (siehe auch Erwägungsgrund 29 der Industrieemissions-Richtlinie). Nummer 1 führt die bisherige entsprechende Anforderung in § 57 Absatz 3 Satz 1 g. F. unverändert fort.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist neu. Nach Satz 1 sind die materiellen Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 bereits während des Zeitraums bis zur Anpassung der Abwasserverordnung an neue BVT-Schlussfolgerungen bei der Erteilung von Erlaubnissen für neue Direkteinleitungen unmittelbar zu beachten. Neue BVT-Schlussfolgerungen sind für neue Anlagen bzw. Einleitungen bereits ab Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verbindlich. Auf der anderen Seite nehmen aber die jeweils erforderlichen Anpassungen der Abwasserverordnung naturgemäß einen gewissen Zeitraum in Anspruch und können daher nicht bereits mit der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in Kraft treten. Vor diesem Hintergrund dient die Neuregelung in Absatz 2 Satz 1, die ebenfalls der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie dient, der Vermeidung von Umsetzungslücken im Zeitraum bis zur Anpassung der Abwasserverordnung und schafft zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. Entsprechendes gilt für Absatz 2 Satz 2, der der Umsetzung der Übergangsregelung in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 5 der Industrieemissions-

Richtlinie dient. Eine dem Absatz 2 Satz 1 entsprechende Regelung für vorhandene Abwassereinleitungen findet sich in Absatz 5 Satz 2 (neu).

Es ist vorgesehen, den zuständigen Behörden für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in der Abwasserverordnung Hilfestellungen für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall in unmittelbarer Anwendung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Hierzu sollen den Vollzugsbehörden in geeigneter Form zu einem möglichst frühen Zeitpunkt insbesondere Erkenntnisse zugänglich gemacht werden, die im Rahmen von Vorarbeiten im Bund-/Länder-Arbeitskreis Abwasser zur Umsetzung von Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung gewonnen werden. Dies umfasst etwa die Auswertung von BVT-Merkblättern, Regelungsentwürfe für Anpassungen der betreffenden Anhänge der Abwasserverordnung, wissenschaftlich-technische Einschätzungen zur Erreichbarkeit von Emissionsgrenzwerten am strengsten Ende der Emissionsbandbreiten und andere wissenschaftlich-technische Erkenntnisquellen. In diesem Zusammenhang steht den zuständigen Behörden als Erkenntnisquelle darüber hinaus die Bewertung der gesamten Spanne der Emissionsbandbreiten durch den Direkteinleiter zur Verfügung, in der dieser zu analysieren hat, ob die Werte am strengsten Ende der Emissionsbandbreiten erreicht werden können (Absatz 2 Satz 3 (neu)).

Nach Absatz 2 Satz 2 hat die zuständige Behörde auch beim Erlass nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen für vorhandene Einleitungen im Rahmen bestimmter Überprüfungen nach § 8 Absatz 3 der Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) sicherzustellen, dass die materiellen Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 eingehalten werden.

Die Sätze 3 und 4 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Im Falle behördlicher Festlegungen nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sichergestellt wird, sind bzw. bleiben ausschließlich die behördlicherseits im Einzelfall festgelegten Anforderungen maßgeblich. Nach Satz 5 Nummer 1 sind in diesen Fällen die in der Abwasserverordnung vor der Veröffentlichung der neuen BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht mehr anzuwenden, soweit die neuen BVT-Schlussfolgerungen weitergehende Anforderungen stellen. Diese Regelung gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes des Vorrangs des EU-Rechts und vermeidet künftig Rechtsunsicherheiten, die in der Vergangenheit im Hinblick auf die unmittelbare Geltung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung bestanden. Nach Satz 5 Nummer 2 sind darüber hinaus auch die Anforderungen der angepassten Abwasserverordnung nicht zu beachten, wenn die Anpassung nach der behördlichen Festlegung im Einzelfall in Kraft tritt; dies gilt allerdings nur bis zur nächsten Anpassung der Emissionsgrenzwerte in der Abwasserverordnung, insbesondere aufgrund künftiger BVT-Schlussfolgerungen. Nummer 2 vermeidet eine andernfalls ggf. erforderliche nochmalige technische Umstellung der Abwasserbehandlung nach Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Abwasserverordnung und entspricht damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach Satz 6 treten behördliche Festlegungen nach Satz 1 oder Satz 2 an die Stelle der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1. Diese Neuregelung betrifft § 9 Absatz 5 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und stellt sicher, dass die dort vorgesehene Ermäßigung des Abgabesatzes auch dann zum Tragen kommt, wenn der Einleiter die von der zuständigen Behörde nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 festgelegten Anforderungen einhält. Nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 5 AbwAG wäre trotz behördlicher Festlegung der Anforderungen abgaberechtlich gleichwohl die Einhaltung der neuen oder bestehenden Anforderungen der Abwasserverordnung Voraussetzung für die Ermäßigung des Abgabesatzes. Dies wäre nicht sachgerecht. Satz 6 gewährleistet vor diesem Hintergrund in Fällen der behördlichen Festlegung von Emissionsgrenzwerten einen Gleichklang zwischen Ordnungs- und Abgabenrecht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bis 3 führt die Regelungen in § 57 Absatz 3 Satz 2 bis 4 mit Änderungen fort. Die Sätze 4 bis 7 sind neu.

Nach § 57 Absatz 3 Satz 2 g. F. sind Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten nur zulässig, wenn in besonderen Fällen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen geregelten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre und die Ausnahmen für die betroffene Anlagenart in der Abwasserverordnung festgelegt worden sind. Nach § 61c Absatz 3 Satz 1 kann demgegenüber die zuständige Behörde in Fällen unverhältnismäßig höherer Kosten in der Erlaubnis für die jeweilige Einleitung weniger

strenge Emissionsgrenzwerte festlegen, wenn dies für die betroffene Anlagenart künftig in der Abwasserverordnung vorgesehen ist. Diese Änderung ist erforderlich, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nach der neuen Industrieemissions-Richtlinie Ausnahmen von Emissionsgrenzwerten im Wege einer behördlichen Entscheidung im Einzelfall zu treffen sind. Die in Artikel 15 Absatz 5 genannten Ausnahmen unterliegen nach dem dortigen Unterabsatz 4 den in Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie dargelegten Grundsätzen. Die in diesem Anhang geregelten Grundsätze enthalten Vorgaben, die im Wege der Gewährung einer Ausnahme im Einzelfall umzusetzen sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 soll die zuständige Behörde für neue oder vorhandene Einleitungen Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten (weniger strenge Emissionsgrenzwerte) künftig nur dann festlegen können, wenn dies für die betroffene Anlagenart in der Abwasserverordnung vorgesehen ist. Hierdurch wird erreicht, dass der Verordnungsgeber die regelmäßig schwierige Entscheidung darüber, ob für eine bestimmte Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre, unter Einbeziehung des wissenschaftlich-technischen Sachverstands in Deutschland in dem Sinne vorprägt, dass nur für solche Anlagenarten eine Ausnahme in Betracht kommt, die in der Abwasserverordnung hierfür vorgesehen sind. Dies dient der Entlastung der zuständigen Behörden, die damit in allen anderen Fällen die Erteilung einer Ausnahme gar nicht erst nicht in Betracht ziehen müssen.

Nach Satz 1 sind die besonderen Fälle, in denen wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Einhaltung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde, in der Abwasserverordnung näher zu regeln. Das Erfordernis einer näheren Regelung bedeutet nicht, dass es zwingend einer detaillierten Bestimmung der für weniger strenge Emissionsgrenzwerte in Betracht kommenden Anlagenarten bedarf. Vielmehr kann es ggf. auch zweckmäßig sein, die betroffenen Anlagenarten in der Abwasserverordnung eher allgemein zu bestimmen und es der zuständigen Behörde zu überlassen, in dem von der Abwasserverordnung vorgegebenen Rahmen diejenigen Fälle weiter zu konkretisieren, in denen weniger strenge Emissionsgrenzwerte zum Tragen kommen sollen. Vor diesem Hintergrund belässt das Erfordernis einer näheren Regelung dieser besonderen Fälle in der Abwasserverordnung dem Verordnungsgeber den für eine sachgerechte Bestimmung der Ausnahmetatbestände in der Abwasserverordnung erforderlichen Regelungsspielraum.

Satz 1 konkretisiert darüber hinaus den in § 57 Absatz 3 Satz 2 g. F. verwendeten Begriff „unverhältnismäßig“ entsprechend dem Wortlaut des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Wie schon nach bisherigem Recht müssen nach Satz 1 die weniger strengen Emissionsgrenzwerte im Übrigen dem Stand der Technik entsprechen.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsgrenzwerte auch in den Fällen der unmittelbaren Anwendung der Emissionsbandbreiten (Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie Absatz 5 Satz 2) festlegen.

Satz 3 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe fort, dass die Einhaltung der dortigen Anforderungen künftig durch die zuständige Behörde zu gewährleisten ist. Das bisherige Erfordernis, dass die in den Anhängen V bis VIII der Industrieemissions-Richtlinie festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, wird im Sinne einer Rechtsbereinigung und -vereinfachung nicht fortgeführt, da diese Anforderungen zwischenzeitlich in den entsprechenden Anhängen der Abwasserverordnung umgesetzt worden sind bzw. in diesen Anhängen der Richtlinie keine Emissionsgrenzwerte für Abwasser festgelegt sind. Nach dem neuen Halbsatz 2 in Satz 3 ist bei der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte darüber hinaus die Bewertung des Einleiters nach § 61d Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigen. Nach dem neu gefassten Satz 4 ist die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte künftig auf der Grundlage von Angaben des Einleiters in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen (vgl. Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie). Hieraus folgt, dass auch die weniger strengen Emissionsgrenzwerte selbst in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis festzulegen sind.

Nach Satz 5 hat die zuständige Behörde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 1 im jeweiligen Einzelfall die in Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Satz 5 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie. Die Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes setzt Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzrechts 1:1 um.

Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach Satz 7 ist die Erlaubnis entsprechend den Ergebnissen der erneuten Bewertung nach Satz 6 ggf. anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 4 regelt die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte für die Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer für den Fall, dass in der zugehörigen Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken erprobt werden. Abweichend von den Fällen der Gewährung von Ausnahmen nach § 61c Absatz 3 WHG (neu) setzt die Gewährung einer Ausnahme durch die zuständige Behörde nach Absatz 4 nicht voraus, dass diese Möglichkeit für bestimmte Fälle in der Abwasserverordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Hintergrund hierfür ist, dass auch mit Blick auf die dynamische Entwicklung bei Zukunftstechniken nicht vorgesehen ist, in der Abwasserverordnung künftig Regelungen zu weniger strengen Emissionsgrenzwerten für Direkteinleitungen für den Fall zu treffen, dass in einer Industrieanlage Zukunftstechniken erprobt werden sollen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Umsetzung emissionsbezogener Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für vorhandene Abwassereinleitungen aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder aus Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3.

Satz 1 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 1 g. F. mit Änderungen fort. Die Vorschrift wird im Sinne einer umfassenden Richtlinienumsetzung auch auf Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser erstreckt (§ 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3). Die bisherige Jahresfrist für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen konnte in der Vergangenheit regelmäßig nicht eingehalten werden und wird daher nicht fortgeführt. Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, wobei allerdings die Fiktionsregelung in Halbsatz 2 künftig explizit erst nach Ablauf von vier Jahren (nicht mehr innerhalb von vier Jahren) nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zum Tragen kommt; diese Präzisierung bewirkt eine Verbesserung der Rechtsklarheit in zeitlicher Hinsicht. Die Fiktionsregelung in Absatz 5 Satz 1 Halbsatz 2 (neu) lässt die Möglichkeit unberührt, dass die zuständige Behörde, etwa aus Gründen der Rechtsklarheit, die Emissionsgrenzwerte der Abwasserverordnung in die Erlaubnis übernimmt. Dies umfasst auch die Zulassung weniger strenger Emissionsgrenzwerte in besonders gelagerten Fällen in der Erlaubnis, sofern dies in den jeweiligen Anhängen der AbwV ausdrücklich vorgesehen ist (siehe etwa Anhang 3 Teil C Absatz 5 bis 8 AbwV). In derartigen Fällen entfällt die Fiktionswirkung nach Halbsatz 2. Im Übrigen entfällt die Fiktionswirkung, soweit der Bescheid, etwa wegen immissionsseitiger Anforderungen, weitergehende Anforderungen im Einzelfall festlegt.

Nach Satz 2 hat die zuständige Behörde nach Ablauf der Vierjahresfrist nach Satz 1 sicherzustellen, dass die Emissionsanforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 für vorhandene Abwassereinleitungen im Einzelfall eingehalten werden, wenn bis zum Ablauf dieser Frist keine Anpassung der Abwasserverordnung erfolgt. Nach Ablauf der Vierjahresfrist hat die zuständige Behörde die insoweit erforderlichen Festlegungen unverzüglich durch Anpassung der Erlaubnis zu treffen. Diese Neuregelung dient der Umsetzung von Artikel 21 Absatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Sie zielt – analog zur Neuregelung in § 61c Absatz 2 Satz 1 – darauf ab, bis zur Anpassung der Abwasserverordnung, sollte diese erst nach Ablauf des Vierjahreszeitraums nach Satz 1 erfolgen, Umsetzungslücken zu vermeiden und schafft zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. Die Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Vierjahreszeitraum für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen nach Absatz 5 Satz 1 in der Vergangenheit häufig nicht eingehalten werden konnte.

Nach Satz 3 gelten für behördliche Festlegungen nach Satz 2 die Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 bis 6 entsprechend. Nach Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 5 sind bzw. bleiben auch im Falle behördlicher Festlegungen nach Satz 2, mit denen die Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 im Einzelfall sichergestellt wird, ausschließlich die behördlicherseits festgelegten Anforderungen und nicht die bisherigen oder künftigen Anforderungen der Abwasserverordnung maßgeblich. Es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu Absatz 2 Satz 5 verwiesen.

Satz 4 führt die bisherige Regelung in § 57 Absatz 4 Satz 2 WHG g. F. inhaltlich weitgehend unverändert fort. Satz 4 gilt künftig auch im Falle der behördlichen Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Ablauf der Vierjahresfrist (Absatz 5 Satz 2). Da es sich bei der Festlegung eines längeren Zeitraums nach Satz 4 in der Sache um

die Gewährung einer Ausnahme handelt, sind die hierfür geltenden Vorgaben nach Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu beachten. Dementsprechend ist nach Satz 5 die Festlegung eines längeren Zeitraums auf der Grundlage von Angaben des Einleiters im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Nach Satz 6 hat die zuständige Behörde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach Satz 4 die in der neuen Anlage 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen (siehe hierzu die Ausführungen zu Absatz 3 Satz 5). Satz 6 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 6

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 27c Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 6 regelt den Fall, dass in einer Industrieanlage nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen Zukunftstechniken zur Anwendung kommen und in den maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierte Emissionswerte für die zugehörigen Abwassereinleitungen geregelt werden. In diesem Fall kann die zuständige Behörde in der Erlaubnis festlegen, dass abweichend von der Vierjahresfrist nach Absatz 5 Satz 1 für einen Zeitraum von sechs Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Industrieanlage Emissionsgrenzwerte oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gelten, wenn sichergestellt ist, dass nach Ablauf von sechs Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Industrieanlage die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte für die Abwassereinleitungen eingehalten werden. Die mit der jeweiligen Zukunftstechnik assoziierten Emissionswerte bezeichnen die Bandbreite der Emissionswerte gemäß BVT-Schlussfolgerungen oder – wenn diese Werte in der AbwV umgesetzt werden sollten – die dort festgelegten Werte.

Zu § 61d (Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer)

Der neue § 61d fasst die parallelen Regelungen zur Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer in den Fällen weniger strenger Emissionsgrenzwerte wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart (§ 61c Absatz 3 neu) einerseits und strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (Artikel 18 der Industrieemissions-Richtlinie) andererseits in einem neuen Paragraphen zusammen. Der neue § 61d entspricht insoweit der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG (siehe Artikel 1 Nummer 18).

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Unterabsatz 4 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Bei den Festlegungen in der Erlaubnis zur Überwachung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer nach Satz 2 kann zur Vermeidung redundanter Überwachungsergebnisse auf Überwachungsmaßnahmen, die bereits Gegenstand der behördlichen Überwachung sind, verzichtet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Für die Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sind im vorliegenden Zusammenhang in erster Linie die Umweltqualitätsnormen im Sinne von § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) maßgeblich, also die Umweltqualitätsnormen für die flussgebietsspezifischen Schadstoffe (Anlage 6 OGewV) und für die Stoffe des chemischen Zustands (Anlage 8 Tabelle 2 OGewV). Im Einzelfall können mit Blick auf den ökologischen Zustand oder das ökologische Potenzial aber auch andere Qualitätskomponenten maßgeblich sein, etwa biologische Qualitätskomponenten, sofern ihre Beeinträchtigung durch stoffliche Belastungen möglich erscheint. Absatz 2 Satz 1 regelt ausschließlich die Bewertung der Auswirkungen der strengeren Emissionsgrenzwerte auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer durch die zuständige Behörde. Es obliegt dagegen auch künftig dem Betreiber, umfassende Informationen zu den gewässerbezogenen Auswirkungen seines Vorhabens im Rahmen der Antragsunterlagen (sog. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie) vorzulegen; diese Informationen sind Grundlage für die Bewertung durch die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1.

Absatz 2 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 3 Satz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Bei den Festlegungen in der Erlaubnis zur Überwachung der Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer nach Satz 2 kann zur Vermeidung redundanter Überwachungsergebnisse auf Überwachungsmaßnahmen, die bereits Gegenstand der behördlichen Überwachung sind, verzichtet werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 18 Unterabsatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 3 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Unterabsatz 3 Satz 2 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu § 61e (Tiefgreifende industrielle Transformation von Anlagen)

§ 61e dient der Umsetzung von Artikel 27e der Industrieemissions-Richtlinie.

Artikel 27e Absatz 1 regelt für bestehende Industrieanlagen im Falle ihrer tiefgreifenden industriellen Transformation die Möglichkeit der Fristverlängerung für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten (Artikel 21 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3), die aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind. Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie ermöglicht für den Fall der Ersetzung einer bestehenden Industrieanlage durch eine neue Anlage im Rahmen einer tiefgreifenden industriellen Transformation eine Freistellung von der Verpflichtung zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, die auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind (Artikel 21 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 3). § 61e setzt diese Richtlinienvorgaben in den Absätzen 1 und 2 um.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Falle der tiefgreifenden industriellen Transformation einer Industrieanlage unter den dort genannten Voraussetzungen die Vierjahresfrist nach § 61c Absatz 5 Satz 1 (neu) für die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten, die auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen festzulegen sind, für vorhandene Abwassereinleitungen, die zur Industrieanlage gehören, auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Industrieanlage verlängern. Erfasst werden Abwassereinleitungen in ein Gewässer aus der Industrieanlage selbst oder aus einer von dieser genutzten Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 1 entspricht der für den Bereich des Immissionsschutzes vorgesehenen parallelen Neuregelung in § 52a Absatz 2 BImSchG. Es wird auf die Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen (siehe Artikel 1 Nummer 30).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 kann die zuständige Behörde im Falle der tiefgreifenden industriellen Transformation einer Industrieanlage, die in ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage am selben oder einem anderen Standort innerhalb der Europäischen Union besteht, vorhandene Direkteinleitungen, die zur Industrieanlage gehören, unter den in Absatz 2 Satz 1 genannten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Einhaltung der neuen Emissionsgrenzwerten freistellen, die aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen nach § 61c Absatz 1 (neu) in der Abwasserverordnung festgelegt werden. Diese Abweichungsmöglichkeit bezieht sich nur auf die Umsetzung von Emissionsgrenzwerten, die nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen in der Abwasserverordnung neu festgelegt werden. Von bereits bei Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen geltenden Emissionsgrenzwerten kann hingegen nach Absatz 2 nicht abgewichen werden. Absatz 2 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie und entspricht der für den Bereich des Immissionsschutzes vorgesehenen parallelen Neuregelung in § 52a Absatz 3 BImSchG. Die Achtjahresfrist nach Nummer 1 beginnt mit der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Industrieanlage.

Satz 2 trifft eine Sonderregelung für den Fall, dass eine Industrieanlage, die Abwasser in eine Industrieparkkläranlage einleitet, in der das Abwasser aus mehreren Industrieanlagen behandelt wird, im Rahmen einer tiefgreifenden industriellen Transformation durch eine andere Anlage ersetzt wird. Zur Vermeidung einer überschießenden Privilegierung sind für die Abwassereinleitungen aus der Industrieparkkläranlage Freistellungen nach Satz 1 nur in dem Maße zulässig, das dem Anteil des Abwasserstroms aus der jeweiligen Industrieanlage am gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwasser entspricht.

Zu § 61f (Abweichung von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise)

Der neue § 61f dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie und entspricht der vorgesehenen Neuregelung in § 31m BImSchG (siehe Artikel 1 Nummer 23). § 61f regelt für bestimmte Krisensituationen die Möglichkeit der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte, die von den in einer Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1 (neu) festgelegten Emissionsgrenzwerten abweichen. Im Hinblick auf die Krisensituationen, die von § 61f erfasst werden, sowie zum Hintergrund der Regelung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 31m BImSchG verwiesen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bis 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie. Dem dort verwendeten Begriff „erhebliche Umweltverschmutzung“ entspricht im Wasserhaushaltsgesetz der Begriff „schädliche Gewässerveränderungen“ (§ 3 Nummer 10); diese dürfen nach Satz 2 durch die weniger strengen Emissionsgrenzwerte nicht hervorgerufen werden.

Nach Absatz 1 Satz 4 ist die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte nach Satz 1 in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis zu begründen. Hieraus folgt, dass auch die weniger strengen Emissionsgrenzwerte selbst in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis festzulegen sind.

Abweichend von der Regelung des § 31m BImSchG wird damit die Möglichkeit der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Krisenfall nicht in einem Verfahren sui generis geprüft. Im Gegensatz zum Immissionsschutzrecht findet im Wasserrecht keine Einkonzentration anderer behördlicher Zulassungen statt. Die im Immissionsschutzrecht vorgesehenen formalen Verfahrensanforderungen haben im Wasserrecht im Wesentlichen keine Entsprechung. Anders als die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist die wasserrechtliche Erlaubnis auch keine gebundene Entscheidung. Damit kann für § 61f auf das Erlaubnisverfahren zurückgegriffen werden. Jedoch finden für die Anpassung einer Erlaubnis die §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 4 Satz 4 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung keine Anwendung. Damit wird das in der Industrieemissions-Richtlinie vorgesehene Erfordernis einer raschen Reaktion auf eine Krise im Sinne des Artikels 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung findet nicht statt.

Die Verfahrensdauer für ein Verfahren nach § 61f beträgt damit im Regelfall bis zu sieben Monate. Zügige Verfahren sind in Reaktion auf eine Krisensituation notwendig, zumal nur eine befristete Abweichung von Emissionsgrenzwerten von bis zu 3 Monaten plus 3 Monate gewährt werden kann (§ 61f Absatz 2 Satz 1 und 2). Die Verfahrensdauer soll daher in einem angemessenen Verhältnis zur Dauer der möglichen Abweichung liegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 7 Unterabsatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 4 entspricht § 31a Absatz 2 BImSchG.

Zu § 61g (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen; Verordnungsermächtigung)

Die neuen §§ 61g und 61h regeln die zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie erforderlichen verfahrensmäßigen und materiellen Anforderungen an Indirekteinleitungen (siehe hierzu die neue Begriffsbestimmung in § 54 Absatz 3). Im Übrigen gelten auch für solche Indirekteinleitungen die §§ 58 und 59.

Die Absätze 1 bis 6 in § 61g entsprechen in Regelungsstruktur und Inhalt sehr weitgehend den parallelen Regelungen für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Direkteinleitungen aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen in § 61c Absatz 1 bis 6 (neu). Hintergrund hierfür ist, dass BVT-Schlussfolgerungen im Regelfall und wahrscheinlich auch künftig Emissionsbandbreiten sowohl für Direkteinleitungen als auch für Indirekteinleitungen enthalten (siehe auch die Begriffsbestimmung „Emission“ in Artikel 3 Nummer 4 der Industrieemissions-Richtlinie, die auch indirekte Freisetzungen umfasst). Zur Umsetzung dieser Anforderungen sind dann für Direk-

teinleitungen ebenso wie für Indirekteinleitungen in der Abwasserverordnung bzw. – bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen der Abwasserverordnung – durch die zuständige Behörde im Einzelfall Emissionsgrenzwerte festzulegen. Dies schließt ggf., sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, weniger strenge Emissionsgrenzwerte ein. Die Industrieemissions-Richtlinie enthält für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Direkteinleitungen einerseits und Indirekteinleitungen andererseits keine unterschiedlichen Vorgaben. Im Hinblick auf § 61g Absatz 1 bis 6 wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Begründung zu § 61c Absatz 1 bis 6 verwiesen.

Das Erfordernis einer Genehmigung für Indirekteinleitungen aus Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ergab sich auch bislang schon aus Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU; hieran ändert die Richtlinie (EU) 2024/1785 nichts.

Bei neuen Industrieanlagen, für die noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, werden die Indirekteinleitergenehmigung sowie die Freistellung nach § 59 Absatz 2 nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG konzentriert. Für die Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gelten auch in diesen Fällen die Anforderungen nach § 10 BImSchG, der die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzes in deutsches Recht umsetzt. Hiermit wird zugleich sichergestellt, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie auch im Hinblick auf die Genehmigung bzw. die Freistellung von Indirekteinleitungen aus neuen Industrieanlagen, für die noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, beachtet werden.

Liegt dagegen bereits eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Industrieanlage vor, werden nach bisheriger Vollzugspraxis in den Ländern eine erforderliche Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, bzw. eine Freistellung nach § 59 Absatz 2 zumeist nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nach § 4 Absatz 1 oder § 16 Absatz 1 BImSchG konzentriert, da es in diesen Fällen regelmäßig kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren aus anderen Gründen (unabhängig von einer Indirekteinleitung) gibt. In diesen Fällen werden Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen vielmehr bislang zumeist als eigenständige wasserrechtliche Zulassungen erteilt. Ein Erfordernis, diese Vollzugspraxis zu ändern, ergibt sich aufgrund der Neuregelung in § 61g nicht. Für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen gelten jedoch die Verfahrensvorgaben der Industrieklärанlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) nach bisherigem Recht nicht, da es sich weder um Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen noch um Anlagengenehmigungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 handelt (siehe § 1 Absatz 1 Satz 1 IZÜV). Um künftig sicherzustellen, dass die verfahrensmäßigen Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie für die Erteilung von Genehmigungen nach Artikel 4 Industrieemissions-Richtlinie auch für Indirekteinleitungen eingehalten werden, soll die IZÜV dahingehend geändert werden, dass die entsprechenden Vorschriften ihres Abschnitts 2 zur Zulassung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen künftig auch für die Erteilung von Indirekteinleitergenehmigungen und Freistellungen gelten, sofern diese behördlichen Entscheidungen nicht nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. Darüber hinaus soll auch die Überwachung von Indirekteinleitungen in den Anwendungsbereich des Abschnitts 2 der IZÜV einbezogen werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 61c Absatz 1 (neu).

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 61c Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 bis 5 (neu).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 61c Absatz 3 (neu).

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht § 61c Absatz 4 (neu).

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht § 61c Absatz 5 (neu).

Zu Absatz 6

Absatz 6 entspricht § 61c Absatz 6 (neu).

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 werden behördliche Festlegungen zu Indirekteinleitungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur für genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen getroffen (siehe zur Genehmigungspflicht § 58 Absatz 1). Schon jetzt sind für die meisten Branchen in den Anhängen der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung geregelt. Da zudem davon auszugehen ist, dass in BVT-Schlussfolgerungen auch künftig Emissionsbandbreiten für Indirekteinleitungen geregelt werden und daher auch in der AbwV im selben Umfang Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung festzulegen sind, werden Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 1 künftig in aller Regel genehmigungsbedürftig sein. Die behördlichen Festlegungen sind nach Absatz 7 i. Ü. im Rahmen der erstmaligen Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung oder im Rahmen einer nachträglichen Anpassung einer bestehenden Indirekteinleitergenehmigung (§ 58 Absatz 4 in Verbindung mit § 13 Absatz 1 WHG) zu treffen.

Zu Absatz 8

Für Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 (neu) wird die Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle vertraglicher Regelungen zwischen dem Betreiber einer privaten Abwasseranlage und dem Indirekteinleiter nach § 59 Absatz 2 WHG g. F. fortgeführt. Hierdurch sollen Betreiber, Indirekteinleiter und Behörden entlastet werden, indem das Erfordernis einer Umstellung bisheriger vertraglicher Regelungen auf eine Indirekteinleitergenehmigung vermieden wird. Bei der Freistellung handelt es sich um eine Form behördlicher Vorkontrolle für Indirekteinleitungen, die als Genehmigung im Sinne von Artikel 4 der Richtlinie 2010/75/EU anzusehen ist. Der Freistellungsbescheid darf dementsprechend nur erteilt werden, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde durch die vertraglichen Regelungen sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen an die Indirekteinleitung eingehalten werden. Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass hierzu auch die neuen Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9 des § 61g sowie nach § 61h Satz 2 gehören. Satz 2 stellt klar, dass im Falle vertraglicher Regelungen die Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 auch behördliche Festlegungen nach den Absätzen 2 bis 6 und 9 des § 61g ersetzt. Nach Satz 3 bedarf es auch im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der in Satz 1 genannten Anforderungen auswirken können, einer erneuten Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 2. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Genehmigungserfordernis nach Artikel 4 der Richtlinie 2020/75/EU nicht durch nachträgliche Änderungen der vertraglichen Regelungen unterlaufen wird.

Zu Absatz 9

Absatz 9 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b Industrieemissions-Richtlinie, wonach in der Genehmigung auch angemessene Auflagen zum Schutz der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen sind. Die Regelung entspricht der parallelen Vorschrift zur Erteilung von Erlaubnissen für Direkteinleitungen in § 57 Absatz 1 Satz 2 (neu). Im Falle vertraglicher Regelungen nach § 59 Absatz 2 Satz 1 müssen diese die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten enthalten (§ 61g Absatz 8 Satz 1).

Zu § 61h (Zusätzliche Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen; Verordnungsermächtigung)

Die bisherigen Vorgaben für Indirekteinleitungen in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU werden durch die Neuregelungen in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 bis 4 zur Berücksichtigung der Wirkung einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage deutlich erweitert. Der neue § 61h dient der Umsetzung dieser Richtlinienvorgaben. Satz 1 regelt die Möglichkeit, in den jeweiligen Anhängen der Abwasserverordnung zu bestimmen, dass von den dort festgelegten Anforderungen vor der Vermischung im Einzelfall unter Berücksichtigung einer Behandlung des Abwassers in einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage abgewichen werden kann. Für den Fall, dass im Einzelfall von den betreffenden Anforderungen vor der Vermischung abgewichen werden soll, regelt Satz 2 über die Anforderungen nach § 58 Absatz 2 hinaus weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung.

Die Sätze 1 und 2 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 und 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Sofern in den BVT-Schlussfolgerungen künftig identische Emissionsbandbreiten für Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen festgelegt werden, werden die BVT-Schlussfolgerungen voraussichtlich einen Hinweis enthalten, wonach die Werte für Indirekteinleitungen unter Berücksichtigung einer nachgeschalteten Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe von Artikel 15 Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie höher sein dürfen als die Werte für die Direkteinleitung. Bei der Überführung der Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen in entsprechende Anforderungen vor der Vermischung im betreffenden Anhang der Abwasserverordnung soll jeweils die Möglichkeit vorgesehen werden, die Werte erst am Ablauf einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage einzuhalten (Satz 1). Auf der Grundlage einer solchen Regelung in der Abwasserverordnung soll die zuständige Behörde sodann bei Erteilung der Genehmigung für die Indirekteinleitung im Einzelfall von den im betreffenden Anhang der Abwasserverordnung künftig zu regelnden Anforderungen vor der Vermischung (im Sinne geringerer Anforderungen) abweichen können, wenn die weiteren Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind.

Nummer 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Vorgaben nach dem Einleitungssatz des Unterabsatzes 1 von Artikel 15 der Industrieemissions-Richtlinie sowie dem dortigen Buchstaben d. Nummer 1 lässt die bestehenden Anforderungen nach § 3 Absatz 3 bis 6 AbwV unberührt.

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie.

Nummer 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Industrieemissions-Richtlinie.

Satz 3 stellt klar, dass § 61h Satz 1 und 2 die materiellen Anforderungen nach § 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung unberührt lässt. Damit ist u. a. eine Einhaltung von Überwachungswerten durch Verdünnung auch künftig ausgeschlossen (§ 3 Absatz 3 AbwV).

Die Sätze 4 und 5 dienen der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 und 4 der Industrieemissions-Richtlinie. Die künftig erforderliche Bewertung zur Einhaltung der Anforderungen nach dem neuen Satz 4 entspricht weitgehend den für eine Indirekteinleitergenehmigung schon nach bisheriger Vollzugspraxis vorzulegenden Antragsunterlagen.

Für Indirekteinleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 (neu), die bereits vor dem 1. Juli 2026 vorhanden sind, gelten die Anforderungen nach § 61h Satz 2 bis 5 nach Maßgabe der Übergangsregelung in § 107 Absatz 4 (neu).

Zu § 61i (Zusätzliche Bestimmungen für Abwasserbehandlungsanlagen; Untersagung des Betriebs; Stilllegung; Verordnungsermächtigung)

§ 61i Absatz 1 bis 4 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 bis 6 WHG g. F. zu Abwasserbehandlungsanlagen, die die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG g. F. erfüllen, mit punktuellen Änderungen fort. § 61i gilt ergänzend zu den Bestimmungen für solche Anlagen in § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3. Absatz 5 ist neu.

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 3 Satz 4 WHG g. F. ohne inhaltliche Änderungen fort. Absatz 1 ergänzt die Regelungen in § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 WHG g. F.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Bezugnahme in § 60 Absatz 4 Satz 1 WHG g. F. auf § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf § 61i Absatz 1 ersetzt. Im Übrigen führt Absatz 2 die bisherige Regelung in § 60 Absatz 4 WHG g. F. ohne Änderungen fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 5 WHG g. F. mit Änderungen fort.

Die bisherige Bezugnahme auf § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG g. F. wird ohne inhaltliche Änderung durch eine Bezugnahme auf § 61i Absatz 1 (neu) ersetzt. Die bisherige Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WHG g. F. wird durch eine Bezugnahme auf die Nachfolgeregelung in § 61c Absatz 1 ersetzt. Die bisherige Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 5 Satz 2 WHG g. F. wird nicht fortgeführt, da diese Vorschrift nicht für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt. Im Sinne einer vollständigen Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie werden nunmehr auch Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach dem neu gefassten § 61c Absatz 2 bis 6 in den Tatbestand der Regelung in Absatz 3 einbezogen. Dementsprechend hat die zuständige Behörde nach dem neu gefassten Absatz 3 bei Verstößen gegen vollziehbare Anordnungen den Betrieb bis zur Erfüllung der vollziehbaren Anordnung zu untersagen. Neu ist auch das Erfordernis, dass der Betrieb unverzüglich zu untersagen ist. Damit wird eine entsprechende neue Vorgabe aus Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Vor einer Untersagung des Betriebs hat die zuständige Behörde den Anlagenbetreiber nach Maßgabe des § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören. Der Betreiber kann hierbei ggf. auf weniger einschneidende Abhilfemaßnahmen hinweisen, mit denen eine Untersagung des Betriebs möglicherweise vermieden werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 führt die bisherige Regelung in § 60 Absatz 6 WHG g. F. inhaltlich unverändert fort.

Zu Absatz 5

Die Neuregelung in Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie für Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG. Nach Satz 1 hat der Betreiber einer solchen Abwasserbehandlungsanlage sicherzustellen, dass ein Umweltmanagementsystem eingeführt und dauerhaft umgesetzt wird. Satz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung von Anforderungen, die das Umweltmanagementsystem nach Satz 1 zu erfüllen hat, sowie von verschiedenen Pflichten des Betreibers im Zusammenhang mit dem Umweltmanagementsystem. Entsprechende Regelungen sollen im Rahmen der vorgesehenen neuen Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) getroffen werden. Mit dieser Verordnung sollen die Anforderungen zu Umweltmanagementsystemen nach Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie auch für der Richtlinie unterliegende Industrieanlagen sowie für bestimmte Deponien und dem Bergrecht unterliegende Betriebe umgesetzt werden.

Zu Nummer 10 (Überschrift des Kapitels 4)

Im Hinblick auf die Neuregelung in § 99b zum Schadensersatz wird die Überschrift des Kapitels 4 entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 11 (§ 99b)

Der neue § 99b dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach dem vorgesehenen neuen § 65 Absatz 1 BImSchG ist der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie bei Verstößen gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 3 bis Absatz 5 BImSchG, die zur Gesundheitsverletzung eines anderen führen, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Durch diese Regelung wird Artikel 79a Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich des Immissionsschutzrechts umgesetzt. § 99b Absatz 1 Satz 1 lehnt sich eng an diese Regelung an und erstreckt sie damit auf entsprechende Verstöße des Betreibers einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist auch ein Abwassereinleiter bei Verstößen gegen § 61h Satz 2 Nummer 3 (neu), die zur Gesundheitsverletzung einer in einer Abwasseranlage arbeitenden Person führen, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Auch diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 79a Absatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Nach Absatz 2 gilt für die Verjährung von Ansprüchen nach Absatz 1 die vorgesehene Neuregelung zur Verjährung in § 65 Absatz 3 BImSchG entsprechend. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 79a Absatz 3 der Industrieemissions-Richtlinie.

Es wird ergänzend auf die Begründung zum vorgesehenen neuen § 65 Absatz 1 und 3 BImSchG verwiesen (siehe Artikel 1 Nummer 37).

Zu Nummer 12 (§ 103)

Die Neuregelungen in § 103 enthalten Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten, mit denen Verstöße gegen Vorschriften zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie sanktioniert werden.

Zu Absatz 1 und 2

Die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach Absatz 1 Nummer 1a und 9a betreffen Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen ohne die erforderliche Erlaubnis bzw. Genehmigung. Die Tatbestände werden in Absatz 1 aufgenommen und in Absatz 2 in Bezug genommen, um anstelle einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro nach Absatz 2 eine umsatzbezogene Geldbuße nach der Neuregelung in Absatz 3 verhängen zu können. Da nach Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie nur für die schwersten Verstöße, die von juristischen Personen begangen werden, eine umsatzbezogene Geldbuße vorgesehen ist, kommen die neuen Ordnungswidrigkeitentatbestände nach den Nummern 1a und 9a nur zum Tragen, wenn durch die illegale Einleitung ein Gewässer gefährdet wird.

Der neue Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b ermöglicht die Bußgeldbewehrung von Verstößen von Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG gegen die vorgesehene neue Verordnung über die Umsetzung von Vorgaben an ein Umweltmanagementsystem und von Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV).

Der neue Ordnungswidrigkeitentatbestand nach Absatz 1 Nummer 11a betrifft Verstöße von Betreibern von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 WHG gegen die Sicherstellungspflicht zur Einrichtung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems nach § 61i Absatz 5 Satz 1 (neu). Die Vorschrift lehnt sich an die parallele Neuregelung in § 62 Absatz 1 Nummer 12 BImSchG an.

Zu Absatz 3

Der neue § 103 Absatz 3 WHG dient der Umsetzung von Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie. Absatz 3 lehnt sich an die parallele Sanktionsregelung im neuen § 62 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (siehe hierzu auch die Ausführungen in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b).

Erfasst werden nach Satz 1 nur die in Absatz 1 Nummer 1a und 9a (neu) geregelten Tatbestände illegaler Einleitungen von Abwasser nach § 61a Satz 1 (neu), die nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden können. Durch den Schwellenwert in Höhe von 1,67 Millionen Euro Gesamtumsatz wird sichergestellt, dass nur juristische Personen oder Personenvereinigungen von Absatz 3 erfasst werden, gegen die nicht bereits über Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 2 Satz 2 OWiG ein Bußgeld in Höhe von bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes festgesetzt werden kann.

Die Sätze 2 und 3 sind identisch mit der parallelen Neuregelung in § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Nummer 13 (§ 107)

Zu Buchstabe a

Die Regelung in § 107 Absatz 1 Satz 2 WHG g. F. ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Buchstabe b

Auch die Regelung in § 107 Absatz 1a Satz 2 WHG g. F. ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Sie wird ebenfalls im Sinne einer Rechtsbereinigung gestrichen.

Zu Buchstabe c

Nach dem neuen Absatz 3 Satz 1 gelten die gegenüber der derzeitigen Regelung in § 57 Absatz 3 Satz 1 WHG strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Direkteinleitung in der Abwasserverordnung auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen nach § 61c Absatz 1 WHG (neu) nur für BVT-Schluss-

folgerungen, die ab dem 1. Juli 2026, also nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Industrieemissions-Richtlinie, veröffentlicht werden. Satz 1 dient der Umsetzung der entsprechenden Übergangsregelung nach Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2024/1785 und entspricht der vorgesehenen parallelen Regelung für den Bereich des Immissionsschutzrechts (siehe Artikel 1 Nummer 38, § 67 Absatz 9 BImSchG (neu)).

Absatz 3 Satz 2 trifft insofern eine dem Satz 1 entsprechende Übergangsregelung für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für die Indirekteinleitung in der Abwasserverordnung auf Grund neuer BVT-Schlussfolgerungen, als hierfür § 61g Absatz 1 keine Anwendung findet. Anders als bei Direkteinleitungen kommt ein Rückgriff auf Anforderungen des bestehenden Rechts im Rahmen des Satzes 2 jedoch mangels Vorliegens solcher Anforderungen für Indirekteinleitungen nicht in Betracht.

Nach dem neuen Absatz 4 Satz 1 gelten für vorhandene Indirekteinleitungen die Anforderungen zum Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten nach § 61g Absatz 9 WHG (neu) und die weiteren Anforderungen an Indirekteinleitungen im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen nach § 61h Satz 2 bis 5 WHG (neu) erst nach Ablauf der maßgeblichen Übergangsfristen, die in den Nummern 1 und 2 geregelt werden. Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1785.

Nach Absatz 4 Satz 2 bedarf es zur Einhaltung der Anforderungen nach § 61g Absatz 9 und § 61h Satz 2 bis 5 WHG (neu) zu den in Satz 1 genannten Zeitpunkten ggf. einer entsprechenden Änderung der Indirekteinleitergenehmigung oder der vertraglichen Regelungen. Im letzteren Falle ist nach Absatz 4 Satz 3 zusätzlich eine erneute Freistellung nach § 59 Absatz 2 Satz 1 erforderlich. Die Sätze 2 und 3 in Absatz 4 dienen der Umsetzung des Genehmigungserfordernisses nach Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 14 (Anlage 1)

Die Änderungen in Anlage 1 dienen der Umsetzung von Anhang IV der Richtlinie (EU) 2024/1785, durch den Anhang III der Richtlinie 2010/75/EU geändert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nummer 1 regelt Änderungen der Inhaltsübersicht, um die Streichung des § 42 sowie die Ergänzung der §§ 43a, 43b, 43c und 47a sowie der Anlage 6 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach der Definition des Deponiebegriffs wird in Absatz 27a eine Definition von Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) neu eingefügt, die im Kreislaufwirtschaftsgesetz klarstellt, welche Deponien in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen. Die Regelungen, die der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie dienen werden gebündelt und beziehen sich jeweils auf diesen Begriff. Hierdurch wird deutlicher, dass sich die Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne einer 1:1-Umsetzung wie bisher allein auf diejenigen Deponien beziehen, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen.

Die neuen Regelungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie für den Bereich der Deponien enthalten Begriffe, die bisher im Kreislaufwirtschaftsrecht nicht vorkommen und auch nicht definiert werden. Da sie auch lediglich für diesen engen Regelungsbereich relevant sind, wird auf eigene Begriffsbestimmungen verzichtet und in Absatz 27b auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen, die ihrerseits die Begriffsbestimmungen des Artikels 3 Industrieemissions-Richtlinie umsetzen.

Absatz 27c enthält die Definition des Begriffs tiefgreifende industrielle Transformation und berücksichtigt Besonderheiten von Deponien.

Zu Buchstabe b

Die Definition des Standes der Technik in § 3 Absatz 28 enthält eine Anpassung an die geänderte Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 10 Industrieemissions-Richtlinie und dient damit der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 20 Abfallrahmenrichtlinie.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält Änderungen bei den materiellen Zulassungskriterien für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie, die in einem eigenen Absatz 1a gebündelt werden.

Nummer 1 dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikels 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffe wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Die fraglichen Maßnahmen der effizienten Ressourcennutzung, auch durch Wiederverwendung, müssen für Betreiber von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie zumutbar sein. Die Konkretisierung der neuen Betreiberpflicht erfolgt u. a. durch die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten sowie von Orientierungswerten für die Umweltleistung in der 45. BImSchV.

Nummer 2 betrifft das Einführen eines Umweltmanagementsystems für Deponien. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems dient der Umsetzung von Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie. Die Pflicht zur Einführung und zum Betreiben eines Umweltmanagementsystems wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

Zu Nummer 5

Nummer 5 dient der Beseitigung einer Doppelregelung. Die Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie erfolgt sachgerecht in § 21a Deponieverordnung. Die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung wird dort 1:1 nur für diejenigen Deponien umgesetzt, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen. Für diejenigen Deponien, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen, bleiben die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes und insbesondere für Landesbehörden die landesrechtlichen Vorschriften anwendbar. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz, gegebenenfalls besteht auch die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dann sind außerdem die besonderen Anforderungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben den Plan nach § 73 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz grundsätzlich für einen Monat auszulegen, die Bekanntmachung hat nach § 27a Absatz 1 Satz 1 VwVfG grundsätzlich auch auf einer Internetseite zu erfolgen. Nach § 73 Absatz 6 Verwaltungsverfahrensgesetz ist ein Erörterungstermin durchzuführen. Plangenehmigungen erfolgen dagegen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, scheiden aber ohnehin schon immer dann aus, wenn durch das beantragte Vorhaben Rechte von dritten Personen mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Der Zugang zu Informationen bleibt also auch für Deponien gewahrt, die nicht unter die Industrieemissions-Richtlinie fallen.

Zu Nummer 6

Die Einfügung des neuen § 43a dient dazu, die Verordnungsermächtigungen, die ausschließlich Deponien nach der Industrieemissionsrichtlinie betreffen, übersichtlich in einem eigenen Paragraphen zusammenzustellen. Im Sinne einer einheitlichen Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie entspricht § 43a KrWG weitgehend § 7a BImSchG. Auf die Begründung zu § 7a BImSchG wird daher Bezug genommen.

Der neu eingefügte § 43b enthält Sondervorschriften zu Nebenbestimmungen zur Planfeststellung und Plangenehmigung von Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie. Er entspricht weitgehend dem § 12a BImSchG, auf die entsprechende Begründung wird Bezug genommen.

Die Einfügung des Absatz 2 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 5 und 6 und Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Durch den Verweis auf Anlage 6 wird der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Sinne der Nummer 1 zu berücksichtigen. Anlage 6 kommt dementsprechend nur bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 2, nicht aber bei der

Festlegung von Emissionsbegrenzungen innerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nach Absatz 1 zur Anwendung.

Durch die Ergänzung, dass auch weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen festgesetzt werden können, werden die Vorgaben des Artikels 15 Absatz 6 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Dabei dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Erschöpfung von Wasserressourcen, verursacht werden. Medienübergreifende Auswirkungen sind insbesondere die Verlagerung der Umweltbelastung in andere Umweltmedien wie Wasser oder Boden.

Die Ergänzung der Nummer 3 dient der Umsetzung des Artikels 27b der Industrieemissions-Richtlinie. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage erfolgt eine Beschränkung der Ausnahme auf die Erprobung von Zukunftstechniken bei einer gleichzeitigen Ausdehnung des Zeitraums für die Erprobung auf 30 Monate.

Das sogenannte safety net, d. h. die Anforderung, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten dürfen, greift nach Wortlaut und Systematik des Artikels 15 Absatz 5 und 6 sowie Artikel 27b der Industrieemissions-Richtlinie nur bei der Gewährung einer Ausnahme nach Nummer 1.

Durch Absatz 3 wird der Ausnahmetatbestand des Artikels 15 Absatz 6 Buchstabe a der Industrieemissions-Richtlinie in Bezug auf die Umweltleistungsgrenzwerte für Wasser umgesetzt.

Die Regelung des Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie.

Durch die Einfügung des Absatz 5 wird nunmehr geregelt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nach ihrem Erlass in der Übergangszeit bis zu deren Umsetzung im untergesetzlichen Regelwerk bei Erlass einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie unmittelbar anzuwenden sind.

Bei der unmittelbaren Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen kann bei Vorliegen der in Absatz 2 geregelten Voraussetzungen eine entsprechende Ausnahme zugelassen werden. Es können gemäß Absatz 3 auch Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen, sofern dadurch ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet wird.

Der neu eingefügte § 43c dient der Umsetzung von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie, der für Gesundheitsverletzungen infolge eines Verstoßes gegen nationale Umsetzungsbestimmungen der Industrieemissions-Richtlinie einen Anspruch auf Schadensersatz verlangt. Art und Umfang des Schadensersatzes bestimmen sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Unbeschadet von der Haftung gemäß § 43c können Verletzte Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem BGB für unerlaubte Handlungen geltend machen (Erwägungsgrund 54 der Richtlinie (EU) 2024/1785). Absatz 2 enthält eine Sonderverjährungsregelung.

Zu Nummer 7

§ 47 Absätze 7 bis 9 werden in den neuen § 47a verschoben und angepasst. Dies dient dazu, die Regelungen, die sich allein auf Deponien im Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie beziehen, übersichtlich zusammenzufassen.

Zu Nummer 8

In dem neu eingefügten § 47a werden die nur für Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie geltenden Überwachungsregelungen gebündelt.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 27e Absatz 1 Industrieemissions-Richtlinie. In dem jährlich der Behörde vorzulegenden Fortschrittsbericht kann auch auf der zuständigen Behörde bereits vorliegende Dokumentationen verwiesen werden.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 27c Industrieemissions-Richtlinie.

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 15 Absatz 5 Industrieemissions-Richtlinie.

In Absatz 5 findet sich die Regelung des bisherigen § 47 Absatz 7, in Absatz 6 die bisher in § 47 Absatz 7 enthaltene Verordnungsermächtigung, der bisherige § 47 Absatz 8 findet sich nunmehr in § 47a Absatz 7 und der bisherige § 47 Absatz 9 nun in § 47a Absatz 9.

Absatz 5 enthält ein Betretungsrecht der zuständigen Behörden und somit einen Eingriff in Artikel 13 GG. Das Betretungsrecht hat den Zweck, der zuständigen Behörde zu ermöglichen, die Einhaltung der an die Deponie gestellten Anforderungen, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Emissionsgrenzwerte, Emissionswerte und Umweltleistungsgrenzwerte zu überprüfen und sicherzustellen und dient damit dazu, eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls im Sinne des § 15 Absatz 2 zu verhindern oder zu beseitigen. Da das Betretungsrecht grundsätzlich auf Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und die üblichen Geschäftszeiten beschränkt ist und ein Betreten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und von Wohnräumen nur gestattet ist, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. In der Regel dürfte zur Überwachung von Deponien ein Betreten von Geschäfts- und Betriebsgrundstücken zu den üblichen Geschäftszeiten ausreichend sein. Das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 GG wird beachtet.

Absatz 8 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Nummer 9

Der neue Anhang II der Industrieemissions-Richtlinie bildet die neue Anlage 6. Die danach bei der Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 15 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie zu befolgenden Grundsätze sind im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen, sofern darauf Bezug genommen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesberggesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschriften der neu eingefügten §§ 57f bis 57p ergänzt.

Zu Buchstabe b

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschrift des neu eingefügten § 68a ergänzt.

Zu Buchstabe c

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschrift des neu eingefügten § 121a ergänzt.

Zu Buchstabe d

Die Inhaltsübersicht wird um die Überschrift des neu eingefügten § 167a ergänzt.

Zu Nummer 2

Durch Artikel 11 Nummer 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 war das Wort „verwendet“ in § 55 Absatz 1 Nummer 6 BBergG eingefügt worden (vgl. BGBl. I 2833, 2852). Richtigerweise hätte das Wort „verwertet“ eingefügt werden müssen (vgl. Kühne et al. – Kappes, Bundesberggesetz, § 55 Rz. 71 mit weiterem Nachweis; Franz, Bundesberggesetz, 2019, § 55 Rz. 133; Piens et al.-Piens, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2020, § 55 Rz. 135). Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich mithin um die Bereinigung dieses Redaktionsversehens.

Zu Nummer 3

Der Verweis nach bisheriger Rechtslage in § 57a Absatz 5, letzter Halbsatz BBergG auf § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG ist ein Redaktionsversehen. Die vorgegebene Ausnahme wurde auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestags im Jahr 1990 aufgenommen und sollte die sog. Moers-Kapellen-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen (Piens et al. – Piens, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2020, § 55 Rz. 54 mit weiterem Nachweis; Kühne et al. – Keienburg/Wiesendahl, Bundesberggesetz, 3. Auflage 2024, § 57a Rz. 38). Durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Mai 2017 (BGBl. I 1245, 1251) wurde die jetzige Raumordnungsklausel in § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG eingefügt. Der ursprüngliche § 48 Absatz 2 Satz 2 BBergG, auf den § 57a Absatz 5 letzter Halbsatz BBergG verwiesen hatte, wurde mit Inkrafttreten dieser Änderung zu § 48 Absatz 2 Satz 3 BBergG. Richtigerweise ist der Verweis des § 57a Absatz 5 BbergG daher auf § 48 Absatz 2 Satz 3 BBergG zu beziehen. Der Wortlaut des Gesetzes ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4

Der § 57c Satz 1 Nummer 1 BBergG wurde mit Gesetz zur Änderung des Bundesberggesetzes vom 12. Februar 1990 mit der Formulierung „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ in das Bundesberggesetz eingefügt.

Mit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) am 1. November 1993 hat sich nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 EUV mit der Gründung der Europäischen Union aus der Europäischen Gemeinschaft auch die Bezeichnung der Organe geändert. Weiter ist seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 das Europäische Parlament nach Art 294 AEUV dem Rat der Europäischen Union als Gesetzgeber gleichgestellt. Eine Anpassung des Passus in § 57c Satz 1 Nummer BBergG ist folglich notwendig.

Um weiterhin Normen, die aufgrund des § 57c Satz 1 Nummer 1 BBergG a. F. und zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erlassen wurden, aber auch nach dem Wortlaut nach Rechtsakte der Europäischen Union zu erfassen, wird die Formulierung „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Formulierung „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union“ ersetzt.

Zu Nummer 5

Zu § 57f (Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben, die dem Geltungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen)

Die Industrieemissions-Richtlinie schließt mit ihrer aktuellen Revision erstmals auch bestimmte bergbauliche Tätigkeiten in ihren Geltungsbereich ein.

Der Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie wurde hierzu wie folgt ergänzt.

„Die folgende Nummer wird eingefügt:

„3.6. Gewinnung, einschließlich Aufbereitung vor Ort (Tätigkeiten wie Zerkleinerung, Größenkontrolle, Veredelung und Aufwertung), der folgenden Erze im industriellen Maßstab:

Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn.“

Die aufgeführten Bodenschätze und ihre Gewinnung und Aufbereitung unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes. Für Bodenschätze, die nach der Novelle den Regelungen der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, bleibt es bei der Notwendigkeit der Zulassung von Betriebsplänen. Der neu eingefügte § 57f BBergG stellt hierzu zusätzliche Maßgaben auf.

Zur Wiedernutzbarmachungspflicht und zur Pflicht nach Artikel 22 der Industriemissionsrichtlinie: Die bergrechtliche Wiedernutzbarmachungspflicht nach § 55 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 4 Absatz 4 BBergG ist weitergehender als die immissionsschutzrechtliche Wiederherstellungspflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG, die wiederum die diesbezüglichen Pflichten nach Artikel 22 der Industrieemissions-Richtlinie abdeckt. Verfahrensrechtlich gibt es mit der Abschlussbetriebsplanpflicht im Bergrecht darüber hinaus ein eigenes Zulassungsverfahren, das die Anforderungen aus Artikel 22 der Industrieemissions-Richtlinie weitergehender als eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung abdeckt. Umsetzungsdefizite sind daher nicht erkennbar; der Gesetzgeber konnte von einer Umsetzung im Bergrecht absehen.

Soweit der neue Gesetzestext nicht in diesem Gesetz bestimmte Rechtsbegriffe wie insbesondere Umwelteinwirkungen und Stand der Technik enthält, sind für die Auslegung die Begriffsbestimmungen des BImSchG heranzuziehen. Falls Begriffe im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht definiert sind, können die der Industrieemissions-Richtlinie herangezogen werden.

Zu Absatz 1

Der Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 übernimmt Anforderungen an Betreiberpflichten aus dem § 5 BImSchG, soweit dies für die Erfüllung von Pflichten aus der Industrieemissions-Richtlinie notwendig ist und integriert diese in das bestehende bergrechtliche Betriebsplanverfahren.

Nummer 1 und Nummer 2 regeln allgemeine Betreiberpflichten, wobei Nummer 2 zusätzlich die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend macht.

In Nummer 3 werden analog zu § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG Regelungen zum Umgang mit Abfällen getroffen. Notwendigerweise ist eine ergänzende Spezialregelung zu treffen, die sich im Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht wiederfindet, da der Umgang mit Bergbauabfällen durch die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (Bergbauabfallrichtlinie) geregelt ist. Die Bergbauabfallrichtline ist in Deutschland durch § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABBergV) für alle bergbaulichen Bereiche umgesetzt. Abfälle, die in den Anwendungsbereich der Bergbauabfallrichtlinie fallen, sind von § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht erfasst.

In Nummer 4 werden Regelungen des § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG zum sparsamen Umgang mit Energie übertragen.

Nummer 5 dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fa) der Industrieemissions-Richtlinie. Danach trifft die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie die Pflicht, materielle Ressourcen und Wasser effizient zu verwenden, einschließlich durch Wiederverwendung. Der Begriff „materielle Ressourcen“ umfasst Rohstoffe (unverarbeitete Materialien) und alle höher verarbeiteten Materialien. Von dem Begriff werden damit neben Rohstoffen auch alle sekundären Stoffe wie Ersatzbrennstoffe, Asche oder Schlacken aus Müllverbrennungsanlagen erfasst. Nicht als Rohstoffe im Sinne der materiellen Ressourcen gelten die Bodenschätze die unter den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen (siehe Anhang I Nr. 3.6), soweit ihre Gewinnung und Aufbereitung wirtschaftlicher Zweck der Aktivität ist. Die Wiederverwendung von materiellen Ressourcen ist nur eine Option, wenn diese wirtschaftlich zumutbar und technisch möglich ist.

Nummer 6 dient der Umsetzung des neu eingefügten Artikel 11 Buchstabe fb) der Industrieemissions-Richtlinie. Diese Betreiberpflicht wird durch die Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung (45. BImSchV) konkretisiert.

Mit Satz 2 werden die zur Durchführung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG erlassenen Verwaltungsvorschriften für die von der Industrieemissions-Richtlinie erfassten bergbaulichen Tätigkeiten hinsichtlich materieller immissionsschutzrechtlicher Anforderungen entsprechend anwendbar erklärt. Materiell werden damit Genehmigungsvorausset-zungen des § 5 BImSchG in die Zulassungskriterien der Betriebsplanzulassung integriert, so dass insofern kein außerbergrechtlicher öffentlicher Belang nach § 48 Absatz 2 BBergG mehr zu berücksichtigen ist.

§ 48 Absatz 2 BBergG ist nur dann anwendbar, wenn in anderen Gesetzen materielle Anforderungen an bergbauliche Vorhaben gestellt werden, die nicht in einem eigenen fachgesetzlichen Verfahren geprüft werden. Unmittelbar auf eine EU-Richtlinie ist § 48 Absatz 2 BBergG jedoch nicht anwendbar. § 57f Absatz 1 BBergG bewirkt damit zunächst eine unmittelbare Geltung der konkreten Maßgaben in dieser Vorschrift selbst als Konkretisierung von § 55 BBergG. § 48 Absatz 2 BBergG würde hingegen hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Regelungen leerlaufen, wenn die Maßgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für Vorhaben nach der Industrieemissions-Richtlinie für berg-bauliche Vorhaben gar nicht gelten. Da die Vorschriften für genehmigungsbedürftige Anlagen keine Belange nach § 48 Absatz 2 BBergG sind, würde das gesetzgeberische Ziel in § 57f BBergG nicht erreicht, lückenfüllend immissionsschutzrechtliche Vorschriften im Rahmen des § 48 Absatz 2 BBergG anwenden zu können. Die vorgeschlagene Ergänzung kann diese Lücke schließen. Im Ergebnis finden dann im Betriebsplanverfahren vorrangig die bergrechtlichen Vorschriften für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 57f BBergG Anwendung, ergänzend können dann aber auch immissionsschutzrechtliche Regelungen angewandt werden.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 1 des neuen § 57f BBergG erstreckt sich auf die Aufbereitung vor Ort. Der Gesetztext lehnt sich an § 4 Absatz 3 Satz 1, 2. Alternative BBergG an, der Tätigkeiten erfasst, die „in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Ort ihrer Gewinnung aufbereitet werden.“ Die Industrieemissions-Richtlinie ist für bergbauliche Aufbereitungsvorhaben nur anwendbar, soweit es sich um Aufbereitungstätigkeiten „vor Ort“ handelt. Das BBergG enthält in § 4 Absatz 3 BBergG bereits eine Legaldefinition zur Aufbereitung, die im Übrigen auch eine Abgrenzung zur Weiterverarbeitung außerhalb des bergrechtlichen Geltungsbereichs enthält. Danach unterliegt auch schon nach derzeitiger Rechtslage eine Weiterverarbeitung von aufbereiteten Bodenschätzen der Betriebsplanpflicht, wenn die Weiterverarbeitungsschritte mit der Aufbereitung technisch verbunden

sind und der Schwerpunkt auf der Aufbereitung liegt. Die im Richtlinientext verwendeten Begriffe „Veredelung“ und „Aufwertung“ sind im Regelungsbereich des BBergG regelmäßig der Aufbereitung zuzuordnen (vgl. § 4 Absatz 3 Nummer 2 BBergG mit typischen Veredelungstätigkeiten im Salz- und Kohlenbergbau) und wären ansonsten mit der Aufbereitung verbundene Weiterverarbeitungstätigkeiten. Somit sind alle in Anhang I, Nummer 3.6. der Industrieemissions-Richtlinie genannten Tätigkeiten von der Regelung des § 57f Absatz 1 BBergG erfasst.

Zu Absatz 2

Der Absatz 2 erleichtert den Vollzug insofern als Doppelprüfungen von Anforderungen aufgrund der Industrieemissions-Richtlinie vermieden werden. Sind die Anforderungen in einem Betriebsplan abgeprüft worden, so müssen sie nicht in weiteren Betriebsplänen, soweit sie dasselbe Vorhaben betreffen, geprüft werden. Die Industrieemissions-Richtlinie kennt dynamische Betreiberpflichten, deren Anforderungen sich mit der Zeit verändern. Dies wirkt sich folglich auch auf den Umfang der Überprüfung der Anforderungen aus. Erfolgt aber in einem Betriebsplan die Überprüfung von Betreiberpflichten, also Anforderungen im Sinne der Norm, und bleiben diese Anforderungen gleich, so sind sie in einem späteren Betriebsplan nicht erneut zu prüfen. Die Regelung zielt damit auf die Vermeidung von sich wiederholenden Prüfungen in nachfolgenden Betriebsplanverfahren und ist aufgrund des bergrechtspezifischen Zulassungssystems im Betriebsplanverfahren anders als im Immissionsschutzrecht zwingend zu berücksichtigen. Diese Rechtswirkung ist bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben bereits in § 57a Absatz 5 BBergG geregelt (Verhältnis Rahmenbetriebsplanzulassung zu nachfolgenden Haupt- und Sonderbetriebsplänen) und erfasst auch drittschützende Belange.

Zugleich ist durch das bestehende Bergrecht sichergestellt, dass die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU eingehalten werden, die durch § 16 Absatz 1 BImSchG umgesetzt wurden. Ändert sich das Vorhaben, so ist nach § 54 Absatz 1 BBergG ein neuer Betriebsplan zur Genehmigung einzureichen, und zwar vor Beginn der Arbeiten an dem Vorhaben durch den Unternehmer. Wird ein Betriebsplan regulär nach § 52 Absatz 1 BBergG zur Verlängerung eingereicht und haben sich die Anforderungen nach der IED-Richtlinie wesentlich geändert, entweder, weil sich die Anforderungen der BVT-Dokumente geändert haben, oder sei es, weil sich das Vorhaben in seinen Auswirkungen wesentlich ändert, so ist dies in dem neuen Betriebsplan abzuprüfen und zu berücksichtigen. Das stellt Satz 3 klar. Bei wesentlichen Änderungen des Vorhabens sin die Anforderungen neu zu prüfen.

Zu Absatz 3

Artikel 8 der Richtlinie 2010/75/EU begründet Pflichten für den Betreiber und Behörden bei der Nichteinhaltung von Anforderungen der Richtlinie. Diese Regelungen der Richtlinie sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz durch § 20 Absatz 1 sowie § 52a Absatz 5 BImSchG umgesetzt und sind über Absatz 3 im Bergrecht entsprechend anzuwenden. Die im Bundesberggesetz enthaltenen Auskunfts- und Duldungspflichten für den Unternehmer in § 70 BBergG sowie weitere Unternehmerpflichten in § 74 Absatz 2 BBergG decken die Regelungen der Richtlinie nicht umfassend ab. Ein Rückgriff auf die Umsetzung im Bundes-Immissionsschutzgesetz war somit notwendig und dient zugleich einer einheitlichen Umsetzung. § 20 Absatz 1 Satz 2 BImSchG gibt den Behörden die Möglichkeit der Betriebsuntersagung. Diese Möglichkeiten sind weiter als in § 71 Absatz 2 BBergG, insbesondere weil in dieser Norm des Bundesberggesetzes weder die Verletzungen der Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, noch eine unmittelbare erhebliche Gefährdung der Umwelt erfasst als Tatbestandsvoraussetzungen für ein Einschreiten der Behörde sind.

Zu Absatz 4

Die Mitteilungspflicht des Unternehmers lehnt sich an § 31 Absatz 3 BImSchG an. Die Regelung setzt Artikel 8 Absatz 2a der Richtlinie 2010/75/EU um. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen hat eine Mitteilung nur zu erfolgen, wenn wesentliche Anforderungen des Immissionsschutzrechts verletzt sind, wie der Verweis auf einzelne Anforderungen in Absatz 1 verdeutlicht.

Wie bei § 31 Absatz 3 BImSchG gilt, dass Anforderungen des Baurechts, des Naturschutz-rechts oder des Arbeitsschutzes nicht von der Mitteilungspflicht erfasst sind. In Sonderfällen kann die Mitteilungspflicht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit entfallen, etwa bei geringfügigen Verstößen. Satz 2 lehnt sich an § 52 Absatz 5 BImSchG an; das Auskunftsverweigerungsrecht ist schon aus verfassungsrechtlichen Gründen zu beachten.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die notwendige Konzentrationswirkung der Genehmigungsverfahren sowie die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bergbaulichen Tätigkeiten nach Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie. Sofern ein entsprechendes Vorhaben eines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a BBergG bedarf (Zulassung mit Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG) ist die Konzentrationswirkung bereits gegeben und eine Öffentlichkeitsbeteiligung verpflichtend.

Für Vorhaben, die keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a BBergG bedürfen, stellen die Nummern 1 und 2 die Konzentrationswirkung beim Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung her. Diese Konzentration setzt Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2010/75/EU um und lehnt sich an § 13 BImSchG an. Konzentrationswirkung beim Zulassungsverfahren und die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung gelten nur, wenn die Maßgaben des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 bei der Betriebsplanzulassung geprüft werden; nach Absatz 2 ist das regelmäßig nur einmal der Fall, nämlich bei der erstmaligen Zulassung, es sei denn die Anforderungen haben sich in der Zwischenzeit geändert. Das spiegelt die dynamischen Betreiberpflichten nach den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie wider.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt Veröffentlichungspflichten zur Umsetzung des Artikels 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Zulassung des Vorhabens über das Betriebsplanverfahren entspricht bezüglich der Veröffentlichungspflichten den in der Industrieemissions-Richtlinie genannten Anforderung, die sich dort auf die Begriffe „Genehmigung“ und „Entscheidung“ und deren Erteilung sowie Aktualisierung beziehen. Das bergrechtliche Betriebsplanverfahren tritt hier an diese Stelle. Der Begriff „Betriebspläne“ schließt Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne, Sonderbetriebspläne und Abschlussbetriebspläne ein.

Absatz 4 enthält auch die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung bei wesentlichen Änderungen der Anlage gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie.

Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 erstreckt die Veröffentlichungspflicht auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen Merkblatts zu den besten verfügbaren Techniken (BVT-Merkblatt). Für den Begriff BVT-Merkblatt ist § 3 Absatz 6a BImSchG zu Grunde zu legen.

Absatz 6 Satz 2 lehnt sich an § 10 Absatz 8a Satz 2 BImSchG an. Zudem werden mit Absatz 6 Satz 3 spezielle Anforderungen zur Internetveröffentlichung des Artikels 24 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt. Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Überwachungsergebnisse nach den Vorschriften über den Zugang zu Umweltinformationen bleibt hiervon unberührt.

Zu § 57g (Anwendung der BVT-Merkblätter und der BVT-Schlussfolgerungen, die in Bezug auf Vorhaben nach § 57f Absatz 1 erlassen werden)

Die Norm konkretisiert § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BBergG zur Anwendung des Stands der Technik bei der Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen, die mit einem Verfahren nach § 57f BBergG zugelassen sind. Sie konkretisiert darüber hinaus auch den Stand der Technik für Abwassereinleitungen nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 WHG für die hier erfassten bergbaulichen Tätigkeiten.

Nummern. 1 und 2 legen fest, dass die BVT-Merkblätter und die BVT-Schlussfolgerungen zu berücksichtigen bzw. anzuwenden sind, die aufgrund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 (ABl. L 2024/1785 vom 15.07.2024) geändert worden ist, veröffentlicht werden.

Abweichend von der Praxis des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, das mit seinem § 48 Absatz 2 vorschreibt, dass innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit von Anlagen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der entsprechenden Verwaltungsvorschriften vorzunehmen ist, wird mit der hier vorliegenden bergrechtlichen Regelung eine direkte Anwendbarkeit der BVT-Schlussfolgerungen normiert. Dies trägt mehreren Faktoren Rechnung:

a) Die hier relevanten BVT-Schlussfolgerungen zu Anhang I Nummer 3.6 der Industrieemissionslinie werden einen sehr spezifischen, auf wenige Erze bezogenen Tätigkeitsbereich umfassen. Es ist davon auszugehen, dass die BVT-Schlussfolgerungen entsprechend präzise und gleichzeitig umfassend den Regelungsbereich erfassen.

b) Aktuell gibt es in Deutschland nur eine einzige Bestandsanlage, die in den künftigen Geltungsbereich des Anhangs I Nr. 3.6 der Industrieemissionsrichtlinie fällt. Momentan ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren nur wenige neue Vorhaben im insgesamt einstelligen Bereich hinzukommen werden. Relevante Betrachtungszeiträume können hier zunächst das Jahr 2028, in dem voraussichtlich die entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht werden sollen und die Zeit bis zum 1. September 2034 (Übergangsfrist nach § 167a Bundesberggesetz) sein. Diese sehr geringe Zahl der Betriebe des Bergbaus, die von der Industrieemissionsrichtlinie betroffen sein werden, steht in deutlichem Gegensatz zu anderen Branchen, die zum Teil mehrere tausend betroffene Betriebe haben.

Im Bergbau mit seiner lagerstättenabhängigen und dynamischen Betriebsweise wird bei den stets individuell zu betrachtenden Vorhaben eine direkte Anwendung der BVT-Schlussfolgerungen zu Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissionsrichtlinie möglich sein.

Daher ist eine präzisierende oder interpretierende Übertragung der BVT-Schlussfolgerungen in eine zusätzliche nationale Vorschrift nicht notwendig. Dies dient auch dem erklärten Ziel einer bürokratiearmen, schlanken 1:1-Umsetzung der neuen Industrieemissionsrichtlinie in nationales Recht.

Zudem ist eine – zumindest zeitweise – unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen dem hier parallel existierenden Immissionsschutzrecht nicht gänzlich fremd, dies ist dort im § 12 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (Unmittelbare Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen im ersten Jahr nach deren Veröffentlichung) geregelt.

Zu § 57h (Besondere Bedingungen für die Zulassung von Betriebsplänen nach Maßgaben des § 57f)

Während die Einhaltung der BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen generell über den vorhergehenden § 57g sichergestellt wird, regelt § 57 h besondere und abweichende Bedingungen bei der Anwendung.

Die Norm stellt insoweit sicher, dass der Betriebsplan mit Nebenbestimmungen erlassen werden darf, vgl. § 36 Absatz 1 VwVfG.

Absatz 1 setzt dabei Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU um. Er lehnt sich an § 7a Absatz 2 BImSchG an und stellen sicher, dass die strengstmöglichen Emissionswerte berücksichtigt und Umweltleistungswerte nicht überschritten werden. Diese Umweltleistungswerte werden in § 3 Absatz 6 k BImSchG definiert.

Absatz 2 wiederum regelt Ausnahmen von den strengstmöglichen Werten nach Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2010/75/EU.

Absatz 3 setzt Artikel 15 Absatz 6 der Richtlinie 2010/75/EU um. Sie erlaubt an dieser Stelle Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen.

Die Abweichungen aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen oder wegen technischer Merkmale können bei bergbaulichen Vorhaben vor allem in der Art der Lagerstätte oder der dynamischen Betriebsweise begründet liegen. Diese Abweichungen werden so auch für Anlagen, die dem Bergrecht unterliegen, geregelt und berücksichtigt dabei, dass die BVT-Schlussfolgerungen, die für den Bergbau erarbeitet werden, unmittelbar gelten sollen und keine Umsetzung der Schlussfolgerungen durch Verordnungen erfolgt.

Absatz 4 lehnt sich an § 12 a Absatz 3 BImSchG an.

Absatz 6 lehnt sich an § 12 a Absatz 4 BImSchG an.

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 15 Absatz 3 Buchstabe b der Industrieemissions-Richtlinie. Dieser sieht vor, dass die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auch dadurch erfolgen kann, dass Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den BVT-assoziierten Emissionswerten abweichen. Wie Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie zu entnehmen ist, darf die Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht dazu führen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die BVT-assoziierten Emissionswerte überschreiten. Es muss damit letztlich sichergestellt sein, dass im Falle der Festlegung abweichender Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen bei einer Vergleichsbetrachtung das über die BVT-assoziierten Emissionswerten definierte Umweltschutzniveau eingehalten wird.

Der Antragsteller hat eine Vergleichsbetrachtung mit Prozess- und Abgasreinigungstechniken, die dem Stand der Technik entsprechen, vorzunehmen und den Nachweis zu führen, dass durch die Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen keine höheren Emissionsmassenströme auftreten und sich die Immissionssituation nicht verschlechtert.

Da sich die Immissionssituation bei der Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht verschlechtert, wird für diesen Ausnahmenkeiner keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

Zu § 57i (Zusätzliche Angaben für Betriebspläne nach Maßgaben des § 57f Bundesberggesetzes)

Die Norm konkretisiert Angaben, die in Betriebsplänen enthalten sein müssen, die nach den Maßgaben des § 57f zugelassen werden. Er setzt Vorgaben des Artikels 12 der Richtlinie 2010/75/EU um. Es handelt sich um Angaben, die in der Regel vor Beginn der Gewinnung im Betriebsplanverfahren oder im Rahmen des Abbaufortschritts bei dann folgenden Betriebsplänen zu machen sind.

Bei Nummer 1 ist zu beachten, dass die Bodenschätze, deren Gewinnung Kern des Vorhabens ist, nicht erfasst sind; diese werden ohnehin im Betriebsplan genannt.

Artikel 12 Buchstaben d und e der Richtlinie 2010/75/EU wurden in Nummer 3 zusammengefasst und mit Hinweisen zum bestehenden bergrechtlichen Regelwerk des Markscheidewesens ergänzt, da dies entsprechend von der Richtlinie 2010/75/EU geforderte Angaben bereits enthalten kann.

Artikel 12 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU wurde nicht übernommen, da dessen Angaben bereits Kern des Betriebsplans sind.

Artikel 12 Buchstabe i der Richtlinie 2010/75/EU wurde hier nicht übernommen, da dessen Anforderungen bereits durch die Betreiberpflichten des § 57f Absatz 1 und 3 BBergG abgedeckt sind.

Zu § 57j (Zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten bei der Errichtung und Führung von Betrieben nach Maßgaben des § 57f)

Die Norm regelt zusätzliche Verfahrensanforderungen und Berichtspflichten des Unternehmers bei der Errichtung und Führung von Betrieben, die den Maßgaben des § 57f unterliegen. Im Unterschied zu § 57i, der Anforderungen an den Betriebsplan stellt, sind hier in der Regel periodisch wiederkehrende Berichtspflichten des Unternehmers an die zuständige Behörde festgelegt.

Absatz 1 setzt Pflichten des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2010/75/EU, der in § 31 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz umgesetzt ist, um.

Der Absatz 3 lehnt sich an die Anforderungen des § 31 Absätze 3, 4 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinsichtlich der Auskunftspflichten des Unternehmers an, soweit sie nicht durch andere bergrechtliche Normen bereits erfüllt sind. Anordnungen wie sie Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 erwähnen, kann die Bergbehörde nach § 71 Absatz 1 erlassen.

Absatz 4 lehnt sich an § 31 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes an, der regelt, dass die zuständige Behörde zur Umsetzung des Artikels 72 der Richtlinie 2010/75/EU aufgrund von Durchführungsrechtsakten weitere Daten vom Unternehmer verlangen kann.

Die Norm des § 31 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bedarf an dieser Stelle keiner gesonderten Umsetzung im Bergrecht. Denn sie bezieht sich auf Vorschriften der Verordnung 2006/166 (EG) über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals, die durch die Verordnung 2024/1244 (EU) vom 24. April 2024 parallel zur Industrieemissions-Richtline revidiert wurde. Der untertägige Bergbau ist bereits im Anhang 1 Nummer 4 der Verordnung 2024/1244 (EU) aufgezählt. Die Berichtspflichten der Verordnung 2024/1244 (EU) gelten dadurch auch für die Vorhaben, die dem § 57f BBergG unterliegen, ohne dass es hier einer weiteren Norm bedarf.

Der § 31 Absatz 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezieht sich nicht auf Pflichten, die aus der Industrieemissions-Richtlinie resultieren und bedarf daher an dieser Stelle keiner Umsetzung im Bergrecht. Er bezieht sich stattdessen auf Berichtspflichten, die die zuständige Behörde aufgrund von Normen der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) anfordern kann. Dieser Richtline unterliegende sogenannte Störfallbetriebe sind im § 57d (Zulassungsverfahren für störfallrelevante Vorhaben) bereits adressiert.

Zu § 57k (Überwachungsauflagen, Umweltinspektionen)

§ 28 konkretisiert mit seinen Absätzen 1 und 2 die Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten der zuständigen Behörde bezüglich des Artikels 16 Absatz 2 und des Artikels 23 der Richtlinie 2010/75/EU. Absatz 1 Satz 1 schafft die Pflicht zu Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen und setzt insofern Artikel 23 der Richtlinie 2010/75/EU um.

Zu § 57l (Grenzüberschreitende Auswirkungen)

Die Norm regelt die Umsetzung des Artikels 26 der Richtlinie 2010/75/EU bezüglich grenzüberschreitender Auswirkungen hinsichtlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für Vorhaben nach § 57f. Er gilt für Vorhaben, die nicht gemäß § 52 Absatz 2a planfestgestellt werden, aber der Gewinnung oder Aufbereitung von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen dienen, die im Anhang 1 Nummer 3.6 der Richtlinie 2010/75/EU aufgeführt sind. Er spiegelt entsprechende Regelungen des § 11a der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und konkretisiert sie bezüglich der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch den Verweis auf den § 76 Absatz 1 in Absatz 2.

Zu § 57m (Zukunftstechniken)

Die Norm regelt Ausnahmen bei der Zulassung von Vorhaben nach Maßgaben des § 57f beim Umgang mit Zukunftstechniken und setzt mit Nummer 1 die Anforderungen des Artikels 27b der Richtlinie 2010/75/EU bezüglich der Erprobung von Zukunftstechniken um, die noch nicht im Rahmen von BVT-Schlussfolgerungen beschrieben sind.

Nummern 2 und 3 regeln Ausnahmen beim Umgang der zuständigen Behörde bei der Zulassung von in BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Zukunftstechniken und mit ihnen assoziierten Emissionswerten sowie assoziierten indikativen Umweltleistungswerten und setzt Artikel 27c der Richtlinie 2010/75/EU um. Diese Umsetzung lehnt sich an § 52a Absatz 4 BImSchG an. Die Begriffe der Norm, wie Zukunftstechniken oder Umweltleistungsgrenzwerte, sind dem Bergrecht bisher unbekannt. Zur Auslegung wird auf die Begriffsbestimmungen von § 3 Absätze 6 e bis 6 j BImSchG verwiesen, die heranzuziehen sind.

Zu § 57n (Tiefgreifende industrielle Transformation)

Die Norm regelt Ausnahmen bei Umsetzungsfristen in der Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen. Er bezieht sich auf Anforderungen des Artikels 27e der Richtlinie 2010/75/EU bezüglich der tiefgreifenden industriellen Transformation.

Die Umsetzung des von der Richtlinie 2010/75/EU geforderten Umweltmanagementsystems erfolgt im Bergrecht im Rahmen des neuen § 68a Bundesberggesetz über eine gemeinsame Regierungsverordnung.

Satz 1 fasst die Ausgangsbedingungen des Artikels 27e Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2010/75/EU zusammen, dies sind der Umbau einer Anlage (Artikel 27e Absatz 1 erster Halbsatz Richtlinie 2010/75/EU) sowie die Schließung einer Anlage und ihre Ersetzung durch eine neue Anlage (Artikel 27e Absatz 2 erster Halbsatz Industrieemissions-Richtline).

Die tiefgreifende industrielle Transformation – der Begriff „Transformation“ wird hier im Gleichklang mit den Normen der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Bundes-Immissionsschutzgesetz anstelle des Begriffs „Wandel“ verwendet – ist in Artikel 3 Nummer 9a der Richtlinie 2010/75/EU wie folgt definiert: „‚tiefgreifender industrieller Wandel‘ die Einführung von Zukunftstechniken oder besten verfügbaren Techniken durch Industrieunternehmen, die eine erhebliche Änderung der Konstruktion oder Technologie einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder den Austausch einer bestehenden Anlage durch eine neue Anlage mit sich bringen, die eine äußerst wesentliche Verringerung der Treibhausgasemissionen im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität ermöglicht und die positiven Nebeneffekte für die Umwelt zumindest auf das Niveau optimiert, das mit den in den geltenden BVT-Schlussfolgerungen ermittelten Techniken erreicht werden kann, wobei medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind“.

Hieraus wird ersichtlich, dass von der Richtlinie 2010/75/EU primär Industrieanlagen, aber weniger Lagerstätten von Erzen oder bergbauliche Tätigkeiten wie Gewinnung oder Aufbereitung adressiert sind. Ein bergbaulicher Gewinnungsbetrieb kann nicht, anders als zum Beispiel ein Kraftwerk, konstruiert werden, sondern folgt der natürlich vorhandenen Lagerstätte. Er kann auch nicht, wie die obenstehende Definition der Richtlinie 2010/75/EU für Anlagen besagt, in Teilen ausgetauscht werden. Gleichwohl können technische Komponenten der Betriebsanlagen oder -einrichtungen eines Bergbaubetriebs derart behandelt werden. Der Artikel 27e der Richtlinie

2010/75/EU ist von den Anwendungsfällen daher primär auf technische Komponenten der Betriebsanlagen oder -einrichtungen ausgerichtet. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass es auch Anwendungsfälle geben kann, die eher im Sinne der Tätigkeiten der Gewinnung und Aufbereitung vor Ort zu charakterisieren sind.

Daher wird in § 57n, abweichend von den anderen bergrechtlichen Normen die der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU dienen, hier neben den Tätigkeiten der Gewinnung und Aufbereitung vor Ort zusätzlich speziell auf die Definition der Einrichtung nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 BBergG verwiesen, um klarzustellen, dass mit Anforderungen an temporäre Schließungen und Wiederinbetriebnahmen oder den Austausch von Komponenten nicht nur die Lagerstätte oder das Bergwerk an sich, sondern auch technische Komponenten von Anlagen oder Betriebseinrichtungen gemeint sind.

Zu § 57o (Analyse und Überwachung der Schadstoffkonzentration im Aufnahmemilieu)

Die Norm setzt die Anforderungen des Artikels 15 Absatz 5 Unterabsatz 4, Artikels 16 Absatz 4 und Artikels 18 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2010/75/EU um. Er enthält daher Regelungen zur Bewertung und Überwachung der Schadstoffkonzentration in den Fällen weniger strenger Emissionsgrenzwerte wegen technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart und strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen (Artikel 18 der Richtlinie 2010/75/EU). § 57o entspricht insofern dem Regelungsgehalt der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG.

Zu § 57p (Abweichungen im Fall einer Krise)

Die Vorschrift lehnt sich an § 31 m Bundes-Immissionsschutzgesetz an.

Mit der Einfügung wird Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie umgesetzt.

Artikel 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie stellt eine Krisenausnahmeregelung dar. Gemäß Erwägungsgrund 31 der Industrieemissions-Richtline können in außergewöhnlichen Krisensituationen wie der COVID-19-Pandemie oder dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine plötzliche und unmittelbare Beeinträchtigungen der Energieversorgung und der Versorgung mit gesellschaftlich wichtigen Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen auftreten und zu gravierenden Engpässen und Störungen führen, die eine rasche Reaktion erfordern. In solchen Situationen kann es erforderlich sein, weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Umweltleistungsgrenzwerte als die in den BVT-Schlussfolgerungen enthaltenen Werten festzulegen, um die Energieerzeugung oder die Herstellung anderer Ausrüstung von entscheidender Bedeutung aufrechtzuerhalten und die Kontinuität des Betriebs wichtiger Anlagen zu ermöglichen.

Mit der Umsetzung der Krisenausnahmeregelung in § 57p wird im Falle einer Krise aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen, und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Mangel an Energie, Ressourcen, Materialien oder Ausrüstung führen, eine Abweichungsmöglichkeit implementiert unter der Voraussetzung, dass keine schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden und alle Maßnahmen, die zu einer geringeren Umweltverschmutzung führen, ausgeschöpft sind.

Die Krisenausnahmeregelung ermöglicht eine Abweichung von den Emissionsgrenzwerten, Umweltleistungsgrenzwerten und Emissionsbegrenzungen.

Bei dem Verfahren zur Gewährung einer Abweichung handelt es sich um ein Verfahren sui generis. Es bedarf daher weder einer Änderungsgenehmigung des Betriebsplans noch eines Anzeigeverfahrens nach Bundesberggesetz. Die Abweichung darf für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zugelassen werden. Eine Verlängerung der erteilten Abweichung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen um bis zu weitere drei Monate möglich.

Der Krisenausnahmeregelung wohnt inne, dass die Festlegung von weniger strengen Grenzwerten nur ein letztes Mittel darstellt, wenn alle weniger umweltschädlichen Maßnahmen ausgeschöpft wurden. Wenn daher die Voraussetzungen einer Krise nicht mehr vorliegen, die Bedingungen in Bezug auf die Versorgung wiederhergestellt sind oder entsprechende Alternativen in Bezug auf die Energieversorgung oder zu den Ressourcen, Materialien oder Ausrüstungen vorhanden sind, sind die gewährten Abweichungen aufzuheben.

Die zuständige Behörde soll sicherstellen, dass durch Emissionen aus der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen entspricht im Maßstab dem in Artikel 15 Absatz 7 Industrieemissions-Richtlinie formulierten Begriff der erheblichen Umweltverschmutzung. Die gewährte Ausnahme ist von der Behörde zu überwachen.

Die gewährte Ausnahme ist schriftlich zu erteilen, auch die elektronische Fassung nach Maßgabe des § 3a VwVfG ist zugelassen. Zudem ist die Zulassung der Ausnahme zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Gemäß der Vorgabe des Artikels 15 Absatz 7 der Industrieemissions-Richtlinie sind die Ausnahme und die vorgeschriebenen Auflagen öffentlich zugänglich zu machen.

Zu Nummer 6

Der § 65 Satz 2 BBergG wurde mit Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 mit der Formulierung „Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ in das Bundesberggesetz eingefügt. Der § 66 Satz 3 BBergG wurde durch das Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 mit der Formulierung „Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ in das Bundesberggesetz eingefügt. Des Weiteren wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 7

Der § 68 Absatz 2 Nummer 3 BBergG wurde durch das Ausführungsgesetz Seerechtsübereinkommen 1982/1994 vom 6. Juni 1995 mit der Formulierung „Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ in das Bundesberggesetz eingefügt. Des Weiteren wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Zu Nummer 8

Der neue § 68a dient dazu, die Anforderungen der künftigen „Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV“ auch für den Bereich der Industrieemissions-Richtlinie, der den Bergbau betrifft, geltend zu machen. Artikel 11 Buchstabe fb) und Artikel 14a der Industrieemissions-Richtlinie fordern diese Betreiberpflicht und werden durch die 45. BImSchV konkretisiert. § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 BBergG regelt die Verpflichtung zur Einführung des entsprechenden Umweltmanagementsystems. Analoge Re-gelungen sind ebenfalls in den Änderungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz (Artikel 1 und Artikel 2 dieses Mantelgesetzes) enthalten. Die 45. BImSchV soll im Kontext dieses Mantelgesetzes als Verordnung der Bundesregierung erlassen werden. Um bei diesem Vorgehen im Bundesberggesetz auf die Regelungen der 45. BImSchV zu verweisen, ist dort jedoch zuerst eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Das Bundesberggesetz enthält bisher lediglich Ermächtigungsgrundlagen für Bundesminister- und Landesregierungsverordnungen, nicht jedoch für eine Bundesregierungs-verordnung. § 68 BBergG spricht als Ermächtigungsnorm zum Erlass von Verordnungen dezidiert von einer Ermächtigung für Bergverordnungen, nicht allgemein von Rechtsverordnungen. Die Maßgabe, dass erneuerbare Energien vorangetrieben werden sollen, setzt Artikel 11 Buchstabe f der Industrieemissions-Richtlinie um. Daher sollte der § 68 im hier vorliegenden Fall nicht durch einen weiteren Absatz ergänzt werden, sondern ein neuer § 68a, der sich direkt auf den neuen § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und die korrespondierende 45. BImSchV bezieht, geschaffen werden.

Zu Nummer 9

Artikel 7 der Richtlinie 2010/75/EU begründet Pflichten für den Betreiber bei Vorfällen und Unfällen. Im Bergrecht gibt es über § 74 BBergG und § 69 BBergG Instrumente der Aufsicht und Unternehmerpflichten bei Vorfällen und Unfällen. Diese reichen jedoch für eine Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie nicht aus, da sie nur allgemein gehalten sind. Die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 52a Absatz 8 umgesetzt. Diese Regelungen werden nun auch für bergbauliche Vorhaben als entsprechend anwendbar erklärt, wenn es sich um Vorhaben nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt.

Zu Nummer 10

Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie sieht eine Regelung zum Schadensersatz vor. Diese Verpflichtung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Regime des Bergschadensrechts in den §§ 114 ff. BBergG. Nach den Vorgaben der Richtlinie müssen alle Schäden ausgeglichen werden, auch solche, die § 114 Absatz 2 BBergG ausschließt. Des Weiteren beschränken § 115 BBergG und § 116 BBergG die Haftung auf den Unternehmer bzw. Inhaber der Bergbauberechtigung. Außerdem setzt § 117 BBergG Grenzen für den Umfang der Ersatzpflicht. Das alles ist mit den Anforderungen von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie nicht vereinbar. Der nun eingeführte § 120a BBergG lehnt sich an § 65 BImSchG an. Die dort in Bezug genommenen Regeln des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind regelungsgleich mit § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2; § 5 Absatz 4 BIm-

SchG findet seine Entsprechung in § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5. Die Anknüpfung an diese Normen könnte sich nach schadensersatzrechtlicher Dogmatik als Haftung verstehen, die an die Verletzung verhaltensbezogener Sorgfaltspflichten anknüpft. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten begründet seit jeher Fahrlässigkeit im Sinne der deutschen Verschuldenshaftung. Bei der Verjährungsregel in § 120a Absatz 2 BBergG wird auf § 65 Absatz 3 BImSchG verwiesen.

Zu Nummer 11

§ 145 erfährt in Absatz 4 und mit dem neuen Absatz 5 eine neue Gliederung. Absatz 4 erhöht den Bußgeldrahmen bei den dort genannten beiden Fallkonstellationen um jeweils 5 000 Euro. Der ursprüngliche Rahmen entstand durch die seinerzeitige Umrechnung von DM-Beträgen in Euro (50 000 DM = 25 000 Euro). Der Bußgeldrahmen wird nun an die übliche Staffelung der Bußgelddrohungen angepasst. Hierdurch ergibt sich ein neuer Bußgeldrahmen von 30 000 Euro, der auch angesichts der Tatsache, dass die Rahmenbeträge im BBergG über lange Zeit nicht angehoben wurden, angemessen erscheint.

Artikel 79 Absatz 2 der Industrieemissions-Richtlinie sieht vor, dass Sanktionen verhängt werden. Eine Umsetzung ins Bergrecht ist nicht nötig, da § 145 Absatz 1 Nummer 6 und 8 BBergG bereits Ordnungswidrigkeiten enthalten, falls gegen einen Betriebsplan verstoßen wird. Nach § 57f BBergG werden alle Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie in den Betriebsplan integriert. Liegt also ein Verstoß gegen die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie vor, so wird zugleich gegen den Betriebsplan verstoßen und der Tatbestand des § 145 Absatz 1 Nummer 6 und 8 BBergG ist erfüllt. Die Industrieemissions-Richtlinie trifft in Artikel 79 Absatz 3 auch Vorgaben zur Zumessung der Ordnungswidrigkeit. Hier ist § 17 Absatz 3 und 4 OWiG zu beachten, so dass auch diese Vorgaben keiner weiteren Umsetzung bedürfen. Die Vorgaben des Artikels 79 Absatz 2, 1. Unterabsatz der Industrieemissions-Richtlinie zur Wegnahme des wirtschaftlichen Nutzens durch den Verstoß sind durch § 17 Absatz 4 und § 29a OWiG bereits umgesetzt. Die Industrieemissions-Richtlinie trifft in Artikel 79 Absatz 2, 2. Unterabsatz Vorgaben für die Mindestsanktionen bei juristischen Personen. Wie in § 62 Absatz 5 BImSchG bedarf es hier einer Umsetzung. Diese schafft der neue Absatz 5.

Zu Nummer 12

Der neue § 167a dient der Umsetzung der Überleitungsvorschrift des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie 2024/1785, soweit sie Tätigkeiten und Bodenschätze erfassen, die in Anhang I Nr. 3.6 der Richtlinie fallen.

Die Tätigkeiten und Bodenschätze des Anhang I Nr. 3.6 unterliegen den Regelungen des Bundesberggesetzes, die Betriebsplanzulassung erfolgt nach den Maßgaben des § 57f BBergG. Verpflichtende materielle Anforderungen an die Zulassung werden auch durch Vorgaben zum Stand der Technik vorgegeben. § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 macht die Anwendung des Stands der Technik für bergbauliche Tätigkeiten, die der novellierten Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, verpflichtend. Das entsprechende europäische Bezugsdokument (Beste-Verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen, BVT-Schlussfolgerungen) für die Bergbaubereiche, die durch die Novelle nun der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen werden, muss erst noch durch die Europäische Kommission unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten erarbeitet werden. Hierfür ist ein Zeitrahmen von vier Jahren vorgesehen. Für die Umsetzung der Schlussfolgerungen ist in der Industrieemissions-Richtlinie ein Zeitrahmen bis zum 1. September 2034 vorgesehen.

Zeitliche Übergangsregelungen zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissions-Richtlinie und ihrer BVT-Schlussfolgerungen sind übergreifend für alle industriellen Tätigkeiten im Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2024/1785 geregelt. Diese Vorgaben werden national in der Fünfundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen – IE-Managementverordnung – 45. BImSchV) umgesetzt. Auch hier ist das Dokument mit den BVT-Schlussfolgerungen erst noch auf Europäischer Ebene zu erstellen. Die Richtlinie 2024/1785 gibt bei dieser BVT-Schlussfolgerung aber keine maximale Zeitspanne für die Erarbeitung und damit für den spätesten Termin vor, ab dem eine Anwendung zu erfolgen hat. Durch den Verweis auf die 45. BImSchV in § 57f Absatz 1 Satz 2 BBergG wird die die gesonderte Übergangsregelung zu den Umweltleistungswerten der Industrieemissions-Richtlinie auch für das Bergrecht umgesetzt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Im Ergebnis einer durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit gemeinsam mit der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz durchgeführten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser , Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels – insbesondere aufgrund der Anforderungen aus den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik – eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW – 300 MW angezeigt und ausreichend ist.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung der Angaben „Holz“ und „sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem Holz mit Ausnahme von Holz, das infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthält,“ wird klargestellt, dass der Einsatz von Brennstoffen gemäß § 3 Nummern 6 und 7 der 1. BImSchV der Nummer 1.2.1 zuzuordnen ist und die Pflicht zur Vorprüfung für solche Brennstoffe einsetzende Anlagen erst ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt gegeben ist (vgl. BR-Drucksache 476/16 sowie aktuelle Anpassung der 4. BImSchV).

Eine Einstufung nach Nummer 1.2.1 setzt voraus, dass die Hölzer nicht als Abfälle zu handeln sind; in letzterem Falle wären die Hölzer abfallrechtlich als Altholz der Kategorie A II einzustufen und die Anlagen zur Entsorgung dieser Hölzer abhängig von der eingesetzten Masse nach Nummer 8.1.1.3 oder 8.1.1.5 zu genehmigen. Ob die Hölzer als Abfall einzustufen sind oder nicht, entscheidet das Abfallrecht.

Durch die Anpassung wird im Wesentlichen eine Änderung der 4. BImSchV aus 2017 im UVPG nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoffen, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen, Pflanzenölmethylestern Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff – insbesondere aufgrund der Anforderungen aus den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik – eine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW – 300 MW angezeigt und ausreichend ist.

Motoranlagen z. B. zum direkten Antrieb von Brandlöscheinrichtungen werden wie Notstromaggregate zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit sehr selten und nur für einen kurzen Zeitraum betrieben (z. B. monatlich eine halbe Stunde im Testlauf oder zur Wartung). Zur Brandbekämpfung bei großen Hallen sind Dieselmotoranlagen mit einer FWL von 1 MW oder mehr erforderlich. Diese Motoranlagen zum Antrieb von Brandlöscheinrichtungen sollten in Analogie zu Notstromanlagen in Nr. 1.2 wegen der geringen Umweltrelevanz von der Prüfpflicht ausgenommen werden. Die Umformulierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu Buchstabe d

Die Nummer 1.8 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 5 Buchstabe a der Richtlinie 2011/92/EU („Kokereien (Kohletrockendestillation)“. Die Beschreibung wurde dazu vereinfacht und konkretisiert. Die Nummer 1.8 umfasst dabei ausschließlich die Erzeugung von Koks (durch die Erhitzung von Stein- und Braunkohle unter Luftabschluss in Kokereien).

Da Holzkohlemeiler keine Anlagen zur Erzeugung von Koks aus Steinkohle oder Braunkohle sind, kann die entsprechende Ausnahme („ausgenommen Holzkohlenmeiler“) in 1.8.2 entfallen.

Zu Buchstabe e

Biogasaufbereitungsanlagen sind in Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU nicht enthalten. Den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang II Nummer 3 Buchstabe a UVP-RL zur UVP-Pflicht von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf und Warmwasser wird durch andere in Anlage 1 UVPG aufgeführte Vorhaben Rechnung getragen, insbesondere durch Nummer 1.2.2 Anlage 1 UVPG. Danach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich bei Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage oder Gasturbinenanlage zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz u. a. von Biogas, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW. Die bisherige Anlage 1 Nummern 1.11 kann daher entfallen.

Zu Buchstabe f

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass für Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Zuordnung zur Durchführung einer standortbezogenen oder einer allgemeinen Vorprüfung erfolgt auf Grundlage der typisierenden Einordnung der Vorhaben in der 4. BImSchV auf Basis des Beeinträchtigungspotenzials

Zu Buchstabe g

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von 200 000 t oder mehr je Jahr oder bei Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren betrieben werden, 100 000 t oder mehr je Jahr – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 2.5.3: Aufgrund der geänderten Einschätzung der Umweltrisiken bei Anlagen zur Herstellung von Glas ist bei Anlagen mit einer Schmelzkapazität von 100 kg bis weniger als 20 t je Tag nunmehr einheitlich eine standortbezogene Vorprüfung ausreichend. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind.

Zu Buchstabe h

Die bisherige Nummer 2.5.3 ist in Nummer 2.5.2 aufgegangen und kann entfallen.

Zu Buchstabe i

Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU (hier: Anhang II Nr. 5 Buchstabe f) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist; durch die Einfügung einer unteren Prüfschwelle von 2 Tonnen je Tag für Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse werden im Ergebnis kleine Betriebe, die nur eine geringe Anzahl von Bränden im Jahr im diskontinuierlichen Verfahren durchführen, oder gasbetriebene Kleinanlagen, denen mittlerweile kein besonderes Beeinträchtigungspotenzial mehr innewohnt,

von der Prüfpflicht ausgenommen. Dies ist sachgerecht und im Hinblick auf das reduzierte Beeinträchtigungspotenzial geboten.

Zu Buchstabe j

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Rösten (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen Stoffen durch Erhitzen) von Erzen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Buchstabe k

Gemäß Nr. 4 Buchstabe a des Anhangs 1 der Richtlinie 2011/92/EU unterliegen „Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl“ einer unbedingten UVP-Pflicht. Daher stellt Nummer 3.2 – ähnlich wie in der Nummer 4.1 – auf ein enges Verbundsystem der jeweiligen Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten insgesamt ab.

Erfasst wird damit die derzeit typische Kombination aus Hochofenbetrieb und Oxygenstahlwerk.

Die Stahlindustrie hat die Transformation eingeleitet, weshalb zeitnah zunehmende Teile der Produktion über Hochofen und Konverter auf klimafreundliche Prozesse umgestellt werden. Direktreduktionsanlagen (DRI-Anlagen) stellen eine Technologie dar, welche den Hochofen als zentrales Aggregat in der Stahlherstellung zunehmend ablösen wird, da ihr Betrieb erheblich klimafreundlicher ausgestaltet werden kann. Die Herstellung von Stahl außerhalb eines herkömmlichen integrierten Hüttenwerkes wird über die Nummer 3.3 erfasst und unterliegt einer standortbezogen oder allgemeinen Vorprüfung. Zur Klarstellung, dass dies in gleicher Weise für den Schritt der Herstellung von direkt reduziertem Eisen („Eisenschwamm“) gilt, wird ergänzend die Nummer 3.3.2 eingeführt. Zudem wird in der Nummer 3.3.1 die zusätzliche Nennung von „Erschmelzen“ gestrichen. Dies führt nicht zu einer Änderung der erfassten Vorhaben, da hier jede Tätigkeit als Herstellen angesehen wird, die unmittelbar der Gewinnung, Wiedergewinnung oder Erzeugung des entsprechenden Produktes dient, unabhängig von der Art des Prozesses; somit ist auch eine Herstellung durch Erschmelzen (weiterhin) umfasst.

Zu Buchstabe l

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb ist die für diesen Fall bereits vorgesehene Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ausreichend und die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Verarbeitungskapazität von 100 000 t Rohgut oder mehr je Jahr nicht weiter erforderlich.

Zu Buchstabe m

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von 100 000 Bruttoregistertonnen – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu

nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Da die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung bereits für Schiffswerften zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr normiert ist und der Bau eines Seeschiffes dieser Größenordnung zwangsläufig mit der Herstellung eines Schiffskörpers oder von Schiffssektionen mit deutlich mehr als 20 m Länge einhergeht, ist die Beibehaltung dieser Norm ausreichend und die Aufhebung der eigenständigen Schwelle in Nr. 3.12.1 daher sachgerecht.

Zu Buchstabe n

Die Nummer 6.2 setzt die Nummer 18 b) Anhang I und 8 a) Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU um; die englische Fassung bezieht sich dabei auf „production of paper and board“; die deutsche Fassung auf „Herstellung von Papier und Pappe“. Der englische Begriff „board“ umfasst dabei insgesamt sowohl Wellpappe („corrugated board“), als auch Karton („card board“). Die Richtlinie 2010/75/EU (Anhang I Nr. 6.1 b)) bezieht sich dabei konsequenterweise auf „card board“, denn die Herstellung von Karton ist im Hinblick auf Emissionen in Luft und Wasser vollständig mit der Herstellung von Papier vergleichbar. Bei der Herstellung von Wellpappe handelt es sich hingegen im Wesentlichen um das Verkleben von verschiedenen Papierlagen zu einer Wellpappe. Dabei entstehen kein Abwasser und auch keine Emissionen in die Luft, da mit lösungsmittelfreien Klebstoffen gearbeitet wird.

Somit ist der Begriff „Herstellung von Papier und Pappe“ technisch auszulegen als „Herstellung von Papier, Karton und Pappe, mit Ausnahme der Weiterverarbeitung von Papier zu Wellpappe“. Die Änderung dient daher der Klarstellung des Gewollten; damit wird auch eine vollständige Konsistenz mit den Formulierungen in der 4. BImSchV hergestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Umsetzung der Nr. 7 b) des Anhangs 1 zur Aarhus-Konvention, die über die Vorgabe einer verbindlichen Öffentlichkeitsbeteiligung in der 4. BImSchV erfolgt.

Zu Buchstabe o

Die Nr. 7.13 setzt die Nr. 7 Buchstabe f des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die Formulierung wurde zur Vereinfachung und zur Angleichung an die 4. BImSchV bzw. die Richtlinie 2010/75/EU angepasst. In Nummer 6.4. Buchstabe a des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU wird eine Produktionskapazität von mehr als 50 Tonnen Schlachtkörper pro Tag ausgewiesen. Wie zwischenzeitlich auch durch eine Stellungnahme der Generalanwältin beim EuGH (Schlussantrag vom 29.06.2023 – C-311/22) klargestellt, ist der Begriff des Schlachtkörpers gemäß der Definition in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auszulegen. Daher wird die Anlagenbeschreibung auf die Produktionskapazität bezogen auf das Gewicht der Schlachtkörper umgestellt. Dies vereinfacht auch die Zuordnung in der Praxis, da die fertig (produzierten) Schlachtkörper am Ende des Prozesses, bevor sie in die Kühlung fahren, durch eine, vom Schlachthofbetreiber unabhängige, Prüffirma exakt verwogen werden. Jedes Tier, das den Schlachthof erreicht, ist durch einen Barcode bis zu diesem Schritt eindeutig zurück zu verfolgen. Die Ausschlachtung bzw. Schlachtausbeute (also das Verhältnis von Schlachtkörper zu Lebendgewicht) beträgt je nach Tierart typischerweise zwischen 50 und 75 Prozent, die restlichen Anteile sind Schlachtabfälle (einschließlich Knochen). Daher stellt die Änderung auch eine Anhebung der Schwelle für die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung im Einzelfall dar.

Die Änderung ist auch im Einklang mit den völkerrechtlichen Vorgaben der Aarhus-Konvention; insbesondere die englische Fassung der Nr. 19 dritter Anstrich Buchstabe a des Anhangs 1 zur Konvention („carcass production capacity“) unterstreicht den gewollten Bezug auf die Produktionskapazität bezogen auf das Gewicht der Schlachtkörper.

Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und die Umweltverträglichkeitsprüfung ihrem Wesen nach erforderlich ist. Eine Evaluierung durch die Vollzugsbehörden der Länder hat ergeben, dass es verschiedentlich kleinere Schlachtereien gibt, die im handwerklichen Umfang nur an wenigen Tagen im Monat betrieben werden und die nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Daher wurde in der Nummer 7.13.2 eine Umstellung von der täglichen Produktionskapazität auf die wöchentliche Produktionskapazität vorgenommen (unter Annahme von 7 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von Geflügel und 5 Betriebstagen pro Woche bei der Schlachtung von sonstigen Tieren), um der tatsächlichen Ände-

rung in der Ausübung dieser handwerklichen Tätigkeit (höhere Mengen, weniger Betriebstage) Rechnung zu tragen.

Zu Buchstabe p und q

Die Nr. 7.14 und 7.15 setzen Teile der Nr. 7 Buchstabe a des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die bisherige Beschränkung der Ausnahme für Anlagen mit einer Produktionskapazität von weniger als 200 Kilogramm Speisefett je Woche auf die Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien wird aufgehoben. Grundlage hierfür ist eine Evaluierung durch die Vollzugsbehörden der Länder, die ergeben hat, dass die bestehende, im Vollzug bewährte Ausnahme auf alle Kleinproduzenten ausgeweitet werden sollte, da davon auszugehen ist, dass auch andere Kleinproduktionen nicht geeignet sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen. Für diese Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist daher nach den unionsrechtlichen Vorgaben keine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Zu Buchstabe r

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten und zudem der Anpassung an das System der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Zu Buchstabe s

Zu Nummer 7.18: Die Nummer 7.18 diente der Umsetzung der Nr. 7 Buchstabe b des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU; bis 2001 wurde das Erfordernis zur UVP-Vorprüfung durch das Erwärmen der Rohstoffe und somit einen emissionsrelevanten Verarbeitungsschritt ausgelöst. Zur Umsetzung eines Urteils des europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 22.10.1998, Rechtssache C-301/95) wurde die Klasse der „Fleisch- und Gemüsekonservenindustrie“ nach Nr. 7 b) Anhang II UVP-Richtlinie in das UVPG übernommen (vgl. Nr. 7.16 und 7.17). Da Fleisch- und Gemüsekonserven auch Futtermittel enthalten können, kann die Nr. 7.18 auch zur Anpassung an das System der 4. BImSchV gestrichen werden.

Zu Nummer 7.19: Nr. 7.19 setzt die Nr. 11 Buchstabe i des Anhang II der Richtlinie 2011/92/EU national um. Die Begrifflichkeit der Tätigkeitsbeschreibung wurde in der Richtlinie 2010/75/EU (Nummer 6.5 des Anhangs I) von „tierische Abfälle“ auf „tierische Nebenprodukte“ geändert. Dies wird nun auch in der 4. BImSchV und dem UVPG nachgezogen (obwohl die Begrifflichkeit in Anhang 1 Nr. 19 4. Anstrich der Aarhus-Konvention unverändert bleibt). Der Begriff der Tierischen Nebenprodukte ist in der IE-Richtlinie nicht definiert; die kürzlich veröffentlichten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf Schlachtanlagen und Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte und/oder essbarer Schlachtnebenprodukte (Durchführungsbeschluss EU 2023/2749) beziehen sich diesbezüglich aber bereits auf die VO (EG) Nr. 1069/2009. Eine grundsätzliche Neuausrichtung der Tätigkeitsbeschreibung sollte mit der begrifflichen Änderung in Nummer 6.5 nicht einhergehen, was u. a. auch die Tatsache unterstreicht, dass in Artikel 2a der Änderungsrichtlinie keine spezifischen Übergangsregelungen für diese Nummer vorgesehen sind. Daher ist der Begriff der Anlagen zur Verwertung von tierischen Nebenprodukten für die Umsetzung der IE-Richtlinie und im Vollzug der 4. BImSchV im Lichte der bisherigen Praxis und der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses EU 2023/2749 auszulegen. Gemeint sind somit Anlagen, die im Sinne der VO (EG) Nr. 1069/2009 tierische Nebenprodukte durch Drucksterilisation verarbeiten bzw. weiterverwenden.

Umfasst sind grundsätzlich zudem auch Anlagen zur Verbrennung bzw. Einäscherung von Tierkörpern oder tierischen Nebenprodukten. Dies gilt jedoch nicht, soweit tierische Nebenprodukte als Abfall in zugelassenen Abfallverbrennungs- bzw. -mitverbrennungsanlagen verwertet oder beseitigt werden, da auf Grundlage der europarechtlichen Vorgaben für diese Entsorgungs- bzw. Verwertungswege tierischer Nebenprodukte die Vorschriften des europäischen wie nationalen Abfallrechts anwendbar sind und diese Tätigkeiten daher den entsprechenden Nummern zugeordnet bleiben (vgl. u. a. § 24 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung sowie § 2 Absatz 2 Nummer 2 KrWG).

Zu Nummer 7.20: Der Begriff „Verarbeitungskapazität“ entstammt der Nr. 6.3 Anhang I IE-RL, gemeint ist aber Produktionskapazität entsprechend Nr. 6.4. Daher sollte hier auf die Produktionskapazität abgestellt werden.

Zu Nummer 7.20.2: Die Umstellung von der täglichen Produktionskapazität auf die wöchentliche Produktionskapazität wird in 7.20.2 aufgrund der Bezugnahme zu 7.13.2 ebenfalls angepasst.

Zu Nummer 7.21: Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Nummer 7.22: Es erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Vereinheitlichung der Begriffe Braumalz und Darrmalz, da jedes Braumalz auch gleichzeitig ein Darrmalz ist.

Zu Nummer 7.22.3: Da es Brauereinen mit relativ geringem Ausstoß gibt, die aus traditionellen Gründen noch selbst Braumalz herstellen, aufgrund der geringen Kapazität aber nicht geeignet sind erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hervorzurufen, wird eine untere Kapazitätsgrenze eingeführt.

Zu Buchstabe t

Zu Nummer 7.26.3: Der Bezug zum Vierteljahresdurchschnittswert hat sich in der Anwendung der 4. BImSchV bewährt, da damit das Beeinträchtigungspotenzial auch bei schwankender Produktion sachgerecht erfasst werden kann; er wird daher auch in das UVPG übernommen.

Zu Buchstabe u

Die bisherige Nr. 8.2 diente der Umsetzung der Nr. 10 des Anhangs I (soweit mehr als 100 t Altholz verbrannt bzw. beseitigt werden) bzw. der Nr. 11 Buchstabe b des Anhangs I der Richtlinie 2011/92/EU in Verbindung mit einer Risikoanalyse. Zu beachten ist allerdings, dass die bisherige Beschreibung auch Hölzer erfasste, die kein Abfall sind, und deren Verbrennung somit nicht unter die genannten Nummern der Richtlinie 2011/92/EU fällt, sondern der Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist (vgl. Änderung dort). Zudem unterliegen Anlagen, die mehr als 3 t Altholz der Kategorie A I oder A II (nicht gefährlicher Abfall) verbrennen einer Genehmigungspflicht nach der Richtlinie 2010/75/EU. Dies wird durch die bestehende Nummer 8.1.1.2 auch im UVPG entsprechend umgesetzt. Daher kann die Nr. 8.2 entfallen. Mit Nummer 8.1.1.4 wird die bisher in Nummer 8.2 geregelte Verbrennung von Altholz der Kategorie A II ab einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt wiederhergestellt. Der Einsatz dieser Althölzer oberhalb der Mengenschwelle von 3 Tonnen je Stunde wird in europarechtskonformer Weise von Nummer 8.1.1.2 erfasst. Die Änderungen in der Nr. 8.1.1.3 dienen der Abgrenzung von Abfallverbrennungsanlagen im Sinne der 17. BImSchV.

Zu Buchstabe v

In der Nummer 8.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wurde Altöl als zulässiger Brennstoff auf europarechtlichen Gründen gestrichen; dies wird entsprechend übertragen.

Zu Buchstabe w

Siehe Buchstabe u.

Zu Buchstabe x

Gemäß Nr. 9 des Anhangs I der Richtlinie 2011/92/EU unterliegt die Deponierung gefährlicher Abfälle einer unbedingten UVP-Pflicht. Die Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen unterliegt einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung nach Anhang II UVP-RL. Europarechtlich ist der Begriff der Deponie in Artikel 2 Buchstabe g der Deponierichtlinie (1999/31/EG) definiert und umfasst die Ablagerung von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erdoberfläche und die auf Dauer angelegten (d. h. für länger als ein Jahr eingerichteten) Anlagen für die vorübergehende Lagerung von Abfall. National ist die Zulassung von Deponien im Abfallrecht, diejenige von Langzeitlagern im Immissionsschutzrecht geregelt.

Zur Sicherstellung der unionsrechtskonformen Umsetzung und zur Vereinfachung des Vollzugs wird die Nummer 8.9 daher an die Nummer 12 (Deponien) sowie die Nummer 8.7 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Langzeitlager) angeglichen.

Zu Buchstabe y

Die Änderung erfolgt zur Anpassung an die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Bei Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind, sowie bei Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen (Nr. 11 Buchstabe h des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU) ist es im Hinblick auf das Beeinträchtigungspotenzial gerechtfertigt, sie erst ab einer Jahresleistung von 10 Tonnen den Vorhaben nach Anhang I gleichzustellen. Unterhalb dieser Mengenschwelle ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ausreichend. Die Mengenschwelle bezieht sich hierbei auf die im Sprengstoffrecht übliche Nettoexplosivstoffmasse (NEM), gemäß Nr. 1.6 des Anhangs zur 2. SprengV (Nettoexplosivstoffmasse ist die Masse der Explosivstoffe (einschließlich der Phlegmatisierungsmittel) ohne deren Umhüllung und Verpackung).

Zu Buchstabe z

Die Nummer 10.5 setzt die Vorgaben des Artikels 4 Absatz 2 i. V. m. Nr. 11 Buchstabe f der Anlage II der Richtlinie 2011/92/EU im Hinblick auf Test- und Prüfstände für Verbrennungsmotoren um. Eine Evaluierung der Vollzugserfahrungen im Rahmen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz hat ergeben, dass Prüfständen für oder mit Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als einem Megawatt durch die Weiterentwicklung des Standes der Technik insgesamt kein erhebliches Beeinträchtigungspotenzial im Sinne des § 4 BImSchG mehr zukommt. In Nr. 10.15 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV wird die Schwelle daher von 300 kW auf 1 MW angehoben. Dies wird in der Nr. 10.5.2 entsprechend umgesetzt, da bei Vorhaben des Anhangs II der Richtlinie 2011/92/EU eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur erforderlich ist, wenn das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Zu Buchstabe aa

Im Ergebnis der oben (Buchstabe a) genannten Evaluierung wurde festgestellt, dass durch Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder mit Gasturbinen oder Triebwerken – insbesondere durch die Anforderungen aus dem immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren und die Fortentwicklung des Standes der Technik – nicht generell davon auszugehen ist, dass sie erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Anlagen aufgrund von Besonderheiten der jeweiligen Anlage oder aufgrund des Zusammenwirkens mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen, die so erheblich sind, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Deshalb kann die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung ersetzt werden, in der im Einzelfall geprüft wird, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu Buchstabe bb

Berichtigung eines Fehlers bei der Neubekanntmachung vom März 2021.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umweltauditgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Änderung des § 11.

Zu Nummer 2

Die Anpassung in § 2 Absatz 4 dient der Aktualisierung und Vereinheitlichung der Klassifikation innerhalb der Europäischen Union und der Umstellung auf die neue Klassifikation der NACE Revision 2.1.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Zugang zur Tätigkeit als Umweltgutachter wird erleichtert, indem die zulässigen Nebenbeschäftigungen erweitert werden, welche die Unabhängigkeit des Umweltgutachters nicht beeinträchtigen. Dafür wird die Liste der Nebentätigkeiten, bei denen Gefahr für die Unabhängigkeit vermutet wird, eingeschränkt.

Ein Beamtenverhältnis oder ein Anstellungsverhältnis mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts soll nur noch dann eine Zulassungsbeschränkung darstellen, wenn der Beamte oder Angestellte Aufgaben wahrnimmt, die in einem engen Sachzusammenhang zur Tätigkeit als Umweltgutachter stehen und er daher ein Interesse an einer gewissen Ausgestaltung der Umweltbetriebsprüfungen haben könnte. Dies sollte der Fall sein, wenn der Beamte oder Angestellte beispielsweise. Kontroll-, Aufsichts- oder Genehmigungstätigkeiten gegenüber Unternehmen und anderen Organisationen wahrnimmt, die das Umwelt-, Arbeits- oder Gewerberecht betreffen.

Bei Beamten sind zudem die besonderen Vorschriften zur Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten. Genehmigungspflichten Nebentätigkeiten sind stets im Einzelfall durch die Dienststelle zu prüfen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Klarstellung, dass es sich um eine alternative Aufzählung handelt und bereits das Vorliegen eines Tatbestandes zur Annahme führt, dass die Unabhängigkeit beeinträchtigt sein könnte.

Zu Buchstabe b

Die Ausnahmeregelung des § 7 Absatz 3 für Bedienstete bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Selbsthilfeeinrichtungen für Unternehmen sind, kann aufgrund der Änderung in § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 c entfallen, wobei die Zuständigkeit für Registrierungsaufgaben weiterhin ein Grund darstellt, der eine mangelnde Unabhängigkeit vermuten lässt.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Neufassung der Fachkundeanforderungen bezüglich der Ausbildung und Arbeitserfahrung dient der Modernisierung und der Erleichterung des Zugangs zum Beruf für Personen, die kein Hochschulstudium absolviert haben oder ein anderes Studienfach gewählt haben, als der ursprünglich in § 7 Absatz 2 Nummer 1 genannten.

Der Umstellung auf das Bachelor- und Mastersystem wird Rechnung getragen und eine Benachteiligung von Meistern gegenüber Bachelorabsolventen aufgehoben. Die erforderliche Dauer der eigenverantwortlichen hauptberuflichen Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse über den betrieblichen Umweltschutz erworben wurden, bemisst sich an der Ausbildungsdauer und dem Niveau der erworbenen Kompetenzen, orientiert am Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR).

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Abschlüssen mit dem Niveau eines Masters (DQR-Niveau 7) und dem Niveau eines Bachelors (DQR-Niveau 6) kann der DQR als Orientierung genutzt werden. Gleichwertig zu einem Master sind insbesondere Diplom-Abschlüsse von Universitäten, Magister, Staatsexamen in Jura, Medizin oder Gymnasial-Lehramt oder der Fortbildungsabschluss Master Professional. Gleichwertig zu einem Bachelor sind insbesondere Diplom-Abschlüsse von Fachhochschulen, Staatsexamen in Grundschul-Lehramt, Bachelor Professional beziehungsweise Meister sowie Abschlüsse als Geprüfter Fachwirt oder Staatlich geprüfter Techniker.

Der Entfall einer Liste an zulässigen Studienfächern ist bedingt durch die Zunahme an spezialisierten Studienfächern einerseits sowie der größeren Häufigkeit von Quereinstiegen und Neuausrichtungen im Laufe des Berufslebens. Von einer Beeinträchtigung der Qualifikation und folglich der Begutachtungsgüte ist nicht auszugehen. Das Erfordernis ausreichender einschlägiger praktischer und theoretischer Kenntnisse bleibt erhalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Anforderungen an die Dauer der praktischen beruflichen Erfahrung wird nun nicht mehr in Absatz 2 Nummer 3 sondern in Absatz 2 Nummer 1 geregelt.

Zu Buchstabe b

Um im Einzelfall Anträge von Personen berücksichtigen zu können, die die formalen Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 nicht erfüllen, bei denen jedoch von einer fachlichen Eignung ausgegangen werden kann, wird in Absatz 3 ein neuer Ausnahmetatbestand geschaffen. Bei Personen, die über zehn Jahre als Auditoren bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle Zertifizierungen des Umweltmanagementssystems DIN EN ISO 14001 durchgeführt haben und die der Zulassungsstelle dies durch Arbeitszeugnisse nachweisen können, soll ein niedrigerer Abschluss als auf Bachelor-Niveau (DQR-Niveau 6) kein Ausschlussgrund sein.

Der bisherigen Ausnahmebestimmungen des Absatzes 3 entfallen aufgrund der Neuordnung von Absatz 2.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Verweise in § 9 Absatz 4 werden redaktionell angepasst und aktualisiert.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird Umweltgutachtern die Befugnis übertragen, in ihren Zulassungsbereichen Nachhaltigkeitsberichte nach dem europäischen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1710 zu begutachten und zu validieren. Ziel der Änderung ist es, diese Tätigkeit, die bereits von einigen Personen und Organisationen mit Umweltgutachter-Zulassung auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Grundlage ausgeübt wird, unter die Aufsicht der Zulassungsstelle zu stellen und damit eine hohe Qualität der Begutachtungen sicherzustellen. Aus einer Ergänzung dieser Prüfbefugnis in Absatz 5 resultiert, dass diese Tätigkeit der Aufsicht durch die Zulassungsstelle nach § 15 unterliegt, wie es auch bei der Erteilung von Zertifizierungsbescheinigungen nach Absatz 4 der Fall ist.

Da Nachhaltigkeitsberichte und Umwelterklärungen seit Jahren zunehmend kombiniert werden und sich die zu berichtenden Umweltinformationen nach EMAS und dem neuen europäischen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung stark überschneiden, liegt eine Prüfung des gesamten Berichts nach beiden Berichtsstandards nahe. Eine externe Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen steigert deren Glaubwürdigkeit, senkt das Risiko von Greenwashing und erhöht die Nutzbarkeit der Informationen für andere rechtliche Verpflichtungen.

Der Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1710 macht keine Vorgaben zur Prüfmethodik. Daher werden auf die einschlägigen Bedingungen und Methoden für die Begutachtung und Validierung nach EMAS verwiesen, indem Artikel 25 Absätze 1, 2, 4, 6 Buchstaben a und b und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für entsprechend anwendbar erklärt wird. Im Vergleich zu EMAS beschränkt sich die Prüfung hier auf die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Richtigkeit der Daten und Informationen des Nachhaltigkeitsberichts. Dies schließt eine Begutachtung der für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erforderlichen Prozesse und der Systematik der Datenerfassung ein. Der Zulassungsstelle sind zur Ausübung dieser Prüfbefugnis die Methodik nach § 4 Absatz 1 Satz 2 für die Begutachtung und Validierung von Berichten nach diesem Nachhaltigkeitsberichtsstandard und deren Aktualisierungen vorzulegen. Legt ein Umweltgutachter die Methodik nicht vor, kann ihm diese Prüfbefugnis entzogen werden.

In seinem Testat bestätigt der Umweltgutachter, vergleichbar mit der Erklärung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, dass der Nachhaltigkeitsbericht der Empfehlung für einen Standard für die freiwillige Nach-

haltigkeitsberichterstattung entspricht. Er gibt darin ferner an, ob nur nach dem Basismodul oder auch nach dem Zusatzmodul dieses Standards berichtet wurde.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Antragsstellung soll im Einklang mit dem Ziel, Verwaltungsleistungen digital anzubieten, künftig auch über den elektronischen Weg erfolgen können. Zu beachten ist die fortwährende Erfordernis beglaubigter Unterlagen.

Zu Buchstabe c

Sofern Umweltgutachter ihre Zulassung um Zulassungsbereiche erweitern möchten, in denen sie bereits einschlägige Arbeitserfahrung vorweisen können, soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, das Vorliegen ihrer zulassungsbereichsspezifischen Fachkunde schriftlich statt im Rahmen einer mündlichen Prüfung nachzuweisen. Nähere Regelungen zu den spezifischen Arten einschlägiger Arbeitserfahrung sowie zur Nachweisführung werden in der Verordnung über das Verfahren zur Zulassung von Umweltgutachtern und Umweltgutachterorganisationen sowie zur Erteilung von Fachkenntnisbescheinigungen nach dem Umweltauditgesetz (UAG-Zulassungsverfahrensverordnung) vorgenommen.

Die konkrete Regelung orientiertet sich überdies am österreichischen Umweltmanagementgesetz und dient der Harmonisierung innerhalb der EU.

Zu Buchstabe d

Die Verordnungsermächtigung wird ergänzt, um das Verfahren der schriftlichen Nachweisführung zum Erwerb einer Zulassungserweiterung in der UAG-Zulassungsverfahrensverordnung näher zu regeln, und in diesem Zuge der gesamte Absatz redaktionell angepasst.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Klarstellung, dass Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen und Inhaber von Fachkenntnisbescheinigungen Zweitschriften bestimmter Dokumente schriftlich oder elektronisch aufbewahren können.

Zu Buchstabe b

Es wird der Zulassungsstelle ermöglicht, die Anwendung elektronischer Verfahren im Rahmen der Zulassung und Aufsicht für alle Umweltgutachter verpflichtend vorzuschreiben und eine Parallelität von analogen und digitalen Vorgängen zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere den Nachweis durchgeführter Begutachtungen im Rahmen des Regelaufsichtverfahrens. Die Digitalisierung von Prozessen kann zu einer deutlichen Reduktion des Aufwands und damit verbundener Kosten für die Zulassungsstelle und Umweltgutachter führen und zugleich die Prozessqualität erhöhen.

Zu Nummer 9

Sofern Umweltgutachter beispielsweise auf die wiederholte Aufforderung, die im 2-Jahres-Turnus einzureichenden Unterlagen vorzulegen, nicht reagieren, sollte die Zulassungsstelle neben der vorläufigen Untersagung gutachterlicher Tätigkeiten auch die Aufsichtsmaßnahme der Aussetzung des öffentlichen Registereintrags nutzen können. Wenn das weitere Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nicht bestätigt werden kann und Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten ganz oder teilweise vorläufig untersagen wird, sollte es möglich sein, dies der Öffentlichkeit transparent zu machen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderungen spiegeln die Anpassung des § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wider. Zudem stellen sie klar, welche gutachterlichen Pflichten und Aufsichtsmaßnahmen bei Untersagung oder Gestattung der Fortführung gutachterlicher Tätigkeiten im Falle der beschriebenen vorübergehenden Tätigkeit als Beamter oder Angestellter

einer juristischen Person des öffentlichen Recht mit umwelt-, arbeits- oder gewerberechtliche Vollzugsaufgaben oder Registrierungsaufgaben anzuwenden sind. Für die Feststellung, ob diese Tätigkeit als Beamter oder Angestellter nur vorübergehend ausgeübt wird, ist das Vorbringen des Umweltgutachters maßgeblich.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung eines neuen Absatz 3 wird die Möglichkeit eines Ruhens der Umweltgutachter-Zulassung eingeführt. Während des Ruhens darf keiner Umweltgutachter-Tätigkeit nachgegangen werden und es erfolgt keine Aufsicht durch die Zulassungsstelle. Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit innerhalb von fünf Jahren muss die Zulassung nicht neu beantragt und die Fachkunde nicht erneut nachgewiesen werden. Wird innerhalb dieser fünf Jahre kein Antrag auf Beendigung des Ruhens gestellt, erlischt die Zulassung automatisch. Diese Regelung trägt u. a. veränderten Arbeitsmodellen und beruflichen Auszeiten Rechnung. Zeitgleich soll die Regelung sicherstellen, dass transparent und außenwirksam klargestellt wird, dass der jeweiligen Umweltgutachter nicht in dieser Funktion tätig ist und nicht befugt ist, Begutachtungen anzubieten. Diese Möglichkeit zum Pausieren der Zulassung soll nur bestehen, wenn die Tätigkeit als Umweltgutachter nicht mehr als fünf Jahre aufgegeben wird. Anschließend ist eine Wiedererteilung der Zulassung nur nach erneuter Fachkundeprüfung zulässig. Voraussetzung für die Beendigung des Ruhens ist der Nachweis einer Fortbildung über Neuerungen im Umweltrecht sowie eine Überprüfung, ob es Änderungen bezüglich der Unabhängigkeit und Zuverlässigkeit gab.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme der Möglichkeit, zwei zusätzliche Vertreter der EMAS-registrierten Organisationen als Mitglieder in den UGA zu berufen, dient der breiteren Abbildung von Interessensgruppen im UGA. Grundgedanken bei der Etablierung des UGA war die ausgewogene Vertretung aller relevanten Interessensgruppen in einem Multi-Stakeholder-Gremium. Seit 1995 hat sich die Gruppe der Anwender von EMAS deutlich gewandelt; während eine Teilnahme an EMAS initial der Industrie vorbehalten war, sind nun ebenso soziale Einrichtungen, Verwaltungen, Nichtregierungsorganisationen, Vereine, Hochschulen und Kirchengemeinden unter den Anwendern.

Um insbesondere auch diesen Gruppen eine Teilnahme am UGA zu eröffnen, wird eine Vertretung von EMAS-registrierten zivilgesellschaftlichen Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Religionsgemeinschaften vorgesehen. Diese zwei zusätzlichen Mitglieder und Stellvertreter sind der Bank der Wirtschaft zugeordnet, sodass der Vorstand des UGA fünfköpfig bleibt. Die Vertretung von Unternehmen und ihren Organisationen, den Bundesdachverbänden der Wirtschaft, bleibt dabei unberührt; diese bilden nach wie vor die größte Gruppe im UGA.

Für eine Bewerbung als Vertreter einer zivilgesellschaftlichen, öffentlichen oder kirchlichen EMAS-registrierten Organisationen ist maßgeblich, ob zum Zeitpunkt der Berufung eine EMAS-Registrierung der vertretenen Organisation vorliegt. Aus Gründen der Konsistenz soll eine etwaige Aussetzung der EMAS-Registrierung oder ihr Verlust innerhalb der Berufungsperiode nicht zu einem Ausschluss aus dem UGA führen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung dient der Erleichterung für Vertreter der Bundes- und Landesverwaltung am UGA mitzuwirken. Aufgrund der hohen Bedeutung ihrer Mitwirkung und der Besonderheiten von Werdegängen in der Verwaltung sollte es für sie keine Voraussetzung sein, neben gründlichen Fachkenntnissen noch eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung im betrieblichen Umweltschutz vorzuweisen.

Die Gruppe der Umweltgutachter hingehen weist diese Praxiserfahrung notwendigerweise auf, da sie eine Voraussetzung zur Zulassung als Umweltgutachter ist.

Zu Buchstabe c

Diese Änderungen dienen einerseits einer Flexibilisierung des Berufungsverfahrens, um die neue Gruppe der Vertreter von EMAS-registrierten Organisationen auf Basis von Initiativ-Bewerbungen zu berufen. Ziel ist, all jenen EMAS-Anwendern eine Möglichkeit zur Teilnahme am UGA zu eröffnen, die nicht die Bundesdachverbände der Wirtschaft vertreten werden. Vertreter dieser Organisationen werden bei der Auswahl bevorzugt. Das Bewerbungsverfahren wird von der Geschäftsstelle des UGA organisiert und unter der Maßgabe größtmöglicher Transparenz und Objektivität durchgeführt.

Zugleich wird ohne explizite gesetzliche Regelung die bewährte Praxis aufrechterhalten, die Bundesdachverbände der Wirtschaft, der freien Berufe sowie der Organisationen der Umweltgutachter, der Gewerkschaften und der Umweltverbände um Vorschläge zur Ernennung zu bitten.

Zudem wird die Stellvertretung innerhalb einer Gruppe flexibilisiert, um die Beschlussfähigkeit im Falle von Abwesenheiten zu erhöhen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b

Die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 benennt die Transparenz über die Umweltleistung von Organisationen als ein zentrales Ziel. Die Umwelterklärung dient zur umfassenden Information der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise. Sie soll ihr „problemlos und frei“ zugänglich sein, vorzugsweise in elektronischer Form und über die Webseite der Organisation. Für die Registrierung muss mindestens angegeben werden, auf welche Art die Organisation einen öffentlichen Zugang zur Umwelterklärung gewährleistet, einschließlich ob diese in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlicht wird. Im Falle einer Veröffentlichung in elektronischer Form, sollte der Link auf die Webseite angegeben werden, auf der die Veröffentlichung erfolgt. Damit wird sichergestellt, dass die Umwelterklärung einfach auffindbar und frei zugänglich ist. Eine Veröffentlichung im Internet ist stets gegenüber anderen Arten der Veröffentlichung vorzuziehen, da diese das höchste Maß an Transparenz bietet.

Sofern die Umwelterklärung einzig in gedruckter Form vorliegt, kann von einem freien Zugang und einfacher Auffindbarkeit beispielsweise dann ausgegangen werden, wenn die Organisation auf ihrer Webseite konkret angibt, wie die Umwelterklärung bezogen werden kann. In diesem Falle sollte im Registrierungsformular ein Link zu dieser Webseite angegeben werden. Wird eine andere Möglichkeit der Zurverfügungstellung gewählt, ist das Vorliegen eines einfachen und freien Zugangs nicht ohne Weiteres gegeben.

Die Veröffentlichung der Umwelterklärung und deren Aktualisierungen erfolgt gemäß Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 innerhalb eines Monats nach der Registrierung. Daher ist im Antrag auf Registrierung anzugeben, wie die Veröffentlichung künftig erfolgen wird. Sofern ein Link angegeben wird, kann dieser im Falle einer Erstregistrierung auf die Webseite verweisen, auf der die Umwelterklärung künftig hochgeladen werden wird oder im Falle einer Verlängerung der Registrierung, auf die Webseite, auf der die vergangenen Umwelterklärungen zu finden sind.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes)

Redaktionelle Änderung zur Aktualisierung des Vollzitates der geänderten Industrieemissions-Richtlinie.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Dieser Absatz regelt das Inkrafttreten des Gesetzes mit Ausnahme der Übergangsvorschriften des § 67 Absatz 12 bis 15 am zweiten Tag nach der Verkündung.

Die Regelungen zum gespaltenen Inkrafttreten basieren auf den Übergangsbestimmungen in Artikel 3 der Richtlinie 2024/1785.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie auch für Hammerwerke, bei denen die Feuerungswärmeleistung der Wärmebehandlungsöfen weniger als 20 Megawatt beträgt, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit des Schmiedens mit Hämmern, deren Schlagenergie 50 Kilojoule pro Hammer überschreitet, oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Hammerwerke angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen. Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für Schmiedepressen, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Schmiedepressen angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Für Schmiedepressen, welche vor diesem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits errichtet waren oder wesentlich geändert wurden (und die bisher nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig waren) gilt dann § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen. Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die Herstellung von Batterien in Gigafactories, innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Anlagen zur Herstellung von Batterien angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Die be-

troffenen Anlagen zur Herstellung von Batterien werden im Allgemeinen bereits bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein (falls nicht, kommt § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anwendung). Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen. Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 setzt die Übergangsbestimmungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 um. Demnach sind die Vorgaben der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen für die Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von Beschlüssen über entsprechende BVT-Schlussfolgerungen oder bis zum 1. September 2034, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, anzuwenden.

Da bei Neugenehmigungen die Industrieemissions-Richtlinie und die zu dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen auch auf diese Anlagen zur Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt angewandt werden müssen, muss das Inkrafttreten national unmittelbar nach der Veröffentlichung erfolgen. Damit dieses eindeutige äußere Ereignis für die Rechtsanwendung klar erkennbar ist, sieht die Inkrafttretensvorschrift zusätzlich die amtliche Beobachtung und Bekanntmachung des Bedingungseintritts durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit vor. Die betroffenen Anlagen zur Pyrolyse von Kohle sowie von anderen Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt werden im Allgemeinen bereits bisher immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sein (falls nicht, kommt § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Anwendung). Nach der Systematik des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des konkretisierenden untergesetzlichen Regelwerkes müssen Bestandsanlagen die hier primär relevanten materiellen Vorgaben aus den BVT-Schlussfolgerungen grundsätzlich nach der Umsetzung in die nationalen Regelwerke und spätestens innerhalb von 4 Jahren nach der Veröffentlichung der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen erfüllen. Hierzu sind Übergangsregelungen in den untergesetzlichen Regelwerken vorzusehen. Für die Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems werden in der 45. BImSchV eigene Übergangsregelungen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben vorgesehen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1062. Sitzung am 6. März 2026 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt
   a) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf zu verzichten, bei der Überführung europäischer Vorgaben in deutsches Recht über die Anforderungen des EU-Rechts hinausgehende bürokratische Belastungen einzuführen. Dieses sogenannte „Gold-Plating“ liegt nicht erst vor, wenn ganz neue Verwaltungspflichten eingeführt werden, sondern entsteht ebenso, wenn vorhandene Spielräume zum Bürokratieabbau ungenutzt bleiben.
   b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in einer schlanken 1 : 1-Umsetzung in nationales Recht zu überführen und dabei sämtliche in der Richtlinie vorgesehenen Ermessens- und Gestaltungsspielräume konsequent zu nutzen. Der Gesetzentwurf geht bislang ohne jegliche sachliche oder rechtliche Notwendigkeit an mehreren Stellen (z. B. § 3 Absatz 6j, § 10 Absatz 8a, § 65 BImSchG) über eine 1 : 1-Umsetzung des EU-Rechts hinaus und bewirkt damit eine unnötige Mehrbelastung für Wirtschaft und Verwaltung.

2. Zum Gesetzentwurf allgemein
   a) Der Bundesrat sieht die in § 12a Absatz 5 BImSchG sowie in § 43b des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vorgesehene unmittelbare Geltung der Schlussfolgerungen zu den „Besten Verfügbaren Techniken“ (BVT-Schlussfolgerungen) für Neuanlagen sowie in §§ 61c Absatz 2, 61g Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für neue Abwassereinleitungen und in §§ 61c Absatz 5, 61g Absatz 5 WHG für vorhandene Abwassereinleitungen kritisch. Er stellt fest, dass diese Regelung den Vollzug zersplittert, weil jede Immissionsschutz-, Abfallüberwachungs- bzw. Wasserrechtsbehörde den maßgeblichen Stand der Technik für jede einzelne Anlage eigenständig festlegen muss. Dadurch fehlen bundeseinheitliche Maßstäbe, die Länderbehörden werden personell und fachlich überlastet und die Betreiber mit unverhältnismäßigen bürokratischen Pflichten belastet. Dies führt zu Rechts- sowie Planungsunsicherheit. Zudem unterläuft der Bund hierdurch seine unionsrechtliche Verpflichtung zur fristgerechten und einheitlichen Umsetzung europäischen Rechts, indem er die Verantwortung für die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen faktisch auf die Länder abwälzt und so unnötiges „Gold-Plating“ begünstigt. Der Bundesrat fordert daher, dieses Umsetzungsdefizit im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu beheben und bundeseinheitliche, administrativ praktikable Regelungen zu gewährleisten.
   b) Der Bundesrat stellt fest, dass viele direkt den Vollzug betreffende Regelungen (z. B. die Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 und 6 der IE-RL und diverser Ausnahmetatbestände im §12a BImSchG, der neue § 29c BImSchG und die neuen Bestimmungen zu den Umweltleistungswerten) nicht mehr wie bisher in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), sondern im BImSchG verankert werden. Diese Verlagerung stellt eine Änderung der bisherigen Rechtssystematik dar. Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch zu prüfen, ob eine Umsetzung der betreffenden Bestimmungen in der TA Luft nicht zweckmäßiger erscheint, um rechtzeitig geeignete, bundeseinheitliche Vollzugshilfen bereitzustellen.
   c) Der Bundesrat stellt fest, dass der neue Entwurf zum BImSchG insgesamt viele, neue unbestimmte Rechtsbegriffe (z. B. tiefgreifende industrielle Transformation) enthält. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund von Ziffer 4. von Bedeutung, da die Vollzugsbehörden der Länder das BImSchG unmittelbar anwenden müssen. Die Vielzahl von Querverweisen schränkt ferner die Lesbarkeit ein, sodass es z. B.

für den Rechtsanwender schwierig ist, auf einen Blick zu erkennen, in welchen Fällen eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorgaben der IE-RL-neu durchzuführen ist. Soweit im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine dahingehende vereinfachende Anpassung mehr erfolgen sollte, wird die Bundesregierung gebeten, geeignete einheitliche Vollzugshilfen zur Verfügung zu stellen.

d) Der Bundesrat begrüßt die neu in das BImSchG eingeführte Systematik zur stärkeren Trennung der Anforderungen an Industrieemissions-Anlagen von denen anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen. Gleichfalls wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob es weitere, bestehende nationale Regelungen im abzuändernden Gesetzespaket gibt, die über EU-Recht hinausgehen und diese entsprechend zurückführen, so auch Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 4. Dezember 2025 zu TOP 2.2.

e) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf zu achten, dass fachfremde Vorschriften nicht systemfremd im BImSchG geregelt werden, sondern in den einschlägigen Fachgesetzen. Dies gilt exemplarisch für den neuen § 5 Absatz 4 BImSchG, der die effiziente Verwendung materieller Ressourcen und von Wasser systemfremd im BImSchG regelt anstatt in den einschlägigen Fachgesetzen. Die Aufnahme solcher fachfremden Vorschriften in das BImSchG ist nicht nur systemfremd, sondern auch vollzugshemmend.

f) Der Bundesrat erkennt an, dass der Entwurf mit den neuen eingefügten Vorschriften § 65 BImSchG, § 99b WHG, § 43c KrWG und § 121 des Bundesberggesetzes (BbergG) lediglich eine 1 : 1-Umsetzung der entsprechenden Richtlinienvorgaben zur Sicherstellung und Ausgestaltung zivilrechtlicher Haftung bezweckt. Dennoch weist der Bundesrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass derartige Vorgaben zu einer Zersplitterung des zivilrechtlichen Haftungsgefüges führen und das zivilrechtliche Gesamtgefüge durch unsystematische Einzelvorgaben und Wertungswidersprüche beeinträchtigen können und diese daher aus ordnungspolitischen und zivilrechtssystematischen Gründen unerwünscht sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, in zukünftigen Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür Sorge zu tragen, dass in sektoralen Unionsrechtsakten auf derartige Vorgaben verzichtet wird bzw. diese auf ein Minimum begrenzt werden.

3. Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 2 § 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Nummer 1 sind die Angaben „und kontinuierlichen Verminderung“ sowie „die menschliche Gesundheit und“ zu streichen.

b) In Absatz 3 ist die Angabe „Verbesserung der Ressourceneffizienz, der Förderung der Kreislaufwirtschaft und der Dekarbonisierung“ durch die Angabe „kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit zu erreichen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Aspekte der kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen sowie des hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit müssen rechtssystematisch in § 1 Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) verschoben werden, der nur für Industrieemissions-Anlagen gilt. Anderenfalls würde die nationale Umsetzung über eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinausgehen.

Die Themen Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Dekarbonisierung sind rechtssystematisch dagegen nicht im BImSchG zu verorten, sondern im jeweiligen Fachrecht. Das BImSchG bezweckt den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vgl. hierzu §§ 1, 3 BImSchG. Ressourceneffizienz umfasst u. a. das Verhältnis von Ressourceneinsatz und dem geforderten Ergebnis. Das Ziel der Ressourceneffizienz ist demnach im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), zu verorten, ebenso die Kreislaufwirtschaft selbst, vgl. hierzu § 1 Absatz 1 KrWG. Das Ziel der Dekarbonisierung ist im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) zu verorten, vgl. hierzu § 1 KSG i. V. m. § 2 Nummer 1 Variante 1 KSG.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f, h (§ 3 Absatz 6b Nummer 4, Absatz 6i Satz 1, Satz 1a – neu –, Absatz 6j BImSchG), Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27b KrWG)*

Der Gesetzentwurf ist wie folgt zu ändern:

a) Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe f § 3 Absatz 6b Nummer 4 ist die Angabe „Umweltleistungsvergleichswerte“ durch die Angabe „Orientierungswerte für die Umweltleistung“ zu ersetzen.

bb) Buchstabe h ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 6i ist wie folgt zu ändern:

aaaa) In Satz 1 ist nach der Angabe „Umweltleistungswerte, die“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ sowie nach der Angabe „werden“ die Angabe „und im Umweltmanagementsystem von Anlagen nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen berücksichtigt werden sollen“ einzufügen.

bbbb) Nach Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Orientierungswerte können, soweit dies europarechtlich erforderlich ist, auch als Spannen festgelegt werden.“

bbb) Absatz 6j ist durch den folgenden Absatz 6j zu ersetzen:

„(6j) Umweltleistungsgrenzwerte sind für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie verbindliche Umweltleistungswerte, die für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt werden. Umweltleistungsgrenzwerte werden durch Rechtsverordnung festgelegt durch nationale Umsetzung des jeweils weniger strengen Endes der entsprechenden Bandbreiten der mit besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte.“

b) In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a § 3 Absatz 27b ist die Angabe „Umweltleistungsvergleichswert“ durch die Angabe „Umweltleistungsgrenzwert“ zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Terminologie der Umweltleistungswerte (Einführung von indikativen Orientierungswerten und verbindlichen Umweltleistungsgrenzwerten) wird begrüßt. Allerdings wurde dieser Vorschlag nicht ausreichend umgesetzt und birgt so die Gefahr von Verständnisproblemen im Vollzug.

Eine Definition des Umweltleistungsgrenzwertes fehlt im vorliegenden Gesetzentwurf gänzlich, obwohl in die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie – IE-RL) eine Begriffsdefinition enthalten ist (vgl. Artikel 3 Nummer 5a). Diese Begriffsdefinition ist auch im Gesetzentwurf zwingend erforderlich. Bei der Begriffsdefinition des Umweltleistungsgrenzwertes ist bereits im Normtext darauf hinzuweisen, dass Umweltleistungsgrenzwerte (mit Ausnahme von Wasser) 1 : 1 am oberen Ende bzw. unteren Ende der verbindlichen Spannen umgesetzt werden, je nachdem welches Ende weniger streng in der Umsetzung ist. Eine Umsetzung innerhalb der Spannen wäre – mit Ausnahme der Festlegung des Umweltleistungsgrenzwertes für Wasser – überschießend, da gemäß Artikel 15 Absatz 4 IE-RL lediglich die Spannen für die Umweltleistung verbindlich sind.

Um die Klarheit des neuen Begriffskonzeptes bestehend aus zwei Definitionen (Orientierungswert und Umweltleistungsgrenzwert) nicht zu unterminieren, ist die Begriffsdefinition zum Umweltleistungsvergleichswert zu streichen.

---

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 4 und Ziffer 74 wären diese wie folgt redaktionell anzupassen:
- Die Änderung in Ziffer 4 zu § 3 Absatz 27b KrWG würde obsolet und entfiele daher.
- In Ziffer 74 wäre § 3 Absatz 27e Nummer 4, Absatz 27j und Absatz 27k jeweils an die durch Ziffer 4 geänderte Begrifflichkeit redaktionell anzupassen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h_1 – neu – und h_2 – neu – (§ 3 Absatz 8 und Absatz 8a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h sind die folgende Buchstaben h_1 und h_2 einzufügen:

‚h_1) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:

„(8) Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie (EU) 2010/75 vom 24. November 2010 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024, die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet sind.“

h_2) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Nummer 6.6 des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2010/75 in der Fassung vom 24. November 2010, die in der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 gekennzeichnet sind.“ ‘

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nummer 4 ist durch die folgende Nummer 4 zu ersetzen:

‚4. § 4 Absatz 1 Satz 4 wird durch folgenden Satz 4 ersetzt:

„Anlagen und Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind in der Rechtsverordnung nach Satz 3 zu kennzeichnen.“ ‘

b) Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e § 67 Absatz 11 ist durch den folgenden Absatz 11 zu ersetzen:

„(11) Für Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist dieses Gesetz in der bis einschließlich … [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung:

Die Besonderheiten des Bereichs Tierhaltungsanlagen werden im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Tierhaltungsanlagen in der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) von den anderen Anlagen getrennt definiert wurden. So wurde für Tierhaltungsanlagen ein eigenes Kapitel VIa und ein eigener Anhang Ia geschaffen. Die Umsetzungsfristen für Tierhaltungsanlagen unterscheiden sich zudem von denen der anderen Anlagen, so dass für Tierhaltungsanlagen die bisherige IE-RL zunächst weiter gilt.

Der Gesetzentwurf sieht hier lediglich vor, durch Einführung des neuen Absatzes 11 in § 67 BImSchG als Übergangsvorschrift für Tierhaltungsanlagen den bisherigen Gesetzesstand des BImSchG anzuwenden. Spätestens nach dem Inkrafttreten der Betriebsvorschriften (UCOL) und der darauf folgenden nationalen Umsetzung für Tierhaltungsanlagen wird eine erneute umfangreiche Anpassung und Klarstellung der nationalen Regelungen erfolgen müssen. Zudem wurde versäumt, § 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG entsprechend anzupassen. Demnach würden Tierhaltungsanlagen gar nicht mehr unter die IE-RL fallen, was sowohl nach alter als auch neuer IE-RL nicht korrekt ist.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist es daher notwendig, die Begrifflichkeiten im nationalen Recht bereits jetzt auf Gesetzesebene zu differenzieren. Das untergeordnete Regelwerk (4. BImSchV, 45. BImSchV etc.) kann sich dann der Begriffsdefinition im BImSchG bedienen. Zudem werden dadurch die Weichen gestellt, um bei der späteren nationalen Umsetzung der IE-RL für Tierhaltungsanlagen die entsprechenden Anforderungen an diese zielgerichtet zu adressieren. Die Definition für Tierhaltungsanlagen nach der IE-RL muss dann lediglich an einer Stelle an den Geltungsbereich der neuen IE-RL (Anlagen nach Anhang Ia) angepasst werden.

Durch Änderung des bisherigen Absatzes 8 und Einfügen eines neuen Absatzes 8a kann hier zwischen den beiden Begriffen „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ und „Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ differenziert werden. Es wird nun nicht mehr auf die Kennzeichnung im Anhang 1 der 4. BImSchV verwiesen, sondern die Definition findet direkt im Gesetz statt, so dass die 4. BImSchV auf die Definitionen zugreifen kann. Der neue Begriff „Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissi-

ons-Richtlinie“ kann damit eindeutig mit den speziellen Anforderungen aus Kapitel VIa der IE-RL verknüpft werden. Da der Begriff „Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie“ bereits existiert und nun nur noch auf die Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der IE-RL abzielt, müssen die betreffenden Passagen im BImSchG nicht angepasst werden.

Begründung zu den Folgeänderungen:

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 Absatz 1 Satz 4 BImSchG):

Der Satz verweist auf die Definitionen aus § 3 Absatz 8 und 8a. Es handelt sich daher um eine notwendige Folgeänderung. Der geänderte Satz 4 kann nun auf die Begriffsdefinitionen zugreifen, so dass der Verweis auf die IE-RL an dieser Stelle entfällt. Nach der Formulierung der Drucksache hätte das BImSchG sonst gefordert, dass Tierhaltungsanlagen nach der 4. BImSchV nicht mehr in den Anwendungsbereich der IE-RL fallen würden, da lediglich Anlagen nach Anhang I der neuen IE-RL zu kennzeichnen wären.

Zu Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e (§ 67 Absatz 11 BImSchG):

Die Übergangsregelung wurde angepasst, sodass sie sich nun der Definition aus § 3 des neuen Absatzes 8a bedient.

In der Drucksache findet sich zudem die Formulierung „[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 9 Absatz 1 dieses Gesetzes]“. Im Gesetzentwurf gibt es aber keinen Artikel 9. Gemeint ist Artikel 8 Absatz 1 in der Drucksache. Dies wird entsprechend korrigiert.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 und 11 (§§ 7a und 12a BImSchG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgesehene Ausnahmeregelung für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten national in § 7a und § 12a BImSchG umzusetzen.

Begründung:

Die Ergänzung ist für eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht geboten.

Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie – IE-RL) regelt, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen Emissionsgrenzwerte festlegen kann, die höher sind als die BVT-assoziierten Emissionswerte. Solche Ausnahmeregelungen dürfen angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Emissionswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, aus Gründen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 und 11 (§§ 7a und 12a BImSchG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die in Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vorgesehene Ausnahme von Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte national in § 7a und § 12a BImSchG vollständig umzusetzen.

Begründung:

Die Ergänzung ist für eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht geboten. Bislang erfolgte die Umsetzung nur bezüglich Wasser. Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe a der der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie – IE-RL) regelt, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung oder Umweltleistungsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Leistungswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, aus Gründen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen wird.

8. Zu Artikel 1 Nummer 8, 11 (§ 7a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, § 12a Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BImSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 8 § 7a ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 Nummer 2 ist durch die folgende Nummer 2 zu ersetzen:

„2. die Anlagen bestimmte Umweltleistungsgrenzwerte einhalten müssen,“

bb) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist die Angabe „obere“ durch die Angabe „jeweils weniger strenge“ sowie die Angabe „nicht überschreitet“ durch die Angabe „einhält“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 3 Satz 1 ist die Angabe „Umweltleistungsgrenzwerte oberhalb der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte“ durch die Angabe „weniger strenge Umweltleistungsgrenzwerte als in den BVT-Schlussfolgerungen beschrieben“ zu ersetzen.

b) Nummer 11 § 12a ist wie folgt zu ändern:

aa) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „Umweltleistungsbegrenzungen oberhalb der Umweltleistungswerte“ durch die Angabe „weniger strenge Umweltleistungsbegrenzungen als in den BVT-Schlussfolgerungen genannt“ zu ersetzen.

bb) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 ist die Angabe „nicht überschreitet“ durch die Angabe „einhält“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie – IE-RL) sind lediglich die Spannen für die Umweltleistung verbindlich. Das neue nationale Umsetzungskonzept zu den Umweltleistungswerten sieht vor, statt der Spannen – und analog zu den Emissionsgrenzwerten – konkrete Umweltleistungsgrenzwerte festzulegen. Eine Festlegung des Umweltleistungsgrenzwertes als oberstes Ende der Spanne ist allerdings nicht in allen Fällen korrekt. Je nach Art des Umweltleistungswertes kann auch das untere Ende der Spannen der BVT-assoziierten Bandbreiten einer 1 : 1-Umsetzung entsprechen. Ein Beispiel hierfür sind Wiederverwendungswerte, wie z. B. die in den BVT-SF TXT enthaltenen BVT-assoziierten Umweltleistungswerte für die Rückgewinnung von Wollfett, angegeben in Kilogramm zurückgewonnenes Fett pro Tonne gereinigtem Material. Hier ist der untere Wert der Spanne leichter zu erreichen und somit als Umweltleistungsgrenzwert festzulegen.

9. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7a Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil BImSchG)

Vor Artikel 1 Nummer 8 § 7a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist nach der Angabe „ist“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass es sich um eine Pflicht der Bundesregierung zum Erlass oder zur Änderung einer Rechtsverordnung handelt und nicht um eine Behörden- oder Betreiberpflicht.

10. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 8 § 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. für die Emission von Gerüchen und Lärm wegen des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,“

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der IE-Richtlinie. Gegenüber der Richtlinie wird die Ausnahme – die bislang national gar nicht umgesetzt ist – auf die Emission von Gerüchen und Lärm beschränkt, diese Beeinträchtigungen haben anders als viele Luftschadstoffe keine Fernwirkung, so dass eine Berücksichtigung lokaler Umweltbedingungen gut möglich ist, ohne andere Nachteile zu bewirken. Wenngleich in diesem Bereich bisher in BVT-Schlussfolgerungen nur wenige Anforderungen gestellt werden, soll die Ausnahme auch mit Blick auf zukünftige BVT-Schlussfolgerungen vor unverhältnismäßigem Aufwand schützen und zugleich eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des hiesigen Standorts vermeiden. Die technischen Möglichkeiten der Minderung von Lärm oder Gerüchen auszuschöpfen, wenn es keine betroffene Nachbarschaft gibt, kann schnell zu unverhältnismäßigen Aufwendungen führen. Der Schutz der Nachbarschaft bleibt durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG weiterhin uneingeschränkt erhalten.

11. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 6 und Absatz 8a i. V. m. § 4b Absatz 3 der 9. BImSchV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob durch die geplanten Änderungen in § 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 6 und Absatz 8a BImSchG sowie dem bestehenden § 4b Absatz 3 der 9. BImSchV und den geplanten Änderungen in § 10 der 9. BImSchV ein hinreichender Schutz der öffentlichen Sicherheit im Rahmen von Internetveröffentlichung und Auslegung gewährleistet ist.

Begründung:

Artikel 24 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie verweist auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG, der als Ausnahmegrund von dem Zugang zu Umweltinformationen neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch die öffentliche Sicherheit nennt.

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/4/EG im selben Buchstaben ebenfalls aufgeführten Ausnahmegründe „internationale Beziehungen“ und „Landesverteidigung“ sind in den aktuellen Entwürfen berücksichtigt worden. „Wichtige Sicherheitsbelange“ werden dagegen nur in § 10 Absatz 3 Satz 5 und Absatz 8 Satz 6 BImSchG sowie § 10 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV genannt, die jeweils den Widerspruch des Antragstellers/Vorhabenträgers gegen die Veröffentlichung im Internet regeln. Keine Nennung erfolgt in § 10 Absatz 8a Satz 3 BImSchG und § 10 Absatz 3 der 9. BImSchV. Eine Anpassung von § 4 Absatz 3 Satz 2 der 9. BImSchV ist im Verordnungsentwurf nicht vorgesehen.

Die Gesetzesbegründung verhält sich nicht dazu, warum neben dem durch die Änderung in § 10 Absatz 2 BImSchG bezweckten Schutz von Informationen, deren Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Verteidigung oder die internationalen Beziehungen haben, kein Schutz vor nachteiligen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit notwendig ist. Der bestehende § 4b Absatz 3 der 9. BImSchV ist insoweit nicht ausreichend, da in diesem nicht alle Antragsunterlagen in Bezug genommen werden.

12. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstade c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 ist die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und“ zu streichen.

bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt < … wie Vorlage … >.‘

Folgeänderungen:

Nach Artikel 1 Nummer 8 sind die folgenden Nummern 8a und 8b einzufügen:

‚8a. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und“ gestrichen.

8b. In § 9 Absatz 2 wird die Angabe „zeitlich letzten“ gestrichen.‘

Begründung:

Im Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern wurde vereinbart, dass der Bund die Zahl der Verfahren erhöhen wird, in denen digitale Bekanntmachungen sowie digitale Beteiligungen zulässig sind.

Zwar erfolgt seit der Novellierung des BImSchG im Jahr 2024 die Bekanntmachung des Vorhabens und der Entscheidung im Internet. Jedoch muss das Vorhaben und die Entscheidung weiterhin zusätzlich im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht werden. Dies stellt zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, den es zu vermeiden gilt.

Der Pakt stellt im Hinblick auf zeit- und organisationsintensive analoge Verfahren fest: „Beschleunigungs- bzw. Vereinfachungseffekte werden erst umfassend realisiert [werden können], wenn der gesamte Prozess von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digitalisiert und die Verfahrenssteuerung einbezogen ist."

Angesichts der klaren Zielsetzung des Paktes erscheint es sachgerecht und folgerichtig, im Zuge der aktuellen Novellierung des BImSchG bestehende Medienbrüche zu beseitigen, um eine vollständige Ende-zu-Ende-Digitalisierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit einen durchgängig medienbruchfreien Verfahrensablauf zu ermöglichen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c ist durch den folgenden Buchstaben c zu ersetzen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Antragsteller … < … weiter wie Vorlage … >."

bb) In Satz 8 wird nach der Angabe „nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die" die Angabe „von dem Vorhaben betroffene" eingefügt.'

Begründung:

Nach dem bisherigen Wortlaut kann derzeit jedermann unabhängig von der Betroffenheit Einwendungen gegen ein Vorhaben erheben. Eine derartige Öffnung ist europarechtlich nicht geboten. Die derzeitige Praxis führt immer häufiger dazu, dass gerade bei Projekten zum Ausbau der erneuerbaren Energien wie Windkraftanlagen und Biogasanlagen, die nur kleinräumige Auswirkungen haben, von weit entfernt lebenden Personen oder tätigen Organisationen Einwendungen erhoben werden, die das Verfahren oft nicht unerheblich verzögern. Gleichzeitig wird durch die Änderung der Regelung eine Harmonisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in verschiedenen Verwaltungsverfahren erreicht, da in Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren ebenfalls nur die betroffene Öffentlichkeit berechtigt ist, Einwendungen zu erheben oder Stellung zu nehmen.

Mit der Änderung wird die Möglichkeit, Einwendungen im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abzugeben, auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt. In Bezug auf den Ausbau von Windenergieanlagen gibt es zum Teil hohe Zahlen von Einwendungen. Eine entsprechende Rechtsänderung würde die Genehmigungsbehörde entlasten und die Verfahren beschleunigen.

Bei einer Neuformulierung bietet sich im Sinne der einheitlichen Begriffsbestimmung eine Orientierung am Wortlaut des UVPG und der UVP-Richtlinie an. Dort wird der Begriff der betroffenen Öffentlichkeit gewählt (vgl. Artikel 6 Absatz 4, Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2011/92/EU und §§ 18 Absatz 1 Satz 2, 2 Absatz 9 UVPG). Nach der Legaldefinition in § 2 Absatz 9 UVPG umfasst dies jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Dieser Änderungsvorschlag ist auch im Abschlussbericht der LAI-Ad-hoc-AG „Optimierung von Genehmigungsverfahren" enthalten und war Bestandteil der Stellungnahme des Bundesrats zur „RED-III-Umsetzung" (BR-Drucksache 396/24, Beschlussziffer 23) in der letzten Legislaturperiode des Bundes. Diese For-

derung wird zudem als Lösungsansatz im Abschlussbericht des Normenkontrollrats hervorgehoben.

14. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb – neu –, Buchstabe d_1 – neu – und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – und Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 10 Absatz 4 Nummer 4, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 und 8 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe d ist durch den folgenden Buchstaben d zu ersetzen:

‚d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:

„3. < … weiter wie Vorlage … >."

bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Zustellung" durch die Angabe „Bekanntgabe" ersetzt.'

b) Nach Buchstabe d ist folgender Buchstabe d_1 einzufügen:

‚d_1) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:

„(7) Der Genehmigungsbescheid ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen, zu begründen und dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bekannt zu geben." '

c) Buchstabe e ist durch den folgenden Buchstaben e zu ersetzen:

‚e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Zustellung" durch die Angabe „Bekanntgabe" ersetzt.

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorhabenträger < … weiter wie Vorlage … >."

cc) In Satz 8 wird die Angabe „zugestellt" durch die Angabe „bekannt gegeben" ersetzt.'

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 9 ist die folgende Nummer 9a einzufügen:

‚9a. In § 10a Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Zustellung" durch die Angabe „Bekanntgabe" ersetzt.'

b) Nach Nummer 36 ist die folgende Nummer 36a einzufügen:

‚36a. In § 63 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Zustellung" durch die Angabe „Bekanntgabe" ersetzt.'

Begründung:

Gemäß § 10a Absatz 5 Satz 1 BImSchG ist das Genehmigungsverfahren ab dem 21. November 2025 elektronisch durchzuführen. Die Zustellung an Antragstellerinnen und Antragsteller kann nach § 10 Absatz 8 Satz 1 BImSchG nicht durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Schriftform eines Bescheids kann nach § 3a Absatz 2, Absatz 3 Nummer 3 VwVfG jedoch nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ein qualifiziertes elektronisches Siegel oder Versendung einer De-Mail-Nachricht ersetzt werden. Nach § 5 Absatz 5 und § 5a VwZG kann ein Bescheid nur elektronisch zugestellt werden, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger einen Zugang für Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eröffnet oder ein De-Mail-Postfach besitzt. Beide Optionen sind für Empfängerinnen und Empfänger freiwillig, da sie mit erheblichen Kosten und einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden sind. Unternehmen verfügen in der Regel nicht über ein De-Mail-Postfach oder einen Zugang für elektronisch signierte Dokumente. Eine unkomplizierte elektronische Zustellung ist nach der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung nicht möglich. Zudem wurde zuletzt angekündigt, dass De-Mail-Dienste zukünftig eingestellt werden sollen.

Durch das Schriftform- und Zustellungserfordernis ist das Genehmigungsverfahren somit für Unternehmen erheblich komplizierter und teurer. Es erfordert einen hohen finanziellen, zeitlichen und bürokratischen Aufwand für Behörden, Antragstellerinnen und Antragsteller sowie alle Personen, die Einwendungen erheben, diese elektronischen Zugänge zu eröffnen oder elektronischen Dokumente zu erstellen und zuzustellen. Da

es sich bei dem Genehmigungsbescheid um einen begünstigenden Verwaltungsakt handelt, ist für den Nachweis ein Schriftform- und Zustellungserfordernis nicht erforderlich.

In der Föderalen Modernisierungsagenda haben sich Bund und Länder zum Abbau von Schriftformerfordernissen verpflichtet. Das Schriftformerfordernis ist nicht mehr zeitgemäß. Gleiches gilt im vorgegebenen elektronischen Genehmigungsverfahren für das Zustellungserfordernis. Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine unkomplizierte elektronische Bekanntgabe ermöglicht. Das Schriftformerfordernis wird um die Möglichkeit einer einfachen elektronischen Form ergänzt. Das Zustellungserfordernis entfällt.

15. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d_1 – neu – (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d ist der folgende Buchstabe d_1 einzufügen:

‚d_1) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „in schriftlicher Form“ gestrichen.‘

Begründung:

Die Frist zur Fachbehördenbeteiligung beträgt einen Monat. Mit der BImSchG-Novelle 2024 wurde neu geregelt, dass die beteiligte Fachbehörde in schriftlicher Form einmalig um eine Verlängerung um bis zu einem Monat bitten kann. Es widerspricht dem Ziel einer vollständigen Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens für diesen Verfahrensschritt, die Schriftform zu verlangen.

Dieser Änderungsvorschlag ist auch im Abschlussbericht der LAI-Ad-hoc-AG „Optimierung von Genehmigungsverfahren“ enthalten.

16. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d_1 – neu – (§ 10 Absatz 5 Satz 8 BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 9 Buchstaben d ist der folgende Buchstabe d_1 einzufügen:

„d_1) Absatz 5 Satz 8 wird gestrichen.“

Begründung:

Nach § 10 Absatz 5 Satz 8 BImSchG hat die zuständige Behörde ihre Aufsichtsbehörde über jede Fristüberschreitung bei Stellungnahmen zu informieren. Die Vorschrift ist überflüssig, da die Fachaufsicht über die jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden und beteiligten Behörden in den Landesorganisationsgesetzen der Länder geregelt ist. Die dortigen Regelungen enthalten ausreichende und effiziente Instrumente, um die ordnungsgemäße Recht- und Zweckmäßigkeit der Bearbeitung von Genehmigungsverfahren zu überwachen. Die Fachaufsicht wird auch in angemessener Weise ausgeübt.

Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation in Genehmigungsbehörden und beteiligten Behörden, die durch den andauernden Fachkräftemangel und angespannte Haushaltslage in Ländern und Kommunen mittelfristig noch zunehmen wird, ist eine zusätzliche Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht zielführend. Für das Erstellen und Übermitteln der Informationen werden Arbeitskapazitäten gebunden, die besser für die Bearbeitung von Genehmigungen selbst genutzt werden sollten. Eine Beschleunigung kann durch die Regelung nicht erreicht werden, so dass auf die Berichtspflicht im Sinne der Entbürokratisierung verzichtet werden sollte.

17. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d_1 – neu – (§ 10 Absatz 5a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d ist der folgende Buchstabe d_1 einzufügen:

‚d_1) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Im vereinfachten Verfahren gilt das Einvernehmen der Gemeinde abweichend von § 36 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuches als erteilt, wenn es nicht innerhalb eines Monats verweigert wird.“ ‘

Begründung:

Nach der Föderalen Modernisierungsagenda ist jedes Änderungsgesetz ein Anlass, die bereits geregelten Verfahren kritisch auf Potentiale der Beschleunigung zu prüfen. Hierzu zählen insbesondere Fristverkürzungen.

Die Genehmigungsfrist im vereinfachten Genehmigungsverfahren beträgt gemäß § 10 Absatz 6a Satz 1 BImSchG nur drei Monate. Für das gemeindliche Einvernehmen gilt gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 BauGB eine Frist von zwei Monaten. Wird das Einvernehmen rechtswidrig verweigert, ist nach den Landesbauordnungen vor der Ersetzung des Einvernehmens die Gemeinde anzuhören und ihr dabei ausreichend Gelegenheit zu geben, die planungsrechtlichen Steuerungsinstrumente zu ergreifen. Die Genehmigungsfrist nach § 10 Absatz 6a Satz 1 BImSchG kann in diesen Fällen nicht eingehalten werden. Eine Verlängerung der Genehmigungsfrist ist nach § 10 Absatz 6a Satz 2 BImSchG jedoch auch nicht möglich. Durch die Änderung werden die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einhaltung der Genehmigungsfrist geschaffen.

18. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e ist durch den folgenden Buchstaben e zu ersetzen:

‚e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach der Angabe „Bescheides“ die Angabe „mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen“ eingefügt.

bb) Satz 6 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Vorhabenträger < … weiter wie Vorlage … >.‘

Begründung:

Neben der Bekanntmachung des verfügenden Teils des Bescheides und der Rechtsbehelfsbelehrung im amtlichen Veröffentlichungsblatt und auf einer Internetseite, verlangt § 10 Absatz 8 BImSchG die Auslegung des gesamten Bescheides zur Einsichtnahme. Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf einer Internetseite zugänglich gemacht werden. In § 10 Absatz 8a Nummer 1 BImSchG werden die in Bezug genommenen Antragsunterlagen ausdrücklich von der Pflicht zur Veröffentlichung des Genehmigungsbescheides ausgenommen. Eine solche Klarstellung fehlt bislang in § 10 Absatz 8 BImSchG. Dadurch entstehen Rechtsunsicherheiten darüber, welche Dokumente zugänglich gemacht werden müssen. Ebenso wie im Falle des § 10 Absatz 8a Nummer 1 BImSchG gilt auch bei § 10 Absatz 8 BImSchG, dass der Vollzug nicht überlastet werden sollte. Die in Bezug genommenen Antragsunterlagen haben zum Teil einen erheblichen Umfang. Eine Zugänglichmachung dieser Dokumente führt zu einem hohen Aufwand. Das gilt vor allem dann, wenn darin Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten sind und das Verfahren gemäß § 16 Absatz 2 BImSchG durchgeführt wird. Danach soll die Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen. Es gibt daher nicht schon zu Beginn des Verfahrens einen Satz Antragsunterlagen, in denen die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits unkenntlich gemacht worden sind. Dies müsste erst und ausschließlich für die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 BImSchG erfolgen. Die Änderung beseitigt Rechtsunsicherheiten, wirkt einer Überlastung des Vollzugs entgegen und trägt zur Verfahrensbeschleunigung bei.

19. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e (§ 10 Absatz 8 Satz 6 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e § 10 Absatz 8 Satz 6 ist durch den folgenden Satz zu ersetzen:

„Soweit die zu veröffentlichenden Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder Informationen enthalten, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, sind die entsprechenden Stellen unkenntlich zu machen.“

Begründung:

Die Widerspruchsmöglichkeit zur Internetveröffentlichung und die Veröffentlichung in einer anderen Form führen nicht dazu, dass das berechtigte Schutzinteresse des Antragstellers gewährleistet wird. Vielmehr wäre die Verfahrensweise wie im neugefassten § 10 Absatz 8a Satz 3 BImSchG sachgerecht. Eine andere Form der Veröffentlichung, so beispielsweise bei der Behörde zur Einsicht würde nur einen höheren bürokratischen Aufwand erzeugen ohne den Zweck der Regelung zu erreichen.

20. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „soweit dies im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist," ist zu streichen.

b) Nach der Angabe „Fassung" ist die Angabe „ , soweit eine solche bei der zuständigen Behörde bereits vorhanden ist," einzufügen:

Begründung:

Der über eine 1 : 1-Umsetzung von Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie – IE-RL) hinausgehende Anwendungsbereich der Vorschrift würde dazu führen, dass für jede Industrieanlage – mit jahrzehntelanger Bescheidshistorie – eine Konsolidierung der Nebenbestimmungen erfolgen müsste. Die Behörden wären nur noch mit der Zusammenstellung alter und ohnehin unanfechtbarer Nebenbestimmungen beschäftigt und müssten die zur ökologischen Transformation der Wirtschaft erforderlichen Genehmigungsverfahren zurückstellen. Dies würde einen Verwaltungsaufwand ohne Umweltnutzen bedeuten, der nicht leistbar wäre.

Das EU-rechtlich vorgesehene Angabe „gegebenenfalls" ist daher so zu verstehen und zu normieren, dass die Veröffentlichung einer konsolidierten Fassung der Nebenbestimmungen nur dann erforderlich ist, wenn eine solche Fassung bereits vorliegt. Diese Auslegung ist nicht nur aufgrund der im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbarten 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht und dem notwendigen Bürokratieabbau geboten, sondern wird dem Schutzzweck der Regelung gerecht, nämlich die Information der Öffentlichkeit über Umweltinformationen zu gewährleisten. Denn nach dem europäischen und nationalen Umweltinformationsrecht (Artikel 3 Absatz 1 EU-Umweltinformationsrichtlinie, §§ 3 Absatz 1 i. V. m. 2 Absatz 4 Umweltinformationsgesetz sind nur solche Informationen zu veröffentlichen, über die die Behörde verfügt; eine Beschaffung oder Bearbeitung ist dagegen nicht geboten (siehe u. a. BeckOK InfoMedienR/Karg, § 2 UIG Rn. 120). Dass keine Konsolidierungspflicht besteht, zeigt auch die Normgenese des Artikels 24 Absatz 2 Buchstabe a IE-RL.

21. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 8a Satz 3 und Satz 4 – neu – BImSchG)

Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f § 10 Absatz 8a Satz 3 ist durch die folgenden Sätze zu ersetzen:

„§§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes finden entsprechende Anwendung. Entsprechende Stellen sind unkenntlich zu machen."

Begründung:

Gemäß § 10 Absatz 8a Satz 3 BImSchG-E ist die Unkenntlichmachung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie von Informationen, deren Bekanntgabe nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen oder die Verteidigung hätte, vorgesehen. Dies steht im Widerspruch zu § 31 Absatz 5 Satz 4 BImSchG-E, der bei der Veröffentlichung von Emissionsüberwachungsergebnissen ausdrücklich auf die Ablehnungsgründe der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes verweist. Diese unterschiedliche Behandlung ist nicht sachlich gerechtfertigt, da beide Veröffentlichungspflichten Artikel 24 der Industrieemissions-Richtlinie umsetzen. Gemäß den Bestimmungen der §§ 8 und 9 UIG werden weitere schutzwürdige Belange erfasst, wie beispielsweise der Schutz öffentlicher Belange (d. h. insbesondere öffentliche Sicherheit etc.), personenbezogene Daten und Rechte am geistigen Eigentum. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Ablehnungsgründe auch im Rahmen der Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden von Relevanz sein können.

22. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a_0 – neu – (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 10 ist vor Buchstabe a der folgende Buchstabe a_0 einzufügen:

‚a_0) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „werden" die Angabe „ , die insolvenzfest ist, und auf die die Behörde direkten Zugriff hat" eingefügt.'

Begründung:

Sicherheiten für Abfallentsorgungsanlagen dienen der Gewährleistung der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG). Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen die Sicherungsmittel hinsichtlich ihrer Art so beschaffen sein, dass die Behörde hierauf unmittelbaren Zugriff hat und die Sicherheit auch insolvenzfest ist. Dies ist regelmäßig bei selbstschuldnerischen Bankbürgschaften der Fall, nicht aber bei Grundstücken oder beispielsweise bei Konzernbürgschaften. Die Rechtsprechung hat teilweise jedoch die Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel ausreichen lassen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.05.2021 – 10 S 709/19). Insofern sollte Klarheit hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels geschaffen werden. Auch bei den Regelungen zur Sicherheit bei Deponien wurde die Konzernbürgschaft durch die Bankbürgschaft als Sicherungsmittel ersetzt (Deponieverordnung, Artikel 2 Nummer 7a der Änderungsverordnung vom 30. Juni 2020, BGBl. I S. 1533).

23. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2b Satz 1a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b § 12 Absatz 2b Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Darüber hinausgehende Auskunftspflichten nach § 52 bleiben unberührt."

Begründung:

Der im Entwurf formulierte § 12 Absatz 2b eröffnet Auslegungsspielräume zur gleichzeitigen Anwendung des § 52 BImSchG. Als Spezialregelung würde er die allgemeinen Regelungen des § 52 BImSchG zu Auskunftspflichten des Betreibers einschränken. Darüber hinaus gehende Auskünfte, z. B. wiederkehrende Mitteilungen über Änderungen, wären dann ausgeschlossen. Die Einfügung dient daher der Klarstellung.

24. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 12 Absatz 5 – neu –, Absatz 6 – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b ist der folgende Buchstabe c einzufügen:

‚c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag für Anlagen, die nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, Emissionsbegrenzungen festlegen, die in Bezug auf Werte, Zeiträume und Referenzbedingungen von den in einer Rechtsverordnung nach § 7 festgelegten Emissionsgrenzwerten oder von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1 festgelegten Emissionswerten abweichen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet ist.

(6) Abweichend von den in einer Rechtsverordnung nach § 7 festgelegten Emissionsgrenzwerten und von den in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 1 festgelegten Emissionswerten kann die zuständige Behörde auf Antrag für Anlagen, die nicht der Industrieemissions-Richtlinie unterfallen, weniger strenge Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen, wenn in der Anlage Zukunftstechniken im Sinne des § 3 Absatz 6e für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen." '

Begründung:

Zu § 12 Absatz 5:

Analog zu §12a Absatz 4 BImSchG-E soll auch für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie fallen, die Erteilung von Ausnahmen ermöglicht werden. In Deutschland werden die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen einheitlich für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen umgesetzt, nicht nur für IED-Anlagen. Hinsichtlich der Erteilung von Ausnahmen sind für Anlagen, die unter die IE-Richtlinie fallen, ohne diese Ergänzung die Vorschriften der branchenspezifischen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften anwendbar. Diese Ausnahmevorschriften enthalten jedoch andere und teilweise strengere Voraussetzungen als die Ausnahmeregelungen in § 12a Absatz 4 BImSchG-E, so dass eine entsprechende Ergänzung des § 12 BImSchG erforderlich ist, um für die anderen genehmigungsbedürftigen Anlagen die gleichen Ausnahmemöglichkeiten zu schaffen.

Da es sich bei den Nicht-IED-Anlagen um Anlagen mit einer geringeren Umweltrelevanz handelt, ist dies

geboten. Da sich die Immissionssituation bei der Festlegung anderer Werte, Zeiträume oder Referenzbedingungen nicht verschlechtert, wird für diese Ausnahmen keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

Zu § 12 Absatz 6:

Laut Definition von Zukunftstechniken ist der Einsatz in IED-Anlagen ein Kriterium. Jedoch kommen die gleichen Techniken auch in genehmigungsbedürftigen Anlagen zum Einsatz, die nicht dem Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie unterfallen, teils ist dieses nur von Leistungs- oder Mengenschwellen der Anlage abhängig. Auch in diesen nicht IED -Anlagen tragen diese Techniken ebenso zur Transformation hin zur Klimaneutralität bei. Daher muss auch hierzu ein entsprechender Ausnahmetatbestand für die Erprobung analog zu §12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG-E ergänzt werden. Die bestehenden Ausnahmeregelungen in Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften enthalten keinen solchen Tatbestand.

25. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 11 § 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. für die Emission von Gerüchen und Lärm wegen des geografischen Standorts und lokalen Umweltbedingungen der betreffenden Anlage die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde,“

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b der IE-Richtlinie. Gegenüber der Richtlinie wird die Ausnahme – die bislang national gar nicht umgesetzt ist – auf die Emission von Gerüchen und Lärm beschränkt, diese Beeinträchtigungen haben anders als viele Luftschadstoffe keine Fernwirkung, so dass eine Berücksichtigung lokaler Umweltbedingungen gut möglich ist, ohne andere Nachteile zu bewirken. Wenngleich in diesem Bereich bisher in BVT-Schlussfolgerungen nur wenige Anforderungen gestellt werden, soll die Ausnahme auch mit Blick auf zukünftige BVT-Schlussfolgerungen vor unverhältnismäßigem Aufwand schützen und zugleich eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten des hiesigen Standorts vermeiden. Die technischen Möglichkeiten der Minderung von Lärm oder Gerüchen auszuschöpfen, wenn es keine betroffene Nachbarschaft gibt, kann schnell zu unverhältnismäßigen Aufwendungen führen. Der Schutz der Nachbarschaft bleibt durch die Regelungen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG weiterhin uneingeschränkt erhalten.

26. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 12a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 – neu – BImSchG)

Artikel 1 Nummer 11 § 12a Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 4 ist nach der Angabe „Ergeben sich aus der Anpassung der Rechtsverordnung nach § 7a Absatz 2 oder der Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 an die neu veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen nachträglich abweichende Anforderungen“ die Angabe „zu Lasten des Betreibers“ einzufügen.

b) Nach Satz 4 ist der folgende Satz einzufügen:

„Bei abweichenden Anforderungen zu Gunsten des Betreibers, können die betroffenen Nebenbestimmungen in der Genehmigung auf formlosen Antrag des Betreibers hin nachträglich angepasst werden.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Abweichungen von BVT-Schlussfolgerungen können sich positiv oder negativ für den Betreiber auswirken. Um eine unverhältnismäßige Härte zu vermeiden (siehe Begründung zu b), ist es sinnvoll bei den Rechtsfolgen zwischen Abweichungen zu Lasten des Betreibers und Abweichungen zu Gunsten des Betreibers zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b:

Abweichungen von BVT-Schlussfolgerungen können sich positiv oder negativ für den Betreiber auswirken.

Es stellt aus hiesiger Sicht eine unverhältnismäßige Härte dar (ggf. Wettbewerbsnachteil) einen Betreiber von für ihn positiven Abweichungen auszuschließen, nur weil seine Genehmigung zu einem Zeitpunkt erteilt wurde, zu dem der Bund eine gültige BVT-Schlussfolgerung noch nicht in eine Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift umgesetzt hat. Eine unkomplizierte nachträgliche Änderung der Genehmigung – wie dies auch für andere Fälle im BImSchG (z. B. in § 12 Absatz 4) vorgesehen ist – ist wünschenswert für den Betreiber.

27. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a – neu – (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 13 ist durch die folgende Nummer 13 zu ersetzen:

‚13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen“ durch die Angabe „eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, erreichen“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche Bekanntmachung sowie <… weiter wie Vorlage …>“ ‘

Begründung:

Die automatische Genehmigungspflicht bei Änderungen von Anlagen ist auf das europarechtliche Mindestmaß, auf IE-Anlagen, zu beschränken. Sofern die Änderung entsprechende Auswirkungen hat, bleibt sie nach dem 1. Halbsatz weiterhin genehmigungsbedürftig.

28. Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 2 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 13 ist durch die folgende Nummer 13 zu ersetzen:

‚13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die öffentliche <…weiter wie Vorlage…>.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 bis 4“ ersetzt.‘

Begründung:

§ 16 Absatz 3 Satz 2 verweist derzeit auf § 10 Absatz 6a Satz 2 und 3 und regelt damit, dass auch in Änderungsgenehmigungsverfahren die Genehmigungsfrist einmalig um bis zu drei Monate verlängern kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen. Allerdings fehlt der Verweis auf § 10 Absatz 6a Satz 4, wonach eine weitere Verlängerung nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Antragstellers möglich ist. Dies dient in einem solchen Fall auch der Beschleunigung, da bei einer Ablehnung ein neuer Antrag gestellt werden müsste.

Dabei handelt es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen des Gesetzebers, denn aus der Gesetzesbegründung geht nicht hervor, dass diese weitere Verlängerungsmöglichkeit nicht auch für Änderungsgenehmigungsverfahren gelten soll. Es gibt keinen Grund Änderungsgenehmigungsverfahren diesbezüglich anders zu behandeln. Es ist auch im Interesse des Antragsstellers die Möglichkeit zu haben einer weiteren Verlängerung der Genehmigungsfrist zustimmen zu können um eine Ablehnung des Antrags mangels Entscheidungsreife zu verhindern. Zu diesem Ergebnis führt bereits eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift und nach Systematik. Wegen des entgegenstehenden Wortlauts wäre eine Klarstellung im Gesetz

jedoch notwendig um Rechtsunsicherheiten zu verhindern.

29. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 17 Absatz 1b BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b § 17 Absatz 1b ist nach der Angabe „Emissionsbegrenzungen“ die Angabe „einer BVT-Schlussfolgerung“ einzufügen.

Begründung:

Durch den Verweis auf § 12a BImSchG sollen bei Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß Begründung durch die Behörde die strengsten möglichen Emissionsgrenzwerte festgesetzt werden. Adressiert sind laut Begründung einerseits nachträgliche Anordnungen, die zur Sicherstellung europäischer Umweltqualitätsnormen dienen.

Andererseits sind auch nachträgliche Anordnungen adressiert, die zur Umsetzung des § 52 Absatz 1 Nummer 1 und 3 BImSchG dienen. Dies dient laut Begründung der Umsetzung des Artikels 21 Absatz 5 Buchstabe a und b der IED-Richtlinie. Die Einfügung dient der Klarstellung, dass der Verweis auf § 12a BImSchG, also die direkte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen durch die Behörde, nur in solchen Fällen gilt, in denen tatsächlich Emissionsgrenzwerte von BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden sollen. Andernfalls müsste eine solche behördliche Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen, die noch nicht national durch Verordnung oder Verwaltungsvorschrift umgesetzt sind, auch dann erfolgen, wenn die nachträgliche Anordnung nach § 52 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zur Festsetzung von anderen Parametern als in der BVT-Schlussfolgerung geregelt erfolgt. Hierzu können neben Regelungen zu emittierten Luftschadstoffen auch Emissionsbegrenzungen zu Schall oder Gerüchen zählen.

30. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2a BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c § 17 Absatz 2a ist nach der Angabe „gilt“ die Angabe „für den Erlass einer nachträglichen Anordnung“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die zitierten Regelungen des § 12a gelten nur für IE-Anlagen und sind daher nicht nur entsprechend für IE-Anlagen anzuwenden.

31. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 17 Absatz 2b Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d § 17 Absatz 2b Satz 1 ist nach der Angabe „Anordnung“ die Angabe „aus diesem Grund“ einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nur wenn vom Erlass einer nachträglichen Anordnung abgesehen werden soll und damit die Emissionsbegrenzungen oberhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten bleiben oder Fristen der BVT-Schlussfolgerungen damit nicht eingehalten werden, sind die Gründe für den Nichterlass der nachträglichen Anordnung in entsprechender Anwendung von § 17 Absatz 1a BImSchG öffentlich bekannt zu machen.

32. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e (§ 17 Absatz 4a Satz 2 – neu – BImSchG)

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e ist durch den folgenden Buchstaben e zu ersetzen:

‚e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für die Festsetzung zur Art der Sicherheit gilt § 18 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 der Deponieverordnung entsprechend.“

b) Satz 2 wird zu Satz 3.

c) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die in Satz 3 genannte Frist <… weiter wie Vorlage Buchstabe e …>." '

Begründung:

Sicherheiten für Abfallentsorgungsanlagen dienen der Gewährleistung der Nachsorge nach § 5 Absatz 3 BImSchG (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG). Um diese Aufgabe zu erfüllen, müssen die Sicherungsmittel hinsichtlich ihrer Art so beschaffen sein, dass die Behörde hierauf unmittelbaren Zugriff hat, und die Sicherheit auch insolvenzfest ist. Dies ist regelmäßig bei selbstschuldnerischen Bankbürgschaften der Fall, nicht aber bei Grundstücken oder beispielsweise bei Konzernbürgschaften.

Die Sicherheitsleistung nach dem BImSchG ist aber weit gefasst. Die Rechtsprechung hat daher teilweise die Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel ausreichen lassen (VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 11.05.2021 – 10 S 709/19). Insofern sollte Klarheit hinsichtlich der Art des Sicherungsmittels geschaffen werden. Für die Sicherung der Nachsorge von Deponien enthält die Deponieverordnung (DepV) in § 18 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 Bestimmungen zur Festsetzung und zur Art der Sicherheitsleistung. Die Konzernbürgschaft wurde durch die Bankbürgschaft als Sicherungsmittel ersetzt (Deponieverordnung, Artikel 2 Nummer 7a der Änderungsverordnung v. 30. Juni 2020, BGBl. I S. 1533). Durch die Änderung soll es den Vollzugsbehörden erleichtert werden, Konzernbürgschaften als Sicherungsmittel abzulehnen.

33. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e ist durch den folgenden Buchstaben e zu ersetzen:

‚e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „einem Jahr" durch die Angabe „drei Jahren" ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Die in Satz 2 genannte Frist beginnt erst mit <… weiter wie Vorlage …>" '

Begründung:

Im Interesse eines effektiven Verwaltungshandelns und wirksamen Umweltschutzes soll die in § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG geregelte behördliche Anordnungsmöglichkeit zur Durchsetzung nachbetrieblicher Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 BImSchG angemessen verlängert werden.

In der Praxis ist es häufig zu beobachten, dass auf dem Gelände einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach BImSchG, nachdem diese den Betrieb eingestellt hat, unter Verletzung der Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG Abfälle in regelwidriger Weise verbleiben. Nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG ist die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit der Beräumung gegenüber dem Anlagenbetreiber bei Verletzung seiner Abfallentsorgungspflichten nach § 5 Absatz 3 Nummer 2 BImSchG in der Nachbetriebsphase allerdings auf ein Jahr begrenzt.

Diese Jahresfrist erscheint gerade bei komplexen und fachlich sowie rechtlich schwierigen Sachverhalten, bei denen sachverständige Dritte in das Verfahren einbezogen werden, zu kurz. Allein rechtliche Diskussionen mit einem vom Anlagenbetreiber bevollmächtigten Rechtsvertreter im Zuge der Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge oder im Rahmen der Anhörung vor Erlass einer Anordnung nehmen häufig sehr viel Zeit in Anspruch. Dieser Befund gilt auch unter Berücksichtigung der in § 17 Absatz 4a Satz 3 BImSchG aus Klarstellungsgründen geplanten Neuregelung zum Fristbeginn, welche die praktisch nutzbare Prüfungs- und Bearbeitungsdauer für die zuständige Behörde nicht verlängern wird.

Ohne die immissionsschutzrechtliche Anordnungsmöglichkeit nach Ablauf der Jahresfrist ist die behördliche Durchsetzung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung nach den sonstigen Rechtsvorschriften – insbesondere nach den Regelungen des Abfallrechts wegen notwendigen Ermessenserwägungen zur Auswahl des Pflichtigen und fehlenden Zugriff auf eine Sicherheitsleistung – oftmals schwieriger und weniger erfolgsversprechend. Aufgrund von § 17 Absatz 4a Satz 1 BImSchG ist insbesondere auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer für Abfallentsorgungsanlagen geleisteten Sicherheit an die rechtzeitige Ausübung der Anordnungsbefugnis nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG gekoppelt.

Damit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse, nicht nur die immissionsschutzrechtliche Anordnungs-

möglichkeit zur Umsetzung von § 5 Absatz 3 BImSchG, sondern auch die Möglichkeit zur Nutzung der geleisteten Sicherheit nicht vorschnell enden zu lassen. Insoweit erscheint eine angemessene Verlängerung der Jahresfrist nach § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG zielführend.

Dabei erweist sich in Orientierung an den Rechtsgedanken der Regelverjährung nach § 195 BGB eine zeitliche Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Anordnungsbefugnis auf 3 Jahre als geboten und verhältnismäßig. Denn wenn schon im Zivilrechtsverkehr für jedermann eine Regelverjährung von drei Jahren gilt, ist es nicht sachgerecht, dass sich gerade im speziellen Gefahrenabwehrrecht Personen ihrer spezifischen Gefahrenabwehrpflichten vor Ablauf einer Dreijahresfrist auf Kosten der Allgemeinheit, öffentlicher Haushalte und des Umweltschutzes entledigen können. Auch eine Dreijahresfrist würde den betroffenen Anlagenbetreibern ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit und Vertrauensschutz gewähren. Die gilt erst recht, wenn sich vor Augen geführt wird, dass für die in Rede stehende Anordnungsbefugnis bis zum Jahr 1998 noch eine Frist von 10 Jahren ab Betriebseinstellung galt.

Der Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) hat sich in seiner Sitzung vom 30.06./01.07.2022 sowie zuletzt in seiner Sitzung vom 29./30.01.2025 mit großer Ländermehrheit für eine Verlängerung der in § 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG niedergelegten Frist auf drei Jahre ausgesprochen.

34. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 28 Satz 1a – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist die folgende Nummer 17a einzufügen:

‚17a. Nach § 28 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gelten abweichend von Satz 1 Nummer 2 die von der zuständigen Behörde auf Grundlage einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 oder einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 für die Anlage festgelegten Zeiträume.“ ‘

Begründung:

Um dem Anwendungsvorrang der in BVT-Schlussfolgerungen geregelten Messintervalle Rechnung zu tragen, ist eine Ergänzung in § 28 BImSchG erforderlich. Die Messanforderungen der BVT-Schlussfolgerungen werden durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften in deutsches Recht umgesetzt, so dass in der Regelung auf das untergesetzliche Regelwerk Bezug genommen wird. Da die BVT-Schlussfolgerungen und die entsprechenden nationalen Umsetzungsvorschriften teilweise auch einzelfallabhängige, längere Messintervalle zulassen, wird zudem auf den von der Behörde im konkreten Einzelfall festgelegten Zeitraum hingewiesen.

35. Zu Artikel 1 Nummer 18 (§ 29c Absatz 3 Satz 3 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 18 § 29c Absatz 3 Satz 3 ist die Angabe „§ 26 Satz 2“ durch die Angabe „§ 26“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch einen Verweis auf den gesamten § 26 BImSchG kann die Behörde die Ermittlung der Immissionen auch durch einen anerkannte Messstelle einfordern. Damit können Fach- und Sachkunde sowie Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der messenden Organisationen und damit die Aussagefähigkeit der Messergebnisse sichergestellt werden.

36. Zu Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d (§ 31 Absatz 5 Satz 5 – neu – BImSchG)

Nach Artikel 1 Nummer 19 ist Buchstabe d durch den folgenden Buchstaben zu ersetzen:

‚d) Absatz 5 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Ergebnisse < … wie Vorlage Sätze 3 und 4 … >. Das Ergebnis der Überwachung der Emissionen ist die Information, ob ein Grenzwert eingehalten ist oder nicht.“ ‘

Begründung:

Der Behörde liegen Informationen zur Emissionsüberwachung wie z. B. Messberichte vor, von denen bei einem Teil zu prüfen ist, ob es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt. Diese Prüfung kann sehr aufwändig sein. Die Regelung dient dazu, diesen erheblichen Verwaltungsaufwand richtlinienkonform auf ein Minimum zu begrenzen. Dabei wird der unbestimmte Rechtsbegriff legal konkretisiert. Ansprüche nach dem Recht auf Umweltinformationen bleiben unberührt, ebenso die europarechtlich direkt geregelten Berichtspflichten nach dem Emissionsportal.

37. Zu Artikel 1 Nummer 23 (§ 31m Absatz 4 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 23 § 31m Absatz 4 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung:

Ein generelles Zustellungserfordernis für den durch § 31m BImSchG betrachteten Krisenfall steht der in Ausnahmesituationen benötigten Flexibilität entgegen. Die Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage (§§ 31a ff. BImSchG) enthalten ebenfalls kein Zustellungserfordernis und auch keine Anordnung der Schriftform. Die Anordnung der Zustellung sollte dementsprechend in Krisensituationen im Ermessen der zuständigen Behörden stehen.

38. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 26 § 48 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist nach der Angabe „ist“ die Angabe „in einer Verwaltungsvorschrift“ einzufügen.

b) In Satz 2 ist nach der Angabe „so ist“ die Angabe „in einer Verwaltungsvorschrift“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass es sich um eine Pflicht der Bundesregierung zum Erlass oder zur Änderung einer Verwaltungsvorschrift handelt und nicht um eine Behörden- oder Betreiberpflicht.

39. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 26 § 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ist die Angabe „der betroffenen Anlagenart“ durch die Angabe „der Anlagenart oder wegen des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen“ zu ersetzen.

Begründung:

Der geografische Standort und die lokalen Umweltbedingungen werden in der IE-Richtlinie als Ausnahmegründe genannt. Bei einer 1 : 1-Umsetzung sind sie auch in das BImSchG zu übernehmen.

40. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 4 – neu – BImSchG)

Artikel 1 Nummer 26 ist wie folgt zu fassen:

‚26. § 48 Absatz 1a und 1b werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) < … wie Vorlage … >.

(3) < … wie Vorlage …>.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann in einer Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionswerte oder Fristen festlegen kann, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der Emissionswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage oder

b) technische Merkmale der betreffenden Anlage.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Gründe für die Abweichung. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die gegebenenfalls in den Anhängen der Industrieemissions-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.“ ‘

Begründung:

Die Änderung dient der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeit von Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a der IE-Richtlinie. Schadstoffe, Anlagen und Randbedingungen können in der Verwaltungsvorschrift näher eingegrenzt werden. Dabei kommen insbesondere Schadstoffe in Betracht, die keine Fernwirkungen haben oder deren Immissionsgrenzwerte großräumig weit unterschritten werden. Mit der neuen Verpflichtung, grundsätzlich den strengsten Wert der BVT-Bandbreite anzusetzen, steigt die Wahrscheinlichkeit von unverhältnismäßigen Anforderungen. Durch die Ausnahmemöglichkeit sollen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber dem europäischen Ausland vermieden werden.

41. Zu Artikel 1 Nummer 28 (§ 50 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 28 § 50 Satz 1 ist die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009“ durch die Angabe „Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012“ zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur eines redaktionellen Fehlers. Entsprechend der Gesetzesbegründung wird nur die Zitierweise des in Bezug genommenen EU-Rechtsaktes aktualisiert. Maßgeblicher EU-Rechtsakt für den Begriff des schweren Unfalls ist Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in der Fassung vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates und nicht die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in der Fassung vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG.

42. Zu Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c (§ 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c ist zu streichen.

Begründung:

Die geltende Regelung des § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG stellt bereits sicher, dass das behördliche Betretungsrecht verfassungskonform ausgeübt wird. Die Behörden sind verpflichtet, das Betretungsrecht unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Artikel 13 des Grundgesetzes auszuüben.

Die bisherige Praxis und die Auslegung durch die Gerichte gewährleisten bereits einen angemessenen Rechtsschutz, so dass unangemessene oder unverhältnismäßige Kontrollen außerhalb der üblichen Zeiten unterbleiben.

Die beabsichtigte Einschränkung des Zutritts zu Grundstücken schränkt die Überwachungsmöglichkeiten erheblich ein. Sie eröffnet einem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, unter Verweis auf seine Geschäftszeiten, der Überwachungsbehörde den Zutritt zu verweigern.

Insbesondere in Ereignisfällen kann die Behörde ihren Aufgaben so nicht nachkommen. Auch bei stillgelegten oder illegalen Anlagen wäre eine Vor-Ort-Überwachung erschwert, da diese keine üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten haben. Auch bei Lager- und Umschlagsanlagen können sich die üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten auf wenige Stunden beschränken. Diese Einschränkung ist zudem nicht notwendig, da die Behörde bereits jetzt verpflichtet ist, im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung, wann eine Überwachung durchgeführt wird, die mit der Betretung verbundenen Grundrechtseinschränkungen mit dem konkreten Überwachungsziel abzuwägen.

Darüber hinaus ist der Rechtsbegriff zu unbestimmt und führt zu zusätzlichen Auslegungsfragen und den damit verbundenen Rechtsunsicherheiten. Der in der Begründung vorgenommene Verweis auf eine über 50 Jahre alte Rechtsprechung erscheint mehr als fraglich. Zudem ist nach hiesigem Verständnis der dort zugrunde gelegte Fall zum Vollzug der Handwerkerverordnung nicht übertragbar auf die Überwachung von Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Eine Änderung des § 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG ist daher nicht erforderlich und würde die bewährte, flexible und verfassungskonforme und erforderliche Praxis der behördlichen Überwachung zur Gewährleistung eines ausreichenden Umweltschutzes unnötig einschränken.

43. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 30 § 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist nach der Angabe „§ 7a Absatz 2“ die Angabe „oder § 48 Absatz 2“ einzufügen.

Begründung:

Nach § 52a Absatz 2 Nummer 1 kann eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen gewährt werden, wenn sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet und sichergestellt wird, dass nach Ablauf der verlängerten Frist die Anforderungen gemäß einer Verordnung nach § 7a Absatz 2 oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken eingehalten werden. Dies würde bedeuten, dass solch eine Fristverlängerung nur gewährt werden kann, wenn Anforderungen in einer Verordnung nach § 7a Absatz 2, nicht aber in einer Verwaltungsvorschrift nach § 48 Absatz 2 BImSchG festgelegt sind. Der Absatz 2 bezieht sich explizit auf Absatz 1, in welchem wiederum die Einhaltung von Anforderungen sowohl aus Verordnungen, als auch aus Verwaltungsvorschriften sicherzustellen ist. Eine mögliche Erklärung dafür, dass § 48 Absatz 2 nicht in diesem Absatz 2 aufgeführt ist, wäre, dass die Umsetzung einer solchen Ausnahmeregelung (basierend auf Artikel 27e IED – Tiefgreifender industrieller Wandel) nur in einer allgemein verbindlichen Rechtsverordnung, nicht aber einer Verwaltungsvorschrift erfolgen kann. Das muss jedoch juristisch abgeklärt werden. Die Begründung laut BR-Drucksache liefert keinen Aufschluss zu dieser Thematik.

44. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 30 § 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 Nummer 30 § 52a Absatz 7 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist die Angabe „Eigenkontrolle,“ durch die Angabe „Eigenkontrolle und“ zu ersetzen.

b) In Nummer 6 ist die Angabe „und“ zu streichen.

Begründung:

Die in § 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 vorgesehene „Prüfung der Eignung des Umweltmanagements der Anlage“ steht im systematischen Widerspruch zur gesetzlich normierten Vermutungswirkung für konformitätsgeprüfte Umweltmanagementsysteme.

§ 52a Absatz 7 Satz 5 BImSchG-E führt mit der Vermutungsregelung eine gesetzliche Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs ein: Ein nach den Anforderungen einer Verordnung gemäß § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüftes Umweltmanagementsystem begründet die Vermutung, dass die Anforderungen des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt werden. Diese Vermutung basiert auf der Qualitätssicherung durch akkreditierte Umweltgutachterinnen und Umweltgutachter nach dem Umweltauditgesetz sowie durch akkreditierte Zertifizierungsstellen nach ISO 14001 und soll den behördlichen Prüfaufwand gezielt reduzieren. Die behördliche Überwachung bleibt zwar weiterhin möglich, muss sich aber auf Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder konkrete Verdachtsmomente beschränken. Eine routinemäßige Eignungsprüfung als Regelbestandteil der Umweltinspektion nach § 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 würde die gesetzliche Vermutungswirkung unterlaufen und die intendierte Entlastung im Vollzug konterkarieren.

Die Überwachungsbehörden verfügen zudem nicht über die fachliche Expertise, um die Eignung hochkomplexer Umweltmanagementsysteme routinemäßig zu prüfen. Die effektive Überwachung der Anlagen ist durch die übrigen Elemente des § 52a Absatz 7 Satz 2 gewährleistet.

45. Zu Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 7 Satz 5 und 6 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 30 § 52a Absatz 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 5 ist die Angabe „im Rahmen eines gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben“ durch die Angabe „unter Anwendung eines Umweltmanagementsystems gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 oder auf andere geeignete Weise erhoben und dokumentiert, und genügen diese den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2“ zu ersetzen.

b) In Satz 6 ist die Angabe „Bei einem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystem wird vermutet“ durch die Angabe „Bei einem Umweltmanagementsystem gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 wird vermutet“ zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Satz 5 beschränkt die Vermutungswirkung auf Daten, die „im Rahmen eines konformitätsgeprüften Umweltmanagementsystems erhoben“ wurden. Dies schließt Daten aus, die außerhalb des formalen Umweltmanagement (UMS)-Rahmens, aber nach gleichwertigen Qualitätsstandards erhoben und dokumentiert werden. In der Praxis können Betreiber relevante Daten zur Umweltleistung auch auf andere geeignete Weise erheben, etwa durch spezialisierte externe Dienstleister, akkreditierte Messlabore oder etablierte branchenspezifische Dokumentationssysteme. Ziel ist es, die Prüfung zur Einhaltung der Anforderung der Umweltleistungsgrenzwerte gemäß § 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 durch die Behörde zu erleichtern.

Gemäß § 52a Absatz 7 Satz 5 und 6 BImSchG-E werden Umweltmanagementsysteme „gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2“ umgesetzt. Der vorliegende Verweis umfasst sämtliche Anforderungen der Rechtsverordnung, einschließlich derjenigen, die für die Konformitätsbewertung und Nachweisführung gelten. Es erfolgt eine Konkretisierung der Rechtsverordnung durch die 45. BImSchV. Gemäß § 6 der Verordnung werden die zulässigen Nachweisformen abschließend geregelt (derzeit: EMAS-Registrierung und ISO 14001-Zertifizierung; geplante Erweiterung um Bescheinigungen durch zugelassene Umweltgutachter sowie branchenspezifische Umweltmanagementsysteme mit externer Verifikation im Rahmen der BR-Drucksache 36/26). Gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2 umgesetzte Umweltmanagementsysteme müssen zwingend diese Nachweisanforderungen erfüllen. Die Verwendung des Begriffes „konformitätsgeprüft“ ist in diesem Zusammenhang redundant.

Die Neufassung von Satz 5 stellt zudem sicher, dass die Vermutungswirkung für alle Daten gilt, die den Anforderungen der Verordnung nach § 58e Absatz 2 genügen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb des formalen UMS-Rahmens erhoben wurden. Entscheidend ist die Qualität und Zuverlässigkeit der Datenerhebung und -dokumentation, nicht deren organisatorische Zuordnung.

Die Formulierung „unter Anwendung eines [...] Umweltmanagementsystems“ erfasst sowohl die systematische Datenerhebung im Rahmen des UMS als auch die Nutzung von UMS-Strukturen für extern erhobene Daten. Die Ergänzung „oder auf andere geeignete Weise“ eröffnet die Möglichkeit, auch Daten aus alternativen, aber gleichwertigen Erhebungssystemen zu nutzen, sofern sie den Verordnungsanforderungen genügen. Die zusätzliche Voraussetzung „und genügen diese den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2“ stellt sicher, dass die Vermutungswirkung nur für solche Daten greift, die die in der Verordnung festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen. Des Weiteren wird durch die Streichung einer sprachlichen Verengung auf den Begriff der „Konformitätsprüfung“ vorgebeugt, der primär im EMAS-Kontext Verwendung findet. Die in § 6 der 45. BImSchV festgelegten Nachweisformen verwenden unterschiedliche Prüferminologien (EMAS-Validierung, ISO 14001-Zertifizierung, externe Verifikation). Die Formulierung „gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 58e Absatz 2“ ist neutral und erfasst alle Nachweisformen ohne sprachliche Wertungen.

Dies trägt zugleich zum Bürokratieabbau bei, indem vermieden wird, dass Betreiber bereits vorhandene, qualitativ gleichwertige Datenerhebungssysteme aufgeben und durch ein formal integriertes UMS ersetzen müssen, nur um die Vermutungswirkung nutzen zu können. Die Regelung vermeidet unnötige Doppelstrukturen und erkennt bestehende, bewährte Systeme an, sofern sie die materiellen Anforderungen erfüllen.

46. Zu Artikel 1 Nummer 33 (§ 58e Absatz 3 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 33 § 58e Absatz 3 Satz 1 ist nach der Angabe „ist“ die Angabe „durch Rechtsverordnung“ einzufügen.

Begründung:

Mit der Einfügung wird klargestellt, dass es sich um eine Pflicht der Bundesregierung zum Erlass oder zur Änderung einer Rechtsverordnung handelt und nicht um eine Behördenpflicht.

47. Zu Artikel 1 Nummer 36a – neu – (§ 63 Absatz 1 Satz 1a – neu – BImSchG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 36 die folgende Nummer 36a einzufügen:

‚36a. In Absatz 1 ist nach Satz 1 der folgende Satz einzufügen:

„Rechtsbehelfe gegen Festlegungen zu Art und Höhe der Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen haben keine aufschiebende Wirkung.“ ‘

Begründung:

Die Hinterlegung einer Sicherheit bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallentsorgungsanlagen wird häufig durch Rechtsbehelfe verzögert, wenn nicht gar verhindert. Denn solche Rechtsstreitigkeiten können sich über Jahre hinziehen, in denen einerseits Abfälle angesammelt werden, andererseits die Kosten für die weitere Entsorgung steigen. Daraus resultieren gerade im Fall von bestehenden Abfallentsorgungsanlagen, bei denen die Sicherheitsleistung nachträglich angeordnet werden muss, erhebliche Gefahren für das Gemeinwesen, das die Kosten für unbesicherte Abfälle bei nicht ordnungsgemäßer Stilllegung der Anlage tragen muss (§ 5 Absatz 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 4a Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Da Gerichtsverfahren für die Betreiber teilweise günstiger sind als die Kosten für eine Bürgschaft, wird der Zweck der Sicherheitsleistung durch die aufschiebende Wirkung konterkariert. Mit der Änderung wird bezweckt, dass die Sicherheitsleistung den gesamten Zeitraum während des Betriebes – auch während eines laufenden Hauptsacheverfahrens – soweit abdeckt, wie diese Abfälle angehäuft werden dürfen und nach Betriebseinstellung ggf. nicht entsorgt werden können.

48. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 64 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 37 ist durch folgende Nummer 37 zu ersetzen:

‚37. § 65 wird durch den folgenden § 65 ersetzt:

„§ 65

Schadenersatz

< … weiter wie Vorlage … >.“ ‘

Begründung:

Auf den rein deklaratorischen § 64 BImSchG (Elektronische Kommunikation) ist im Sinne der Entbürokratisierung zu verzichten. Es gilt § 3a VwVfG.

49. Zu Artikel 1 Nummer 37 (§ 65 Absatz 2 BImSchG)

In Artikel 1 Nummer 37 ist § 65 Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene § 65 Absatz 2 BImSchG geht über eine 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht hinaus, da keine Beschränkung auf Verstöße gegen nationale Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 1 bis 5 und Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie) vorgesehen ist. Vielmehr wird auf sämtliche in § 47 BImSchG geregelten Anforderungen und sämtliche Regelungen zu Luftreinhalteplänen, Luftreinhaltefahrplänen oder Plänen für kurzfristige Maßnahmen in der 39. BImSchV verwiesen und dadurch eine Blankett-Schadensersatznorm in Bezug auf die Luftreinhalteplanung geschaffen. Da eine Beschränkung der Schadensersatzregelung auf eine 1 : 1 Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie) nur im Zusammenhang mit der Umsetzung der Artikel 19 Absätze 1 bis 5 und Artikel 20 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie) in nationales Recht rechtssicher gelingen kann, sollte die Regelung des § 65 Absatz 2 BImSchG zurückgestellt und erst in dem noch anstehenden Rechtssetzungsverfahren zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie eingebracht werden.

50. Zu Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e (§ 67 Absatz 9 Satz 1 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e § 67 Absatz 9 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach der Angabe „§ 12 Absatz 1a und 1b“ ist die Angabe „Nummer 1“ einzufügen.

b) Nach der Angabe „§ 48 Absatz 1a und 1b,“ ist die Angabe „und § 52 Absatz 1 Satz 5 bis 8“ einzufügen.

Begründung:

Die Übergangsreglung wird begrüßt, denn BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, enthalten ggf. gar nicht die notwendigen Parameter, um die neuen Reglungen einzuhalten. Die aufgelisteten Reglungen, die weiterhin angewendet bzw. nicht angewendet werden sollen, sind jedoch unvollständig und redaktionell teilweise unrichtig. Da sowohl die alten als auch die neuen Reglungen untereinander Verweise enthalten, die ansonsten ins Leere führen, macht es außer in Bezug auf die Ausnahmen für die Zukunftstechniken nur Sinn, konsequent die Reglungen aus der alten Fassung des BImSchG für BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, anzuwenden. Nachfolgend werden die Herausforderungen im Einzelfall erörtert:

Es ist sinnvoll weiterhin § 12 Absatz 1b Nummer 1 BImSchG (alt) statt § 12a Absatz 2 Nummer 1 und 2 BImSchG-E auf BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurden, denn in der neuen Reglung wird Bezug genommen auf Parameter wie z. B. „Umweltleistungsgrenzwerte“, welche ggf. in diesen BVT-Schlussfolgerungen noch nicht berücksichtigt wurden. In Bezug auf die Zukunftstechniken sollten jedoch unabhängig von dem Datum der für sie gültigen BVT-Schlussfolgerung bei Ausnahmen der neue Zeitraum von 30 Monaten (§ 12a Absatz 2 Nummer 3 BImSchG-E) statt wie bisher 9 Monate (§ 12 Absatz 1b Nummer 2 BImSchG (alt)) angewendet werden. Betreiber, die Innovationen vorantreiben, lediglich aufgrund des Alters der anzuwendenden BVT-Schlussfolgerungen schlechter zu stellen, stellt aus hiesiger Sicht eine unverhältnismäßige Härte dar.

In § 52a Absatz 1 BImSchG-E wird Bezug genommen auf Umweltleistungsgrenzwerte, welche ggf. in BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlich wurden, noch nicht berücksichtigt wurden. Außerdem verweist der § 52a Absatz 1 auf § 7a Absatz 2, § 12a und § 48 Absatz 2, die für diese BVT-Schlussfolgerungen in der gleichen Übergangsvorschrift ausgeschlossen werden. Die Anwendung ist daher auszuschließen und stattdessen die Anwendung von § 52 Absatz 1 Satz 5 und 8 BImSchG (alt) zu regeln.

51. Zu Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e (§ 67 Absatz 9 Satz 2 BImSchG)

Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e § 67 Absatz 9 Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „§ 12a Absatz 1 und 5,“ ist durch die Angabe „§ 12a Absatz 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 sowie Absatz 5“ zu ersetzen.

b) Die Angabe „im Fall einer Aktualisierung gemäß“ ist zu streichen.

c) Die Angabe „§ 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ist zu streichen.

Begründung:

Es besteht ein Widerspruch, denn zunächst wird in der Übergangsvorschrift § 12 Absatz 1b BImSchG (alt) ohne Einschränkungen für BVT-Schlussfolgerungen, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlich wurden, unter den anzuwendenden Reglungen aus der alten Fassung genannt und dann aber die Anwendung des § 12a Absatz 2 Nummer 1 BImSchG-E nur für den Fall der Aktualisierung einer Genehmigung ausgeschlossen. Es bleibt offen, was im Falle der Erteilung einer Genehmigung im Genehmigungsverfahren gelten soll. Auch ein formeller Grund erschließt sich nicht, denn weder die alten noch die neuen Reglungen beziehen sich ausschließlich auf den Fall der Aktualisierung einer Genehmigung. Darüber hinaus ist ein Ausschluss der neuen Reglung nur für den Fall einer Aktualisierung nicht sinnvoll, denn auch bei der Erteilung einer Genehmigung für eine Anlage, die unter eine BVT-Schlussfolgerung fällt, die vor dem 1. Juli 2026 veröffentlicht wurde, bestünden Umsetzungsschwierigkeiten bei § 12a Absatz 1 Nummern 1 und 2.

52. Zu Artikel 1 Nummer 44 (Anlage 2 BImSchG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, unter Einbindung der Finanzverwaltung

- einheitliche Vorgaben für die Anwendung bzw. Verwendung von Diskontsätzen zu erarbeiten und zeitnah festzulegen,
- sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene nachdrücklich dafür einzusetzen, dass der vorgesehene Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode zur Bewertung der Unverhältnismäßigkeit schlank, praxisnah und anwenderfreundlich ausgestaltet wird, und
- unter Heranziehung von Umweltgutachtern einheitliche fachliche Vorgaben zu erarbeiten, auf Basis derer die Prüfung der Betreiberangaben gemäß Anlage 2 BImSchG durch die Vollzugsbehörden durchgeführt werden kann.

Begründung:

Die durch die Anlage 2 zu § 12a Absatz 2 Satz 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgte 1 : 1-Umsetzung von EU-Recht ist zwar prinzipiell zu begrüßen, allerdings bedarf es für einen einfachen und praktikablen Vollzug einer bundeseinheitlichen Festlegung zur Verwendung eines Diskontsatzes.

Da die Vollzugsbehörden zur Beurteilung der in Anlage 2 aufgeführten Angaben regelmäßig externe Sachverständige heranziehen werden müssen, bedarf es ferner einheitlicher fachlicher Vorgaben für die Prüfung der Betreiberangaben gemäß Anlage 2 durch die Vollzugsbehörden.

53. Zu Artikel 2 (Bezeichnung der Abwasserverordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine einheitliche Formulierung für die Bezeichnung der Abwasserverordnung verwendet wurde.

Begründung:

Wiederholt wird in Artikel 2 auf die Abwasserverordnung Bezug genommen. Diese wird jedoch mal als Abwasserverordnung (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c) Rechtsverordnung nach § 57 Absatz 2 (Artikel 2 Nummer 9, § 61c Absatz 1, § 61g Absatz 1), Rechtsverordnung nach Absatz 1 (Artikel 2 Nummer 9, § 61c mehrmals, § 61g mehrmals), Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 (Artikel 2 Nummer 9, § 61i mehrmals) oder anders bezeichnet. Diese inkonsistente Terminologie führt zu unnötiger Verwirrung bei den Vollzugsbehörden. Soweit eine andere Bezeichnung der Rechtsverordnung bewusst gewählt wurde oder eine andere Rechtsverordnung gemeint ist, lässt sich dies dem Normtext oder der Begründung nicht entnehmen. Es wird empfohlen, die Bezeichnungen zu prüfen, einheitlich zu fassen und im gesamten Gesetzestext konsistent zu verwenden, um Rechtsklarheit und eine reibungslose Vollziehung sicherzustellen.

54. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 9 (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und § 61 g Absatz 9 WHG)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 5 Buchstabe a § 57 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 Nummer 3 ist die Angabe „sowie, soweit erforderlich, nach Satz 2“ zu streichen.

bb) Satz 2 ist zu streichen.

b) Nummer 9 § 61 g Absatz 9 ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der 1 : 1-Umsetzung von Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1785. Die bisherige Formulierung geht als Doppelregelung über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus.

Die in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2024/1785 notwendige Regelung zur Berücksichtigung der Anforderungen der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung ist bereits im WHG vorhanden und wird mit dieser Änderung über die Richtlinie (EU) 2024/1785 doppelt geregelt.

Zu diesem Zwecke kann, wie in der Begründung zu Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 auf Seite 152 und Seite 165 auch dargelegt, sowohl für die Einleitungen von industriellem Abwasser schon auf § 61 a Satz 1 als auch für Einleitungen von sonstigem Abwasser auf § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG zurückgegriffen werden.

55. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 59 WHG)

Artikel 2 Nummer 7 ist durch die folgende Nummer 7 zu ersetzen:

„7. § 59 ist durch den folgenden § 59 zu ersetzen:

§ 59

Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

Die zuständige Behörde kann Abwassereinleitungen nach § 54 Absatz 3 von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 58 Absatz 1 freistellen, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 sichergestellt ist. Im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Absatz 2 auswirken können, bedarf es einer erneuten Freistellung nach Satz 1. Für Freistellungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 13 Absatz 1 entsprechend.“

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

aa) In § 61g Absatz 8 Satz 1 bis 3 ist jeweils die Angabe „Absatz 2“ zu streichen.

bb) In § 61h Satz 4 und 5 ist jeweils die Angabe „Absatz 2“ zu streichen.

b) In Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc § 103 Absatz 1 Nummer 9a ist die Angabe „ , auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, “ zu streichen.

c) In Nummer 13 Buchstabe c § 107 Absatz 4 Satz 2 und 3 ist jeweils die Angabe „Absatz 2“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient einer redaktionellen Anpassung. Durch die Änderung in Artikel 2 Nummer 4a wird § 59 Absatz 1 WHG (Gleichstellung von Einleitungen in private Abwasseranlagen mit Einleitungen in öffentliche Abwassereinleitungen) überflüssig und ist zu streichen.

56. Zu Artikel 2 Nummer 7 (§ 59 Absatz 2 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 Nummer 7 § 59 Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „Einleiter“ durch die Angabe „Indirekteinleiter“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Einleiter“ wird in § 59 Absatz 2 Satz 2 WHG neue Fassung nicht eindeutig verwendet. Es ist nicht klar, ob sich die Regelungen auf den unmittelbaren oder den mittelbaren Gewässerbenutzer beziehen. Damit sind Anwendungsbereich und Verpflichtete nicht deutlich. Für § 59 Absatz 2 Satz 2 WHG ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung, dass sich der Begriff dort auf den Indirekteinleiter bezieht. Für § 61d Absatz 1 Satz 1 WHG neue Fassung ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Erlaubnis in Satz 2, dass es sich dabei um Pflichten des unmittelbaren Gewässerbenutzers, also des Direkteinleiters handelt. Im Umkehrschluss handelt es sich bei § 59 Absatz 2 Satz 1 WHG um den Indirekteinleiter. Es sollten jeweils die in § 54 Absatz 3 neue Fassung bzw. die in § 57 Absatz 1 WHG definierten Begriffe verwendet werden.

57. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG)

Artikel 2 Nummer 9 § 61c ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 Nummer 9 § 61c ist wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.

b) Der neue Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Satz 2 ist die Angabe „auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2“ zu streichen.

   bb) In Satz 6 ist nach der Angabe „des Absatzes 5 Satz 1“ die Angabe „und Satz 2“ zu streichen.

c) Der neue Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In dem neuen Satz 2 ist die Angabe „oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2“ zu streichen.

   bb) In dem neuen Satz 4 ist die die Angabe „nach Satz 4“ durch die Angabe „nach Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit § 61c Absatz 2 und Absatz 5 WHG wird für Direkteinleitungen ein neues Regelungskonzept für den Fall eingeführt, dass die BVT-Schlussfolgerungen nicht fristgerecht durch den Bundesverordnungsgeber in die Abwasserverordnung überführt werden. Die Überführung der BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht ist fachlich anspruchsvoll und setzt die Auswertung umfangreicher, regelmäßig mehrere hundert Seiten umfassender englischsprachiger Merkblätter voraus. Gleichwohl erfolgt die Umsetzung für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie systemgerecht durch Anpassung der Abwasserverordnung, in der bundesweit einheitliche Mindestanforderungen geregelt sind. In den vergangenen Jahren ist es dem Bundesverordnungsgeber allerdings nicht gelungen, diese Umsetzung innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Jahren vorzunehmen.

Die in § 61c Absatz 2 und Absatz 5 WHG vorgesehenen Regelungen verlagern den Prüf-, Umsetzungs- und Begründungsaufwand sowie die Verantwortung für eine nicht fristgerechte Umsetzung auf die Wasserbehörden der Länder und Kommunen. Nach § 61c Absatz 2 Satz 3 WHG sollen diese bereits vier Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen mit Mitwirkung der Betreiber alle erforderlichen Anforderungen festgelegt haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch von einer Umsetzung in der Abwasserverordnung auszugehen ist. Eine bundeseinheitliche Anwendung der BVT-Anforderungen ist damit nicht

mehr gewährleistet.

Darüber hinaus bestimmen § 61c Absatz 2 Satz 5 sowie Absatz 5 Satz 3 WHG, dass behördlich festgelegte Anforderungen auch dann fortgelten sollen, wenn die Abwasserverordnung nachträglich abweichende Werte vorsieht. Dies führt zu einer Rechtszersplitterung in einem Bereich, für den dem Bund eine abweichungsfeste Gesetzgebungskompetenz für stoff- und anlagenbezogene Regelungen nach Artikel 72 Absatz 2 Nummer 5 Grundgesetz zusteht, und verursacht Rechtsunsicherheiten sowie erhöhte Prozess- und Begründungsrisiken.

Die Abkehr vom bisherigen System führt zu zusätzlicher Bürokratie, zu Mehraufwänden für Unternehmen und zu einer fachlichen und personellen Überforderung der Wasserbehörden der Länder, Landkreise und Kommunen. Eine zusätzliche Finanzierung der hierdurch entstehenden Belastungen ist nicht erkennbar. Eine sachgerechte Alternative besteht darin, dass der Bundesverordnungsgeber – wie in § 61c Absatz 1 WHG in der Neufassung vorgesehen – die BVT-Schlussfolgerungen unverzüglich in die Abwasserverordnung umsetzt. Die erforderlichen Anpassungspflichten für Betreiber und Behörden ergeben sich bereits aus § 57 Absatz 5 WHG in der geltenden Fassung sowie aus § 57 Absatz 3 WHG in der Neufassung und aus § 58 Absatz 3 WHG.

58. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 3 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61c Absatz 3 Satz 1 ist nach der Angabe „Anlagenart“ die Angabe „oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeiten der IED müssen sowohl im BImSchG als auch im Wasserrecht 1 : 1 umgesetzt werden. Die Ausnahmen der IED für den „geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen“ sind daher in das WHG aufzunehmen. Mit dem Vorschlag erfolgt die Ausnahmemöglichkeit für Direkteinleiter.

59. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 5 Satz 4 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61c Absatz 5 Satz 4 ist nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeiten der IED müssen sowohl im BImSchG als auch im Wasserrecht 1 : 1 umgesetzt werden. Die Ausnahmen der IED für den „geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen“ fehlen. Diese Ausnahmetatbestände müssen auch für Emissionsbegrenzungen unter Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehen werden. Mit dem Vorschlag erfolgt die Ausnahmemöglichkeit für Direkteinleiter.

60. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 7 – neu – WHG)

Nach Artikel 2 Nummer 9 § 61c Absatz 6 ist der folgende Absatz 7 einzufügen:

„(7) Legt die zuständige Behörde nach Absatz 3, Absatz 4, Absatz 6 oder nach § 61f Absatz 1 weniger strenge Emissionsgrenzwerte fest, tritt die behördliche Festlegung an die Stelle der Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach Absatz 1.“

Begründung:

Der neue Absatz 7 entspricht für die dort geregelten Fälle der Regelung in § 61c Absatz 2 Satz 6. Auch Absatz 7 betrifft § 9 Absatz 5 AbwAG und stellt sicher, dass die dort vorgesehene Ermäßigung des Abgabesatzes auch dann zum Tragen kommt, wenn der Einleiter die von der zuständigen Behörde festgelegten weniger strengen Emissionsgrenzwerte einhält. Es wird ergänzend auf die Ausführungen in der Begründung zu § 61c Absatz 2 Satz 6 verwiesen.

61. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 1 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61d Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „Einleiter“ durch die Angabe „Direkteinleiter“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „Einleiter“ wird in § 61d Absatz 1 Satz 1 WHG neue Fassung nicht eindeutig verwendet. Es ist nicht klar, ob sich die Regelungen auf den unmittelbaren oder den mittelbaren Gewässerbenutzer beziehen. Damit sind Anwendungsbereich und Verpflichtete nicht deutlich. Für § 59 Absatz 2 Satz 2 WHG ergibt sich aus dem Zusammenhang mit der vertraglichen Vereinbarung, dass sich der Begriff dort auf den Indirekteinleiter bezieht. Für § 61d Absatz 1 Satz 1 WHG neue Fassung ergibt sich aus der Bezugnahme auf die Erlaubnis in Satz 2, dass es sich um Pflichten des unmittelbaren Gewässerbenutzers, also des Direkteinleiters handelt. Es sollten jeweils die in § 54 Absatz 3 WHG neue Fassung bzw. die in § 57 Absatz 1 WHG definierten Begriffe verwendet werden.

62. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61d Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „ist in der Erlaubnis“ durch die Angabe „hat die zuständige Behörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung zu § 61d Absatz 3 WHG wird auch die Nutzung bereits vorhandener Daten möglich. Damit ist die Überwachung der Konzentration der Schadstoffe nicht zwingend in der Erlaubnis zu regeln, sondern die zuständige Behörde muss zunächst prüfen, welche Daten bereits vorhanden sind oder sein werden.

63. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 2 Satz 2 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61d Absatz 2 Satz 2 ist die Angabe „ist in der Erlaubnis“ durch die Angabe „hat die zuständige Behörde“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit der Änderung zu § 61d Absatz 3 WHG wird auch die Nutzung bereits vorhandener Daten möglich. Damit ist die Überwachung der Konzentration der Schadstoffe nicht zwingend in der Erlaubnis zu regeln, sondern die zuständige Behörde muss zunächst prüfen, welche Daten bereits vorhanden sind oder sein werden.

64. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 3 WHG)

Artikel 2 Nummer 9 § 61d Absatz 3 ist durch den folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

„(3) Für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 soll auf die Ergebnisse der Überwachung nach § 100 oder auf sonstige vorliegende Daten zurückgegriffen werden. Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union Überwachungs- und Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, werden Daten aus diesen Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 verwendet. Soweit dies für eine angemessene Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber Ermittlungen durchführen lässt. Sind in einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder in Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung Überwachungs- oder Messverfahren für die betreffenden Schadstoffe festgelegt, so sind diese Verfahren für die Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zu verwenden, falls Ermittlungen nach Satz 2 durchzuführen sind. Der Einleiter hat der zuständigen Behörde die Ergebnisse der Überwachung nach diesen Vorschriften zu übermitteln.“

Begründung:

In § 29c Absatz 3 BImSchG wird ausdrücklich darauf abgestellt, dass vorrangig vorhandene Daten zu nutzen sind. Dies sollte auch im Wasserrecht ermöglicht werden.

Sofern zur Überwachung der Schadstoffkonzentration im aufnehmenden Oberflächengewässer auf die Messnetze der Länder oder andere bereits vorliegende Daten zurückgegriffen werden kann, sollen die zuständigen Behörden diese bereits vorliegenden Daten vorrangig für die Überwachung nutzen. Liegen solche Daten nicht vor oder reichen diese für eine angemessene Überwachung nicht aus, kann die zuständige Behörde den jeweiligen Betreiber zur Messung verpflichten.

Die Sätze 1 und 3 der vorgeschlagenen Regelung sind analog zu der in § 29c Absatz 3 BImSchG vorgesehenen Regelung. Die Sätze 2, 4 und 5 entsprechen weitestgehend dem bisherigen Absatz 3 der Drucksache. Den Vorgaben von Artikel 16 Absatz 4 und Artikel 18 Unterabsatz 4 der Richtlinie wird Rechnung getragen.

65. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61e Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)

Nach Artikel 2 Nummer 9 § 61e Absatz 2 Satz 2 ist der folgende Satz einzufügen:

„Im Falle des Satzes 1 treten bisherige in der Abwasserverordnung geregelte Emissionsgrenzwerte an die Stelle der neuen Emissionsgrenzwerte der Rechtsverordnung nach § 61c Absatz 1."

Begründung:

Der neue Satz 3 stellt mit Blick auf § 9 Absatz 5 AbwAG sicher, dass in den Fällen des Satzes 1 die Ermäßigung des Abgabesatzes zum Tragen kommt, wenn der Einleiter bisherige in der Abwasserverordnung geregelte Emissionsgrenzwerte einhält. Der neue Satz 3 trifft damit für die Fälle einer tiefgreifenden industriellen Transformation nach § 61e Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine den Vorschriften des § 61c Absatz 2 Satz 6 und Absatz 7 vergleichbare Regelung.

66. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61f Absatz 1 Satz 2 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61f Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „Schädliche Gewässerveränderungen" durch die Angabe „Erhebliche Umweltverschmutzungen" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim § 61f um Abweichungen von Emissionsgrenzwerten im Falle einer Krise handelt, ist die Bezeichnung „schädliche Gewässerveränderung" nicht einschlägig. Diese Bezeichnung wird bereits mehrfach im WHG verwendet (siehe §§ 12, 36 und 38a) und ist hierbei enger auszulegen („standardisierte" Umweltanforderungen). Da es sich bei dem § 61f um den herausragenden Krisenfall handelt, sollte im Sinne einer 1 : 1-Umsetzung auf die Bezeichnung „erhebliche Umweltverschmutzung" nach Artikel 15 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2024/1785 zurückgegriffen werden. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind im Krisenfall größer als im Regelfall und sollten daher auch für den Vollzug weitläufiger gefasst werden.

67. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61f Absatz 1 Satz 4 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61f Absatz 1 Satz 4 ist die Angabe „der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis" durch die Angabe „einem Bescheid" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Angleichung an § 31m des Bundesimmissionsschutzgesetzes, in dem der Begriff „Bescheid" verwendet wird.

Zudem könnte der bisherige Terminus „Erlaubnis" missverständlich sein: Im Wasserrecht wird „Erlaubnis" bereits für bei der Einzelentscheidung zur Erlaubnis von Gewässerbenutzungen nach § 8 WHG in Verbindung mit §§ 57, 58 WHG verwendet. Durch die Ersetzung durch „Bescheid" wird die Verständlichkeit er-

höht, Verwechslungen vermieden und zudem die Formulierung an Absatz 4 angeglichen.

Sollte mit der bisherigen Formulierung tatsächlich beabsichtigt sein, dass Ausnahmen nur im Rahmen der Einleiterlaubnis erteilt werden, würde dies über eine 1 : 1-Umsetzung hinausgehen. Die Richtlinie 2010/75/EU (Artikel 15 Absatz 7) schreibt nicht vor, dass Ausnahmen nur im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis erteilt werden dürfen.

68. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG)

Artikel 2 Nummer 9 § 61g ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 ist zu streichen.

b) Absatz 5 Satz 2 und 3 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 Nummer 9 § 61g ist wie folgt zu ändern:

a) Die Absätze 3, 4 und 5 werden zu den Absätzen 2, 3 und 4.

b) Der neue Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In Satz 2 sind die Angaben „auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 oder Satz 2 sowie des Absatzes 5 Satz 2“ zu streichen.

   bb) In Satz 6 ist nach der Angabe „des Absatzes 5 Satz 1“ die Angabe „und Satz 2“ zu streichen.

c) Der neue Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

   aa) In dem neuen Satz 2 ist die Angabe „oder an behördliche Festlegungen nach Satz 2“ zu streichen.

   bb) In dem neuen Satz 4 ist die Angabe „nach Satz 4“ durch die Angabe „nach Satz 2“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit § 61g Absatz 2 und Absatz 5 WHG wird für Indirekteinleitungen ein neues Regelungskonzept zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für den Fall eingeführt, dass diese nicht fristgerecht durch den Bundesverordnungsgeber in die Abwasserverordnung überführt werden.

Die Überführung der BVT-Schlussfolgerungen in das nationale Recht ist fachlich anspruchsvoll und erfordert die Auswertung umfangreicher, regelmäßig mehrere hundert Seiten umfassender englischsprachiger Merkblätter. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie erfolgt die Umsetzung bislang durch Anpassung der Abwasserverordnung, in der bundesweit einheitliche Mindestanforderungen für Indirekteinleitungen bestimmter Herkunftsbereiche geregelt sind. In den vergangenen Jahren ist es dem Bundesverordnungsgeber jedoch nicht gelungen, die Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Jahren umzusetzen.

Die in § 61g Absatz 2 und Absatz 5 WHG vorgesehenen Regelungen verlagern den Prüf-, Umsetzungs- und Begründungsaufwand sowie die Verantwortung für eine nicht fristgerechte Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen auf die zuständigen Wasserbehörden der Länder und Kommunen. Nach § 61g Absatz 2 Satz 3 WHG sollen diese bereits vier Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen alle zur Umsetzung erforderlichen Anforderungen gegenüber den Indirekteinleitern festgelegt haben, obwohl zu diesem Zeitpunkt regelmäßig noch von einer Umsetzung in der Abwasserverordnung auszugehen ist. Eine bundeseinheitliche Anwendung der Anforderungen ist damit nicht mehr gewährleistet.

Darüber hinaus bestimmen § 61g Absatz 2 Satz 5 sowie Absatz 5 Satz 3 WHG, dass behördlich festgelegte Anforderungen auch dann fortgelten sollen, wenn die Abwasserverordnung nachträglich abweichende Werte vorsieht. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten sowie zu erhöhten Prozess- und Begründungsrisiken für Behörden und Betreiber.

Die Einführung eines eigenständigen behördlichen Regelungskonzepts führt zu zusätzlicher Bürokratie, zu Mehraufwänden für Unternehmen sowie zu einer erheblichen fachlichen und personellen Mehrbelastung der Wasserbehörden der Länder, Landkreise und Kommunen. Eine zusätzliche Finanzierung dieser Aufgaben ist nicht erkennbar.

Eine sachgerechte Alternative besteht darin, dass der Bundesverordnungsgeber – wie in § 61g Absatz 1

WHG in der Neufassung vorgesehen – die BVT-Schlussfolgerungen unverzüglich in die Abwasserverordnung überführt. Die erforderlichen Anpassungspflichten für Betreiber und Behörden ergeben sich bereits aus § 57 Absatz 5 WHG in der geltenden Fassung sowie aus § 57 Absatz 3 WHG in der Neufassung und aus § 58 Absatz 3 WHG.

69. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 3 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61g Absatz 3 Satz 1 ist nach der Angabe „Anlagenart“ die Angabe „oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeiten der IED müssen sowohl im BImSchG als auch im Wasserrecht 1 : 1 umgesetzt werden. Die Ausnahmen der IED für den „geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen“ sind daher in das WHG aufzunehmen. Mit dem Vorschlag erfolgt die Ausnahmemöglichkeit für Indirekteinleiter.

70. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 5 Satz 4 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61g Absatz 5 Satz 4 ist nach der Angabe „Anlage“ die Angabe „oder aufgrund des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen“ einzufügen.

Begründung:

Die Ausnahmemöglichkeiten der IED müssen sowohl im BImSchG als auch im Wasserrecht 1 : 1 umgesetzt werden. Die Ausnahmen der IED für den „geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen“ fehlen. Diese Ausnahmetatbestände müssen auch für Emissionsbegrenzungen unter Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes vorgesehen werden. Mit dem Vorschlag erfolgt die Ausnahmemöglichkeit für Indirekteinleiter.

71. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61h Satz 1 WHG)

Artikel 2 Nummer 9 § 61h Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe „im jeweiligen Anhang der Abwasserverordnung bestimmt werden, dass“ ist zu streichen.

b) Nach der Angabe „nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen abgewichen werden“ ist die Angabe „kann“ zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der 1 : 1-Umsetzung von Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1785. Die bisherige Formulierung geht über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus.

In der Richtlinie (EU) 2024/1785 wird die Abweichung von Anforderungen der Emissionsbandbreiten aus den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nicht an die jeweilige Zulassung in einer entsprechenden Verordnung gebunden. Eine gegebenenfalls nicht rechtzeitige Anpassung der Abwasserverordnung, die die Berücksichtigung einer nachgeschalteten Abwasserbehandlung zulässt, kann in Fällen bestehender Berücksichtigungen zu erheblichen Erschwernissen und Benachteiligungen für die Betreiber von Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen führen. Es sollte hier deswegen auf Einzelfallentscheidungen der zuständigen Behörden abgestellt werden. Die bisher geltende Regelung des § 3 Absatz 4 Abwasserverordnung ermöglicht bereits die Berücksichtigung der Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage, in der dieses Abwasser anfällt.

Die Streichung führt zudem zu Vollzugserleichterung für die Arbeitsgruppen bei der BVT-Umsetzung in der Abwasserverordnung.

72. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61h Satz 3 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61h Satz 3 ist nach der Angabe „§ 3 Absatz 3 bis 6 der Abwasserverordnung bleibt“ die Angabe „im Übrigen“ einzufügen.

Begründung:

Die bisher geltende Regelung des § 3 Absatz 4 Abwasserverordnung ermöglicht bereits die Berücksichtigung der Behandlung des Abwassers in einer Abwasserbehandlungsanlage außerhalb der Anlage, in der dieses Abwasser anfällt. Dieser Absatz kann daher nur in den Fällen unberührt bleiben, die nicht durch die neuen Regelungen des § 61h erfasst werden.

73. Zu Artikel 2 Nummer 9 (§ 61i Absatz 2 Satz 1 WHG)

In Artikel 2 Nummer 9 § 61i Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe „Ist eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht erforderlich“ durch die Angabe „Wird eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 nicht beantragt“ zu ersetzen.

Begründung:

Unter der Maßgabe, dass eine Genehmigung nach § 60 Absatz 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht erforderlich ist, hat der Betreiber laut Gesetzentwurf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage der Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, und die zur Beurteilung der Auswirkungen notwendigen Unterlagen beizufügen, damit die Behörde prüfen kann, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 61i Absatz 2 Satz 2).

Diese Regelung ist nicht schlüssig. Mit dem Satz 1 (erster Halbsatz – Genehmigung nicht erforderlich) wird dem Ergebnis der Prüfung vorgegriffen. Es stellt sich zudem die Frage, warum die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens geprüft wird, wenn bereits feststeht, dass eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Durch die Änderung wird eine Unstimmigkeit vermieden.

74. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27b bis 27m – neu – KrWG)*

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a ist durch den folgenden Buchstaben a zu ersetzen:

‚a) Nach § 3 Absatz 27 werden die folgenden Absätze 27a bis 27m eingefügt:

„(27a) … < wie Vorlage >.

(27b) … < wie Vorlage Absatz 27c >.

(27c) Emissionen im Sinne dieses Gesetzes sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

(27d) BVT-Merkblatt im Sinne dieses Gesetzes ist ein Dokument, das auf Grund des Informationsaustausches nach Artikel 13 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 für bestimmte Tätigkeiten erstellt wird und insbesondere die angewandten Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte, Zukunftstechniken sowie die Techniken beschreibt, die für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken sowie der BVT-Schlussfolgerungen berücksichtigt wurden.

(27e) BVT-Schlussfolgerungen im Sinne dieses Gesetzes sind ein nach Artikel 13 Absatz 5 der Industrieemissions-Richtlinie in der Fassung vom 24. April 2024 von der Europäischen Kommission erlassenes Dokument, das die Teile eines BVT-Merkblatts mit den Schlussfolgerungen in Bezug auf Folgendes enthält:

1. die besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken, ihre Beschreibung und Informationen zur Bewertung ihrer Anwendbarkeit,
2. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte,
3. die mit den besten verfügbaren Techniken und Zukunftstechniken assoziierten Umweltleistungswerte,

---

* Bei gleichzeitiger Weiterverfolgung von Ziffer 4 und Ziffer 74 wären diese wie folgt redaktionell anzupassen:
- Die Änderung in Ziffer 4 zu § 3 Absatz 27b KrWG würde obsolet und entfiele daher.
- In Ziffer 74 wäre § 3 Absatz 27e Nummer 4, Absatz 27j und Absatz 27k jeweils an die durch Ziffer 4 geänderte Begrifflichkeit redaktionell anzupassen.

4. den Inhalt des Umweltmanagementsystems einschließlich etwaiger Umweltleistungsvergleichswerte,
5. die zu den Nummern 1, 2, 3 und 4 gehörenden Überwachungsmaßnahmen sowie
6. die gegebenenfalls einschlägigen Standortsanierungsmaßnahmen.

(27f) Emissionsbandbreiten im Sinne dieses Gesetzes sind die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte.

(27g) Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind die mit Zukunftstechniken assoziierten Emissionswerte.

(27h) Zukunftstechniken im Sinne dieses Gesetzes sind neue oder weiterentwickelte Techniken für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnten als der bestehende Stand der Technik.

(27i) Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes ist die Leistung in Bezug auf das Verbrauchsniveau, die Ressourceneffizienz in Bezug auf Materialien sowie auf Wasser- und Energieressourcen, die Wiederverwendung von Materialien und Wasser sowie das Abfallaufkommen.

(27j) Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne dieses Gesetzes sind indikative Umweltleistungswerte, die für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt werden

(27k) Umweltleistungsvergleichswert im Sinne dieses Gesetzes ist die indikative Spanne der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte

(27l) Mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.

(27m) Mit Zukunftstechniken assoziierte Umweltleistungswerte im Sinne dieses Gesetzes sind die Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer Zukunftstechnik oder einer Kombination von Zukunftstechniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt werden.“ ‘

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verquickung von artfremden Rechtsgebieten des Immissionsschutzrechts und des Abfallrechts vor. Durch den Verweis im Kreislaufwirtschaftsgesetz auf die Begriffsbestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird für den Adressaten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein unnötiger Aufwand geschaffen, um die vorliegende abfallrechtliche Rechtsnorm nachzuvollziehen.

Mit der Änderung wird die eigenständige Lesbarkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wieder hergestellt und sie dient somit der Rechtsklarheit.

75. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27a KrWG)

In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a § 3 Absatz 27a ist nach der Angabe „mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle“ die Angabe „sowie der Deponien und Deponieabschnitte, auf denen die Stilllegungsphase vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat“ einzufügen.

Begründung:

Mit dem neu eingefügten Absatz 27a soll nun in § 3 KrWG eine Klarstellung erfolgen, welche Deponien dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) unterfallen. Ausweislich des Wortlautes dürften künftig sämtliche der derzeit bestehenden Deponien als „Deponien nach der Industrieemissions-Richtlinie“ zu betrachten sein und wären bis zum Ende der Nachsorgephase durch die jeweils zuständige Behörde bzw. den jeweils zuständigen Landkreis zu überwachen. Dies dürfte mit einem erheblichem behördlichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand eingehen, sodass eine Eingrenzung dahinge-

hend erfolgen sollte wie sie auch in der Deponieverordnung zu finden ist. So regelt § 1 Absatz 3 Buchstabe a DepV, dass die Verordnung nicht für Deponien und Deponieabschnitte gilt, auf denen die Stilllegungsphase vor dem 1. Januar 1997 begonnen hat. Auch im Sinne einer einheitlichen und harmonisierten Rechtsordnung wäre es vorzugswürdig diese Eingrenzung auch in dem neuen § 3 Absatz 27 a KrWG vorzunehmen.

76. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27a Satz 2 – neu – KrWG)

Nach Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a § 3 Absatz 27a Satz 1 ist der folgende Satz einzufügen:

„Satz 1 gilt nur für Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase."

Folgeänderung:

In Artikel 3 Nummer 6 § 43a Absatz 1 Satz 1 ist die Angabe „ , der Zustand nach Stilllegung" zu streichen.

Begründung:

Deponien in der Nachsorge (Zustand nach Stilllegung) unterliegen nicht der EU-Richtlinie 2010/75/EU, so dass sie auch nicht Regelungsgegenstand des neuen § 43a KrWG „Anforderungen an Deponien nach der Richtlinie 2010/75/EU" sein können. Dies wäre rechtssystematisch falsch und würde gegen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Denn die Anforderungen der IED gelten nur für Anlagen, in denen Tätigkeiten im Sinne der IED noch ausgeübt werden, was gerade nicht für Deponien in der Nachsorgephase gilt. Der ehemalige Betreiber einer solchen Deponie – zumeist die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) – wäre außerdem verpflichtet, erhebliche finanzielle Aufwendungen zu tätigen, die er bei seiner ursprünglichen Investitionsentscheidung nicht hätte berücksichtigen können und die in der Nachsorgephase in diesem Umfang nicht durch Gebühren ausgeglichen würden. Eine solche Anforderung wäre unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der als rechtsstaatliches Prinzip den Rechtsrahmen der EU und damit auch die IED und ihre nationale Umsetzung grundlegend prägt.

77. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 43b Absatz 5 Satz 1 KrWG)

In Artikel 3 Nummer 6 § 43b Absatz 5 Satz 1 ist die Angabe „sicherzustellen" durch die Angabe „zu überwachen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflichten der zuständigen Behörde dürfen nicht mit den Pflichten des Betreibers einer Deponie gleichgestellt werden. Allein der Deponiebetreiber ist unmittelbar verpflichtet, den allgemeinwohlverträglichen Deponiebetrieb sicherzustellen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden und ihre damit verbundenen Aufgaben bestehen darin, die Pflichtenerfüllung des Deponiebetreibers zu überwachen und bei Bedarf ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Pflichtendurchsetzung gegenüber dem Deponiebetreiber zu treffen. Dadurch tritt die zuständige Behörde aber nicht in die Pflichtenposition des Deponiebetreibers ein. Eine solche Fehlannahme darf durch den Gesetzeswortlaut weder unmittelbar vermittelt noch anderweitig indirekt impliziert werden.

78. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 47a Absatz 1 Nummer 1 KrWG)

In Artikel 3 Nummer 8 § 47a Absatz 1 Nummer 1 ist die Angabe „und gegebenenfalls Auflagen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 anzuordnen" durch die Angabe „ , dabei kann die zuständige Behörde zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit insbesondere erforderliche Auflagen nach § 36 Absatz 4 Satz 3 anordnen," zu ersetzen.

Begründung:

Die Formulierung „gegebenenfalls" ist zu unpräzise und erfüllt nicht die Anforderungen an den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz bei der Formulierung von Ermächtigungsgrundlagen im Rahmen der Eingriffsverwaltung.

Vielmehr ist klarzustellen, dass sich entsprechend § 36 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 KrWG die

Ermächtigung nur auf solche nachträglichen Auflagen bezieht, die zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind. Zudem ist zu verdeutlichen, dass es sich bei der Regelungsbefugnis nach § 36 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 KrWG nicht um eine gebundene Entscheidung, sondern um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde handelt.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen auch noch weitere ordnungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten, was das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck bringt.

79. Zu Artikel 3 Nummer 8 (§ 47a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 10 KrWG)

In Artikel 3 Nummer 8 § 47a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 10 ist jeweils die Angabe „sicherzustellen“ durch die Angabe „zu überwachen“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Pflichten der zuständigen Behörde dürfen nicht mit den Pflichten des Betreibers einer Deponie gleichgestellt werden. Allein der Deponiebetreiber ist unmittelbar verpflichtet, den allgemeinwohlverträglichen Deponiebetrieb sicherzustellen. Die Einwirkungsmöglichkeiten der zuständigen Behörden und ihre damit verbundenen Aufgaben bestehen darin, die Pflichtenerfüllung des Deponiebetreibers zu überwachen und bei Bedarf ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Pflichtendurchsetzung gegenüber dem Deponiebetreiber zu treffen. Dadurch tritt die zuständige Behörde aber nicht in die Pflichtenposition des Deponiebetreibers ein. Eine solche Fehlannahme darf durch den Gesetzeswortlaut weder unmittelbar vermittelt noch anderweitig indirekt impliziert werden.

80. Zu Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 62a – neu – KrWG)

Nach Artikel 3 Nummer 8 ist die folgende Nummer 8a einzufügen:

‚8a. Nach § 62 wird der folgende § 62a eingefügt:

„§ 62a

Wertausgleich

(1) Soweit durch den Einsatz öffentlicher Mittel bei Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird und der Eigentümer die Kosten hierfür nicht oder nicht vollständig getragen hat, hat er einen von der zuständigen Behörde festzusetzenden Wertausgleich in Höhe der maßnahmenbedingten Wertsteigerung an den öffentlichen Kostenträger zu leisten. Die Höhe des Ausgleichsbetrages wird durch die Höhe der eingesetzten öffentlichen Mittel begrenzt.

(2) Die durch Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedingte Erhöhung des Verkehrswerts eines Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Wert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt worden wären (Anfangswert), und dem Verkehrswert, der sich für das Grundstück nach Durchführung der Maßnahmen ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag wird fällig, wenn die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 abgeschlossen und der Betrag von der zuständigen Behörde festgesetzt worden ist. Die Pflicht zum Wertausgleich erlischt, wenn der Betrag nicht bis zum Ende des vierten Jahres nach Abschluss der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzt worden ist.

(4) Die zuständige Behörde kann von dem Wertausgleich nach Absatz 1 die Aufwendungen abziehen, die der Eigentümer für eigene Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 verwendet hat. Kann der Eigentümer von Dritten Ersatz erlangen, so ist dies bei der Entscheidung nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(5) Im Einzelfall kann von der Festsetzung eines Ausgleichsbetrages ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Werden dem öffentlichen Kostenträger Kosten für die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 aus anderem Rechtsgrund erstattet, so muss insoweit von der Festsetzung des Ausgleichsbetrages abgesehen, ein festgesetzter Ausgleichsbetrag erlassen oder ein bereits geleisteter Ausgleichsbetrag erstattet werden.

(6) Der Ausgleichsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Das Bundesministerium

der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Art und Weise, wie im Grundbuch auf das Vorhandensein der öffentlichen Last hinzuweisen ist, zu regeln.“ ‘

Begründung:

Der neue § 62a KrWG soll einen Wertausgleichsanspruch der öffentlichen Hand bei ungerechtfertigten Grundstückswertsteigerungen infolge abfallbehördlicher Maßnahmen normieren und zugleich die Sicherung des Anspruchs als öffentliche Grundstückslast regeln.

In der Praxis können in vielen Fällen Anordnungen der Abfallbehörden nach dem KrWG zur Beseitigung illegaler Abfallentsorgungen nicht durchgesetzt werden, weil die Pflichtigen zahlungsunfähig bzw. insolvent sind, nicht ermittelt werden können oder sich ins Ausland abgesetzt haben. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Abfälle unrechtmäßig außerhalb von Anlagen entsorgt werden, für die somit auch keine Sicherheitsleistung nach dem BImSchG vorliegt.

Um in diesen Fällen dennoch die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sicherzustellen, sind sodann oftmals die erforderlichen abfallrechtlichen Maßnahmen im Wege der abfallbehördlichen Ersatzvornahme zu vollziehen. Die Kosten der Ersatzvornahme belaufen sich pro Standort nicht selten auf mehrere Millionen Euro und werden zunächst von den zuständigen Abfallbehörden verauslagt. Die Aussichten der Behörden eine erfolgreiche Forderungsvollstreckung wegen der Ersatzvornahmekosten gegen die Pflichtigen betreiben zu können, sind regelmäßig aufgrund deren Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Nichtermittelbarkeit oder ihres Sitzes im Ausland gering.

Als relevantes Zugriffsobjekt der Forderungsvollstreckung kommt grundsätzlich nur das Grundstück in Betracht, auf dem die beräumten Abfälle vormals lagerten und dessen Wert durch die Abfallberäumung in der Regel deutlich gesteigert wird. Sehr häufig sind diese Grundstücke jedoch schon mit anderweitigen, vorrangigen Grundpfandrechten weit über dem Grundstückswert belastet, so dass das übliche Vollstreckungsprocedere der Verwaltung über die Eintragung einer nachrangigen Zwangshypothek – selbst nach Durchführung der Ersatzvornahme – wenig Chancen auf eine zumindest anteilige Befriedigung bietet.

Das Ergebnis, dass mit öffentlichen Geldern sehr kostspielige abfallrechtliche Ersatzvornahmen durchgeführt werden, die unmittelbar zu einer Wertsteigerung privater Grundstücke führen, ohne dass ein Ausgleichsbetrag in die öffentlichen Kassen zurückfließt, erscheint jedoch unbillig. Zusätzlich verstärkt wird diese Problemlage insbesondere in den Fällen, in denen nunmehr begünstigte private Grundstückseigentümer selbst im Vorwege als Abfallbesitzer abfallrechtlich pflichtwidrig gehandelt haben.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht und notwendig, zugunsten der Abfallbehörden und damit der öffentlichen Hand im KrWG nach dem Vorbild des § 25 BBodSchG einen Wertausgleichsanspruch zu normieren, der zur Anwendung gelangt, soweit durch abfallbehördliche Ersatzvornahmen oder andere abfallbehördliche Maßnahmen der Verkehrswert eines Grundstücks nicht nur unwesentlich erhöht wird. Auf diese Weise würde auch im Abfallrecht ein sachgerechtes Instrumentarium der Abschöpfung ungerechtfertigter Vermögenzuwächse geschaffen. Zugleich erscheint es auch wichtig, dass dieser Wertausgleichsanspruch entsprechend § 25 Absatz 6 BBodSchG als öffentliche Grundstückslast auf dem Grundstück ruht und somit der öffentlichen Hand nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 ZVG im Falle einer Zwangsversteigerung oder eines Insolvenzverfahrens ein vorrangiges Befriedigungsrecht einräumt. Insgesamt wäre auch zu erwarten, dass durch die Regelung des Ausgleichsanspruchs und die verbesserten Vollstreckungsmöglichkeiten ein erhöhter Handlungsdruck auf pflichtige Grundstückseigentümer zur Erfüllung ihrer abfallrechtlichen Pflichten als Abfallbesitzer geschaffen wird.

In einem Bericht des Bundesumweltministeriums aus dem Juni 2024 für den Abfallrechtsausschuss (ARA) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat sich dieses zur effektiven Bekämpfung illegaler Abfallentsorgungen für eine Aufnahme der Wertausgleichsregelung nach Vorbild des § 25 BBodSchG in das KrWG bei nächstmöglicher Gelegenheit ausgesprochen. Auf der 126. Sitzung des ARA und auf der 123. Sitzung der LAGA-Vollversammlung haben die Länder diese beabsichtigte Bundesrechtsänderung bei nächstmöglicher Gelegenheit ausdrücklich begrüßt. Eine solche Gelegenheit zur Rechtsänderung stellt nun das vorliegende Gesetzesvorhaben dar.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die in Rede stehende Wertausgleichsregelung erhebliche fiskalische Interessen von Ländern und Kommunen bei der Bekämpfung illegaler Abfallentsorgung tangiert, so dass die

in Aussicht gestellte Normierung des Anspruchs schnellstmöglich erfolgen sollte.

81. Zu Artikel 3 allgemein (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes)

a) Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen fristgemäß in das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) umzusetzen. Gleichzeitig sieht er mit Sorge, dass mit den neuen Regelungen der §§ 43a bis 43c sowie des § 47a KrWG sehr lange, äußerst komplexe und teilweise unübersichtliche Vorschriften in das Abfallrecht eingeführt werden sollen. Die neuen Vorschriften fügen sich damit insgesamt nur schwer in das Kreislaufwirtschaftsgesetz ein, das bisher durch übersichtliche, präzise und gut verständliche Regelungen gekennzeichnet ist. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich zu erheblichen Verständnisschwierigkeiten bei den Rechtsanwendern und damit zu relevanten Anwendungs- sowie Vollzugsproblemen in der Abfallwirtschaft sowie Verwaltung führen.

b) Aufgrund der kurzen Fristen zur Länderbeteiligung im Vorwege der Behandlung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen und im Plenum des Bundesrates sehen die Länder keine Möglichkeit, diese Problematik mittels Änderungsanträgen angemessen aufzulösen.

c) Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, möglichst bereits im Rahmen ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, jedenfalls aber bei der nächsten Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu prüfen, inwieweit die Regelungen der §§ 43a bis 43c sowie des § 47a KrWG entsprechend den Vorgaben der Modernisierungsagenda der Bundesregierung zur besseren Rechtsetzung einfacher, adressatenorientierter und praxistauglicher formuliert werden können.

82. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 1 Satz 1, 4 BBergG)

Artikel 4 Nummer 5 § 57f Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist die Angabe „im industriellen Maßstab der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn“ durch die Angabe „oder Aufbereitung der Erze Bauxit, Blei, Chrom, Eisen, Gold, Kobalt, Kupfer, Lithium, Mangan, Nickel, Palladium, Platin, Wolfram, Zink und Zinn im industriellen Maßstab“ zu ersetzen.

b) Satz 4 ist zu streichen.

Begründung:

§ 57f BbergG-E enthält Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen von Vorhaben, die bisher zwar schon dem BBergG, mit der Revision der Industrieemissions-Richtlinie jedoch nun erstmalig auch dem Geltungsbereich der Richtlinie unterfallen. Der Vorschlag bezweckt eine Angleichung an bereits bestehende Begriffsbestimmungen des BBergG. Hierdurch können Wertungswidersprüche vermieden und die Rechtsanwendung vereinfacht werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird Satz 1 um die Aufbereitung ergänzt. Der Gesetzentwurf adressiert die Aufbereitung bisher in einem eigenen Satz 4. Die hier enthaltenen Vorgaben weichen allerdings von den Begriffsbestimmungen des § 4 BBergG ab. Dies ist zur Sicherstellung der Binnenkohärenz des BBergG zu vermeiden. So ist die Abgrenzung von Aufbereitung und Weiterverarbeitung abschließend in § 4 Absatz 3 BBergG geregelt. Der Gesetzgeber hat sich hier bewusst für eine klare Trennung der unterschiedlichen Wirtschaftszweige entschieden. Die in Satz 4 vorgesehene Verquickung widerspricht dem.

Mit der vorgeschlagenen Änderung unterliegt nun sowohl die Aufbereitung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang als auch im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang den weitergehenden Bestimmungen der §§ 57f ff. Es wird hierdurch eine im sonstigen Bergrecht systemfremde Ausklammerung der Aufbereitung im unmittelbar betrieblichen Zusammenhang verhindert. Hierfür spricht auch die vergleichbare Sachnähe der Aufbereitung im unmittelbaren betrieblichen Zusammenhang zu der jeweiligen bergbaulichen Tätigkeit.

Die vorgeschlagene Änderung erlaubt die Übernahme der bisherigen Verwaltungspraxis und der hierzu ergangenen Rechtsprechung hinsichtlich der Zulassungsmodalitäten von Aufbereitungstätigkeiten; lediglich ergänzt durch zusätzliche Anforderungen in Umsetzung der Richtlinie. Dies trägt zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung bei.

Das Verschieben der Voraussetzung des „industriellen Maßstabes“ am Ende des Teilsatzes stellt sicher, dass deren Wortbedeutung sich sowohl auf die Gewinnung wie auch die Aufbereitung bezieht.

Durch die abschließende Bestimmung des Anwendungsbereiches in § 57f Absatz 1 Satz 1 erübrigt sich § 57f Absatz 1 Satz 4 (Aufbereitung und Weiterverarbeitung).

83. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 2 BBergG)

Artikel 4 Nummer 5 § 57f Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung:

§ 57f BbergG-E enthält Maßgaben für die Zulassung von Betriebsplänen von Vorhaben, die bisher zwar schon dem BBergG, mit der Revision der Industrieemissions-Richtlinie jedoch nun erstmalig auch dem Geltungsbereich der Richtlinie unterfallen. Der Vorschlag zielt auf die Streichung des überflüssigen Absatzes 2. Dieser hätte eine rein deklaratorische Funktion. Es entspricht der herrschenden Rechtslage, dass Anforderungen, die bereits bei der Zulassung eines Betriebsplans geprüft und berücksichtigt worden sind, keiner erneuten Prüfung und Berücksichtigung in späteren Betriebsplänen bedürfen, soweit sich die Anforderungen in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

Andererseits droht die Einführung des Absatzes 2 das bisherige Rechtsverständnis und die Verwaltungspraxis hinsichtlich der Prüftiefe von Änderungsanträgen in Frage zu stellen. Aus der expliziten Regelung des Absatzes 2 könnte im Umkehrschluss zu folgern sein, dass für Vorhaben, die nicht § 57f unterfallen, umfangreiche Überprüfungen erforderlich sind. Dies gilt es vor dem Hintergrund der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung und zur Entlastung der Verwaltung unbedingt zu vermeiden.

84. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 5 BBergG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Absatz 5 durch eine Regelung ersetzt werden kann, nach der für Vorhaben im Anwendungsbereich des Absatzes 1 die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplans zu verlangen ist, soweit sich dies nicht bereits aus § 52 Absatz 2a ergibt. Die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sollte im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Begründung:

Absatz 5 regelt eine Konzentrationswirkung der Genehmigungsverfahren sowie die Pflicht zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bergbaulichen Tätigkeiten nach Anhang I Nummer 3.6 der Industrieemissions-Richtlinie. Die Prüfbitte zielt darauf ab, dass die nach der Richtlinie erforderlichen Änderungen unter Berücksichtigung des grundlegenden bergrechtlichen Zulassungsregimes erfolgen und sich so in die bisherige Systematik einpassen. Hierdurch wird Wertungswidersprüchen vorgebeugt und die Rechtsanwendung erleichtert.

Nach der Formulierung des Gesetzentwurfs wird die Konzentrationswirkung und Notwendigkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Anwendungsbereiches von § 57f auch auf Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne erweitert. Dieser Vorschlag stellt einen Systembruch im Bergrecht dar, der im Rahmen der Betriebsplansystematik zu Folgeproblemen führt. Denn während die Zulassung des Rahmenbetriebsplans, in dem eine Gesamtbetrachtung des Vorhabens stattfindet, sich für eine Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Konzentrationswirkung eignet, ist dies bei sonstigen Betriebsplänen nicht der Fall. Hauptbetriebspläne sind auf wenige Jahre befristet und betrachten ausschließlich den jeweiligen Vorhabenabschnitt. Sonderbetriebspläne behandeln bestimmte Teilaspekte, üblicherweise ebenfalls innerhalb einer Laufzeit von wenigen Jahren bzw. akzessorisch verknüpft an einen Hauptbetriebsplan.

Im Rahmen dieser gestuften Zulassungssystematik bietet sich damit eine konzentrierende Entscheidung und eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur auf Ebene des Rahmenbetriebsplans an. Die geltende Rechtslage trägt dem bereits Rechnung. Durch die Formulierung des Gesetzentwurfs steht hingegen zu befürchten, dass auch bei anderen Betriebsplänen stets auch eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig wäre. Mehr noch: Es könnte im Einzelfall zu Abgrenzungsschwierigkeiten bzgl. des jeweiligen Umfanges der Konzentrationswirkung im Hinblick auf die im gestuften Verfahren aufeinander abgestimmten Haupt- und Sonderbetriebspläne kommen.

Durch die Anordnung der Erforderlichkeit eines Rahmenbetriebsplans und dessen Zulassung durch einen Planfeststellungsbeschluss würde hingegen an die bestehe Rechtslage angeknüpft. Es handelt sich um Verfahren, die sowohl bei Vorhabenträgern als auch Behörden bekannt sind. Gleichzeitig könnten so die Anforderungen der Industrieemissions-Richtlinie gewahrt werden. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans sollte ein Planfeststellungsverfahren gemäß den dafür bereits geltenden Regelungen im Bundesberggesetz durchgeführt werden, jedoch nur in dem Umfang, wie dies zur 1 : 1-Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen erforderlich ist.

85. Zu Artikel 4 Nummer 5 (§ 57k Absatz 1 Satz 3 BBergG)

Artikel 4 Nummer 5 § 57k Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

§ 57k Absatz 1 Satz 3 BBergG-E sieht vor, dass die Häufigkeit der wiederkehrenden Überwachung für Betriebe nach § 57f BBergG von der zuständigen Behörde im Rahmen der Zulassung festgelegt wird. Diese Regelung steht im Widerspruch zu den europarechtlichen Anforderungen an einen risikobasierten Überwachungsansatz gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Industrieemissions-Richtlinie (EU) 2024/1785.

Gemäß der Industrieemissions-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Häufigkeit der Vor-Ort-Besichtigungen auf Grundlage einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken festzulegen. Es ist von essentieller Wichtigkeit, dass diese Risikobewertung in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird und dabei verschiedene Kriterien berücksichtigt, darunter u. a. die tatsächlichen Auswirkungen der Anlage, die Zuverlässigkeit des Anlagenbetreibers sowie das Vorhandensein von Umweltmanagementsystemen. Die Überwachungshäufigkeit ist somit dynamisch und darf nicht statisch bei Erteilung der Zulassung festgeschrieben werden.

Gemäß § 52a Absatz 7 BImSchG-E werden diese Vorgaben durch Überwachungspläne und -programme umgesetzt, die eine flexible, risikobasierte Festlegung der Überwachungshäufigkeit ermöglichen. Gemäß § 57k Absatz 1 Satz 1 und 2 BBergG-E wird diese Systematik durch die Verpflichtung zur Aufstellung von Überwachungsplänen sowie die Verweisung auf § 52 Absatz 1b BImSchG übernommen. Die Regelung in Satz 3 steht im Widerspruch zu dieser Vorgabe, da sie eine zu starre Festlegung in der Zulassung vorsieht.

86. Zu Artikel 4 Nummer 10 (§ 120a BBergG)

Artikel 4 Nummer 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung des § 120a BbergG-E wird als nicht erforderlich angesehen. § 121 BBergG ermöglicht bereits eine deliktische Haftung nach § 823 BGB. Artikel 79a IED schließt eine verschuldensabhängige Haftung nicht aus, auch wenn er eine solche nicht explizit vorsieht.

Zudem spricht die Entwurfsbegründung ausdrücklich von einer Haftung wegen Sorgfaltspflichtverletzung und damit Fahrlässigkeit im Sinne der deutschen Verschuldenshaftung und verweist diesbezüglich auf die Vorschriften des BGB. § 823 BGB sieht eine verschuldensabhängige Haftung und damit auch Fahrlässigkeit vor. Vor diesem Hintergrund erklärt sich das Erfordernis der Schaffung eines eigenständigen Paragrafen angesichts des bereits bestehenden § 121 BBergG nicht.

87. Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 4 – neu – UVPG)

Vor Artikel 5 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. Nach § 24 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde darf auf Inhalte von Unterlagen nach Satz 2 verweisen.“ ‘

Begründung:

In der Förderalen Modernisierungsagenda haben sich Bund und Länder verpflichtet, den Dokumentationsaufwand für die Umweltverträglichkeitsprüfung zu reduzieren. In § 24 UVPG soll klargestellt werden, dass

die Behörde in ihrer zusammenfassenden Darstellung auf Unterlagen Bezug nehmen darf und diese nicht paraphrasiert werden müssen.

88. Zu Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG)

Vor Artikel 5 Nummer 1 ist die folgende Nummer 01 einzufügen:

‚01. In § 67a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe vor Nummer 1 wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Nummer 19.7“ wird durch die Angabe „Nummer 19.3 bis 19.9“ ersetzt.

b) Die Angabe „Rohrleitungsanlage“ wird durch die Angabe „Anlage“ ersetzt.

Begründung:

Für die Vorhaben der Ziffern 19.3 bis 19.6 sowie 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVPG besteht derzeit, aufgrund der aktuellen Fassung des § 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG keine Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns. Ein eigenständiges Fachgesetz existiert für die betroffenen Vorhaben nicht, so dass eine Regelung im 6. Abschnitt des UVPG erforderlich wird. Ein Rückgriff auf bereits existierende Regelungen im Wasserrecht (vgl. 17 WHG) ist nicht möglich. Auch eine analoge Anwendung des bereits bestehenden § 67a UVPG kommt nicht in Betracht. Die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns ist jedoch in der Praxis notwendig, um die Umsetzung von Vorhaben zu beschleunigen. So können bereits vor Erteilung der eigentlichen Zulassung vorbereitende Arbeiten durchgeführt werden (beispielsweise bauvorbereitende Maßnahmen wie die Baufeldfreimachung).

89. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k_1 – neu – (Anlage 1 Nummer 3.5 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k ist der folgende Buchstabe k_1 einzufügen:

‚k_1) In Nummer 3.5 wird die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ durch die folgende Angabe „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen, ausgenommen Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen in Gießereien, mit einer Schmelzkapazität von“ ersetzt.‘

Begründung:

In der aktuellen 4. BImSchV wird zwischen Schmelzanlagen von Nichteisenmetallen nach Nummer 3.4.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV (BVT-S NFM) und Schmelzanlagen von Nichteisenmetallen in Gießereien (endkonturnahe Gussprodukte) nach Nummer 3.8.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV (BVT-S SF) unterschieden. Grund dafür ist, dass Schmelzanlagen in NE-Gießereien (endkonturnahe Gussprodukte, ohne weitere Raffination der Schmelze) ein geringeres Schadstoffpotential haben, da dort in der Regel gießfertige NE-Legierungen erschmolzen werden. Daher sollte aus Gründen der Einheitlichkeit auch in Anlage 1 des UVPG eine gleichlautende Regelung eingeführt werden.

90. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k_1 – neu – (Anlage 1 Nummer 3.5.1 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer Buchstabe k ist folgender Buchstabe k_1 einzufügen:

‚k_1) Nummer 3.5.1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 wird die Angabe „X“ gestrichen.

b) In Spalte 2 wird die Angabe „A“ eingefügt.‘

Begründung:

1 : 1-Umsetzung. Die Anlagen sind im Anhang II Nummer 4 d) der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU gelistet und bedürfen daher nicht zwingend einer UVP.

91. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k_1 – neu – (Anlage I Nummer 3.7.1 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k ist folgender Buchstabe k_1 einzufügen:

‚k_1) Nummer 3.7.1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 wird die Angabe „X“ gestrichen.

b) In Spalte 2 wird die Angabe „A“ eingefügt.‘

Begründung:

1 : 1-Umsetzung. Die Anlagen sind im Anhang II Nummer 4 c) der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU gelistet und bedürfen daher nicht zwingend einer UVP.

92. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe p (Anlage 1 Nummer 7.14.2 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe p Anlage 1 Nummer 7.14.2 ist die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ durch die Angabe „weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 kg Speisefett je Woche;“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung mit der 4. BImSchV und stellt sicher, dass die Schwellenwerte im UVPG mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben übereinstimmen.

93. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe q (Anlage 1 Nummer 7.15.2 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe q Anlage 1 Nummer 7.15.2 ist die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ durch die Angabe „weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen mit einer Kapazität von weniger als 200 kg Speisefett je Woche;“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung mit der 4. BImSchV und stellt sicher, dass die Schwellenwerte im UVPG mit den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben übereinstimmen.

94. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s (Anlage 1 Nummer 7.20 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s Anlage 1 Nummer 7.20 ist die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ durch die Angabe „Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen mit einer Produktionskapazität von“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung mit anderen Ziffern des UVPG.

95. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s (Anlage 1 Nummer 7.20.2 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s Anlage 1 Nummer 7.20.2 ist die Angabe in der Spalte „Vorhaben“ durch die Angabe „weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen sonstiger Tiere je Woche nach Nummer 7.13.2 anfallen;“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vereinheitlichung mit der 4. BImSchV.

96. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe u (Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe u Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 ist in der Spalte „Vorhaben“ die Angabe „Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770)“ durch die Angabe „Artikel 120 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Anpassung des Bezugs zur Altholzverordnung dient der Angleichung an den Wortlaut des Anhangs 1 Nummer 8.2.2.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV.

97. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe w_1 – neu – (Anlage 1 Nummer 8.3.1 Spalte 1, Spalte 2 UVPG)

In Artikel 5 Nummer 1 ist nach Buchstabe w der folgende Buchstabe w_1 einzufügen:

‚w_1) Nummer 8.3.1 wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 1 wird die Angabe „X“ gestrichen.

b) In Spalte 2 wird die Angabe „A“ eingefügt.‘

Begründung:

1 : 1-Umsetzung. Die Anlagen sind im Anhang II Nummer 11 b) der Richtlinie 2011/92/EU in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/EU gelistet und bedürfen daher nicht zwingend einer UVP.

98. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe w_1 – neu – (Anlage 1 Nummer 8.4.2 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe w ist der folgende Buchstabe w_1 einzufügen:

‚w_1) Die Nummer 8.4.2 wird durch die folgende Nummer 8.4.2 ersetzt:

„8.4.2	Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von		
8.4.2.1	100 t oder mehr je Tag		A
8.4.2.2.	weniger als 100 t je Tag, soweit die Produktionskapazität von Rohgas 1,2 Mio. Normkubikmeter je Jahr oder mehr beträgt		S“.‘

Begründung:

Für Biogasanlagen mit Güllevergärung sollen die Schwellenwerte für die Pflichten zur UVP-Vorprüfung mit den Schwellenwerten für Genehmigungsverfahren nach der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImschV) harmonisiert werden. Dies trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren bei.

99. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc – neu – (Anlage 1 Nummer 19.8.2 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe bb ist der folgende Doppelbuchstabe cc einzufügen:

‚cc) Die Nummer 19.8.2 wird durch folgende Nummer 19.8.2 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„19.8.2	einer Länge von 5 km bis weniger als 10 km;		S“.‘

Begründung:

Bei sogenannten Wasserfernleitungen (Nummer 19.8 der Anlage 1 zum UVPG) handelt es sich um Leitungen zum Transport von Wasser (kein Abwasser/keine wassergefährdenden Stoffe). Dass UVP-Vorprüfungen

für derartige Anlagen bereits ab einer Länge von 2 km erforderlich werden, erscheint aus Sicht der Vollzugspraxis überzogen. Für derartige Leitungen ist dann immer zunächst der Verfahrensschritt einer standortbezogenen Vorprüfung vorzuschalten, obwohl bei kürzeren Leitungen aufgrund der hauptsächlich baubedingten Auswirkungen in der Mehrzahl der Fälle keine UVP-Pflicht besteht. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund unnötig, dass bei Änderungsvorhaben bzw. kurzen Streckenabschnitten oft sogar ein Fall von unwesentlicher Bedeutung i. S. d. § 65 Absatz 2 Satz 2 UVPG vorliegt, mit der Folge, dass – bei entsprechender Änderung gemäß Vorschlag – i. E. gar kein Zulassungsverfahren nach § 65 UVPG erforderlich wäre.

100. Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc – neu – (Anlage 1 Nummer 19.9 UVPG)

Nach Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe bb ist der folgende Doppelbuchstabe cc einzufügen:

‚cc) Die Nummer 19.9 wird durch die folgende Nummer 19.9 ersetzt:

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
„19.9	Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers (ausgenommen Anlagen, die der Wasseraufbereitung oder öffentlichen Wasserversorgung dienen) mit		“.‘

Begründung:

Die Ergänzung der Ausnahme dient dazu, die nationalen Vorgaben auf eine 1 : 1-Umsetzung der UVP-Richtlinie zurückzuführen.

Nach Nummer 19.9 der Anlage 1 zum UVPG fallen bislang alle künstlichen Wasserspeicher ausnahmslos in den Anwendungsbereich des UVPG. Je nach Dimensionierung besteht für derartige Anlagen entweder eine unbedingte UVP-Pflicht oder es ist eine allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Dem Wortlaut entsprechend fallen hierunter auch Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die der Speicherung von Wasser dienen (z. B. Rein- bzw. Trinkwasserbehälter, Hochbehälter). Damit geht der deutsche Gesetzgeber deutlich über die europäischen Vorgaben hinaus. Unter Heranziehung der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 14/4599, S. 124) wird deutlich, dass die Nummer 19.9 der Anlage 1 zum UVPG der Umsetzung von Anhang I Nummer 15 und Anhang II Nummer 10 Buchstabe g der Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 (nunmehr Anhang I Nummer 15 und Anhang II Nummer 10 Buchstabe g der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011) dient. Sowohl Anhang I als auch Anhang II dieser Richtlinie enthalten Regelungen für Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers bzw. vergleichbare Anlagen zum dauerhaften Speichern von Wasser. Derartige Anlagen sind aber bereits von Nummer 13.6 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Mit der Nummer 19.9 wurde zusätzlich eine Art Auffangtatbestand geschaffen, der sämtliche Formen der künstlichen Wasserspeicherung unter den Anwendungsbereich des UVPG fasst und dessen Erfordernis vor diesem Hintergrund generell überprüft werden sollte.

Jedenfalls sollte aus Sicht der Vollzugspraxis Nummer 19.9 der Anlage 1 zum UVPG durch Änderung des Wortlauts dahingehend angepasst werden, dass öffentliche Wasserversorgungsanlagen davon künftig nicht erfasst werden und für sie das Erfordernis einer UVP-Vorprüfung (oder ggf. einer unbedingten UVP-Pflicht) entfällt. Ein entsprechendes Bedürfnis besteht in der Praxis ausfolgenden Gründen nicht: Die Zulässigkeit von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist aufgrund ihres vergleichsweise geringen Gefährdungspotenzials bundesrechtlich nicht geregelt; nur wenige Bundesländer haben hierfür eigene Vorschriften erlassen. Zum Beispiel in Sachsen unterliegen zumindest überörtlich bedeutsame Wasserversorgungsanlagen einer Genehmigungspflicht (§ 55 Absatz 2 des Sächsischen Wassergesetzes); nicht überörtlich bedeutsame Anlagen sind dagegen verfahrensfrei. Aus Vollzugssicht besteht daher keine Notwendigkeit, Behälter zur Wasserspeicherung, die Bestandteil von Wasserversorgungsanlagen sind, unter den Anwendungsbereich der Nummer 19.9 einzubeziehen, da dies unnötig zu einer Planfeststellungs- oder Plangenehmigungspflicht führen könnte, obwohl solche Anlagen sonst gar nicht bzw. nur ausnahmsweise wasserrechtlich zulassungspflichtig sind. Erfahrungsgemäß gehen von derartigen Behältnissen auch keine negativen Einwirkungen auf die Schutzgüter aus.

Ähnliches dürfte auch für industrielle Wasseraufbereitungs- und Speicheranlagen gelten (z. B. Reinwasserbehälter), die ebenfalls wasserrechtlich nicht zulassungsbedürftig sind (nur Baurecht).

101. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass die Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem nicht mehr „anlagenscharf“ ausgestaltet werden müssen sowie das Erfordernis eines Chemikalienmanagementsystems größtenteils entfällt.

Der Bundesrat regt jedoch dringend an, vor dem Hintergrund des begonnenen Umwelt-Omnibus-Verfahrens der Kommission und weiteren Forderungen zur Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie (IED), um hiesige Wertschöpfung zu erhalten, im weiteren parlamentarischen Verfahren weitreichende Nachbesserungen am geplanten Gesetz vorzunehmen.

Der Bundesrat fordert insbesondere, bei der nationalen Umsetzung der IED folgende weitere Punkte zu berücksichtigen:

a) Der Bundesrat appelliert, die in der IED enthaltenen Ausnahmetatbestände vom strengst möglichen Emissionsgrenzwert auch im Hinblick auf den geografischen Standort aufzunehmen.

b) Der Bundesrat fordert, im weiteren Verfahren die Regelungen in den Entwürfen zur 4. BImSchV zu prüfen, wonach auch Schmierstoffraffinerien erstmalig in die IED einbezogen werden würden. Anhang I der Richtlinie bezieht das „Raffinieren von Mineralöl und Gas“ in den Anwendungsbereich der IED ein. Hierunter sind nur solche Raffinerien zu fassen, welche sämtliche Destillations- oder Konversionsschritte umfassen. Dies ist bei Schmierstoffraffinerien nicht der Fall.

c) Der Bundesrat fordert darüber hinaus, die nationale Umsetzung der IED zu nutzen, die derzeit in § 10 Absatz 3 BImSchG jeglicher Öffentlichkeit zustehende Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, ausschließlich auf die „betroffene“ Öffentlichkeit zu begrenzen.

d) Der Bundesrat fordert zudem, im weiteren Verfahren in § 57 Absatz 1 WHG eine bestimmte Monatsfrist zu ergänzen, innerhalb derer die Behörde über Anträge zu entscheiden hat, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

e) Der Bundesrat bittet darum, klarzustellen, dass die Gewinnung von gelösten Bodenschätzen (wie Lithium) durch Bohrlochbergbau (Leaching) von der IED ausgenommen ist und mahnt an, die Vollzugsbelastungen zu minimieren. Zudem sind unbestimmte Rechtsbegriffe („erhebliche nachteilige Auswirkungen und wesentliche Änderungen“) in § 57f Absatz 2 und 5 BBergG sowie der Inhalt der Berichtspflicht des § 57i Nummer 3 BBergG eindeutiger zur formulieren sowie die widersprüchliche Formulierung in § 57l BBergG aufzuheben.

f) Der Bundesrat fordert außerdem, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, das Festhalten am strengst möglichen Emissionsgrenzwert (Artikel 15 Absatz 3 IED) am Maßstab der Folgen für die hiesigen Industriestandorte zu überprüfen.

g) Der Bundesrat sieht es als erforderlich an, Umweltleistungsgrenzwerte sowie neue Betreiberpflichten bei IED-Anlagen aus der IED zu streichen, um Doppelregulierungen vorzubeugen.

Begründung:

Die angesprochenen Forderungen zu den Regelungen in den aktuellen Umsetzungsentwürfen zur IED entsprechen den Forderungen aus der Wirtschaft. Werden diese Forderungen nicht in die Umsetzung zur IED aufgenommen, werden Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen weiter verschärft und die regionale Produktion und Lieferkettensicherheit weiter gefährdet. Mit einem weiteren Abwandern von Unternehmen sowie dem Verlust qualifizierter Arbeitsplätze und damit verbundener Wertschöpfung ist in diesem Falle zu rechnen. Ebenso wäre dies nicht im Sinne einer resilienteren Aufstellung der Industrie. Überdies ist nicht gewährleistet, dass ausländische Produktionsstandorte den geltenden nationalen und europäischen Umweltstandards in gleicher Weise entsprechen würden.

102. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Sinne einer konsequenten 1 : 1-Umsetzung der Richtlinie um eine Prüfung aller vorgeschlagenen Regelungen, die über das europäisch geforderte Mindestmaß hinausgehen. Er bittet darum, diese anzupassen, sofern Spielräume gesehen werden.

Insbesondere wird um Prüfung gebeten, ob

aa) das Jedermann-Recht in § 10 Absatz 3 BImSchG zum Zwecke der Beschleunigung auf die betroffene Öffentlichkeit beschränkt werden kann;

bb) die Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG auf Fälle beschränkt werden kann, in denen der Vorhabenträger dies beantragt;

cc) für alle Umweltleistungswerte und auch die Emissionswerte die Ausnahmevorschriften des Artikels 15 Absatz 5 und 6 der Richtlinie umgesetzt werden können;

dd) Verfahrensfristen in wasserrechtlichen Verfahren wie im Bau- oder Immissionsschutzrecht normierbar sind;

ee) die volle Emissionsbandbreite einschließlich sämtlicher Ausnahmemöglichkeiten tatsächlich nutzbar bleibt;

ff) eine verzögerte Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in deutsches Recht für die Unternehmen nicht zu Nachteilen führt.

b) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Erleichterungen bei den Umweltmanagementsystemen zu prüfen.

c) Darüber hinaus sollte das Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, um Genehmigungsverfahren insgesamt zu vereinfachen und zu beschleunigen, insbesondere durch Verfahrensstraffungen, eine Prüfung, welche nicht unionsrechtlich verpflichtenden Beteiligungsschritte zu Gunsten einer Verfahrensbeschleunigung entfallen können und stärkere Verzahnung paralleler Verfahren.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Derzeit ist vorgesehen, dass sich gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG-E jedermann – ohne eigene Betroffenheit – an der Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligen kann. Eine Beschränkung der Regelung auf die betroffene Öffentlichkeit dient der Beschleunigung, weil weniger Einwendungen, ggf. auch aus anderen Staaten, eingehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Das Europarecht schreibt die Durchführung eines Erörterungstermins nicht vor. In dieser Hinsicht geht das deutsche Recht über eine 1 : 1-Umsetzung hinaus, indem ein Erörterungstermin gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG-E vorgesehen ist. Der Erörterungstermin entfällt zwar nach § 16 Absatz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV insbesondere, wenn weder der Vorhabenträger die Durchführung beantragt noch die Genehmigungsbehörde im Einzelfall die Durchführung für geboten hält. Dies lässt jedoch weiterhin die Durchführung eines europarechtlich nicht vorgesehenen Verfahrensschrittes ohne den Willen des Vorhabenträgers zu.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Artikel 15 Absatz 5 und 6 der Richtlinie sehen Ausnahmen für geographische Standorte vor. In § 7a Absatz 4 BImSchG-E wird diese Ausnahme lediglich für Umweltleistungswerte bei Wasserentnahme umgesetzt.

Zu Doppelbuchstabe dd:

In zahlreichen Planungs- und Genehmigungsverfahren der Industrie sind die wasserrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung. Wasserrechtliche Genehmigungen dauern sehr lange. Bezogen auf wasserrechtliche Verfahren ist es daher erforderlich, dass analog zum Bau- oder Immissionsschutzrecht zeitliche Fristen für die Prüfung, Bearbeitung und Antragsbescheidung eingeführt werden. Beispielsweise sollte analog zum BImSchG für „wesentliche“ Erlaubnisanträge eine Frist von einem Monat für die Vollständigkeitsprüfung eingeführt werden, oder für Erlaubnisanträge zu wesentlichen Änderungen innerhalb einer Frist von sieben Monaten, zu unwesentlichen innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden werden müssen (analog zum BImSchG). Mit dem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz wurde ein Fristenmanagement im Wasserrecht verankert, das als Vorlage dienen könnte.

Zu Doppelbuchstabe ee:

Grundsätzlich sollte es möglich bleiben, dass bei der nationalen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen die nach EU-Recht vorgesehene volle Emissionsbandbreite einschließlich sämtlicher Ausnahmemöglichkei-

ten tatsächlich nutzbar bleibt. Eine faktische Festlegung auf den strengstmöglichen Emissionswert würde über das europarechtlich geforderte Maß hinausgehen und Investitionen in Transformationsprozesse zusätzlich belasten. Dies gilt sowohl für das BImSchG als auch das WHG.

Zu Doppelbuchstabe ff:

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass BVT-Schlussfolgerungen oftmals nicht rechtzeitig in deutsches Recht überführt worden sind. In diesem Fall sollte den Unternehmen genügend Zeit zur Einhaltung der BVT-Vorgaben, etwa durch eine angemessene Übergangfrist, gewährt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung wird im BImSchG dazu ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu Umweltmanagementsystemen zu erlassen. Diese Rechtsverordnung ermöglicht über die Verknüpfung mit den BVT-Schlussfolgerungen, zukünftig beliebig neue Anforderungen einzuführen. Der Verweis auf bestehende Normen wie ISO 14001 oder EMAS sollte aber ausreichen. Ausnahmen für kleine Unternehmen sollten zudem gelten. Jedenfalls sollten die BVT-Vorgaben nicht für alle Umweltmanagementsysteme verbindlich gemacht werden.

Zu Buchstabe c:

Einfache und schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie der Abbau übermäßiger Bürokratie sind wichtige Instrumente für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft sowie das Gelingen der Energiewende und der industriellen Transformation zur Klimaneutralität. Dies ist die Grundlage für ein verbessertes Investitionsklima und hebt das innovative Potenzial unserer Wirtschaft. Um diese Ziele umzusetzen, bedarf es auch weiterhin des konsequenten und gemeinsamen Einsatzes von Bund und Ländern, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken.

103. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf mit Artikel 5 durch die Streichung von Nummer 1.11 in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dazu beiträgt, bestimmte Bioenergieanlagen (u. a. Biogasaufbereitungsanlagen) von der UVP-Vorprüfung zu entlasten.

Der Bundesrat erachtet es als zielführend, diese Entlastung auch auf Biogasanlagen auszudehnen, die Wirtschaftsdünger – insbesondere Gülle – sowie Rest- und Abfallstoffe behandeln, da deren verstärkter Einsatz ausdrücklich politisch gewollt ist.

Der Bundesrat stellt darüber hinaus fest, dass die derzeitige Ausgestaltung der Schwellenwerte in Anlage 1 des UVPG zu Inkongruenzen mit den entsprechenden Schwellenwerten der 4. BImSchV führt. Gülle-Kleinanlagen, die regelmäßig lediglich dem baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, fallen dann trotz fehlender Genehmigungsbedürftigkeit nach der 4. BImSchV in eine UVP-Vorprüfung.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die fehlende Harmonisierung der Schwellenwerte dazu führt, dass baurechtliche Genehmigungsverfahren durch zusätzliche UVP-Vorprüfungen sowohl inhaltlich als auch zeitlich erheblich verlängert werden. Dies zieht wiederum Rechtsunsicherheiten in der Vollzugspraxis nach sich.

Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Anlage 1 des UVPG dahingehend anzupassen, dass die Schwellenwerte für güllevergärende Anlagen an die entsprechenden Regelungen der 4. BImSchV angeglichen werden.

Ferner bittet der Bundesrat zu überprüfen, inwiefern Anlagen zur anaeroben Vergärung von Wirtschaftsdüngern (insbesondere Gülle) sowie von Rest- und Abfallstoffen von der Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung ausgenommen werden können. Hierdurch können die Genehmigungsverfahren weiter verschlankt und beschleunigt sowie die Vollzugsbehörden nachhaltig entlastet werden.

Begründung:

Artikel 5 des Entwurfs sieht die Streichung der Nummer 1.11 in Anlage 1 des UVPG vor. Diese Regelung wird begrüßt, da hierdurch für Biogasaufbereitungsanlagen sowie für Biogasanlagen, die nachwachsende Rohstoffe einsetzen, die Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung entfällt.

Um den politisch gewollten verstärkten Einsatz von Wirtschaftsdüngern – insbesondere Gülle – sowie von

Rest- und Abfallstoffen konsequent weiter zu fördern, erscheint es sachgerecht, auch Biogasanlagen, die diese Stoffe vermehrt einsetzen, von der UVP-Vorprüfung auszunehmen; insbesondere aus dem Grund, dass diese Anlagen einen wesentlichen Beitrag zur Treibhausgasminderung, zur Kreislaufwirtschaft sowie zur regionalen Wertschöpfung leisten. Eine entsprechende Anpassung der Anlage 1 des UVPG würde zudem dem überragenden öffentlichen Interesse der Nutzung Erneuerbarer Energien Rechnung tragen, die angestrebte Transformation bestehender Bioenergieanlagen – insbesondere im Hinblick auf den Substratwechsel – unterstützen und zugleich zu einer weiteren Verschlankung sowie Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen.

In der Vollzugspraxis zeigt sich zudem, dass die derzeit in Anlage 1 des UVPG festgelegten Schwellenwerte für güllevergärende Anlagen nicht mit den entsprechenden Schwellenregelungen des Anhangs 1 der 4. BImSchV übereinstimmen. Diese Inkongruenz führt dazu, dass insbesondere sogenannte Gülle-Kleinanlagen, die regelmäßig lediglich einem baurechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen und nicht genehmigungsbedürftig nach der 4. BImSchV sind, dennoch in die allgemeine UVP-Vorprüfung einbezogen werden. Dies führt zu Rechtsunsicherheiten im Vollzug sowie zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ausweitung von Genehmigungsverfahren.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffer 1 (Gesetzentwurf insgesamt):

Zu a)

Die Bundesregierung nimmt die Bitte zur Kenntnis.

Begründung:

Aus Sicht der Bundesregierung nimmt der Gesetzentwurf im Kern eine 1:1-Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben vor und bildet dabei gleichermaßen das Ergebnis eines komplexen Gesamtkompromisses zwischen den zuständigen Ressorts ab, das sowohl den Umweltzielen als auch den Interessen der Wirtschaft Rechnung tragen soll.

Zu b)

Es wird auf die Ausführungen unter a) verwiesen.

Zu Ziffer 2 (Gesetzentwurf allgemein):

Zu a)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Begründung:

Die genannten Vorschriften dienen der Rechtssicherheit. Sie schaffen Klarheit im Umgang mit der Sondersituation, die sich auf Grund des deutschen Sonderwegs – Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk – nicht vermeiden lässt. Die unmittelbare Geltung der Emissionsbandbreiten nach den BVT-Schlussfolgerungen in den von den genannten Vorschriften geregelten Fällen dient darüber hinaus der Vermeidung von Defiziten bei der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen.

Zu b)

Die Bundesregierung lehnt die Forderung ab.

Begründung:

Die Verankerung der Ausnahmen im Bundes-Immissionsschutzgesetz dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit – sie wird von der Industrie begrüßt.

Zu c)

Es ist geplant, gemeinsam mit den Ländern eine Vollzugshilfe zu erstellen. Die Bundesregierung ist bestrebt, die Wirtschaft in diesem Prozess zu beteiligen.

Zu d)

Die Bundesregierung wird dies prüfen.

Zu e)

Die Bundesregierung lehnt die Bitte ab.

Begründung:

Bereits bei der letzten Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie wurde der integrative Ansatz der Industrieemissionsrichtlinie partiell in das Bundes-Immissionsschutzgesetz übertragen. Dies ist sinnvoll, soweit medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

Zu f)

Die Bundesregierung hat sich auf Europäischer Ebene dafür eingesetzt, den Sonderhaftungstatbestand zu verhindern, allerdings erfolglos – die Einschätzung wird geteilt.

Zu Ziffer 3 (Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 BImSchG)):

Zu a)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Begründung:

Soweit der Referentenentwurf in Umsetzung des ergänzten Artikel 1 Absatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie die Ergänzung des Wortes „kontinuierlich“ in Bezug auf die bezweckte Emissionsminderung vorsieht, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dies lediglich eine gesetzgeberische Klarstellung darstellt. Die Einfügung dieses Begriffes im Zusammenhang mit dem auf sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen bezogenen Gesetzeszweck erfasst zwar auch über die Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie hinaus auch andere genehmigungsbedürftige Anlagen; sie steht aber nach Auffassung der Bundesregierung im Einklang mit dem Charakter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zumindest insoweit als es sich bei den genehmigungsrelevanten Betreiberpflichten um dynamische Dauerpflichten handelt.

Mit der zusätzlichen Nennung der menschlichen Gesundheit als Gegenstand des zu erreichenden hohen Schutzniveaus wird die entsprechende Ergänzung in Artikel 1 Unterabsatz 2 der Industrieemissionsrichtlinie umgesetzt. Da der Mensch in § 1 Absatz 1 BImSchG bereits als Schutzbegünstigter aufgeführt wird, kommt der Ergänzung in Absatz 2 lediglich eine klarstellende Funktion zu, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs ist nicht intendiert.

Zu b)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Begründung:

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass durch das im Juli 2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz das „Klima“ bereits als Schutzgut in das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufgenommen wurde. Die Einführung der Dekarbonisierung als Gesetzeszweck entspricht dieser zeitlich vorausgegangenen gesetzgeberischen Entscheidung und stellt lediglich eine Konkretisierung dar. Auch die Abfallwirtschaft und kreislaufwirtschaftsbezogene Betreiberpflichten sind bereits Gegenstand des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zu Ziffer 4 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe f, h (§ 3 Absatz 6b Nummer 4, Absatz 6i Satz 1, Satz 1a – neu – , Absatz 6j BImSchG), Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27b KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Definition zu BVT-Schlussfolgerungen bezieht sich auf die Europäische Ebene. Dort gibt es Umweltleitungsvergleichswerte, keine Orientierungswerte für die Umweltleistung. Daher ist die Begriffsbestimmung korrekt.

Der Regelungsort und die Rechtsfolge der gesetzlichen Festlegung bestimmter Werte sollte nicht Gegenstand der Begriffsbestimmung sein. Dies ergibt sich aus § 58e Abs. 2 und 3 BImSchG-E.

Es bedarf der Definition des Begriffs Umweltleistungsvergleichswert, weil § 58e BImSchG daran anknüpft.

Es bedarf indes keiner Definition des Begriffs des Umweltleistungsgrenzwertes. Der Begriff „Umweltleistung“ wird legaldefiniert. Der Begriff des Grenzwertes wurde auch bislang bereits in Bezug auf Emissionen im Bundes-Immissionsschutzgesetz verwendet, ohne dass hierfür eine Definition im Gesetz bestand und dies zu Rechtsunsicherheit geführt hat. Der Begriff „Grenzwert“ ist allgemeinverständlich und bedarf keiner Begriffsbestimmung im Gesetz.

Dass der Grenzwert immer am oberen Ende der Wertespanne aus den BVT-Schlussfolgerungen festzusetzen ist, ist ausdrücklich in § 7a Abs. 2 Nr. 2 BImSchG-E geregelt.

Zu Ziffer 5 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe h1 – neu – und h2 – neu – (§ 3 Absatz 8 und Absatz 8a – neu – BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Umsetzung der Sonderregelungen der Industrieemissionsrichtlinie für Tierhaltungsanlagen erfolgt nach Erlass des Durchführungsrechtsaktes zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für Betriebsvorschriften für alle Tätigkeiten gemäß Anhang Ia der Industrieemissionsrichtlinie durch die Europäische Kommission. Daher wird auch die Einführung einer eigenen Definition bis zur Umsetzung der Sonderregelungen zurückgestellt.

Zu Ziffer 6 (Artikel 1 Nummer 8 und 11 (§§ 7a und 12a BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankertem Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

Zu Ziffer 7 (Artikel 1 Nummer 8 und 11 (§§ 7a und 12a BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 9 verwiesen.

Zu Ziffer 8 (Artikel 1 Nummer 8, 11 (§ 7a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1, § 12a Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 9 (Artikel 1 Nummer 8 (§ 7a Absatz 2 Satz 1 einleitender Satzteil BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu und wird ihn mit dem Zusatz „*ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten,“* umsetzen.

Zu Ziffer 10 (Artikel 1 Nummer 8 (§ 7a Absatz 3 Satz 1 Nummer 1a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 11 (Artikel 1 Nummer 9 (§ 10 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 5, Absatz 8 Satz 6 und Absatz 8a i. V. m. § 4b Absatz 3 der 9. BImSchV)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 12 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c (§ 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Um die Anstoßfunktion der Bekanntmachung eines Vorhabens und damit eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass auch der nach wie vor erhebliche Teil der Bevölkerung erreicht wird, der über keinen eigenen Zugang zum Internet verfügt.

Zu Ziffer 13 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb – neu – (§ 10 Absatz 3 Satz 8 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 14 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb – neu –, Buchstabe d1 – neu – und Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – und Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 10 Absatz 4 Nummer 4, Absatz 7 und Absatz 8 Satz 1 und 8 BImSchG):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der besondere Stellenwert der Genehmigung rechtfertigt die erhöhten formalen Anforderungen der Zustellung.

Probleme bei der elektronischen Zustellung sind durch Änderungen im Verwaltungsverfahrens- bzw. Verwaltungszustellungsrecht zu lösen.

Zu Ziffer 15 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d1 – neu – (§ 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 16 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d1 – neu – (§ 10 Absatz 5 Satz 8 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

§ 10 Abs. 5 S. 8 BImSchG wurde im Rahmen des Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht im Jahr 2024 neu in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingefügt und dient der Verfahrensbeschleunigung. Durch die Regelung werden die Behörden zur fristgerechten Abgabe ihrer Stellungnahme angehalten.

Zu Ziffer 17 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe d1 – neu – (§ 10 Absatz 5a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 18 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 19 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe e (§ 10 Absatz 8 Satz 6 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die betroffenen Regelungen betreffen unterschiedliche Aspekte: Zum einen den Umfang der zu veröffentlichenden Unterlagen und zum anderen die Form der Veröffentlichung.

Zu Ziffer 20 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Dadurch, dass die Verpflichtung des § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 3 nur dann gilt, soweit die Veröffentlichung im Einzelfall zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, wird dazu beigetragen, dass eine unverhältnismäßige Belastung der Vollzugsbehörden vermieden wird.

Zu Ziffer 21 (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 8a Satz 3 und Satz 4 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 22 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a0 – neu – (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es besteht kein Bezug zur Industrieemissionsrichtlinie.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick auf die bereits jetzt bestehende Rechtslage auch nicht notwendig. Die Auswahl des Sicherungsmittels unterliegt nach der Rechtsprechung dem Ermessen der Vollzugsbehörden. Zur Bestimmung des Auswahlrahmens ist auf die allgemeine Auswahlregelung des § 232 BGB zurückzugreifen. Danach hat grundsätzlich der Sicherungsgeber die Wahl zwischen verschiedenen tauglichen Sicherheiten. Dies ist für die Verhältnismäßigkeit der behördlichen Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Schon nach aktuellem Recht sollen die Vollzugsbehörden bei ihrer Ermessensausübung in erster Linie auf die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels abstellen. Es kann jedoch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Konzernbürgschaft risikoreicher ist als bspw. eine Bankbürgschaft. Dies bedarf einer Prüfung des Einzelfalls.

Zu Ziffer 23 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b (§ 12 Absatz 2b Satz 1a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der vorgesehene § 12 Absatz 2b schränkt die allgemeinen Auskunftspflichten des Betreibers nach § 52 BImSchG nicht ein.

Zu Ziffer 24 (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c – neu – (§ 12 Absatz 5 – neu -, Absatz 6 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 25 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 12a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankertem Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

Zu Ziffer 26 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 12a Absatz 5 Satz 4 und Satz 5 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Das Interesse an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit überwiegt. Zudem besteht eine Gefahr von Regressansprüchen gegenüber der Behörde und entsprechenden Rechtsstreitigkeiten im Nachgang.

Zu Ziffer 27 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a – neu – (§ 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es besteht kein Bezug zur Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Ziffer 28 (Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b – neu – (§ 16 Absatz 3 Satz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 29 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b (§ 17 Absatz 1b BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Er widerspricht der Systematik, wonach sich „Emissionsbegrenzungen“ auf die Genehmigungsebene beziehen. Dies ergibt sich bereits aus dem Kontext und bedarf keiner Klarstellung.

Zu Ziffer 30 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 17 Absatz 2a BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Dass § 17 Abs. 2a nur den Fall der nachträglichen Anordnung regelt, ergibt sich bereits aus der systematischen Stellung in § 17 mit der amtlichen Überschrift „nachträgliche Anordnungen“.

Zu Ziffer 31 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe d (§ 17 Absatz 2b Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 32 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e (§ 17 Absatz 4a Satz 2 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es besteht kein Bezug zur Industrieemissionsrichtlinie.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick auf die bereits jetzt bestehende Rechtslage auch nicht notwendig. Die Auswahl des Sicherungsmittels unterliegt nach der Rechtsprechung der Gerichte dem Ermessen der Vollzugsbehörden. Zur Bestimmung des Auswahlrahmens ist auf die allgemeine Auswahlregelung des § 232 BGB zurückzugreifen. Danach hat grundsätzlich der Sicherungsgeber die Wahl zwischen verschiedenen tauglichen Sicherheiten. Dies ist für die Verhältnismäßigkeit der behördlichen Auswahlentscheidung zu berücksichtigen. Schon nach aktuellem Recht sollen die Vollzugsbehörden bei ihrer Ermessensausübung in erster Linie auf die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels abstellen. Es kann jedoch nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass eine Konzernbürgschaft risikoreicher ist als bspw. eine Bankbürgschaft. Dies bedarf einer Prüfung des Einzelfalls.

Zu Ziffer 33 (Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa – neu – (§ 17 Absatz 4a Satz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb genau es den Vollzugsbehörden nicht möglich sein soll, innerhalb eines Jahres nach der ordnungsgemäßen Anzeige der Betriebseinstellung die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Jahresfrist des § 17 Abs. 4a S. 2 BImSchG entspricht der Jahresfrist des § 48 Abs. 4 S. 1 VwVfG und erscheint auch insofern angemessen.

Zu Ziffer 34 (Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 28 Satz 1a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Abweichende, ggf. auch aus BVT-Schlussfolgerungen resultierende, Messintervalle können wie bisher in Rechtsverordnungen bzw. über Auflagen im Genehmigungsbescheid geregelt werden, es besteht insoweit kein Regelungsbedürfnis.

Zu Ziffer 35 (Artikel 1 Nummer 18 (§ 29c Absatz 3 Satz 3 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Im Falle des § 29c BImSchG-E ist nicht zu befürchten, dass schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Zu Ziffer 36 (Artikel 1 Nummer 19 Buchstabe d (§ 31 Absatz 5 Satz 5 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 37 (Artikel 1 Nummer 23 (§ 31m Absatz 4 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Allgemeine verfahrensrechtliche Anforderungen sollten auch im Krisenfall eingehalten werden.

Zu Ziffer 38 (Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu und wird ihn mit dem Zusatz „*ist durch Erlass einer Verwaltungsvorschrift unverzüglich zu gewährleisten,“* umsetzen.

Zu Ziffer 39 (Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankertem Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

Zu Ziffer 40 (Artikel 1 Nummer 26 (§ 48 Absatz 4 – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankertem Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

Zu Ziffer 41 (Artikel 1 Nummer 28 (§ 50 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 42 (Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe c (§ 52 Absatz 2 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts greifen behördliche Betretungs- und Besichtigungsrechte nicht in Artikel 13 Absatz 1 GG ein, wenn eine besondere gesetzliche Vorschrift zum Betreten der Räume, die nicht auch Wohnzwecken dienen, ermächtigt, die Besichtigungen und Prüfungen einem erlaubten Zweck dienen und für dessen Erreichung erforderlich sind, das Gesetz den Zweck des Betretens, den Gegenstand und den Umfang der zugelassenen Besichtigung und Prüfung deutlich erkennen lässt und das Betreten der Räume und die Vornahme der Besichtigung und Prüfung nur in den Zeiten ermöglicht wird, zu denen die Räume normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung zur Verfügung stehen (BVerfG, Beschluss vom 13. Oktober 1971 – 1 BvR 280/66 –, BVerfGE 32, 54-77, Rn. 53 – 57, BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 15. März 2007 – 1 BvR 2138/05 –, BVerfGK 10, 403-416, Rn. 27, beide juris).

In § 52 Absatz 2 BImSchG fehlt bezogen auf das Betreten der Grundstücke eine Begrenzung auf die übliche Geschäfts- oder Betriebszeit.

Zu Ziffer 43 (Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 44 (Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 7 Satz 2 Nummer 7 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 45 (Artikel 1 Nummer 30 (§ 52a Absatz 7 Satz 5 und 6 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Anpassungen sind nicht erforderlich. Der Vollzugsbehörde bleibt es weiterhin möglich, auch Daten, die außerhalb des formalen Umweltmanagement)-Rahmens, aber nach gleichwertigen Qualitätsstandards erhoben und dokumentiert werden, zu nutzen.

Zu Ziffer 46 (Artikel 1 Nummer 33 (§ 58e Absatz 3 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag inhaltlich zu und wird ihn mit dem Zusatz „*ist durch Erlass einer Rechtsverordnung unverzüglich zu gewährleisten,“* umsetzen.

Zu Ziffer 47 (Artikel 1 Nummer 36a – neu – (§ 63 Absatz 1 Satz 1a – neu – BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es besteht kein Bezug zur Industrieemissionsrichtlinie.

Zu Ziffer 48 (Artikel 1 Nummer 37 (§§ 64 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Regelung in § 64 BImSchG dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Ziffer 49 (Artikel 1 Nummer 37 (§ 65 Absatz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu und weist darauf hin, dass bei einer Herauslösung des Absatzes 2 redaktionelle Anpassungen in Bezug auf Absatz 3 erforderlich sind. Die Umsetzung der Schadenersatzregelungen des Artikels 28 der Richtlinie (EU) 2024/2881 (Luftqualitätsrichtlinie) soll im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie erfolgen.

Zu Ziffer 50 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e (§ 67 Absatz 9 Satz 1 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Dass § 12 Abs. 1 b Nr. 1 BImSchG aktuelle Fassung weiterhin zur Anwendung kommt entspricht bereits dem Regelungsentwurf. Es ist somit keine Korrektur erforderlich.

Die Anwendung des § 52a Abs. 1 BImSchG-E muss nicht ausgeschlossen werden, da die Verweise auf die Regelungen mit neuen Anforderungen ins Leere gehen und deshalb unschädlich sind.

Zu Ziffer 51 (Artikel 1 Nummer 38 Buchstabe e (§ 67 Absatz 9 Satz 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 52 (Artikel 1 Nummer 44 (Anlage 2 BImSchG)):

Die Bundesregierung stimmt den Ausführungen zu und setzt sich bereits im Rahmen des Umwelt-Omnibus für eine Streichung des Anhangs II zur Industrieemissionsrichtlinie ein.

Zu Ziffer 53 (Artikel 2 (Bezeichnung der Abwasserverordnung)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Begründung:

Eine Vereinfachung ist im Hinblick auf § 61i Abs. 3 WHG-E möglich. Die Vorschrift sollte wie folgt gefasst werden:

„Kommt der Betreiber einer Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 einer Inhalts- oder Nebenbestimmung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 61c Absatz 2 bis 6 oder einer Pflicht nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung oder nach der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht nach und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder eine unmittelbare erhebliche Gefahr für die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde unverzüglich den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Inhalts- oder Nebenbestimmung, der vollziehbaren Anordnung oder der Pflicht zu untersagen."

Im Hinblick auf die übrigen Vorschriften sind die bestehenden Formulierungen beizubehalten, da eine weitere Vereinheitlichung nicht möglich ist. Bezugnahmen auf die geltende Abwasserverordnung sind anders zu formulieren als Bezugnahmen auf bestimmte künftige Regelungen in der Abwasserverordnung. Da in allen Fällen die Abwasserverordnung (in ihrer geltenden oder in künftigen Fassungen) gemeint ist, sollten die Formulierungen im Regierungsentwurf im Vollzug nicht problematisch sein.

Zu Ziffer 54 (Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und Nummer 9 (§ 57 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und § 61 g Absatz 9 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es handelt sich nicht um unnötige Doppelregelungen, da es entsprechende formale Vorgaben zum Inhalt der Erlaubnis bzw. der Indirekteinleitergenehmigung im Wasserhaushaltsgesetz bislang nicht gibt. Bei § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG handelt es sich demgegenüber um eine materielle Eingriffsbefugnis der zuständigen Behörde.

Zu Ziffer 55 (Artikel 2 Nummer 7 (§ 59 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung ist unklar formuliert. Sie eröffnet die Möglichkeit, Abwassereinleitungen nach § 54 Absatz 3 WHG im Falle vertraglicher Regelungen von der Genehmigungsbedürftigkeit freizustellen. Hierunter würden dem Wortlaut nach auch Indirekteinleitungen in eine öffentliche Abwasseranlage fallen. Dies wäre nicht sachgerecht. Aus Sicht der Bundesregierung sollte trotz der neuen Legaldefinition in § 54 Absatz 3 an der bestehenden Regelungssystematik festgehalten werden.

Zu Ziffer 56 (Artikel 2 Nummer 7 (§ 59 Absatz 2 Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 57 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Industrieemissionsrichtlinie geht von der unmittelbaren Anwendung der Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen durch die zuständige Behörde als Normalfall aus. Neue BVT-Schlussfolgerungen sind von den Mitgliedstaaten unmittelbar ab Veröffentlichung zu beachten. Durch die naturgemäß spätere Umsetzung in der AbwV ist es bei neuen Einleitungen in der Vergangenheit zu Umsetzungsdefiziten gekommen. Dies gilt auch für vorhandene Einleitungen, da der Vierjahreszeitraum für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen häufig nicht eingehalten werden konnte. Die Neuregelungen in § 61c Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG-E dienen vor diesem Hintergrund der Vermeidung von Umsetzungslücken und schaffen zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Rechtsaufassungen zur unmittelbaren Geltung von Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung ohne ausdrückliche Regelung im WHG.

Es ist vorgesehen, den zuständigen Behörden für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in der Abwasserverordnung Hilfestellungen für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall in unmittelbarer Anwendung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis der unverzüglichen Anpassung der Abwasserverordnung zur Umsetzung von neuen Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen nach § 61c Absatz 1 WHG-E bleibt unberührt

Mit der Fortgeltung behördlich festgelegter Anforderungen auch dann, wenn die Abwasserverordnung nachträglich abweichende Werte vorsieht, wird eine nochmalige technische Umstellung der Abwasserbehandlung nach Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Abwasserverordnung entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermieden.

Zu Ziffer 58 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 3 Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es sollte keine Abkehr von der bisherigen technikbezogenen Vorsorge (standortunabhängige Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach dem Stand der Technik) erfolgen. Das Konzept, Gewässer in einem guten Zustand stärker verschmutzen zu dürfen, wäre mit den Bewirtschaftungszielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht zu vereinbaren.

Zu Ziffer 59 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 5 Satz 4 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 58 verwiesen.

Zu Ziffer 60 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61c Absatz 7 – neu – WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 61 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 1 Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 62 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 1 Satz 2 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dahingehend zu, dass auch die Nutzung vorhandener Daten möglich sein sollte. Sollten diese nicht vorliegen, muss allerdings auch die Möglichkeit bestehen, den Einleiter durch entsprechende Festlegungen in der Erlaubnis zur Überwachung zu verpflichten. Dies bedarf weiterhin der expliziten Klarstellung. § 61d Absatz 1 Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, hat die zuständige Behörde in der Erlaubnis oder anderweitig sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird."

Zu Ziffer 63 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 2 Satz 2 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag dahingehend zu, dass auch die Nutzung vorhandener Daten möglich sein sollte. Sollten diese nicht vorliegen, muss allerdings auch die Möglichkeit bestehen, den Einleiter durch entsprechende Festlegungen in der Erlaubnis zur Überwachung zu verpflichten. Dies bedarf weiterhin der expliziten Klarstellung. § 61d Absatz 2 Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Steht auf Grundlage der Bewertung fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf ein Oberflächengewässer haben wird, hat die zuständige Behörde in der Erlaubnis oder anderweitig sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird."

Zu Ziffer 64 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61d Absatz 3 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt der Einfügung des vorgeschlagenen neuen Satzes 1 in § 61d Absatz 3 WHG-E zu, der jedoch als „kann"-Regelung ausgestaltet werden sollte (Ersetzung des Wortes „soll" durch das Wort „kann").

Im Übrigen lehnt die Bundesregierung den Vorschlag ab.

Begründung:

Der vorgeschlagene Satz 2 ist zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie und auch i.Ü. nicht erforderlich. Satz 3 ist ebenfalls entbehrlich, weil sich bereits aus § 61d Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 WHG-E ergibt, dass der Einleiter durch entsprechende Vorgaben in der Erlaubnis zu Messungen verpflichtet werden kann. Der Begriff „Ermittlungen" stammt aus dem Immissionsschutzrecht, wird aber im WHG nicht verwendet.

Zu Ziffer 65 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61e Absatz 2 Satz 3 – neu – WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Der vorgeschlagene neue Satz sollte allerdings bereits nach Satz 1 des § 61e Absatz 2 WHG-E eingefügt werden.

Zu Ziffer 66 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61f Absatz 1 Satz 2 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 67 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61f Absatz 1 Satz 4 WHG)):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Begründung:

Die Formulierung „in der Erlaubnis oder im Rahmen einer Anpassung der Erlaubnis" wird in den §§ 61a ff WHG-E durchgängig verwendet und sollte daher auch in § 61f Absatz 1 Satz 4 WHG-E verwendet werden. Emissionsgrenzwerte werden in der Erlaubnis festgelegt; dementsprechend ist es folgerichtig, auch für die Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Falle einer Krise an die Erlaubnis bzw. an die Anpassung der Erlaubnis anzuknüpfen.

Zu Ziffer 68 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Industrieemissionsrichtlinie geht von der unmittelbaren Anwendung der Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen durch die zuständige Behörde als Normalfall aus. Neue BVT-Schlussfolgerungen sind von den Mitgliedstaaten unmittelbar ab Veröffentlichung zu beachten. Durch die naturgemäß spätere Umsetzung in der AbwV ist es bei neuen Einleitungen in der Vergangenheit zu Umsetzungsdefiziten gekommen. Dies gilt auch für vorhandene Einleitungen, da der Vierjahreszeitraum für die Anpassung der Abwasserverordnung an die Vorgaben aus neuen BVT-Schlussfolgerungen häufig nicht eingehalten werden konnte. Die Neuregelungen in § 61g Absatz 2 und Absatz 5 Satz 2 und 3 WHG-E dienen vor diesem Hintergrund der Vermeidung von Umsetzungslücken und schaffen zugleich Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Rechtsaufassungen zur unmittelbaren Geltung von Emissionsbandbreiten aus BVT-Schlussfolgerungen vor entsprechender Anpassung der Abwasserverordnung ohne ausdrückliche Regelung im WHG.

Es ist vorgesehen, den zuständigen Behörden für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten entsprechender Änderungen in der Abwasserverordnung Hilfestellungen für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten im Einzelfall in unmittelbarer Anwendung von Emissionsbandbreiten aus neuen BVT-Schlussfolgerungen zur Verfügung zu stellen. Das Erfordernis der unverzüglichen Anpassung der Abwasserverordnung zur Umsetzung von neuen Anforderungen aus BVT-Schlussfolgerungen nach § 61g Absatz 1 WHG-E bleibt unberührt

Mit der Fortgeltung behördlich festgelegter Anforderungen auch dann, wenn die Abwasserverordnung nachträglich abweichende Werte vorsieht, wird eine nochmalige technische Umstellung der Abwasserbehandlung nach Inkrafttreten entsprechender Änderungen der Abwasserverordnung entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vermieden.

Zu Ziffer 69 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 3 Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 58 verwiesen.

Zu Ziffer 70 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61g Absatz 5 Satz 4 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 58 verwiesen.

Zu Ziffer 71 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61h Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag in dieser Form ab.

Begründung:

Es ist an der Regelung festzuhalten, dass weniger strenge Emissionsgrenzwerte für Indirekteinleitungen unter Berücksichtigung einer Abwasserbehandlung außerhalb der Industrieanlage grundsätzlich in der AbwV getroffen werden (§ 61h Satz 1 WHG-E).

Es sollte aber in § 61 h WHG-E eine Regelung aufgenommen werden, wonach in den Fällen der unmittelbaren Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen (Emissionsbandbreiten) für Indirekteinleitungen durch die zuständige Behörde (siehe § 61g Absatz 2, Absatz 5 Satz 2 WHG-E) die zuständige Behörde im Hinblick auf nachgeschaltete Abwasserbehandlungsanlagen auch dann weniger strenge Emissionsgrenzwerte nach § 61h Satz 2 WHG-E festlegen kann, wenn noch keine Anpassung der AbwV erfolgt ist. In § 61h sollte daher folgender Satz 3 eingefügt werden:

„Trifft die zuständige Behörde Festlegungen nach § 61g Absatz 2 Satz 1 oder nach § 61g Absatz 5 Satz 2, kann hierbei von Emissionsbandbreiten für Indirekteinleitungen nach der jeweiligen BVT-Schlussfolgerung abgewichen werden, wenn diese Emissionsbandbreiten den dort geregelten Emissionsbandbreiten für die Direkteinleitung entsprechen und die Voraussetzungen nach Satz 2 Nummer 4 erfüllt sind“.

Zu Ziffer 72 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61h Satz 3 WHG)):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung „im Übrigen“ ist unklar. Wegen des Regelungskontexts bezieht sich § 61h Satz 3 nur auf Fälle, die in Satz 2 geregelt werden. Einer Unberührtheitsregelung zu § 3 Absatz 3 bis 6 AbwV im Hinblick auf sonstige Fälle bedarf es in § 61h WHG-E daher nicht.

Zu Ziffer 73 (Artikel 2 Nummer 9 (§ 61i Absatz 2 Satz 1 WHG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 74 (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27b bis 27m – neu – KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die genannten Begriffsbestimmungen kommen im Kreislaufwirtschaftsgesetz selten vor, sie sind dort allein für Deponien im Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie und damit nur für einen sehr kleinen Bereich relevant. Ein Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist daher ausreichend und gewährleistet, dass bei Änderungen der Begriffsbestimmungen die Parallelität unmittelbar sichergestellt ist.

Zu Ziffer 75 (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27a KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

§ 3 Abs. 27a KrWG soll alle Deponien definieren, die in den Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie fallen und übernimmt den Wortlaut der Industrieemissionsrichtlinie. Eine Ausnahme von Deponien und Deponieabschnitten, auf denen die Stilllegungsphase vor 1997 begonnen hat ist auch nicht nötig, da die einzelnen Pflichten zwischen den verschiedenen Deponiephasen unterscheiden und die Stilllegungs- und Nachsorgephase teilweise ausgenommen sind. Auch in der Deponieverordnung sind diese Deponien nicht vollständig vom Anwendungsbereich ausgenommen, sondern §§ 14 bis 17 gelten auch für sie.

Zu Ziffer 76 (Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a (§ 3 Absatz 27a Satz 2 – neu – KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

In Nr. 5.4 des Anhangs I der Industrieemissionsrichtlinie ist die Nachsorgephase gerade nicht ausdrücklich ausgenommen. Die Kommission hat sich zur Frage, ob die Nachsorgephase Bestandteil der Aktivität Nr. 5.4 im Anhang I der Industrieemissionsrichtlinie ist im Rahmen des BVT-Prozesses auch noch nicht abschließend geäußert. Daher ist hier die Formulierung aus der Industrieemissionsrichtlinie zu übernehmen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung zu gewährleisten. Eine Einschränkung bereits der Begriffsbestimmung ist auch nicht mit Blick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nötig, da die einzelnen Pflichten zwischen den verschiedenen Deponiephasen unterscheiden.

Zu Ziffer 77 (Artikel 3 Nummer 6 (§ 43b Absatz 5 Satz 1 KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

„Sicherstellen“ verlangt mehr als „überwachen“ und kann daher nicht ersetzt werden, da die Behörden mit der Pflicht „sicherzustellen“ auch verpflichtet werden, Maßnahmen zu treffen, damit die Einhaltung der Vorgaben erreicht wird; „Sicherzustellen“ entspricht auch dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 der Industrieemissionsrichtlinie; zum Zeitpunkt der Planfeststellung oder Plangenehmigung ist gerade die Behörde in der Pflicht; die einheitliche Formulierung zu § 12a Abs. 5 BImSchG sollte beibehalten werden. Mit Missverständnissen bezüglich der Pflichtenpositionen ist nicht zu rechnen.

Zu Ziffer 78 (Artikel 3 Nummer 8 (§ 47a Absatz 1 Nummer 1 KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag teilweise zu.

Begründung:

Eine Klarstellung in der vorgeschlagenen Form ist nicht erforderlich. Die Angabe „gegebenenfalls“ stellt klar, dass nachträgliche Auflagen (nur) dann erfolgen müssen, wenn eine Aktualisierung der Planfeststellung oder -genehmigung erforderlich ist. Eine wie vorgeschlagen von § 52a Abs. 1 BImSchG abweichende Formulierung

könnte dazu führen, dass aus der unterschiedlichen Formulierung Rückschlüsse für eine unterschiedliche Auslegung gezogen werden.

Klarstellend kann jedoch nach der Angabe „gegebenenfalls“ noch die Angabe „Aktualisierung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung durch“ aufgenommen werden.

Dass die Auflagen für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich sein müssen, ergibt sich bereits aus § 36 Abs. 4 S. 1 KrWG.

Zu Ziffer 79 (Artikel 3 Nummer 8 (§ 47a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 10 KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

„Sicherzustellen“ ist mehr als „überwachen“ (siehe Ausführungen zu Ziffer 102) und entspricht dem Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 der Industrieemissionsrichtlinie, bei der Überwachung von Deponien ist gerade die Behörde in der Pflicht; die einheitliche Formulierung zu § 52a BImSchG sollte beibehalten werden. Mit Missverständnissen bezüglich der Pflichtenpositionen ist nicht zu rechnen.

Zu Ziffer 80 (Artikel 3 Nummer 8a – neu – (§ 62a – neu – KrWG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Es besteht kein Bezug zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie. Der Vorschlag bedarf intensiver Prüfung und Abstimmung im Rahmen der anstehenden Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Zu Ziffer 81 (Artikel 3 allgemein (Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes):

Die Bundesregierung lehnt die Bitte ab.

Begründung:

Die Komplexität ergibt sich aus komplexen Vorgaben der Industrieemissionsrichtlinie und lässt sich daher nicht vermeiden. Erforderlich ist eine einheitliche Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie in den verschiedenen Rechtsbereichen, insbesondere auch in Bezug auf das Immissionsschutzrecht, in welchem die Regelungen bereits etabliert und in der Praxis bekannt sind.

Zu Ziffer 82 (Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 1 Satz 1, 4 BBergG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Regierungsentwurf hat ausdrücklich die vorliegenden Formulierungen gewählt, um die Besonderheiten der Industrieemissionsrichtlinie bei der Umsetzung ins Bergrecht zu berücksichtigen. Siehe hierzu die ausführliche Gesetzesbegründung (S. 178-180 Zuleitungsexemplar).

Zu Ziffer 83 (Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 2 BBergG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Norm muss beibehalten werden, um dynamische Betreiberpflichten der Industrieemissionsrichtlinie im Betriebsplanverfahren abbilden zu können.

Des Weiteren: Die hier im Antrag geäußerte Vermutung, dass sich die Norm auch auf Vorhaben auswirken könnte, die nicht dem §57f BBergG-E unterfallen ist unverständlich, sie gilt explizit nur für den Bereich des §57f, d. h. für Vorhaben, die Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissionsrichtlinie unterfallen.

Zu Ziffer 84 (Artikel 4 Nummer 5 (§ 57f Absatz 5 BBergG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Durch Übernahme des Vorschlags würden alle Bergbaubetriebe, die die aktuell in Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissionsrichtlinie aufgeführten Rohstoffe gewinnen oder vor Ort aufbereiten, unabhängig von der Betriebsgröße einem Planfeststellungsverfahren unterliegen.

Dadurch entstünde eine Erhöhung von Bürokratieaufwand und Genehmigungsdauer für Bergbehörden und Betriebe, wo dies bisher ohne Planfeststellungsverfahren vermeidbar ist.

Sollten in künftigen Revisionen der Industrieemissionsrichtlinie weitere Bodenschätze in deren Anhang I Nr. 3.6 aufgenommen werden, müssten auch dort die entsprechenden Betriebe mit einem Planfeststellungsverfahren zugelassen werden. Das Planfeststellungsverfahren würde dann immer mehr zum bergrechtlichen Regelfall werden, speziell auch für kleinere Betriebe, was aus den oben genannten Gründen abzulehnen ist.

Im Hinblick auf § 57f Absatz 5 BBergG-E weist die Bundesregierung im Übrigen auf eine auf einem Redaktionsversehen beruhende Unrichtigkeit hin. Zulassungen von Betriebsplänen nach § 57f Absatz 1 BBergG-E können als gebundene Entscheidungen keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen einschließen, deren Erteilung im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde steht (so aber der Wortlaut des § 57f Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 BBergG-E). Zur Vermeidung einer nicht vollziehbaren Regelung muss § 57f Absatz 5 Satz 1 daher richtigerweise unter Wegfall der Nummerbezeichnungen 1 – 3 – im Übrigen unverändert – wie folgt gefasst werden:

„Sofern es für die Zulassung eines Vorhabens nach Absatz 1, bei der die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5 und Satz 2 geprüft werden, keines Rahmenbetriebsplans nach § 52 Absatz 2a bedarf, schließt die Zulassung andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtlichen Erlaubnissen und wasserrechtlichen Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Zu Ziffer 85 (Artikel 4 Nummer 5 (§ 57k Absatz 1 Satz 3 BBergG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

In der bergrechtlichen Genehmigung sind bei der Zulassung neben dem Rahmenbetriebsplan auch die regelmäßig neu zu erlassenden (meist zweijährigen) Hauptbetriebspläne und Sonderbetriebspläne zu berücksichtigen.

Die Zulassung hat daher insgesamt einen dynamischen Charakter, welcher der ebenfalls dynamischen Betriebsweise eines Bergwerks entspricht und dem Abbaufortschritt der Lagerstätte folgt.

Die Regelung in Artikel 4 Nummer 5 § 57k Absatz 1 Satz 3 BBergG begründet daher keine starre Festlegung in der Zulassung und steht nicht im Widerspruch zu den vorhergehenden Sätzen 1 und 2.

Zu Ziffer 86 (Artikel 4 Nummer 10 (§ 120a BBergG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die neue bergrechtliche Regelung ist notwendig, um eine Parallelität mit den neuen Vorschriften des § 65 BImSchG, § 99b WHG, § 43c KrWG sicher zu stellen. Die bisherigen bergrechtlichen Regelungen reichen hierzu nicht aus.

Siehe hierzu auch der Begründungstext zu §120a BBergG, dieser lautet: „*Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie sieht eine Regelung zum Schadensersatz vor. Diese Verpflichtung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht vom Regime des Bergschadensrechts in den §§ 114 ff. BBergG. Nach den Vorgaben der Richtlinie müssen alle Schäden ausgeglichen werden, auch solche, die § 114 Absatz 2 BBergG ausschließt. Des Weiteren beschränken § 115 BBergG und § 116 BBergG die Haftung auf den Unternehmer bzw. Inhaber der Bergbauberechtigung. Außerdem setzt § 117 BBergG Grenzen für den Umfang der Ersatzpflicht. Das alles ist mit den Anforderungen von Artikel 79a der Industrieemissions-Richtlinie nicht vereinbar. Der nun eingeführte § 120a BBergG lehnt sich an § 65 BImSchG an. Die dort in Bezug genommenen Regeln des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG sind regelungsgleich mit § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2; § 5 Absatz 4 BImSchG findet seine Entsprechung in § 57f Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 5. Die Anknüpfung an diese Normen könnte sich nach schadensersatzrechtlicher Dogmatik als Haftung verstehen, die an die Verletzung verhaltensbezogener Sorgfaltspflichten anknüpft. Die Verletzung von Sorgfaltspflichten begründet seit jeher Fahrlässigkeit im Sinne der deutschen Verschuldenshaftung. Bei der Verjährungsregel in § 120a Absatz 2 BBergG wird auf § 65 Absatz 3 BImSchG verwiesen.“*

Zu Ziffer 87 (Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 24 Absatz 1 Satz 4 – neu – UVPG)):

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.

Sie wird den Vorschlag mit Blick auf die Zielsetzung einer Beschleunigung von Zulassungsverfahren sowie unter Beachtung der verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben und der Nutzung der dabei bestehenden Spielräume im Zuge der weiteren Überlegungen zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung prüfen.

Zu Ziffer 88 (Artikel 5 Nummer 01 – neu – (§ 67a Absatz 1 Satz 1 UVPG)):

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.

Für Vorhaben, die in der Anlage 1 Nr. 19.7. oder Nr. 19.8. aufgeführt sind und die zugleich den Betrieb oder die Änderung von Wärmeleitungen betreffen, wurde mit dem neuen § 65 Abs. 3 UVPG die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits eröffnet (siehe § 65 Abs. 3 UVPG i. V. m. § 8 Abs. 3 GeoBG). Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats mit Blick auf die Zielsetzung einer Beschleunigung von Zulassungsverfahren sowie unter Beachtung der verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben und der Nutzung der dabei bestehenden Spielräume im Zuge der weiteren Überlegungen zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung prüfen.

Zu Ziffer 89 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k1 – neu – (Anlage 1 Nummer 3.5 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die 4. BImSchV stellt Schmelzanlagen in NE-Gießereien nicht genehmigungsfrei. Mit der Änderung der 4. BImSchV (BR-Drs. 36/26) wird für die zukünftige einheitliche Genehmigung von Schmelzanlagen, die in Gießereien für Nichteisenmetalle nach Nummer 3.8 betrieben werden, klargestellt, dass Gießereien nach Nummer 3.8 auch den kompletten Schmelzbetrieb umfassen. Demgemäß ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung mit den Bestimmungen der 4. BImSchV keineswegs eine Freistellung der NE-Gießereien von der UVP. Eine solche Freistellung wäre auch im Hinblick auf deren Umweltrelevanz nicht angemessen.

Zu Ziffer 90 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k1 – neu – (Anlage 1 Nummer 3.5.1 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 91 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe k1 – neu – (Anlage I Nummer 3.7.1 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 92 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe p (Anlage 1 Nummer 7.14.2 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 93 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe q (Anlage 1 Nummer 7.15.2 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 94 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s (Anlage 1 Nummer 7.20 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Die Formulierung „Errichtung und Betrieb einer Anlage“ ist auch im Hinblick auf die Begriffsdefinition des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) UVPG zutreffend, da es sich bei Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen um technische Anlagen handelt.

Zu Ziffer 95 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe s (Anlage 1 Nummer 7.20.2 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zur Vereinheitlichung mit der Formulierung im Entwurf zur Änderung von Nummer 7.14.2 der 4. BImSchV grundsätzlich zu.

Bei der Vereinheitlichung sollte allerdings auf eine wortgleiche Übernahme geachtet werden: „weniger als 12 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen je Woche weniger Tierhäute oder Tierfelle behandelt werden können als beim Schlachten von weniger als 20 Tonnen je Woche sonstiger Tiere nach Nummer 7.13.2 anfallen;“.

Zu Ziffer 96 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe u (Anlage 1 Nummer 8.1.1.3 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Ziffer 97 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe w1 – neu – (Anlage 1 Nummer 8.3.1 Spalte 1, Spalte 2 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die UVP-Richtlinie sieht vor, dass bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten bestimmen, ob das Projekt einer UVP unterzogen werden muss. Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand einer Einzelfalluntersuchung, anhand von Schwellenwerten/ Kriterien oder unter Anwendung beider Verfahren, jeweils unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang III UVP-RL. Deutschland hat sich für die Anwendung beider Verfahren entschieden und auf der Grundlage des Risikopotentials der Anlagen mit unterschiedlichen Kapazitäten eine abgestufte Lösung (UVP-Pflicht ab 10 t je Tag; standortbezogene Vorprüfung ab 1 t je Tag) vorgesehen. Mit dieser Regelung in Nummer 8.3.1 Anlage 1 UVPG werden die nach EU-Recht zulässigen Spielräume für die UVP genutzt.

Zu Ziffer 98 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe w1 – neu – (Anlage 1 Nummer 8.4.2 UVPG)):

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 99 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc – neu – (Anlage 1 Nummer 19.8.2 UVPG)):

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung des Bundesrates zur Kenntnis.

Sie wird den Vorschlag mit Blick auf die Zielsetzung einer Beschleunigung von Zulassungsverfahren sowie unter Beachtung der verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben und der Nutzung der dabei bestehenden Spielräume im Zuge der weiteren Überlegungen zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung prüfen.

Zu Ziffer 100 (Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe z Doppelbuchstabe cc – neu – (Anlage 1 Nummer 19.9 UVPG)):

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Mit Nr. 19.9.1 Anlage 1 UVPG wird Nr. 11 des Anhangs 1 der UVP-RL umgesetzt („Grundwasserentnahme- oder künstliche Grundwasserauffüllungssysteme mit einem jährlichen Entnahme- oder Auffüllungsvolumen von mindestens 10 Mio. m3“). Nr. 19.9.2 und 19.9.3 Anlage 1 UVPG dienen der Umsetzung der Nr. 10 g des Anhangs II der UVP-RL („Talsperren und sonstige Anlagen zum Aufstauen eines Gewässers oder zum dauernden Speichern von Wasser (nicht durch Anhang I erfasste Projekte)“). Die UVP-RL unterscheidet weder danach, ob es sich um Anlagen, die der Wasseraufbereitung dienen, noch danach, ob es sich um öffentliche oder private Vorhaben handelt.

Zu Ziffer 101 (Gesetzentwurf allgemein):

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem bislang keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankerten Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

Zu b)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Bei der Änderung der Nummer 4.4. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) handelt es sich um eine notwendige Anpassung. Eine Einschränkung auf bestimmte Produkte (wie z. B. unter 2.5.a) oder 6.1.c) Anhang I IED) nimmt die Richtlinie 2010/75/EU nicht vor. Der Begriff der Raffinerien umfasst daher auch Schmierstoffraffinerien.

Zu c)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Begründung:

Der Vorschlag hat keinen Bezug zur Umsetzung der Industriemissionsrichtlinie. Zulassungsfristen für die zumeist komplexen wasserrechtliche Verfahren sind i.Ü. nicht geeignet, das Problem bestehender Personalengpässe auf Seiten der zuständigen Wasserbehörden zu lösen.

Zu e)

Es ist auch die Sichtweise der Bundesregierung, dass die Gewinnung von gelöstem Lithium von Anhang I Nr. 3.6 der Industrieemissionsrichtlinie ausgenommen ist. Eine abschließende Definition des Geltungsbereichs wird hier aber auf europäischer Ebene im Rahmen der Erstellung des entsprechenden BVT-Merkblatts und dessen Veröffentlichung erfolgen. Die deutschen Delegierten in der europäischen Arbeitsgruppe vertreten die entsprechende Position. Die unbestimmten Rechtsbegriffe in § 57f Absatz 2 und 5 BBergG und der Inhalt der Berichtspflicht des § 57i Nummer 3 BBergG sind mit Bezug auf das aktuell geltende Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und seiner Verordnungen im Einzelfall bei Bedarf konkretisierbar.

Für die Bundesregierung ist momentan nicht ersichtlich, welche Formulierung in § 57l BBergG als widersprüchlich angesehen wird.

Zu f)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu g)

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag zur Kenntnis.

Zu Ziffer 102 (Gesetzentwurf allgemein):

Zu a)

aa)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

bb)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Der Erörterungstermin dient vor allem dem öffentlichen Interesse an einer vollständigen Sachverhaltsaufklärung sowie der Information der Allgemeinheit und der Betroffenen. Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass in den vergangenen Jahren in den einschlägigen Bestimmungen bereits weitergehende Möglichkeiten für die Behörde geschaffen wurden, damit diese im Rahmen ihres Ermessens auf die Durchführung des Erörterungstermins verzichten kann.

cc)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie von einer Umsetzung des Artikels 15 Abs. 5 Buchstabe a im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes abgesehen; der Bundesregierung liegen zudem bislang keine Informationen zu konkreten Anwendungsfällen vor, in denen die Erteilung einer Ausnahme wegen des geografischen Standortes oder lokaler Umweltbedingungen der Anlage zwingend erforderlich erscheinen würde. Sofern die bestehenden Grenzwerte für den Anlagenbetreiber wegen technischer Merkmale der Anlage nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingehalten werden können, kann er nach dem nun unmittelbar in § 12a Absatz 2 BImSchG-E verankertem Ausnahmetatbestand eine Ausnahme beantragen.

dd)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Der Vorschlag hat keinen Bezug zur Umsetzung der Industriemissionsrichtlinie. Zulassungsfristen für die zumeist komplexen wasserrechtliche Verfahren sind i. Ü. nicht geeignet, das Problem bestehender Personalengpässe auf Seiten der zuständigen Wasserbehörden zu lösen.

ee)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Die Industrieemissionsrichtlinie sieht nach aktuellem Stand die strengstmögliche Grenzwertfestsetzung vor. Diese europarechtliche Vorgabe ist umzusetzen; die Bundesregierung wird bei der nationalen Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen dieser Vorgaben auf eine angemessene Umsetzung achten, die den unterschiedlichen Anlagenarten und ihren spezifischen Eigenschaften Rechnung trägt.

ff)

Die Bundesregierung lehnt den Prüfauftrag ab.

Begründung:

Die Industrieemissionsrichtlinie schreibt eine Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen innerhalb von 4 Jahren vor. Insofern besteht kein nationaler Umsetzungsspielraum, die Umsetzungsfrist für IE-Anlagenbetreiber zu verlängern für den Fall, dass sich die Umsetzung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen im untergesetzlichen Regelwerk verzögert.

Zu b)

Die Bundesregierung nimmt den Prüfauftrag zur Kenntnis.

Begründung:

Mit Blick auf den KOM-Vorschlag zum Umwelt-Omnibus wurden insbesondere die Vorschriften zum Umweltmanagementsystem (UMS) umfangreich angepasst und für die Industrie erleichtert. So wurde auf die Umsetzung der Vorgaben zum Chemikalienmanagement verzichtet und die Pflicht zur Erstellung eines Transformationsplans gestrichen. Darüber hinaus wurde auch die Frist zur Einführung eines UMS um drei Jahre auf 2030 verlängert und ausdrücklich festgelegt, dass UMS bezogen auf das gesamte Unternehmen zulässig sind. Die Bundesregierung prüft weitere Erleichterungen in Bezug auf das Umweltmanagementsystem und wird sich ggf. mit weiteren Forderungen in die Verhandlungen auf europäischer Ebene einbringen.

Zu c)

Die Bundesregierung nimmt den Prüfauftrag zur Kenntnis.

Begründung:

Die Bundesregierung weist insoweit darauf hin, dass im Gegenzug zu den neuen europäischen Anforderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf bereits Erleichterungen im bestehenden Recht geschaffen werden, um ein ausgewogenes Gesamtpaket zu erreichen. So sind die Forderungen des Ministerpräsidenten-Konferenz-Beschlusses zur Genehmigungsbeschleunigung, soweit möglich, als Teil des Gesamtpaketes umgesetzt. Zum Beispiel werden vereinfachte Verfahren ausgedehnt, was zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für viele Industriezweige führen wird und die Behörden entlastet.

Zu Ziffer 103 (Gesetzentwurf allgemein):

Die Bundesregierung wird die Vorschläge prüfen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333